Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1957)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilagen

zum Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern



1957





Proposition du Conseil-exécutif

du 11 janvier 1957

vom 11. Januar 1957

Nachkredite für das Jahr 1956

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 21. Dezember 1956 folgende Nachkredite für das Jahr 1956 bewilligt hat:

Crédits supplémentaires pour l'année 1956

Le Grand Conseil du canton de Berne,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

arrête:

I.

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseilexécutif a, jusqu'au 21 décembre 1956, accordé les crédits supplémentaires suivants pour l'année 1956:

	g	Voranschlag Budget 1956 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1956 Fr.		·
11	$Pr\"{a}sidialverwaltung$			11	Section présidentielle
1105	Staatskanzlei			1105	Chancellerie de l'Etat
615	Dienstaltersgeschenke an das Staatspersonal Aufhebung der bisherigen Maxi- malgrenzen	123 000.—	11 500.—	615	Gratifications pour année de service au personnel de l'Etat Suppression de la limite maxi- mum
12	Gerichtsverwaltung			12	Administration judiciaire
1200	Obergericht			1200	Cour suprême
850	Kosten in Zivilsachen	15 000.—	4 000.—	850	Frais en affaires civiles
1205	Richterämter			1205	Tribunaux de district
613	Kosten für Stellvertretungen .	50 000.—	12 000.—	613	Frais de remplacements
771	Unterhalt der Mobilien	7 000.—	2 000.—	771	Entretien du mobilier
797	Bücher und Zeitschriften Ankauf von verschiedenen juristischen Werken für den a.o. Untersuchungsrichter des Jura	9 000.—	2 084.—	797	Livres et revues Achat de divers ouvrages juridi- ques et autres pour le Juge d'ins- truction spécial du Jura
799	Verschiedene Sachausgaben Vorübergehende Verlegung Bezirksverwaltung Nidau	1 000.—	6 000.—	799	Autres dépenses Transfert provisoire des services de l'administration du district de Nidau
1215	Jugendan walts chaft			1215	Avocats des mineurs
800	Büroauslagen usw	4 000.—	2 000.—	800	Frais de bureaux, etc.
820	Mietzinse	12 400.—	100.—	820	Loyers
822	Reinigung, Heizung usw	3 200.—	2 500.—_	822	Nettoyage, chauffage, etc.
	Uebertrag		42 184.—		A reporter

		Voranschlag Budget 1956	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1956		
		Fr.	Fr.		
	Uebertrag		42 184.—		Report
1225	Rekurskommission			1225	Commission des recours
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Rekurs- kommission	6 800.—	500.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission des recours
810	Taggelder und Reiseauslagen .	3 000.—	500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacements
13	$Volkswirtschaftsdirektion % \label{eq:volkswirtschaftsdirektion}% \label{eq:volkswirtschaftsdirektion}%$			13	Direction de l'économie publique
1305	Amt für berufliche Ausbildung			1305	Office de la formation professionnelle
830	Entschädigung für besondere Dienstleistungen	2 000.—	700.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales
899	Verschiedene Verwaltungskosten	1 000.—	400.—	899	Autres frais d'administration
940 1	Staatsbeiträge an andere Berufs- und Fachschulen Beitrag an Verein für ein CVJM- Lehrlingshaus Bern (z. L. Fonds zur Förderung der Berufsbil- dung VA 020)	14 000.—	2 000.—	940 1	Subventions de l'Etat en faveur d'autres écoles professionnelles Subside à la Sté « CVJM » pour un foyer des apprentis à Berne (à charge du Fonds pour la for- mation professionnelle, VF 020)
1310	Arbeitsamt			1310	Office du travail
943 5	Staatsbeitrag für Heimarbeits- beschaffung Mehrbeitrag und Beitrag an Webstuhlbeschaffung Hauswe- berei Zweisimmen	4 500.—	1 575.—	943 5	Subvention de l'Etat pour la création de possibilité de travail à domicile Augmentation du subside et sub- side pour acquisition d'un métier à tisser pour Zweisimmen
945 1	Staatsbeitrag an Bürgschaftsge- nossenschaften Mehrsubvention an die «SAFFA»	25 000.—	2 023.—	945 1	Subvention de l'Etat pour les coopératives de cautionnement Augmentation de la subvention à la « SAFFA »
14	Sanitätsdirektion			14	Direction des affaires sanitaires
1400	Sekretariat			1400	Secrétariat
942	Invalidenfürsorge Beitrag an ungedeckte Betriebs-Kosten 1956 der Anstalt Balgrist, Zürich	78 000.—	8 000.—	942	Aide aux invalides Subvention pour frais d'exploi- tation en 1956 de l'Etablissement de Balgrist (Zurich)
944 1	Betriebsbeiträge an Bezirksspi-Itäler	1 800 000.—		844 1	Subsides d'exploitation aux hô- pitaux de district
	a) A. o. Staatsbeitrag an Tiefen- auspital Bern für ausserhalb der Gemeinde Bern wohnhafte Kinderlähmungspatienten		20 408.—		a) Subvention extraordinaire à l'Hôpital de la Tiefenau à Berne pour les patients atteints de poliomyélite ayant domicile hors de la ville de Berne
	b) Erhöhung der ordentlichen Betriebsbeiträge		16 000.—		b) Augmentation des subsides ordinaires d'exploitation
	Uebertrag		94 290.—		A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
	1956 Fr.	1956 Fr.		
Uebertrag		94 290.—		Report
944 2 Betriebsbeiträge an Spezialan stalten		2 102.65	944 2	Subside d'exploitation aux éta- blissements spéciaux
Besoldungsbeitrag für Kinder gärtnerin Jennerspital (s. auch Anteil a. Konto 2002 622 3)				Subside pour le traitement de la maîtresse d'école enfantine de l'Hôpital Jenner (cf. part sur Compte 2002 622 3)
944 8 Beiträge zur Bekämpfung der Kinderlähmung Weiterführung der 1955 begon nenen Aktion		30 000.—	944 8	Subventions pour la lutte contre la poliomyélite Continuation de l'action com- mencée en 1955
949 10 Baubeiträge an Bezirksspitäle	r 15 000.—		949 1	0 Subsides de construction aux hôpitaux de district
 a) Beitrag an den Anbau eine Treppenhauses im Spital Wattenwil 	5	6 250.—		 a) Subside pour la transforma- tion de la cage d'escaliers de l'Hôpital de Wattenwil
b) Beitrag an neues Absonde rungshaus in Interlaken	-	16 657.—		b) Subside pour le nouveau pa- villon d'isolement à Interla- ken
1405 Frauenspital			1405	Maternité cantonale
770 1 Anschaffung von Mobilien . 10 viertürige Kleiderschränke	. 63 000.—	3 208.—	770 1	Acquisitions de mobilier 10 armoires à vêtements
1416 Heil- und Pflegeanstalt Münsin gen/Gewerbe	-		1416	Maison de santé de Münsingen Métiers
770 Anschaffung von Mobilien, Ma schinen und Geräten Mehrkosten bei Ankauf eine elektrischen Bügelpresse		3 000.—	770	Acquisition de mobilier, de ma- chines et d'instruments Frais suppl. pour achat d'une presse à repasser
15 Justizdirektion			15	Direction de la justice
1500 Sekretariat und Inspektorat			1500	Secrétariat et inspectorat
935 Staatsbeiträge an die Gewerbe gerichte	- 26 500.—	2 906.65	935	Subventions de l'Etat aux con- seils de prud'hommes
1506 Beobachtungsstation für Jugend liche in Enggistein	-		1506	Station d'observation pour ado- lescents à Enggistein
760 Kleider, Wäsche usw	. 1 000.—	100.—	760	Vêtements, linge, etc.
791 Materialien	. 4 000.—	1 000.—	791	Matériaux
899 Verschiedene Verwaltungskoste	n 500.—	100.—	899	Autres frais d'administration
1510 Regierungsstatthalterämter			1510	Préfectures
771 Unterhalt der Mobilien	. 3 000.—	1 500.—	771	Entretien du mobilier
852 Amtliche Kosten	. 55 000.—	24 500.—	852	Frais officiels
Für Untersuchungskosten in a. o Todesfällen (bis 1954 bei Kont 1205 851 verbucht)				Frais d'enquêtes en cas de décès extraordinaires (jusqu'en 1954 portés sur Compte 1205 851)
Uebertra	3	185 614.30		A reporter

		Voranschlag Budget 1956 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1956 Fr.		
	Uebertrag		185 614.30		Report
16	Polizeidirektion			16	Direction de la police
1600	Sekretariat			1600	Secrétariat
762	Kostgelder für Gefangene in Anstalten	35 000.—	7 000.—	762	Pensions pour les prisonniers dans des établissements
799	Verschiedene Sachausgaben	500.—	300.—	799	Autres dépenses
800	Büroauslagen usw Zusätzliche 5000 Ausweise für Passbüro	90 000.—	12 000.—	800	Frais de bureau, etc. Dépense suppl. pour 5000 for- mules de légitimation
820	Mietzinse	10 600.—	400.—	820	Loyers Relèvement du loyer pour les prisons de Langenthal
830	Entschädigung an Dritte für besondere Dienstleistungen Entschädigungen an Ehefrauen der Gefangenenwärter und Coiffeurkosten	20 000.—	18 750.—	830	Indemnités à des tiers pour pres- tations spéciales Indemnités aux épouses des geô- liers et frais de coiffeur
832	Rechtskosten	1 000.—	960.—	832	Frais judiciaire
1605	Polize ikommando			1605	Corps de police
771	Unhalt der Mobilien	18 200.—	14 000.—	771	Entretien du mobilier Acquisition de pneus pour les véhicules à moteur
810	Taggelder, Reiseauslagen und Umzugskosten Erhöhte Kosten durch Verstär- kung Autopatrouillen, Umzugs- kosten und a.o. Auslagen für Ordnungsdienste	96 000.—	21 000.—	810	Indemnités journalières, frais de déménagement Renforcement des patrouilles de la circulation, frais de déména- gement et dépenses extraord. pour services d'ordre
1615	$Zivilstands\"{a}mter$			1615	Offices de l'état civil
800	Büroauslagen usw	1 000.—	506.—	800	Frais de bureau, etc. Nouvelle impression de livrets de famille
1620	Strassenverkehrsamt			1620	Office de la circulation routière
770	Anschaffung von Mobilien a) Schreib- und Buchungsmaschinen, Umdruck- und sonstige Apparate und Geräte b) 40 Augenprüfapparate	38 000.—	26 000.— 7 000.—	770	Acquisition de mobilier a) Machines à écrire, machines comptable, appareils et ustensiles divers b) 40 appareils pour l'examen
799 1	Verschiedene Sachausgaben: Signale	80 000.—	5 840.— 299 370.30	799 1	des yeux Autres dépenses: Signaux Installation automatique pour régler la circulation sur le pont du Doubs à St-Ursanne A reporter

		Voranschlag Budget 1956	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1956		
	Uebertrag	Fr.	Fr. 299 370.30		Report
800	Büroauslagen usw	75 000.—	200 010.00	800	Frais de bureau, etc.
000	a) Vorbereitungsmassnahmen für Rationierung flüssiger Treibstoffe	10 000.	2 500.—	000	a) Mesures préparatoires en vue du rationnement de la benzine
	 b) Mehrverbrauch an Drucksa- chen und Formularen durch Geschäftszunahme 		30 000.—		b) Plus forte utilisation d'impri- més et de formules par suite de l'augmentation des affaires
899	Verschiedene Verwaltungskosten	4 500.—	1 100.—	899	Autres frais d'administration
1651	Arbeitsanstalt St. Johannsen/ Landwirtschaft			1652	Maison de travail St-Jean/ Agriculture
770	Anschaffung von Mobilien und Maschinen	45 000.—	22 000.—	770	Acquisition de mobilier et de machines
	Dreschmaschine für Kolonie Ins und Entstaubungsanlage für Dreschmaschine St. Johannsen				Batteuse pour la colonie d'Anet et installation de dépoussiérage pour la batteuse de St-Jean
1660	Mädchenerziehungsanstalt Lory- heim, Münsingen			1660	Maison d'éducation pour adoles- cents « Loryheim », Münsingen
760	Kleider, Wäsche usw	10 000.—	600.—	760	Vêtements, linge, etc.
797	Bücher, Zeitungen usw	2 000.—	200.—	797	Livres, journaux, etc.
801	PTT-Gebühren und Frachten .	1 700.—	200.—	801	Taxes des PTT et frais de transport
810	Taggelder und Reiseauslagen .	720.—	150.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacements
822	Reinigung, Heizung usw Preiserhöhungen für Heizmaterial	8 000.—	2 000.—	822	Nettoyage, chauffage, etc. Augmentation des prix du com- bustible
17	Militärdirektion			17	Direction des affaires militaires
1700	Sekretariat			1700	Secrétariat
810	Taggelder und Reiseauslagen .	5 000.—	1 500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacements
940 2	Staatsbeiträge aus der Militär- bussenkasse	3 000.—	11 000.—	940 2	Subventions cantonales impu- tées sur la Caisse des amendes militaires
	Ehrensold an die aus der Wehr- pflicht tretenden Wehrmänner (VA 020 zu Lasten Zweckfonds)				Solde d'honneur pour les hommes libérés des obligations militaires (VF 020 à charge du Fonds spécial)
1710	Kriegskommissariat			1710	Commissariat des guerres
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten usw. Ankauf von 2 PW, davon ein Ersatz	23 000.—	9 570.—	770	Acquisition de mobilier, de ma- chines, d'instruments, etc. Acquisition de 2 voitures auto- mobiles (une en remplacement)
	Uebertrag		380 190.30		A reporter

		Voranschlag Budget 1956 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1956 Fr.		
	Uebertrag	Fr.	380 190.30		Report
19	Finanzdirektion			19	Direction des finances
1900	Sekretariat			1900	Secrétariat
944	Staatsbeiträge an Dritte, Gesundheitspflege Beteiligung am 3³/4 º/₀-Anleihen der Klinik Sonnenhof AG., Bern	,	30 000.—	944	Subventions de l'Etat, Hygiène publique Participation à l'emprunt 3 ³ / ₄ ⁹ / ₀ de la Clinique Sonnenhof à Berne
945	Staatsbeiträge an Dritte, Volkswirtschaft			945	Subventions de l'Etat, Economie publique
	 a) Besoldungsbeitrag an Ge- schäftsführer Ausstellungs- halle Bern 		2 800.—		 a) Subside pour le traitement du gérant de la Halle des expo- sitions à Berne
	b) Ankauf von Bezugsrechten für Kapitalbeteiligung an der Swissair		14 350.—		b) Acquisition de droits de sous- cription pour la participation au capital de la Swissair
1950	Amtsschaffnereien			1950	Recettes de district
770	Anschaffung von Mobilien Mobiliar- und Maschinenankäufe für verschiedene Amtsschaffnereien	14 000.—	12 000.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition de mobilier et de machines pour diverses recettes de district
20	Erziehungs direktion			20	Direction de l'instruction pu- blique
2000	Sekretriat/Verwaltung			2000	Secrétariat/Administration
941 3	Staatsbeiträge für die Herausgabe und Anschaffung von Werken 500 Ex. des Bandes «Berner Lyrik»	99 700.—	3 500.—	941 3	Subventions de l'Etat en faveur de l'édition et de l'acquisition d'ouvrages 500 expl. de l'ouvrage « Berner Lyrik »
941 4	01 Staatsbeiträge an das Historische Museum Erhöhung TZ von 6½ % auf 8 % ab 1.7.1956	96 700.—	425.—	941 4	01 Subventions de l'Etat en faveur du Musée historique Augmentation des allocations de renchérissements de 6½ % dès le 1.7.1956
941 4	12 Staatsbeiträge an den Berni- schen Orchesterverein	64 000.—	2 250.—	941 4	12 Subventions de l'Etat en faveur de l'Orchestre de la ville de Berne
	Erhöhung ab 1.7.1956				Augmentation dès le 1.7.1956
941 4	15 Staatsbeiträge an das Schweizerische Institut in Rom Neuer Beitrag: Schweiz. Forschungsinstitut an der Elfenbeinküste (Ergänzung der Kontobezeichnung)	2 000.—	2 000	941 4	15 Subventions de l'Etat en faveur de l'Institut Suisse à Rome Nouvelles subvention: Institut suisse de recherches à la Côte d'Ivoire. Complétement de la désignation du Compte
	Uebertrag		447 515.30		A reporter

		Voranschlag Budget 1956	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1956		
		Fr.	Fr.		
	Uebertrag		447 515.30		Report
2002	Primarschulen			2002	Ecoles primaires
622 3	Anteil des Staates an Kinder- gärtnerinnen-Besoldungen Beitrag für Kindergärtnerin des	320 000.—	1 477.45	622 3	Part de l'Etat aux traitements des maîtresses d'écoles enfan- tines Subside pour la maîtresse d'école
	Jennerspitals (siehe auch Anteil Konto 1400 944 2)				enfantine de l'Hôpital Jenner cf. part s. Compte 1400 944 2)
940 3	Staatsbeitrag an Dritte für Handfertigkeitsunterricht	16 800.—	2 790.—	940 3	Subvention de l'Etat à des tiers pour l'enseignement des travaux manuels
	Kursgeld für Teilnehmer am 65. Lehrerbildungskurs für Hand- arbeit				Indemnités pour les participants au 65 ^e cours de perfectionne- ment pour maîtres de travaux manuels
2005	Universität			2005	Université
797 1	Bücher, Karten usw Anschaffung der Bibliothek des verschorbenen Prof. Walther für das betriebswirtschaftliche Institut der Universität	155 000.—	3 500.—	797 1	Livres, cartes, etc. Acquisition, à l'intention de l'Institut de l'économie de l'exploitation de l'Université, de la bibliothèque de M. le prof. Walther, décédé
940 4	Staatsbeitrag an das Jennerspital	116 000.—	12 000.—	940 4	Subvention de l'Etat à l'Hôpital Jenner
	Uebernahme hälftige Besoldung des externen Oberarztes für 1955 und 1956	,			Prise à la charge de l'Etat de la moitié du traitement du méde- cin-chef externe pour 1955 et 1956
2007	Tierspital			2007	Hôpital vétérinaire
761	Futtermittel	34 000.—	7 000.—	761	Fourrages
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten usw.	2 000.—	1 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, etc.
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe (RRB 19. 10. 1956 und 21. 12. 1956)	6 000.—	9 000.—	792	Médicaments, matériel de pansement, vaccins (ACE. 19. 10. 1956 et 21. 12. 1956)
799	Verschiedene Sachausgaben	300.—	500.—	799	Autres dépenses
822 761—	Reinigung, Heizung usw 822 Mehrkosten im Zusammenhang mit Frequenzzunahme und neue Kleintierklinik	7 500.—	1 000.—	822	Nettoyage, chauffage, etc. Frais supplémentaires par suite de l'augmentation des animaux traités et de la mise en service de la clinique pour petits animaux
2010	Unterseminar Hofwil			2010	Ecole normale à Hofwil, Section inférieure
822	Reinigung, Heizung usw Preiserhöhung Brennstoffe	20 000.—	5 000.—	822	Nettoyage, chauffage, etc. Augmentation des prix du com- bustible
	Uebertrag		490 782.75		A reporter

		Voranschlag Budget 1956	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1956		
		Fr.	Fr.		
	Uebertrag		490 782.75		Report
2015	Oberseminar Bern			2015	Ecole normale à Berne, Section supérieure
800	Büroauslagen usw	3 000.—	1 200.—	800	Frais de bureau, etc.
810	Taggelder und Reiseauslagen . Betreuung der im aktiven Schuldienst eingesetzten Seminaristen; dazu mehr Dienstreisen wegen Sonderkursen usw.	8 250.—	4 200.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacements Surveillance des normaliens te- nant des classes et plus nom- breux déplacements pour les cours spéciaux, etc.
2025	Seminar Thun			2025	Ecole normale Thoune
612	Besoldungen	284 468.—	1 500.—	612	Traitements Remplacement pendant deux mois
797	Bücher, Karten usw Ankauf von Lehrbüchern	15 000.—	2 000.—	797	Livres, cartes, etc. Acquisition de manuels
801	PTT-Gebühren	1 300.—	300.—	801	Taxes des PTT
810	Taggelder und Reiseauslagen .	4 600.—	2 800.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacements
	Mehrkosten durch Einsatz der obersten Klasse 1956/57 im prak- tischen Schuldienst				Frais en plus pour les normaliens de la classe supérieure 1956/57 appelés à tenir des classes
2045	Lehrmittelverlag			2045	Librairie de l'Etat
770	Anschaffung von Mobilien Installation neue Beleuchtung	1 500.—	480.—	770	Acquisition de mobilier Nouvelle installation d'éclairage
21	Baudirektion			21	Direction des travaux publics
2100	Sekretariat			2100	Secrétariat
770	Anschaffung von Mobilien	12 000.—		770	Acquisition de mobilier
	a) Ankauf Umdruck-Apparat für Oberingenieur Kreis III		520.—		 a) Acquisition d'un appareil à réimpression pour l'ingénieur du III^e arrond.
	b) Zusätzliche Einrichtungs- und Anschaffungskosten beim Se- kretariat und Kreis III		3 000.—		 b) Frais d'acquisition et d'instal- lation pour le secrétariat et pour le III^e arrond.
771	Unterhalt der Mobilien Zusätzliche Reparaturen an Büromaschinen	2 500.—	1 000.—	771	Entretien du mobilier Nombreuses réparations de ma- chines de bureau
2105	Hochbauamt			2105	Service des bâtiments
800	Büroauslagen usw Zusätzliche Kosten für Bauabrechnungs-Formulare, Inserate und Lichtpausen	4 000.—	400.—	800	Frais de bureau, etc. Frais supplémentaires pour for- mules de décompte, insertions et calques
	Uebertrag		508 182.75		A reporter

		Voranschlag Budget 1956	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1956 Fr.		,
	Uebertrag	Fr.	508 182.75		Report
23	Forstdirektion			23	Direction des forêts
2320	Jagdverwaltung			2320	Administration de la chasse
612	Besoldungen	179 000.—	500.—	612	Traitements Surveillance des installations pour la protection du gibier
771	Unterhalt der Mobilien Gewehrreparaturen	1 000.—	650.—	771	Entretien du mobilier Réparation de fusils
797	Bücher, Karten usw	400.—	800.—	797	Livres, cartes, etc.
2321	Naturschutzverwaltung			2321	Administration de la protection de la nature
704	Unterhalt der Naturschutzdenk- mäler	1 000.—	500.—	704	Protection de monuments historiques
2325	Fischereiverwaltung			2325	Administration de la pêche
860 2	Brut- und Sömmerlingsankäufe z. L. Fischereifonds, VA 020	12 000.—	4 200.—	860 2	Achat d'alevins et de truitelles A charge du Fonds de la pêche, VF 020
24	Landwirtschaftsdirektion			24	Direction de l'agriculture
2400	Sekretariat			2400	Secrétariat
602 1	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der landwirt- schaftlichen Kommissionen Schätzungskommission für die Ermittlung der Frostschäden im bernischen Rebgebiet	3 950.—	6 370.—	602 1	Jetons de présence et indemnités aux membres des commissions agricoles Commission d'estimation des dommages causés par le gel dans les vignobles du canton
602 2	Taggelder und Entschädigungen an kant. Viehzuchtkommissionen Taggelderhöhung und Durch- führung zentrale Bestände- schauen Herbst 1956	65 500.—	18 800.—	602 2	Jetons de présence et indemnités aux membres des commissions d'élevage de bétail Relèvement des indemnités jour- nalières et organisation de con- cours de groupes centraux en automne 1956
791 2	Mittel zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers Subventionierung von Motorkartoffelspritzen, zu Lasten Fonds zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers, VA 020	12 000.—	4 300.—	791 2	Produits pour la lutte contre le doryphore Subvention pour pompes à mo- teur en vue de la lutte contre le doryphore, VF 020
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Erhöhte Kosten für den Rindviehzuchtbeständeschaubericht und anderer Drucksachen	52 000.—	18 400.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais plus élevées pour l'impres- sion du rapport sur les concours du bétail bovin d'élevage et pour d'autres imprimés
	Uebertrag		562 702.75		A reporter

	Hebertus a	Voranschlag Budget 1956 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1956 Fr.		D
	Uebertrag		562 702.75		Report
947 1	0 Staatsbeiträge zur Förderung der Landwirtschaft im allge- meinen Milderung der Frostschäden im Gemüsebau (Ergänzung zu GRB 11. 9. 56 v. Fr. 164 000.—)	111 000.—	7 500.—	947 1	0 Subventions de l'Etat en faveur du développement de l'agricul- ture en général Indemnités pour les dégâts cau- sés par le gel dans les cultures maraichères (complément à l'AGC 11. 9. 56 de fr. 164 000.—)
2406	Tierseuchenkasse			2406	Caisse des épizooties
771	Unterhalt der Mobilien a. o. Reparaturen Seuchenviehwagen, z. L. Tierseuchenfonds, VA 020	500.—	1 180.—	771	Entretien du mobilier Réparation imprévue de la voi- ture pour le transport d'animaux atteints de fièvre aphteuse, à charge du Fonds des épizooties, VF 020
2410	Meliorations amt			2410	Service des améliorations fon- cières
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten Mehrbedarf an Drucksachen und Material	1 800.—	1 700.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Plus forte utilisation d'imprimés et de matériel
810	Taggelder und Reiseauslagen . Vermehrte Reisetätigkeit für Prüfung und Nachkontrolle der Meliorationsprojekte	8 000.—	1 860.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacements Plus nombreux déplacements pour l'examen des projets d'amé- liorations foncières et contrôle des travaux exécutés
2416	Landwirtschaftliche Schule Rütti-Zollikofen/Landwirtschaft			2416	Ecole d'agriculture Rütti-Zolli- kofen/Agriculture
704	Unterhalt der Wirtschaftsge- bäude Entwässerung des Oberackers	10 000.—	10 000.—	704	Entretien des bâtiments agri- coles Drainage de l'Oberacker
2422	Landwirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen/Landwirt- schaft			2422	Ecole d'agriculture Schwand- Münsingen/Agriculture
770	Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen und Werkzeugen Motorrechen und Hackgeräte	8 000.—	933.—	770	Acquisition de mobilier, de ma- chines et d'outils Râteau à moteur et outils à pio- cher
25	Fürsorgedirektion			25	Direction des œuvres sociales
2500	Sekretariat			2500	Secrétariat
801	PTT-Gebühren Mehrkosten bei Erstellung Telephonanlage Herrengasse 22	14 500.—	3 246.—	801	Taxes des PTT Frais supplémentaires pour ins- tallations téléphoniques Herren- gasse 22
	Uebertrag		589 121.75		A reporter

		Voranschlag Budget 1956 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1956 Fr.			
	,	Uebertrag	589 121.75		Report	
822	Reinigung, Heizung usw Mehrkosten elektrischer Installationen Herrengasse 22	14 700.—	893.—	822	Nettoyage, chauffage, etc. Frais supplémentaires pour ins- tallations d'éclairage Herren- gasse 22	
949 2	0 Verschiedene Baubeiträge Beitrag an die Kinderheime «Petites familles», Les Reussilles und Grandval für zusätzliche Renovationskosten	1 700 000.—	6 800.—	949 20	Divers subsides de construction Subside aux Foyers d'enfants « Petites familles » aux Reus- silles et à Grandval pour les frais supplémentaires des tra- vaux de rénovation	
2515	Knabenerziehungsheim Aar- wangen/Heimbetrieb				Foyer d'éducation pour garçons Aarwangen/Exploitation du Foyer	
770	Anschaffung von Mobilien, Geräten und Werkzeugen 3 Primus-Schaumlöscher	3 800.—	1 153.—		Acquisition de mobilier, d'instruments et d'outils Trois extincteurs « Primus »	
2540	Mädchenerziehungsheim Kehr- satz/Heimbetrieb				Foyer d'éducation pour filles Kehrsatz/Exploitation du Foyer	
770	Anschaffung von Mobilien Zusätzlicher Mobiliarkredit für den Neubau	31 000.—	9 500.—		Acquisition de mobilier Crédit supplémentaire pour mo- bilier du nouveau bâtiment	
	Total		607 467.75		Total	
	II.				II.	
3. Jul	estützt auf Art. 29 Abs. 2 des G i 1938 über die Finanzverwaltur Frosse Rat folgende Nachkredite:		let 1938 sur le Grand C	En vertu de l'art. 29, alinéa 2, de la loi du 3 juil- let 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil accorde les crédits supplémen- taires suivants:		
		Voranschlag Budget 1956	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1956			
1.0	Delinei dineleti en	Fr.	Fr.	10	Direction de la melies	
16	Polizeidirektion			16	Direction de la police	
1605	Polizeikommando				Corps de police	
820	Mietzinse	346 000.—	32 000.—	- 820	Loyers Frais supplémentaires pour l'ouverture de nouveaux postes de police et le renforcements de postes existants, augmentation des loyers, etc.	
	Uebertrag		32 000.—	_	A reporter	

		Voranschlag Budget 1956 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1956 Fr.		
	Uebertrag		32 000.—		Report
1620	Strassenverkehrsamt			1620	Office de la circulation routière
799	Verschiedene Sachausgaben			799	Autres dépenses
	2 Markierungen Vermehrte Markierung zur Unfallverhütung	80 000.—	40 000.—		2 Marquage Plus nombreux signaux pour la prévention d'accidents
21	Baudirektion			21	Direction des travaux publics
2110	Tiefbauamt			2110	Service des ponts et chaussées
721	Juragewässerkorrektion, Unterhalt Vermehrter Unterhalt (z. L. Schwellenfonds der Juragewässerkorrektion, VA 020)	100 000.—	50 000.—	721	Correction des eaux du Jura, entretien Plus nombreux travaux d'entretien (à charge du Fonds des digues de la correction des eaux du Jura, VF 020)
24	$Landwirts chafts {\it direktion}$			24	Direction de l'agriculture
2406	Tierseuchenkasse			2406	Caisse des épizooties
947	Staatsbeiträge an Tierverluste Beschleunigung der Ausmerzung von TbcReagenten beim Rindvieh (z. L. Tierseuchenfonds, VA 020)	2 368 000.—	980 000.—	947	Subventions de l'Etat pour pertes d'animaux Accélération de l'action d'élimination des bovins atteints de Tbc. (à charge du Fonds des épizooties, VF 020)
	Total		1 102 000.—		Total
	Zusammenzug		007.407.77		Récapitulation
	Kategorie I, Kenntnisnahme		607 467.75		Catégorie I, Information
	Kategorie II, Bewilligung		1 102 000.— 1 709 467.75		Catégorie II, Allocation Total
	Total III.		1 109 461.15		III.
In	analoger Anwendung von Art. 29	des Finanz-	En appli	cation	par analogie de l'art. 29 de la
verw. Gross	altungsgesetzes vom 3. Juli 1938 se Rat Kenntnis davon, dass der blgende <i>Nachsubventionen</i> gewähr	nimmt der Regierungs-	loi sur l'adn juillet 1938,	ninistr le Gr eil-exé	ation financière de l'Etat du 3 and Conseil prend acte du fait ecutif a alloué les subventions
		Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.		

24 715.11 Subvention complémentaire pour la couverture du déficit d'exploitation de 1955 du sanatorium de Heiligen-

24 715.11 A reporter

Zusätzlicher Beitrag zur Deckung des 362 237.— Betriebsdefizites 1955 der Bernischen Heilstätte für Tbc. in Heiligenschwen-

Uebertrag

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées	Nachsubventionen Subventions complémen- taires	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		24 715.11	Report
di, GRB. 21. 11. 1955 (z. L. Konto 1400 944 50)			schwendi, AGC 21.11.1955, à charge du Compte 1400 944 50
Zusätzlicher Beitrag zur Deckung des Betriebsdefizites 1955 des Kinder- heimes Solsana in Saanen, GRB. 21. 11. 1955 (z. L. Konto 1400 944 50)	98 537.—	7 717.30	Subvention complémentaire pour la couverture du déficit d'exploitation de 1955 du sanatorium pour enfants « Solsana » à Saanen, AGC. 21. 11. 1955, à charge du Compte 1400 944 50
Mehrkosten Einbau Zentralheizung beim Schulhausumbau Fankhaus (Ge- meinde Trub), GRB. 17. 11. 1954 und 1. Nachsubvention RRB. 3. 6. 1955 (z. L. Konto 2000 939 1)	180 763.—	8 820.—	Frais supplémentaires pour installation du chauffage central à la maison d'école de Fankhaus, commune de Trub, AGC. 17. 11. 1954 et subvention compl. ACE. 3. 6. 1955, à charge du Compte 2000 939 1
Mehrkosten für die Erstellung eines Kindergartens in Trubschachen, RRB. 19. 7. 1955 (z. L. Konto 2000 939 1)	27 046.95	3 245.65	Frais supplémentaires pour l'aménagement d'une école enfantine à Trubschachen ACE. 19. 7. 1955, à charge du Compte 2000 939 1
Mehrkosten für erweiterte Sanierungsarbeiten im Schulhaus Niederhünigen, GRB. 17. 5. 1955 (z. L. Konto 2000 939 1 und 2)	301 972.—	10 731.—	Frais supplémentaires pour travaux d'assainissement à la maison d'école de Niederhünigen, AGC. 17.5.1955, à charge des Comptes 2000 939 1 et 2
Mehrkosten für den verbesserten und vergrösserten Ausbau der Turnanlagen beim Schulhausneubau Adelboden- Ausserschwand, GRB. 16. 2. 1955 (z. L. Konto 2000 939 1 und Fonds für Turn- und Sportwesen)	236 992.—	9 660.—	Frais supplémentaires pour aménagement plus complet des installations de gymnastique près de la nouvelle maison d'école Adelboden-Ausserschwand, AGC. 16. 2. 1955, à charge du Compte 2000 939 1 et du Fonds pour la gymnastique et les sports
Bodenverbesserung; Weganlage Rüderswil-Mützlenberg, Gemeinde Rüderswil, RRB. 9.7.1940 (z. L. Konto 2410 947 10) Mehrkosten für Fertigstellung infolge Verteuerung nach 16 Jahren	27 500.—	30 000.—	Améliorations foncières; construction du chemin Rüderswil-Mützlenberg, commune de Rüderswil, ACE. 9. 7. 40, à charge du Compte 2410 947 10. Frais supplémentaires pour la termi- naison des travaux par suite du ren-
			chérissement survenu depuis l'établis- sement du devis il y a 16 ans
Bodenverbesserung; Weganlage Emmenmatt-Moosbad, Gemeinde Lauperswil, GRB. 5. 3. 1940 (z. L. Konto 2410 947 10) Mehrkosten für Fertigstellung infolge Verteuerung nach 16 Jahren	71 500.—	21 000.—	Améliorations foncières; construction du chemin Emmenmatt-Moosbad, commune de Lauperswil, AGC. 5. 3. 1940, à charge du Compte 2410 947 10. Frais supplémentaires pour la terminaison des travaux par suite du renchérissement survenu depuis l'établissement du devis il y a 16 ans
Bodenverbesserung; Gütersträsschen Frittenbach-Mörisegg, Gemeinden	28 000.—	5 000.—	Améliorations foncières; construction du chemin Frittenbach-Mörisegg, com-
Uebertrag		120 889.06	A reporter

erhöhungen

Zugesicherte Beiträge Subventious allouées Nachsubventionen
Subventions
complémentaires

Fr.

Fr.

Uebertrag

120 889.06 Report

Lauperswil und Rüderswil, RRB. 20. 1. 1953 (z. L. Konto 2410 947 10) Mehrkosten durch Lohn- und Preismunes de Lauperswil et de Rüderswil, ACE. 20. 1. 1953, à charge du Compte

2410 947 10

Frais supplémentaires par suite du relèvement des salaires et de l'augmen-

tation des prix des matériaux

Total

120 889.06 Total

Bern, den 11. Januar 1957.

Berne, le 11 janvier 1957.

Der Finanzdirektor: Siegenthaler Le Directeur des finances: Siegenthaler

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Bern, den 22. Januar 1957.

Berne, le 22 janvier 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. R. Bauder

Der Vize-Staatsschreiber:

H. Hof.

Au nom du Conseil-exécutif,

Le président:

Dr R. Bauder

Le vice-chancelier:

H. Hof

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 19. Oktober 1956/11. und 8. Januar 1957

Dekret

betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Aarberg

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung und in Abänderung des Dekretes vom 30. März 1922 betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Die Vereinigung der Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten wird für den Amtsbezirk Aarberg aufgehoben.
- § 2. Der bisherige Amtsinhaber hat innerhalb Monatsfrist der Staatskanzlei schriftlich zu erklären, welches der beiden Aemter (Gerichtspräsident oder Regierungsstatthalter) er weiter ausüben will. Für das freiwerdende Amt findet nach den bestehenden Vorschriften für die laufende Amtsdauer eine Neuwahl statt.
- § 3. Die Amtsverrichtungen des Betreibungsund Konkursbeamten und des Gerichtsschreibers bleiben weiterhin vereinigt.
- § 4. Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 19. Oktober 1956/11. Januar 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. R. Bauder

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 8. Januar 1957.

Im Namen der Kommission, Der Präsident:

Dr. Ch. Nahrath

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

vom 5. und 4. Februar 1957

Gesetz über die kantonalen technischen Schulen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die höhere Berufsbildung auf dem Gebiete der Industrie und des Gewerbes ist Sache des Staates.

Er führt technische Unterrichtsanstalten mittlerer Stufe (Techniken) oder kann bestehende technische Schulen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf eigene Rechnung übernehmen.

- Art. 2. Die Schulen haben durch wissenschaftlichen Unterricht und durch praktische Uebungen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche dem Techniker unentbehrlich sind.
- *Art.* 3. Wesentlich für eine technische Schule sind folgende Abteilungen:
- a) Maschinentechnik,
- b) Elektrotechnik (Starkstrom- und Fernmeldetechnik),
- c) Hochbau,
- d) Tiefbau,
- e) Chemie,
- f) Uhrentechnik.

Durch Beschluss des Grossen Rates können noch andere Abteilungen errichtet werden.

Bestehende und neue Schulen können so organisiert werden, dass sie sich gegenseitig ergänzen.

Zur Vorbereitung der Studierenden können mit Bewilligung des Regierungsrates an den einzelnen Schulen Vorkurse eingerichtet werden.

- Art. 4. Das Schulreglement, der Lehrplan und die Prüfungsreglemente der einzelnen Abteilungen sind vom Regierungsrat zu genehmigen.
- Art. 5. Ausser den regelmässigen zusammenhängenden Lehrkursen können an den technischen Schulen Weiterbildungskurse für Lehrer und Fachleute durchgeführt werden.
- Art. 6. Der Grosse Rat stellt alljährlich für jede Schule einen nach Massgabe ihrer Entwicklung be-

messenen Kredit zur Verfügung. Dieser soll auch einen genügenden Betrag für Stipendien an unbemittelte Studierende enthalten.

Art. 7. Gemeinden oder Gemeindeverbände, in welchen staatliche technische Schulen errichtet oder bestehende Schulen übernommen werden, haben an die Betriebskosten nach Abzug der Einnahmen und des Bundesbeitrages einen jährlichen Beitrag von einem Drittel zu leisten. Die Staatsbeiträge an die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung gelten nicht als Betriebskosten.

Der Gemeindebeitrag darf 10 % des einfachen Wertes der vorjährigen Steuerkraft der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Gemeindeverbandes nicht übersteigen. Der Regierungsrat kann die Bildung eines Gemeindeverbandes verlangen.

Art. 8. Die Errichtung einer neuen und die Uebernahme einer bestehenden technischen Schule erfolgt auf dem Wege des Dekretes.

In diesem Dekret sind festzusetzen die Bedingungen für den Bau einer neuen Anstalt oder die Uebernahme bestehender Gebäude, sowie die Organisation der Schule und das Schulgeld.

Art. 9. Bei Errichtung einer neuen Anstalt hat die Sitzgemeinde oder der Gemeindeverband die Hälfte der Bau- und Einrichtungskosten zu übernehmen. Bei Uebernahme einer bestehenden Anstalt gehen die Gebäulichkeiten nebst Grund und Boden und Umschwung sowie das sämtliche Schulmobiliar, die Vorlagen, Maschinen, Apparate, Sammlungen und Fachbibliotheken in das Eigentum des Staates über.

Ebenso gehen die zur Anstalt gehörenden Kapitalien an den Staat über, der sie bestimmungsgemäss verwaltet und verwendet.

Art. 10. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Mit seinem Inkrafttreten werden die Gesetze über Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule vom 28. Oktober 1890 und über die kantonalen technischen Schulen vom 31. Januar 1909 aufgehoben.

Bern, den 5. Februar 1957.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. R. Bauder
Der Staatsschreiber:
Schneider

Bern, den 4. Februar 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

M. Bühler

Vortrag der Direktionen der Bauten und des Erziehungswesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Um- und Neubauten im Zusammenhang mit der Reorganisation des Unterseminars Hofwil

(Januar 1957)

I.

Als Folge der Regeneration 1830/31 nahm der Staat Bern die einheitliche Ausbildung der Primarlehrer an die Hand. Er eröffnete im Jahre 1833 im Schloss Münchenbuchsee, in dem heute die Sprachheilschule untergebracht ist, ein Lehrerseminar für den deutschsprachigen Kantonsteil. Im Herbst 1884 wurde diese Schule in das vom Staat erworbene frühere Institut Fellenberg in Hofwil verlegt. 1903/4 erfuhr das Seminar eine Umgestaltung. Die Seminarzeit wurde auf vier Jahre verlängert und die Klassen wurden verdoppelt. Die beiden obern Jahreskurse verlegte man im Frühjahr 1904 als Oberseminar nach Bern und hob für diese beiden Jahrgänge das Konvikt auf. Die vier Klassen der beiden untern Jahrgänge verblieben in Hofwil; sie bildeten das Unterseminar und behielten das Konvikt bei.

Das starke Ansteigen der Geburtenzahlen während und nach dem letzten Kriege machte die Eröffnung neuer Schulklassen notwendig, und damit
stieg der Bedarf an Lehrern. Von 1947 an begann
ein Lehrermangel fühlbar zu werden. Zu seiner
Behebung wurden in Hofwil grössere Klassen aufgenommen; 1953 wurde mit der Durchführung von
zweijährigen Sonderkursen für die Ausbildung von

Primarlehrern begonnen. Wiederholte statistische Erhebungen liessen jedoch erkennen, dass der Bedarf an Primarlehrkräften auf lange Sicht wesentlich grösser sein wird als vor der gegenwärtigen Periode des akuten Lehrermangels. Der Regierungsrat beschloss deshalb, es sei ausser den bisherigen zwei Klassenzügen ein dritter Klassenzug zu eröffnen. Im Frühjahr 1955 wurde die erste Klasse des aufzubauenden dritten Zuges aufgenommen. Diese Massnahme wird, nach dem Urteil aller Fachinstanzen, nicht mehr rückgängig gemacht werden. Dagegen wird es vielleicht zeitweilig wieder möglich sein, die Klassenbestände um 2 bis 6 Schüler unter die als Maximum zu betrachtende Zahl von 24 sinken zu lassen. Das Unterseminar muss dennoch für die Aufnahme von sechs Klassen mit maximalen Beständen von 24 Schülern, also für insgesamt 144 Schüler, ausgebaut werden.

Im Internat des bestehenden Seminargebäudes können, bei vollständiger Ausnützung aller verfügbaren Räume, nicht mehr als 80 Schüler untergebracht werden. Das bedeutet, dass von den sechs Klassen, die nach Hofwil gehören, gegenwärtig zwei extern sind, d. h. im Oberseminar ausgebildet werden müssen, und dass nicht einmal alle Schüler

der vier Klassen von Hofwil im Internat Platz haben. Elf Schüler, deren Eltern in Bern wohnen, machen jeden Tag die Reise nach Hofwil und zurück. Insgesamt finden also zur Zeit mit den beiden Klassen, die in Bern sind, 54 Schüler, die nach Hofwil ins Internat gehören, dort keinen Platz.

II.

Bei der Projektierung der Um- und Neubauten in Hofwil wurde erwogen, ob das bestehende Fellenberghaus zum reinen Konviktgebäude umgebaut werden könnte und daneben neue Schulgebäude erstellt werden sollten. Es zeigte sich aber, dass es sich dafür nicht eignet. Es enthält genügend Zimmer, die als Schulzimmer richtig proportioniert sind, ihrer Dimensionen wegen aber nicht in wohnliche Konvikträume umgestaltet werden können. Es soll daher in Zukunft vor allem als Schulgebäude weiter dienen. Neben den Schulräumen soll dieses Haus unter anderem noch den Ess-Saal, den Musiksaal, die Wohnung für den Verwalter und Zimmer für die Angestellten erhalten. Zu diesem Zweck muss es jedoch weitgehend umgebaut werden und es bedarf ferner, im Innern und Aeussern, einer gründlichen Renovation.

An Neubauten sollen erstellt werden:

1. Zwei Trakte als Konviktgebäude mit je 12 Schlafzimmern zu 6 Betten. Je drei Seminaristen wird ein Arbeitszimmer zur Verfügung gestellt werden. Im einen Trakt ist eine Wohnung für den stellvertretenden Internatsleiter, im andern sind die Wohnung für den Abwart und ein Wohnschlafzimmer für einen ledigen Lehrer vorgesehen, der als Dritter, neben dem Internatsleiter und dessen Stellvertreter, die Seminaristen zu betreuen hat. Ausserdem enthalten beide Trakte je ein Lesezimmer, einen Aufenthaltsraum und ein Spielzimmer.

Die Aufteilung des Raumprogrammes für das Konvikt auf zwei Gebäude wurde gewählt, um einerseits diesem Wohnheim der 144 Schüler das kasernenhafte zu nehmen und andererseits nicht einen Bau zu erhalten, welcher durch seine Grösse das bestehende Gebäude Fellenbergs als Dominante der ganzen Anlage konkurrenziert hätte.

- 2. Eine neue Turnhalle. Die aus den 80er Jahren stammende jetzige Turnhalle ist zu klein, zudem schadhaft und baufällig und entspricht den Anforderungen längst nicht mehr. Sie liegt an ungünstiger Stelle, da sie keine Beziehung zum Spielfeld und den äussern Turnanlagen besitzt. Der Neubau soll nun im Anschluss an die Sportanlagen erstellt worden.
- 3. Eine Aula. Wohl in keinem andern Falle ist eine Aula so nötig wie in einem Internat von der Grösse des Unterseminars, das zudem auf dem Lande liegt. Sie muss die Möglichkeit bieten, dass alle Seminaristen und die Lehrer gemeinsam zu Veranstaltungen mannigfaltiger Art sich zusammenfinden können (Vorträge, Konzerte, Theateraufführungen, Feiern usw.). Verschiedene dieser Veranstaltungen werden öffentlich sein, indem die Eltern der Seminaristen, Freunde des Seminars und die Bevölkerung der Umgebung eingeladen

werden. Sie soll aber nicht nur der Unterhaltung der Seminaristen dienen, was zwar im Rahmen einer zweckmässigen Gemeinschaftserziehung auch angezeigt ist, sondern mehr noch der Einführung der zukünftigen Lehrer in ein Gebiet, mit dem sie in ihrem späteren Wirkungskreis vertraut sein müssen.

Der Musiksaal im Schulgebäude ist hiefür zu klein, und die Turnhalle eignet sich ebenfalls nicht für diesen Zweck. Die Aula soll etwa 300 Personen Platz bieten.

Dieser Neubau ist nordöstlich des Altbaues, ungefähr an der Stelle der heutigen Turnhalle vorgesehen.

4. Ein Einfamilienhaus mit 5 Zimmern für den Direktor. Eine im Jahre 1951 durchgeführte teilweise Reorganisation des Seminars, die vom Regierungsrat gutgeheissen und durch entsprechende Aenderungen des Seminarreglementes festgelegt wurde, enthält als wesentliche Bestimmung, dass der Direktor in Hofwil wohnt. Da für ihn noch keine Amtswohnung zur Verfügung stand, nahm er, um die Realisation der neuen Ordnung zu ermöglichen, es auf sich, eine auch bescheidenen Ansprüchen kaum genügende Wohnung zu beziehen, die nicht dem Staat gehört und jederzeit gekündigt werden kann.

Bei der Projektierung aller dieser Neubauten wurde darauf geachtet, dass sie sich unter Schonung der bestehenden reizvollen Anlage und des schönen Baumbestandes, möglichst unauffällig in die Landschaft einordnen. In bezug auf die Architektur ist dagegen eine Anpassung an das Bestehende weder beabsichtigt noch nötig.

III.

Gemäss detaillierten Berechnungen ergeben sich für die verschiedenen Gebäude folgende Kostenbeträge:

A. Gebäudekosten:

1. Altbau									Fr. 1	926	000	.—
2. Konvil	kt I .								»	776	000	.—
3. Konvil	kt II								»	775	000	.—
4. Turnha	alle								»	475	810	
5. Aula									»	312	390	.—
6. Direkt	orhau	S							»	149	500	.—
7. Verbin	dung	sgä	ng	e					»	70	000	.—
8. Fernhe	eizkan	al							»	33	000	.—
9. Klärgr	ube-	u.	\mathbf{P}	um	pe	nar	ılaş	ge	»	52	000).—
10. Kabela	anschl	uss	3	•					»	29	300).—
	To	tal	Ge	bä	ud	ekc	ste	en	Fr. 4	599	000).—

B. Mobiliar:

1. Altbau . 2. Konvikt I									
3. Konvikt II									
4. Turnhalle								»	10 000.—
5. Aula							•	»	21 000.—
6. Direktorha	us	•	•				•	»	5 000.—
		Total Mobiliar						Fr.	436 000.—
		Gesamtkosten						Fr.	5 035 000.—

IV.

Bei der Beschlussfassung über diese Vorlage muss man sich darüber klar sein, dass die Einführung des dritten Klassenzuges beim Unterseminar Hofwil auch eine Reorganisation des Oberseminars in Bern, das spätestens nach zwei Jahren ebenfalls eine grössere Klassenzahl dauernd aufzunehmen haben wird, zur Folge hat. Darüber soll später dem Grossen Rat und dem Bernervolk eine gesonderte Vorlage unterbreitet werden.

Die heutigen ungenügenden Verhältnisse in Hofwil sind allgemein bekannt und es ist wirklich an der Zeit, wenn jetzt, da überall im Kanton unter Einsatz von bedeutenden staatlichen Mitteln die Schulhäuser saniert werden, auch an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten Verhältnisse geschaffen werden, die den vermehrten Ansprüchen baulich zu genügen vermögen.

V.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen unterbreiten die beiden Direktionen mit dem Antrag auf Genehmigung nachstehenden Beschlusses-Entwurf.

Der Baudirektor:
Brawand
Der Erziehungsdirektor:

Moine

Antrag des Regierungsrates

vom 18. Januar 1957

Volksbeschluss über Um- und Neubauten im staatlichen Lehrerseminar Hofwil

- 1. Für Um- und Neubauten im Zusammenhang mit der Reorganisation des Lehrerseminars Hofwil wird ein Kredit von Fr. 5 035 000.— bewilligt.
 - 2. Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:
- a) Fr. 4599000.— der Budgetrubrik 2105 705 1 der Baudirektion (Neu- und Umbauten), verteilt auf die Jahre 1958—1960.
- b) Fr. 436 000.— der Budgetrubrik 2010 770 der Erziehungsdirektion (Anschaffung von Mobilien usw.) pro 1958. Dieser Kredit ist im Budget 1958 aufzunehmen.

Bern, den 18. Januar 1957.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. R. Bauder

Der Staatsschreiber:

Schneider

Ergebnis der ersten Lesung Ohne Art. 6 und Rückkommensanträge)

Gesetz über die Bauvorschriften

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, den Gemeinden die planmässige Nutzung des Baulandes, die Wahrung des Gemeinwohls in der Baugestaltung, den Schutz von Ortsund Landschaftsbildern vor wesentlichen Beeinträchtigungen zu ermöglichen und die Erhaltung des Kulturlandes zu erleichtern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Gemeindebauvorschriften

Zuständigkeit

Art. 1. Die Gemeinden sind zuständig, im Rahzum Erlass von Bauvor men des vorliegenden Gesetzes Bauvorschriften zu erlassen. Als solche gelten die in Reglementen, Zonenplänen und Baulinienplänen (Alignementsplänen) enthaltenen Vorschriften und Abgrenzun-

> Baureglemente können auch für ein Teilgebiet einer Gemeinde erlassen werden. Dieses Gebiet muss jedoch in sich geschlossen und genau abgegrenzt sein.

> Wenn die bauliche Entwicklung einer Ortschaft und der Schutz wesentlicher baupolizeilicher Interessen es erfordern, besonders wenn ein Teil einer Ortschaft durch Brand oder andere Ereignisse zerstört wurde, kann der Regierungsrat die Gemeinde zum Erlass der nötigen Bauvorschriften verpflichten.

Sonderbauvorschriften, Bebauungs-

Art. 2. In Verbindung mit einem Baulinienoder Zonenplan können in besondern Fällen Sonderbauvorschriften und mit Zustimmung sämtlicher beteiligten Grundeigentümer Bebauungspläne aufgestellt werden, die für das betreffende Gebiet eine spezielle Ordnung baulicher Einzelheiten schaffen.

Sonderbauvorschriften sind nach den in diesem Gesetz für Baulinien- und Zonenpläne vorgeschriebenen Verfahren zu erlassen.

Die Vorschriften über die baulichen Einzelheiten, mit Ausnahme derjenigen über die Hochhäuser, dürfen den Rahmen der durch das Gemeindebaureglement aufgestellten Rechtsordnung nicht überschreiten. Sie können die Stellung der Häuser

und ihre Gruppierung, die Reihenbildung, die Dachgestaltung, die Gebäude- und Grenzabstände, die Geschosszahl und andere Fragen der Bauweise zum Gegenstand haben.

Art. 3. In einem Baulinienplan mit Sonder- Hochhäuser; bauvorschriften kann die Erstellung von Hoch- in Gemeinden häusern gestattet werden. Als Hochhäuser im Sinne ohne Baureglement dieser Bestimmung gelten Gebäude, die mehr Geschosse aufweisen, als das Gemeindebaureglement in irgendeiner Bauzone zulässt.

In Gemeinden ohne Baureglement können Gebäude mit mehr als drei Vollgeschossen ohne Dachausbau nur auf Grund eines Alignementsplanes mit Sonderbauvorschriften bewilligt werden.

Art. 4. Sämtliche von den Gemeinden erlasse- Inkrafttreten nen Bauvorschriften treten frühestens mit der Ge-der Gemeinde-bauvornehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Das schriften Gleiche gilt für ihre Abänderung und Aufhebung.

Art. 5. Die Gemeinden können insbesondere Vorschriften aufstellen über:

Einzelne Gegenstände rechts

- 1. die solide Erstellung und Instandhaltung der Bauten;
- 2. die im Interesse des gesunden Wohnens und Arbeitens, der Feuersicherheit sowie der Sicherheit und Erleichterung des Verkehrs erforderliche Ueberbauung und Bauart, den Anschluss der Ausfahrten an den öffentlichen Verkehrsraum, sowie den Grad der Ausnützung des Baugrundes;
- 3. die Verhütung von Unfällen bei Bauarbeiten;
- 4. die Verhütung von wesentlichen Beeinträchtigungen schöner oder geschichtlich wertvoller Landschafts-, Orts- und Strassenbilder, einschliesslich See-, Fluss- und Bachufer, wobei insbesondere auch geschichtlich oder künstlerisch wertvolle Bauwerke oder Baukomplexe gegen Störungen, die im Blick auf die Bedeutung dieser Bauwerke nicht zu rechtfertigen sind, geschützt werden können. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 25;
- 5. die Anlage und den Schutz von Denkmälern sowie die Unterstützung von Bestrebungen zur Erhaltung und Erneuerung schutzwürdiger Bauten und Quartiere;
- 6. nachbarliche öffentlich- und privatrechtliche Verhältnisse, welche mit dem Bauwesen im Zusammenhang stehen, wie namentlich über die Abstände der Gebäude und Pflanzungen von der Grenze und Gebäudeabstände, über Brandmauern, Stützmauern, Einfriedigungen und die Lagerung von Abfallstoffen sowie über die Höhe von Pflanzungen an Strassenkreuzungen und unübersichtlichen Kurven;
- 7. die Neuanlage, den Ausbau, die Belagsänderung und den Unterhalt der Gemeindestrassen, der öffentlichen Strassen privater Eigentümer und der Gehwege, die Reinigung, Beleuchtung und Schneeräumung aller öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet, sowie die Erhebung

von Beiträgen an die Kosten der Erstellung und des Unterhalts von öffentlichen Strassen, Abzugskanälen, Wasserleitungs- und Beleuchtungsanlagen und dgl. und an die Instandstellung der zu übernehmenden Privatstrassen (Vorteilsausgleich). Für das Verfahren findet das Dekret über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden sinngemäss Anwendung;

- 8. Errichtung, Unterhalt, Instandstellung, Reinigung und Beleuchtung von Privatstrassen, die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offen stehen und deshalb der Gemeindeaufsicht unterstellt sind, über die Schneeräumung und Verkehrsregelung auf solchen Strassen und die Bedingungen, unter denen sie von der Gemeinde übernommen werden;
- die Versorgung der Gebäude mit dem geeigneten Trink- und dem erforderlichen Brauchwasser, den Anschluss an Wasser-, Gas- und Elektrizitätsleitungen, die Ableitung der Abwasser, den Anschluss an die Kanalisation sowie über die Organisation und den Betrieb der Wasserversorgungs- und Abwasserreinigungsanlagen ihres Gebietes;
- 10. die Voraussetzungen und das Verfahren der Bewilligung zum Bezug neuer Wohnungen;
- allgemeinverbindliche Bedingungen für Anlage und Ausbeutung von Steinbrüchen, Lehmgruben sowie Abfall- und Materialablagerungsplätzen.

Zonenpläne

Art. 6. Die Gemeinden können das Baugebiet vom übrigen Gebiet, welches der land-, forst- und rebwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleibt, abgrenzen. Sie sind dabei an die Verfahrensvorschriften des Art. 11 gebunden.

Das Baugebiet kann in verschiedene Zonen eingeteilt werden, die genau abgegrenzte Grundflächen sind, für welche einheitliche Bauvorschriften gelten, namentlich über die Grenz- und Gebäudeabstände, die Gebäudehöhe, die Geschosszahl.

Von den Wohnzonen können Zonen für gewerbliche und industrielle Bauten sowie gemischte Zonen ausgeschieden werden.

Die Gemeinden können vorschreiben, dass auf dem der Land- und Forstwirtschaft vorbehaltenen Gebiet (Landwirtschaftszone) nur Bauten erstellt werden dürfen, die der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und rebbaulichen Nutzung des Bodens und den Wohnbedürfnissen der bäuerlichen Bevölkerung einschliesslich ihrer Hilfskräfte und ihrer auf den Altenteil zurückgezogenen Angehörigen dienen.

Baulinienpläne Art. 7. In die Baulinienpläne sind aufzunehmen:

- a) die bestehenden und projektierten öffentlichen Strassen, Plätze und, soweit tunlich, die Leitungen:
- b) die bestehenden und projektierten Frei- und Grünflächen (Art. 9);
- c) die bestehenden und neuen Baulinien und Niveaulinien.

Die Baulinien geben die Grenze an, über die hinaus nicht gebaut werden darf. Wie weit vorspringende Gebäudeteile oder an den Gebäuden befestigte bewegliche Gegenstände über die Baulinie hinausragen dürfen, wird durch die baupolizeilichen Vorschriften bestimmt. Baulinien werden festgelegt längs bestehenden und zukünftigen Strassen, Plätzen und öffentlichen Anlagen sowie gegen Bahnlinien, Gewässer und Wald.

Es können auch rückwärtige und Innenbaulinien sowie Erdgeschoss- und Laubenbaulinien festgelegt werden. Die rückwärtigen und die Innenbaulinien bestimmen die zulässige Bautiefe und die

Grösse von Innenhöfen.

Die Niveaulinien (Höhenkoten) geben die Höhenlage der Strassen an. Sie sind bei allen Bauten

und Einfriedigungen zu berücksichtigen.

Die Baulinienpläne dienen dem Schutz der in Art. 5 angeführten öffentlichen Interessen. Es soll auf den Zusammenhang mit anstossenden Gemeinden Rücksicht genommen werden.

Art. 8. Die Gemeinden können vorschreiben, stellung der dass die den öffentlichen Verkehrsanlagen zuge- Gebäude zur Baulinie wandten Gebäudefassaden an die Baulinie oder parallel dazu gestellt werden müssen oder dass sich die Stellung der Bauten nach der Besonnung zu richten hat.

Art. 9. In den Bauzonen- und in den Bau- Frei- und Grünflächen linienplänen können Bodenflächen ausgeschieden werden, welche als Freiflächen für öffentliche Anlagen, wie Park- und Gartenanlagen, Spiel- und Sportplätze oder als Uebungsgelände für den Skisport bestimmt oder als Grünflächen zu erhalten sind, wie Waldsäume, Geländestücke mit Baumbeständen und Uferstreifen.

Diese Flächen können zur Sicherung ihrer Zweckbestimmung der Ueberbauung entzogen oder besondern Baubeschränkungen unterworfen werden.

Vorbehalten bleibt Art. 29.

Art. 10. Die Baulinienpläne sowie allfällige Aufstellung Sonderbauvorschriften und Bebauungspläne sind von Baulinienplänen Sonderbauvorschriften und Bebaumser-vom Gemeinderat mit den nötigen Erläuterungen a. Auflage und Veröffentlich vom Gemeinderat mit den nötigen Erläuterungen a. Auflage und Veröffentlichung lage ist im Amtsblatt und im Amtsanzeiger oder, wo kein solcher besteht, in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Die Auflagefrist beginnt mit dem Erscheinen der Publikation im Amtsblatt. Die Eigentümer von Grundstücken, die durch einen Baulinienplan oder durch Sonderbauvorschriften oder einen Bebauungsplan eine Baubeschränkung erfahren, oder deren Vertreter, sind überdies ordnungshalber brieflich von der öffentlichen Auflage zu benachrichtigen.

Diese Vorschriften gelten sinngemäss für die Abänderung und die Aufhebung der Pläne und Sonderbauvorschriften.

In der Publikation und in den einzelnen Mit-b. Einteilungen ist darauf hinzuweisen, dass während der Dauer der Auflagefrist Einsprachen von Grundeigentümern und andern dinglich berechtigten Personen, die in ihren rechtlich geschützten Interessen

betroffen werden, schriftlich und begründet bei der Gemeindeschreiberei oder einer anderen genau bezeichneten Amtsstelle eingereicht werden kön-

Der Gemeinderat oder eine speziell dafür bestimmte Behörde oder Amtsstelle hat allfällige Einsprecher vor der Beschlussfassung durch die Gemeinde zu einer Einigungsverhandlung einzuladen. Das Ergebnis der Verhandlung wird in einem Protokoll niedergelegt, das den Beteiligten zur Kenntnisnahme und Unterzeichnung vorzulegen

c. Beschluss

Nach Behandlung der Einsprachen unterbreitet der Gemeinderat die Baulinienpläne sowie allfällige Sonderbauvorschriften und Bebauungspläne der Gemeindeabstimmung.

d. Abände rung vor dem Be-

Erfahren öffentlich aufgelegte Pläne sowie Sonderbauvorschriften und Bebauungspläne in Erledigung von Einsprachen vor der Gemeindeabstimmung eine Aenderung, so kann nur dann auf eine nochmalige öffentliche Auflage und Publikation verzichtet werden, wenn den durch die Abänderung Betroffenen Gelegenheit zur Einsichtnahme in den neuen Plan und zur Erhebung einer Einsprache gegeben worden ist.

Aufstellung

Art. 11. Der Zonenplan ist Bestandteil des Gemeindebaureglementes und wird im gleichen Verfahren wie dieses aufgestellt, abgeändert oder aufgehoben.

Genehmigung durch den Re gierungsrat

Art. 12. Nach ihrer Annahme durch die Einwohnergemeinde sind die Pläne und allfälligen Sonderbauvorschriften dem Regierungsstatthalter zuhanden des Regierungsrates in drei Exemplaren zur Genehmigung einzureichen. Die Durchführung des Auflage- und Einspracheverfahrens sowie die Annahme in der Gemeindeabstimmung sind vom Gemeindeschreiber zu bescheinigen. Mit den Plänen sind sämtliche Akten samt Bericht und Antrag des Gemeinderates geordnet zu übermitteln.

Der Regierungsrat genehmigt den Erlass, die Abänderung und Aufhebung von Zonen- und Baulinienplänen, soweit sie im öffentlichen Interesse liegen und mit den Gesetzesvorschriften im Einklang stehen. Ueber unerledigte Einsprachen entscheidet er unter Vorbehalt der Entschädigungsfrage und der Privatrechte. In den Genehmigungsbeschluss ist der ausdrückliche Vorbehalt der Drittmannsrechte aufzunehmen. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften über die Genehmigung der Gemeindereglemente.

Der Beschluss des Regierungsrates ist den am Verfahren Beteiligten zu eröffnen.

Geringfügige

Art. 13. Geringfügige Aenderungen von Bau-Abänderungen von Baulinienplänen und Sonderbauvorschriften können linienplänen ohne öffentliche Auflage und Gemeindeabstimund sonder bauvorschrif mung vom Gemeinderat vorgenommen werden, ten, abgekürz- wenn ihnen die Eigentümer der direkt betroffenen tes Verfahren und die Mohrheit der Eigentümer und die Mehrheit der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zugestimmt haben. Den nicht zustimmenden Grundeigentümern ist schriftlich eine Frist von 14 Tagen zur Einsprache anzusetzen.

Die abgeänderten Pläne und Sonderbauvorschriften sind dem Regierungsrat zur Genehmigung, allfällige Einsprachen zum Entscheid im Sinne von Art. 12 Abs. 2 vorzulegen.

Art. 14. Die Baulinien- und Zonenpläne so- Oeffentlichwie die Sonderbauvorschriften müssen auf der Ge- und Sondermeindeverwaltung der Einsichtnahme durch alle bauvorschrifinteressierten Personen offen stehen.

In Abweichung von Art. 127 des Gesetzes belinien im

treffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches werden die Baulinien im Grundbuch nicht angemerkt.

Art. 15. Die Gemeinden sind befugt, in ihren Ausnahmen Baureglementen zu bestimmen, dass aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den einzelnen Bauvorschriften gestattet werden können, wenn dadurch weder öffentliche Interessen, noch wesentliche Interessen der Nachbarn verletzt werden.

Die Ausnahme bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat kann die Genehmigungsbefugnis an eine untere Baupolizeibehörde übertragen.

Die Ausnahme kann widerrufen werden, wenn es in der Baubewilligung vorgesehen ist. Wird die Ausnahme widerrufen, so hat der Grundeigentümer den Bau ohne Entschädigung zu entfernen oder den Vorschriften anzupassen.

Gegebenenfalls sind an die Ausnahmebewilligungen Bedingungen und Auflagen zu knüpfen, zum Beispiel die Bedingung, dass bei einer allfälligen späteren Enteignung die durch die bauliche Veränderung an einem über die Baulinie vorragenden Gebäude oder Gebäudeteil entstehende Wertvermehrung unberücksichtigt bleibt. Bauarbeiten, die zum Unterhalt des Gebäudes nötig sind, gelten nicht als Veränderungen im Sinne dieser Bestim-

An solche Ausnahmen kann die weitere Bedingung geknüpft werden, dass der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, die Befristung oder die Wegbedingung der Entschädigung für entstehenden Mehrwert im Grundbuch als Revers (Bestandes- oder Mehrwertrevers) angemerkt wird.

Art. 16. Wenn das Baureglement der Gemeinde Ausnahmebedies vorsieht, kann die Baubewilligungsbehörde die willigunger für Fahrnis Erstellung von Fahrnisbauten sowie von ausge- und Kleinsprochenen Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Kioske, Einstellgaragen und dergleichen, in Abweichung von baupolizeilichen Bestimmungen, namentlich von dem durch die Baulinie begründeten Bauverbot, gestatten, sofern dadurch einstweilen keine öffentlichen Interessen oder in Bauvorschriften begründete Rechte der Nachbarn beeinträchtigt werden. Die Nachbarn sind brieflich zu verständigen unter Ansetzung einer angemessenen Einsprachefrist. Die Ausnahmebewilligung wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Der jeweilige Grundeigentümer hat den bewilligten Bau auf Widerruf hin sofort und ohne Entschädigung zu entfernen.

II. Kantonale Vorschriften

Gebäude- und Grenzabstände

Art. 17. Bei der Erstellung von Bauwerken, welche den Erdboden um mehr als 1,20 m, vom gewachsenen Boden aus gemessen, überragen, müssen folgende Abstände eingehalten werden:

- a) ein Grenzabstand von 2,50 m gegenüber jedem angrenzenden Grundstück;
- b) ein Gebäudeabstand von 5 m gegenüber jedem Gebäude auf einem Nachbargrundstück. Zwischen eingeschossigen Bauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von diesem Gebäudeabstand gestatten.

Für den Jura bleibt der Vorbehalt des französischen Zivilgesetzbuches gemäss Art. 79 EG zum ZGB weiter bestehen.

Stützmauern und feste Einfriedigungen dürfen an die Grenze gestellt werden, die Einfriedigungen jedoch, vorbehältlich der Zustimmung des Nachbars, nur unter der Voraussetzung, dass sie nicht höher als 1,20 m sind, gemessen vom gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstückes.

Innerhalb des gleichen Grundstückes gilt der Gebäudeabstand bei Bauten, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Für Nebengebäude, namentlich in der Landwirtschaft, sind in begründeten Fällen Ausnahmen zulässig.

Einzelne vorspringende Bauteile, wie Vordächer, Vortreppen und offene Balkone dürfen von der Umfassungswand aus höchstens 1,20 m in den genannten Grenz- und Gebäudeabstand hineinragen.

In Abweichung vom vorgeschriebenen Grenzabstand darf nur gebaut werden, wenn der Nachbar dazu schriftlich seine Zustimmung erklärt und anerkennt, dass der Gebäudeabstand gewahrt blei-

Die Gemeinden können in ihren Baureglementen abweichende Bestimmungen aufstellen.

Gesundheits-

Art. 18. Für den dauernden Aufenthalt von polizeiliche Vorschriften Menschen bestimmte Neu- und Umbauten dürfen erst bezogen werden, wenn sie genügend ausgetrocknet sind.

> Ständig benützte Wohnungen müssen mit eigenen Küchen und Aborten ausgerüstet sein.

Bauabstände von öffentli-

Art. 19. Auf die Bauabstände von der Fahrbahngrenze öffentlicher Strassen sind die Vorschriften chen Strassen grenze offentlicher Strassen sind die Vorschriften und Gewäs- des Strassenbaugesetzes anwendbar, wenn nicht waldungen in Strassen- oder Baulinienplänen oder im Gemeindereglement grössere Abstände festgelegt

> Mit Zustimmung des Regierungsrates können die Baulinien, wenn besondere Gründe dafür vorliegen, bis an die Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes (Strassenfahrbahn und Trottoir) gelegt werden.

> Das Baureglement kann das Bauen bis an die Fahrbahngrenze innerhalb genau abgegrenzter Bauzonen, namentlich in den Altstadtquartieren, mit Zustimmung des Regierungsrates gestatten oder vorschreiben.

> Die Gemeinden stellen die notwendigen Vorschriften über Bauteile auf, welche in die von

ihnen vorgeschriebenen Bauabstände hineinragen.

Die Baudirektion setzt von Fall zu Fall die zur Wahrung der wasserbaupolizeilichen Interessen erforderlichen Bauabstände von öffentlichen und unter öffentlicher Aufsicht stehenden Gewässern

Der Bauabstand von Waldungen bestimmt sich nach Art. 10 Abs. 2 des kantonalen Forstgesetzes.

Art. 20. Der Regierungsrat kann die Anpassung Anpassung von Bau-von Baulinienplänen verlangen, welche dem im linienplänen Ausbau der Strassen erreichten Stande nicht mehr an die Erfordernisse des entsprechen.

kehrs

Art. 21. Neue Gebäude, die nicht an eine öffentliche Strasse zu stehen kommen, müssen mit einer solchen durch eine hinreichende Zufahrt in Verbindung stehen. Das gleiche gilt für wesentliche Gebäudeerweiterungen.

Zufahrt

Art. 22. Soweit für die Erstellung oder den Un- Betreten des terhalt von Bauten, Strassen, Pflanzungen längs nachbarlichen Grundstückes der Grenze oder von sonstigen Anlagen das Betreten oder die vorübergehende Benützung des Nachbargrundstückes unumgänglich ist, hat sie der Nachbar gegen vollen Ersatz des Schadens und auf rechtzeitige Benachrichtigung hin zu gestatten.

Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter.

Art. 23. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Ausnahmen Gründen Ausnahmen von den kantonalen Baupolizeivorschriften erteilen.

Art. 24. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Verhütung von Unfällen sowie über die sanitarischen und hygienischen Einrichtungen bei der Ausführung von Bauarbeiten. Die Gemeinden können über diesen Gegenstand weitergehende Vorschriften aufstellen.

Unfallver-

III. Beschränkungen des Grundeigentums und Entschädigung

Art. 25. Baupolizeiliche Beschränkungen des Grundeigentums begründen einen Anspruch auf Entschädigung nur dann, wenn das Gesetz dies vorsieht oder die Beschränkung in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommt (materielle Enteignung). Kann die Entschädigung nicht vereinbart werden, so wird sie nach den Vorschriften der kantonalen Enteignungsgesetzgebung festgesetzt. Zur Einleitung des Verfahrens ist ausser der Gemeinde auch der Grundeigentümer befugt.

Entschädi-

Art. 26. Wenn ein Grundeigentümer unter Ausnützung eines besonderen Vorteils, der ihm aus einem Baulinienplan, einer Sonderbauvorschrift oder einer Ausnahmebewilligung in wesentlicher Abweichung von den örtlichen Bauvorschriften entsteht, ein Gebäude erstellen will, durch das ein

Lastenausgleich

benachbartes Grundstück erheblich geschädigt wird, so hat dessen Eigentümer gegen ihn Anspruch auf Entschädigung im Sinne eines Lastenausgleichs. Das Lastenausgleichsbegehren ist innerhalb der Einsprachefrist für den Neubau beim Gemeinderat einzureichen, der darüber Beschluss fasst, wenn nötig nach Anhörung von Sachverständigen. Gegen den Beschluss des Gemeinderates kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden, das auch über ein allfälliges Sicherstellungsbegehren entscheidet. Das Baugesuch wird erst nach durchgeführtem Lastenausgleich oder nach erfolgter Sicherheitsleistung an das Regierungsstatthalteramt weitergeleitet.

Enteignungs-

Art. 27. Die Genehmigung des Baulinienplanes durch den Regierungsrat schliesst die Erteilung des Enteignungsrechtes an die Gemeinde in sich für den Erwerb der Landstücke und Gebäude, welche im Plan für Strassen und Plätze, für öffentliche Anlagen mit bestimmt umschriebener Zweckbestimmung und für Grünflächen im Sinne von Art. 9 sowie für die Durchführung von Massnahmen der Altstadtsanierung ausgeschieden sind.

Würde die Enteignung eines Teils eines einzelnen oder mehrerer wirtschaftlich zusammengehöriger Grundstücke die bestimmungsgemässe Verwendung von Land des verbleibenden Teils verunmöglichen oder unverhältnismässig erschweren, kann der Eigentümer die Ausdehnung der Enteignung auf dieses Land verlangen.

Würde die bestimmungsgemässe Verwendung eines Grundstückes dadurch unmöglich gemacht oder unverhältnismässig erschwert, dass es im Enteignungsverfahren mit einer Dienstbarkeit, wie insbesondere mit einem Bauverbot, belegt wird, kann der Eigentümer verlangen, dass die Gemeinde statt der Dienstbarkeit das Eigentum durch die Enteignung erwerbe.

Vorbehalten bleibt das Rückforderungsrecht nach Massgabe des kantonalen Enteignungsgeset-

Bei Enteignung in der Landwirtschaftszone ist die Entschädigung ohne Rücksicht auf die durch diese Zone begründete Eigentumsbeschränkung festzusetzen.

Zeitpunkt der

Art. 28. Ueber den Zeitpunkt, in dem die im ^{Enteignung} Baulinien- oder Zonenplan vorgesehenen künftigen Strassen und Plätze ausgeführt werden, entscheidet die Gemeinde nach freiem Ermessen.

Nach Ablauf von 20 Jahren seit der Planauflage, frühestens aber 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, kann der Grundeigentümer bei nachweisbarem Schaden von der Gemeinde verlangen, dass sie, nach ihrer Wahl, die ausgeschiedenen Grundstücke entweder durch Aufhebung oder Abänderung des Planes freigebe oder sie übernehme.

Art. 29. Der Eigentümer kann verlangen, dass Anspruch auf soforije die Gemeinde nach ihrer Wahl entweder das Grundstück sofort erwerbe oder ihm für den Entnung

zug der Baufreiheit Schadenersatz leiste, wenn das Land für eine Grün- oder Freifläche (Art. 9) oder für öffentliche Bauten der Gemeinde beansprucht wird.

Ergeben sich aus dem Zonen- oder Baulinienplan andere Baubeschränkungen, welche die bestimmungsgemässe Verwendung des Grundstückes verunmöglichen oder unverhältnismässig erschweren, kann der Eigentümer nach eigener Wahl die sofortige Enteignung oder Entschädigung für den Entzug der Baufreiheit verlangen.

In allen sich aus diesem Artikel ergebenden Streitfällen ist der Enteignungsrichter zuständig.

Art. 30. Die Gemeinde ist berechtigt, schon vor Benützung dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausge- von Land vor seinem Erschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche Kanäle und Leitungen für öffentliche Unternehmungen einzulegen.

Sie hat dem Grundeigentümer nur den Kulturoder Sachschaden sowie gegebenenfalls einen Schaden aus erheblicher Behinderung in der Bewirtschaftung des Grundstückes zu vergüten.

Ueber die Höhe des Schadenersatzes entscheidet im Streitfall der Zivilrichter.

Art. 31. Die Gemeinden sind befugt, Dienstbar- Ablösung von keiten, die zu zwingenden Bauvorschriften im Widerspruch stehen, gestützt auf eine vom Gemeinderat zu treffende Verfügung auf dem Wege der Enteignung abzulösen, wenn öffentliche Interessen dies verlangen.

Die Verfügung ist den dienstbarkeitsberechtigten und -verpflichteten Grundeigentümern zu eröffnen. Es kann dagegen gemäss Gemeindegesetz Beschwerde geführt werden.

Der Eigentümer des dienenden Grundstückes, dem aus der Ablösung der Dienstbarkeit ein Vorteil entsteht, hat an die Gemeinde einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag zu leisten, der jedoch die Höhe der Enteignungsentschädigung nicht übersteigen darf.

Wenn die Enteignungsentschädigung oder die Höhe des Beitrages nicht gütlich vereinbart werden kann, so entscheidet hierüber der Enteignungsrichter.

Art. 32. Die Gemeindebehörden sind berechtigt, vorrichtunauf Privatgrundstücken oder an Privatbauten Ver- gen und Weisungszeichen kehrssignale, Strassenbezeichnungen, Höhenanga- auf Privatben, Weisungszeichen für Gas-, Wasser- und Elektrizitätsleitungen, ferner elektrische Uhren, Beleuchtungsvorrichtungen, Hydranten, Anhängevorrichtungen für die Oberleitung von Strassenbahn und Trolleybus und dergleichen unter Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen anzubringen.

Gerechtfertigte Wünsche der Grundeigentümer über den Ort und die Art und Weise der Anbringung sind tunlichst zu berücksichtigen. In Streitfällen entscheidet der Regierungsstatthalter auf Klage des Grundeigentümers oder der Gemeinde (Art. 15 des Gesetzes über die Regierungsstatthalter).

Bei nachweisbar erheblichem Nachteil in der Benützung der Liegenschaft besteht ein Anspruch

auf Entschädigung, der im Streitfall vom Zivilrichter beurteilt wird.

Grenzregu-Umlegung von Bauland

Art. 33. Den Grundeigentümern soll die rationelle Ueberbauung gemäss Baulinienplan durch Umgestaltung ihrer Bauparzellen hinsichtlich ihrer Form, Grösse, Gruppierung und Erschliessung tunlichst ermöglicht werden.

Zu diesem Zwecke können die Gemeindebaureglemente die Grenzregulierung und die Umlegung von überbauten und nicht überbauten Grundstücken vorsehen.

Die Umlegung von Baugebiet kann erfolgen, wenn die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer mit mehr als der Hälfte des beteiligten Bodens zustimmt, oder durch Beschluss der zuständigen Gemeindebehörde mit Genehmigung des Regierungsrates.

Ein Dekret des Grossen Rates bestimmt im übrigen die Voraussetzungen und ordnet das Verfahren der Grenzregulierung und der Umlegung.

IV. Baubewilligungsverfahren

Stellung-

Art. 34. Wenn ein Baugesuch den Vorschriften Gemeinde zu nicht entspricht, hat das zuständige Gemeinde-Baugesuchen organ die Benhamilieren organ die Baubewilligungsbehörde darauf aufmerksam zu machen, unter genauer Bezeichnung der dem Gesuch entgegenstehenden Bestimmun-

Beziehung zwischen Baubewilligungs-und Aligne-mentsplan-verfahren

Art. 35. Gegen die Ausführung von Bauten auf Grundstücken, für welche keine oder überholte Baulinienpläne bestehen, kann die Gemeindebehörde innert der Auflagefrist des Baugesuches Einsprache erheben.

Wurde Einsprache erhoben, so ist der Gemeinderat gehalten, sofern die Baulinie nicht gütlich vereinbart werden kann, innerhalb von 40 Tagen nach Scheitern der Baueinspracheverhandlungen einen Baulinienplan über den betreffenden Teil des Gemeindegebietes öffentlich aufzulegen, ansonst die Einsprache dahinfällt.

Baugesuche, die in der Zeit zwischen Auflage und Genehmigung eines Strassen- oder Baulinienplanes eingereicht werden, sind nur zu bewilligen, wenn sie diesen Plänen nicht widersprechen.

Tritt in der Weiterleitung von aufgelegten Baulinienplänen eine Verzögerung ein, so kann der Regierungsstatthalter der Gemeinde auf Gesuch eines betroffenen Eigentümers eine angemessene Frist für die Einreichung beim Regierungsrat ansetzen. Wird die Frist nicht eingehalten, so fällt der Plan dahin.

Dekret

Art. 36. Im übrigen ordnet der Grosse Rat das Baubewilligungsverfahren durch Dekret.

Die Gemeinden können im Rahmen dieses Dekretes nähere Vorschriften aufstellen.

V. Regionalplanung

Zusammen-

Art. 37. In der Ausarbeitung von Zonen- und wirken benachbarter Baulinienplänen soll zwischen benachbarten Gemeinden die Uebereinstimmung erzielt werden,

welche im Interesse des Verkehrs, der Bildung aufeinander abgestimmter Bauzonen, des Landschaftsschutzes, der rationellen Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie der Ableitung der Abwasser unerlässlich ist.

Erweist sich eine Einigung der Gemeinden als unmöglich, kann der Regierungsrat einen Regionalplan ausarbeiten lassen, der die erforderlichen einheitlichen Richtlinien festlegt, welche für die Genehmigung der Bauvorschriften der beteiligten Gemeinden (Art. 1) wegleitend sind.

Die Kosten der Ausarbeitung des Regional-planes können den beteiligten Gemeinden nach Massgabe ihrer Interessen auferlegt werden. Im Streitfall entscheidet das Verwaltungsgericht über die Kostenverteilung.

Zur Durchführung des Regionalplanes kann nötigenfalls Art. 38 Abs. 3 angewendet werden.

Art. 38. Benachbarte Gemeinden können sich Gemeindeverzur Planung im Sinne von Art. 37 und zur gemeinschaftlichen Lösung weiterer Aufgaben der Baupolizei zusammenschliessen.

Ihre Verbindungen sind entweder Gemeindeverbände (Art. 67 des Gemeindegesetzes) oder Verbindungen ohne körperschaftliche Organisation (Gruppen, Konsortien). Sie können auch Unterabteilungen von Gemeinden umfassen.

Wenn die zweckmässige Erfüllung der sich stellenden Aufgaben dies dringend verlangt, kann der Regierungsrat nach Anhörung aller beteiligten Gemeinden deren Zusammenschluss auch gegen den Willen einzelner von ihnen dem Grossen Rat beantragen. Verfügt der Grosse Rat den Zusammenschluss, trifft er zugleich die erforderlichen Anordnungen für die Durchführung seines Beschlusses durch die Gemeinden innert bestimmter

Kommt die Verbindung innert dieser Frist nicht zustande, erlässt der Regierungsrat die nötigen Verfügungen und stellt gegebenenfalls das Organisationsreglement für diese Verbindungen auf. Er berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der beteiligten Gemeinden und Unterabteilungen.

Eine Gemeindeverbindung, die durch Beschluss des Grossen Rates begründet wurde, kann, wenn es bei ihrer Gründung nicht anders geregelt wurde, nur mit Genehmigung des Regierungsrates aufgelöst werden.

VI. Widerhandlungen

Art. 39. Werden Bauten ohne Baubewilligung Massnahmen oder unter Ueberschreitung einer Baubewilligung ausgeführt, verfügt der Gemeinderat oder die gemäss Baureglement zuständige Gemeindebehörde die Einstellung der Bauarbeiten und ordnet, sofern der Mangel nicht durch nachträgliche Bewilligung behoben werden kann, zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes die Wegräumung oder die Abänderung der ausgeführten Bauten oder Bauteile an, unter Androhung der gesetzlichen Straffolgen und der Ersatzvornahme.

Baueinstellungsverfügungen sind vorläufig vollstreckbar, andere Verfügungen erst nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist.

Zur Vollstreckung kann die Gemeindebehörde nötigenfalls die Hilfe der Kantonspolizei in Anspruch nehmen.

Unterlässt die Gemeindebehörde in pflichtwidriger Weise die Verfügungen gemäss Absatz 1 oder die Vollstreckung, können diese Massnahmen von der kantonalen Baudirektion und, wenn sie sich gegen die Missachtung forstpolizeilicher Vorschriften richten, von der kantonalen Forstdirektion getroffen werden.

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit zur Einleitung des Verfahrens gegen die fehlbare Gemeindebehörde gemäss Art. 60 ff. des Gesetzes über das Gemeindewesen.

Beschwerde. verfahren und Durch-führung der Ersatzvornahme

Art. 40. Gegen Verfügungen gemäss Art. 39 kann binnen 14 Tagen seit der Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Der Staat, vertreten durch die Bau- bzw. Forstdirektion, ist im Verfahren vor Verwaltungsgericht beizuladen.

Für die Verfügungen gemäss Art. 39, die Beschwerde gegen sie und für die Durchführung der Ersatzvornahme sind die Verfahrensbestimmungen des Art. 66 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen massgebend.

Strafbestimmungen

Art. 41. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der sich darauf stützenden Dekrete sowie gegen die auf Grund dieses Gesetzes von den Gemeinden erlassenen Baupolizeivorschriften werden mit Busse von Fr. 1.- bis Fr. 2000.—, in schweren Fällen und bei wiederholtem Rückfall mit Busse bis Fr. 10 000.— bestraft. In sehr schweren Fällen vorsätzlicher Widerhandlung kann überdies auf Haft erkannt wer-

Ist die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Die juristische Person, die Kollektivoder Kommanditgesellschaft sind jedoch für Bussen, Gebühren und Kosten solidarisch mithaftbar; im Strafverfahren stehen ihnen die Rechte einer Partei zu.

Der Staat und die Gemeinden, deren Vorschriften übertreten worden sind, haben im Strafverfahren die Rechte einer Partei und können sich im Haupt- und Rechtsmittelverfahren durch ihre Organe vertreten lassen.

VII. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

meinden

Art. 42. Die Gemeinden haben ihre Bauvorbesiehender Bauvorschriften diesem Gesetz innerhalb von fünf Jahren nach dessen Inkrafttreten anzupassen.

Aufhebung Art. 43. Witt dein inkrativischen auch von Erlassen wird das Gesetz vom 15. Juli 1894 über die Auf-Art. 43. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden aufgehoben. Die auf Grund des alten Gesetzes erlassenen Ausführungsdekrete bleiben bis auf weiteres in Kraft, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

Art. 44. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme Inkrafttreten durch das Volk auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 🚾.

Im Namen des Grossen Rates, Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Vortrag der Direktion des Fürsorgewesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Ausbau des Verpflegungsheimes Frienisberg

(Januar 1957)

Das Verpflegungsheim Frienisberg wird durch eine Genossenschaft getragen, deren Mitglieder die Gemeinden der Aemter Fraubrunnen, Burgdorf und Trachselwald sind. Es steht, wie die andern Verpflegungsheime, vor der Notwendigkeit, seine baulichen Einrichtungen den heutigen Erfordernissen anzupassen. Die letzten grossen Bauten sind im Jahre 1937 vollendet worden und haben sich sehr gut bewährt. Heute muss unbedingt die allgemeine Männerabteilung anderweitig untergebracht werden, weil in dem alten Kornhaus, das für die heutige Benützung hergerichtet worden ist, sich keine befriedigende Lösung finden lässt. Da immer mehr kränkelnde und pflegebedürftige Leute zur Aufnahme angemeldet werden, bedarf die Krankenabteilung einer Vergrösserung und ebenfalls einer Verbesserung ihrer Einrichtungen. Es zeigt sich auch das Bedürfnis, Selbstzahler (Pensionäre) und Ehepaare besser unterbringen zu können. Schliesslich muss auch für die Unterkunft des Personals besser als bisher gesorgt werden, weil sonst die Erhaltung und Gewinnung tüchtiger Angestellter nicht mehr möglich ist.

Aus diesen Erfordernissen ist folgendes Bauprogramm entstanden:

- Erstellen einer Abteilung für Pensionäre und Ehepaare.
- 2. Bau einer neuen allgemeinen Männerabteilung.
- 3. Bau eines neuen Krankenhauses.
- 4. Erstellung eines Wohnhauses für Angestellte.

Wegen seiner besondern Dringlichkeit musste Punkt 4 vorweg behandelt werden, und dieses Wohnhaus wird in nächster Zeit bezugsbereit sein. Die übrigen Projekte sind auch durch eine kleine Expertenkommission eingehend studiert worden und so wie sie nun vorliegen, sind sie das Ergebnis dieser Prüfung. Es sei für ihre Beschreibung auf das Beitragsgesuch sowie auf die Stellungnahme des kantonalen Hochbauamtes verwiesen. Zu einer besondern Prüfung gab die Frage Anlass, ob die Krankenabteilung total neu erstellt oder ob das bestehende Haus umgebaut werden soll. Es erwies

sich eindeutig, dass nur ein Neubau in Frage kommen kann, weil bei einem Umbau schon bei den Fundamenten Verstärkungen nötig geworden wären, dann auch neue Decken hätten erstellt und die Fenster z. T. neu hätten angebracht werden müssen und weil schliesslich trotz diesen Aenderungen erst noch kein befriedigender Grundriss erreicht worden wäre. Die Kostendifferenz wurde errechnet und sie beträgt nur Fr. 59 000.—; sie würde noch kleiner, wenn im Umbaufalle unvorhersehbare Ueberraschungen aufträten.

Das Gesuch spricht nur von der Pensionär- und der Männerabteilung. Da uns aber bekannt war, dass die Krankenabteilung im gleichen Zug erstellt werden muss, haben wir das Heim veranlasst, auch dieses Projekt gleich fertig ausarbeiten zu lassen. So ist nun eine Vorlage über alle auszuführenden Bauten vorhanden.

Die Kosten stellen sich wie folgt:

Pensionärhaus Fr. 485 000.—
 Männerabteilung Fr. 2 178 500.—
 Krankenabteilung Fr. 1 552 900.—
 Total Fr. 4 216 400.—

Bei Anwendung der gleichen Staatsbeitragssätze wie für das seeländische Verpflegungsheim Worben ergeben sich folgende Summen:

- 1. Pensionärhaus . . $20 \, {}^{0}/_{0} = \text{Fr.}$ 97 000.—
- 2. Männerabteilung . 20 % = Fr. 435 700.
- 3. Krankenabteilung. 40 % = Fr. 621 160.

Total Fr. 1 153 860.—

Gemäss § 76 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 ist der Staat gehalten, die für die Durchführung der Armenpflege nötigen Anstalten in geeigneter Weise zu unterstützen. Seit dem Volksbeschluss für das Verpflegungsheim Worben sind alle solche Gesuche nach den gleichen Grundsätzen bewilligt worden, und wir beantragen, auch in diesem Falle in gleicher Weise zu beschliessen.

Antrag des Regierungsrates

vom 15. Januar 1957

Volksbeschluss betreffend Bau- und Einrichtungsbeiträge an das Verpflegungsheim Frienisberg

An die Kosten der etappenweisen Erneuerung und des Ausbaues des Verpflegungsheimes Frienisberg, die auf Fr. 4 216 400.— veranschlagt sind, werden Beiträge wie folgt bewilligt: Für die Pensionär- und die Männerabteilung je 20 % und für die Krankenabteilung 40 %, insgesamt höchstens Fr. 1 153 860.—.

Vom Gesamtbeitrag sind der Staatsrechnung des Jahres 1957 (Konto 2500 949 20, Verschiedene Baubeiträge) zu belasten . . . Fr. 50 000.—

Vom Restbeitrag sind aufzunehmen

nenme	11									
in den										
Jahres	1958		•				Fr.	160	000.	
in den	Staat	tsvora	ansc	hlag	de	S				
Jahres	1959					•	Fr.	220	000.	
in den	Staat	tsvora	anso	hlag	de	es				
Jahres	1960		•		٠		Fr.	315	000.	
in den	Staat	tsvora	ansc	hlag	de	s				
Jahres	1961		•				Fr.	408	860.	_
							Fr. 1	153	860.	

Die in den betreffenden Jahren nicht beanspruchten Mittel sind zurückzustellen.

Der Regierungsrat wird mit der Ausrichtung der Beiträge für die einzelnen Etappen beauftragt; er kann gemäss Fortschreiten der Bauarbeiten Vorschusszahlungen leisten.

Der Grosse Rat wird ermächtigt, an allfällige Kostenüberschreitungen, die auf Materialpreisoder Lohnerhöhungen zurückzuführen sind, Beiträge gemäss den im 1. Absatz genannten Subventionssätzen zu gewähren.

Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Januar 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. R. Bauder

Der Staatsschreiber:

Schneider

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 18./29. und 28. Januar 1957

Ausführungsdekret zu Art. 36 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 36 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Als besonders schwer belastete Gemeinden im Sinne von Art. 36 lit. a des Lehrerbesoldungsgesetzes werden die in den fünf untersten Besoldungsbeitragsklassen eingereihten Gemeinden anerkannt.

Die Subvention beträgt bei Gemeinden der 1. Besoldungsbeitragsklasse 50 %;

bei Gemeinden der 2. Besoldungsbeitragsklasse $45^{\circ}/_{\circ}$:

bei Gemeinden der 3. Besoldungsbeitragsklasse 40 $^{\rm 0/_{\rm 0}}$:

bei Gemeinden der 4. Besoldungsbeitragsklasse 35° 0/0;

bei Gemeinden der 5. Besoldungsbeitragsklasse 30 %;

bei Gemeinden der 6. Besoldungsbeitragsklasse $25~^{0}/_{0}$.

- § 2. Der Regierungsrat bezeichnet die Schulen, welche mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten eine Zulage gemäss Art. 36 lit. b erhalten. Er bestimmt die Höhe dieser Zulage.
- § 3. Der Grad der Abgelegenheit eines Schulortes und die besonderen Verhältnisse im Sinne von Art. 36 lit. c LBG werden unter Beachtung der Verkehrsverbindungen, der Art und Höhenunterschiede der Wege und namentlich in Würdigung folgender Merkmale berücksichtigt.
- a) Lokale Verkehrsverhältnisse (Entfernung von den Nachbarn, Kommissionenwege, Verbindung zum nächsten Arzt und Zahnarzt, Distanz zur nächsten Sekundarschule, Lage der nächsten Kirche der Hauptkonfession).
- b) Allgemeine Verkehrslage (nächste Bahnstation und Kursauto-Haltestelle, nächste Ortschaft mit

mehr als 500 Einwohnern, nächste Ortschaft mit mehr als 2000 Einwohnern, nächste Ortschaft oder Agglomeration mit mehr als 7000 Einwohnern).

c) Besondere Verhältnisse (beschlossene Gesamtgemeindesteueranlage am Schulort, Schülerzahl und Organisation der Schule).

Die Wertung der einzelnen Merkmale erfolgt nach Punkten. Das Bewertungsschema wird vom Regierungsrat gestützt auf eine Erhebung aller Elemente bei den in Frage kommenden Gemeinden aufgestellt.

§ 4. Anspruch auf einen Staatsbeitrag gemäss Art. 36 lit. c LBG haben die 300 Primar- und Sekundarlehrstellen mit der höchsten Punktsumme. Der Regierungsrat kann diese Zahl hinaufsetzen, wenn damit eine zufällige Grenzziehung vermieden werden kann.

Die anspruchsberechtigten Lehrstellen werden nach der Höhe ihrer Punktsumme in 10 möglichst gleich starke Stufen eingeteilt und erhalten ordentlicherweise je Lehrstelle folgenden Beitrag:

```
      1. Stufe
      Fr. 1200.—
      6. Stufe
      Fr. 600.—

      2. Stufe
      Fr. 1080.—
      7. Stufe
      Fr. 480.—

      3. Stufe
      Fr. 960.—
      8. Stufe
      Fr. 360.—

      4. Stufe
      Fr. 840.—
      9. Stufe
      Fr. 240.—

      5. Stufe
      Fr. 720.—
      10. Stufe
      Fr. 120.—
```

Lehrstellen mit der gleichen Punktsumme gehören in dieselbe Stufe.

Lehrer-Ehepaare erhalten insgesamt das Anderthalbfache der oben genannten Beiträge.

- § 5. Die Einreihung der Lehrstellen in die Abgelegenheitsstufen wird durch Regierungsratsbeschluss erwahrt. In Abständen von sechs Jahren sind für die Lehrstellen, für welche sich die Verhältnisse geändert haben, die Punktzahlen neu zu berechnen und die Stufeneinreihung ist erneut vorzunehmen.
- § 6. Die Zulage gemäss Art. 36 lit. d des Lehrerbesoldungsgesetzes an Lehrerinnen an Gesamtschulen und an Mittel- und Oberstufen mehrklassiger Schulen wird ausgerichtet, wenn es sich um Klassen mit grossen Schülerzahlen handelt. Die Zulage wird von der Erziehungsdirektion festgesetzt und beträgt je nach der Klassengrösse Franken 180.—, 300.— oder 420.—.

Die Zulage von Fr. 420.— wird ebenfalls an Sekundarlehrerinnen ohne Stundenentlastung ausgerichtet.

§ 7. Die Wegzulage gemäss Art. 36 lit. e LBG an Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen wird gestützt auf eine Abrechnung ausgerichtet. Der Staat vergütet den Arbeitslehrerinnen ihre effektiven Reisespesen und bei den Hauswirtschaftslehrerinnen ergänzt er die Bundessubvention auf den Totalbetrag der effektiven Spesen. Ausserdem bezahlt er für jeden Kilometer, der in einer Schulwoche ohne öffentliches Verkehrsmittel zurückzulegen ist, im Sommersemester Fr. 3.— und im Wintersemester Fr. 5.—, wobei je 100 m Höhendifferenz als zusätzlicher Kilometer zu berechnen sind. Von der so errechneten Entschädigungssumme

kommen Fr. 20.— in Abzug und eine Entschädigung wird nur ausgerichtet, wenn der nach diesem Abzug verbleibende Betrag Fr. 10.— im Semester übersteigt.

Ist der Wohnort der Lehrkraft ungünstig gelegen, so wird die Berechnung so vorgenommen, wie wenn sie an einem der Schulorte Wohnsitz hätte.

Die Zulage fällt weg, wenn die Aufteilung des Pensums auf mehrere Lehrkräfte praktisch möglich wäre und dadurch eine günstigere Gestaltung der Stundenpläne der beteiligten Schulen erreicht werden könnte.

§ 8. Die Gemeinden der Besoldungsbeitragsklassen 1 bis 6 erhalten einen Staatsbeitrag gemäss Art. 36 lit. f des Lehrerbesoldungsgesetzes an ihre Gemeindezulagen. Soweit diese Zulagen Fr. 500.—nicht übersteigen, entspricht der Staatsbeitrag folgenden Prozentsätzen:

Besoldungsbeitragsklasse	1	67 º/o
»	2	65 º/o
»	3	64 º/o
»	4	$62^{0/0}$
»	5	60 º/o
»	6	59 º/o

§ 9. Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1957 in Kraft.

Bern, den 18./29. Januar 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. R. Bauder

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 28. Januar 1957.

Im Namen der Kommission, Der Präsident:

W. Luder

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 18./29. und 28. Januar 1957

Dekret

über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten und über die Versicherung der Kindergärtnerinnen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 35 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Der Staat richtet folgende Beiträge aus:
- a) fester Anteil an der Besoldung der Kindergärtnerinnen;
- b) variable Subvention an die Kindergärtnerinnenbesoldung;
- c) Beiträge an die Kosten der Vertretung erkrankter Kindergärtnerinnen;
- d) Beiträge an die Versicherung der Kindergärtnerinnen bei der Lehrerversicherungskasse;
- e) Beiträge an den Bau von Kindergartengebäuden und an wesentliche wertvermehrende Umbauten von solchen;
- f) Beiträge an die Mobiliarausrüstung für Kindergärten in finanzschwachen Gemeinden.
- § 2. Die Beiträge gemäss § 1 werden nur an Kindergärten ausgerichtet, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- a) die Kindergärten müssen den Kindern aller Volkskreise offen stehen;
- b) die Kinderzahl einer Klasse darf in der Regel 35 nicht übersteigen;
- c) die Schulräume und ihre Ausstattung müssen den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen:
- d) die Entwicklung von Körper, Geist und Gemüt der Kinder ist in einer ihrem Alter entsprechenden Weise zu fördern;

e) die Eigentümer der Kindergärten haben der Kindergärtnerin, sofern sie die Voraussetzung von § 3 erfüllt, eine Besoldung von mindestens Fr. 5500.— zuzüglich Teuerungszulage auszurichten. Bei Kindergärtnerinnen ohne entsprechenden Ausweis muss diese nichtstaatliche Besoldung mindestens Fr. 5000.— zuzüglich Teuerungszulagen betragen.

Diese Zahlen verstehen sich ohne Einrechnung des staatlichen Besoldungsbeitrages ge-

mäss § 3, beziehungsweise § 4 Abs. 1

Allfällige Naturalleistungen dürfen nach ortsüblicher Schätzung auf die nichtstaatliche Besoldung angerechnet werden. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

§ 3. An Kindergärtnerinnen, die sich über eine genügende Vorbildung ausweisen können, richtet der Staat jährlich einen Besoldungsanteil von Fr. 500.— aus. Dazu kommen bis zu zehn jährliche Dienstalterszulagen von je Fr. 240.—; die erste wird bei Beginn des 4. Dienstjahres fällig. Kindergärtnerinnen an Krippen erhalten eine zusätzliche jährliche Zulage von Fr. 500.—, sofern sie den entsprechenden Ausweis besitzen und die Gemeinde eine gleiche Zulage ausrichtet. Auf diesen Beträgen wird dieselbe Teuerungszulage ausgerichtet wie der Lehrerschaft gemäss Art. 34 LBG.

Als Ausweis für eine genügende Vorbildung gilt das Diplom der Bernischen Erziehungsdirektion für Kindergärtnerinnen. Ueber die Anerkennung eines andern Ausweises entscheidet die Erziehungsdirektion.

§ 4. Kindergärtnerinnen, die nicht im Besitze des bernischen Diploms oder eines anerkannten andern Ausweises sind, erhalten einen staatlichen Besoldungsanteil von Fr. 500.— im Jahr, sofern sie im Jahre 1956 bereits eine Zulage des Staates empfingen. Nachher in den Dienst getretene Kindergärtnerinnen, welche die Voraussetzung von § 3 nicht erfüllen, erhalten in der Regel keinen staatlichen Besoldungsanteil.

Kindergärtnerinnen, denen ein Recht auf Pflege und Unterkunft in einem Mutterhaus zusteht (Nonnen, Diakonissen), können einen staatlichen Besoldungsanteil auch dann erhalten, wenn die nichtstaatliche Besoldung weniger als Fr. 5000.—beträgt. Er macht in diesen Fällen 10 % der nichtstaatlichen Besoldung aus. Die Subvention gemäss § 10 wird jedoch nicht gewährt. Die Voraussetzungen von § 2 lit. a—d müssen erfüllt sein.

- § 5. An den Kosten der Vertretung erkrankter Kindergärtnerinnen beteiligt sich der Staat mit der Hälfte.
- § 6. Kindergärtnerinnen, an deren Besoldung der Staat einen Zuschuss gemäss § 3 gewährt, treten der bernischen Lehrerversicherungskasse bei, sofern sie voraussichtlich länger als ein Jahr amtieren werden.

Kindergärtnerinnen, denen das Recht auf Pflege und Unterkunft in einem Mutterhaus zusteht (Nonnen, Diakonissen), können der Lehrerversicherungskasse innert Jahresfrist seit Beginn der Versicherungspflicht freiwillig beitreten. § 7. Für die Errechnung der Höhe der versicheten Besoldung ist § 1 Ziff. 3 des Lehrerversicherungsdekretes vom 12. September 1956 sinngemäss anwendbar.

Für die Berechnung der Beiträge an die Lehrerversicherungskasse gilt § 4 Abs. 1 und § 5 des Lehrerversicherungsdekretes vom 12. September 1956

§ 8. An anderweitige Versicherungen, an denen sich der Staat nach bisherigem Recht beteiligte, leistet er den gesamten Arbeitgeberbeitrag, höchstens aber soviel, als er gemäss § 7 Abs. 2 aufzubringen hätte.

Dieser Beitrag wird nur gewährt, wenn nachgewiesen ist, dass die bestehende Versicherung annähernd gleichwertig ist mit derjenigen, die bei der Lehrerversicherungskasse abzuschliessen wäre.

- § 9. Die Teuerungszulage gemäss Art. 34 LBG für die Lehrerschaft gilt auch für Kindergärtnerinnen. Sie wird ausgerichtet auf den Besoldungsanteilen gemäss §§ 2e, 3 und 4; der Staat richtet sie auch auf den variablen Subventionen an die Träger gemäss § 10 aus.
- § 10. Die variable Subvention an die Kindergärtnerinnenbesoldung gemäss § 1 lit. b wird je nach der Einreihung der Sitzgemeinde des Kindergartens in eine Beitragsklasse für die Primarlehrerbesoldung abgestuft, und zwar nach folgender Skala:

Besoldungsbeitrags- Jährliche Subvention für jede vollamtliche Kindergärtnerinnenstelle 1-4 2400.- 5-8 2000.- 12

1 4	2 4 00.—
5— 8	2000.—
9—12	1650.—
13—16	1300.—
17-20	1000.—
21-24	700.—
25—28	450.—
29—33	200.—
, 34—38	100.—

- § 11. Der Regierungsrat ordnet die Auszahlung der Besoldungsbeiträge des Staates.
- § 12. Bei Neu- und Umbauten gelten in bezug auf die Genehmigungspflicht und auf die Subventionierung die gleichen Vorschriften, wie für die Primarschule. Auch die Beiträge an Mobiliarausrüstung werden nach den gleichen Grundsätzen ausgerichtet, wie in der Primarschule.
- § 13. Der Staat kann von jedem Kindergarten, welcher staatliche Besoldungsbeiträge begehrt, verlangen, dass ein oder zwei Staatsvertreter in die Aufsichtskommission über den Kindergarten gewählt werden. Die Bezeichnung des oder der Vertreter ist Sache des Regierungsrates.

Die Kindergärten unterstehen der Aufsicht der Primarschulinspektoren.

§ 14. Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1957 in Kraft und ersetzt das Dekret über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten vom 19. Mai 1947/22. November 1950/19. Mai 1952, sowie das Dekret betreffend die Beteiligung des Staates an der Versicherung der Kindergärtnerinnen bei der bernischen Lehrerversicherungskasse vom 22. November 1950/18. November 1952/17. November 1954.

Bern, den 18./29. Januar 1957.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. R. Bauder
Der Staatsschreiber:
Schneider

Bern, den 28. Januar 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

W. Luder

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 18./29. und 28. Januar 1957

Dekret

über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft vom 12. September 1956 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 23 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 2. September 1956,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. In § 1 Ziff. 1 des Dekretes vom 12. September 1956 über die versicherte Besoldung der Lehrerschaft wird zwischen lit. d und e folgender Satz eingeschaltet: «Dazu, sofern es die versicherte Lehrkraft wünscht:» In lit. g werden die Worte «obligatorisch erklärten» gestrichen.

2. Der § 2 erhält folgende Absätze 2 und 3:

Werden die in § 1 Ziff. 1 lit. c bis f genannten Besoldungsteile einer Lehrkraft erhöht, so wird die versicherte Besoldung nur angepasst, wenn die Erhöhung insgesamt wenigstens 240 Franken im Jahr beträgt.

Werden die Besoldung oder die Teuerungszulagen einer nach dem Regulativ einer Gemeinde besoldeten Lehrkraft erhöht, so wird die versicherte Besoldung nur angepasst, wenn die Besoldung um wenigstens 240 Franken im Jahr oder wenn die Teuerungszulagen um wenigstens 2 % der massgebenden Grundbesoldung erhöht werden.

3. Diese Aenderungen treten rückwirkend auf den 1. April 1956 in Kraft.

Bern, den 18./29. Januar 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. R. Bauder

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 28. Januar 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

W. Luder

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 8. Januar/1. Februar und 30. Januar 1957

Dekret

über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang vom 16. Februar 1955 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 19 des Gesetzes vom 20. Juni 1954 über die Tierseuchenkasse,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Die §§ 1, 6 und 10 des Dekretes vom 16. Februar über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang werden in Anpassung an den Bundesratsbeschluss vom 9. November 1956 über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang und der bezüglichen Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 10. November 1956 wie folgt geändert und ergänzt:
 - § 1: Die Bekämpfung des Rinderabortus Bang ist nach den im Bundesratsbeschluss vom 9. November 1956 und in der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 10. November 1956 aufgestellten Bestimmungen unter der Leitung der Direktion der Landwirtschaft durchzuführen.
 - § 6: Tiere, die Bangbakterien ausscheiden, sind zu schlachten.

Ebenso sind Tiere zu schlachten, die sowohl milch- als auch blutserologisch (Bluttiter 1:160 und höher) eine positive Bangreaktion aufweisen und solche, die mit klinischen Bangsymptomen behaftet sind (Abortus nach mindestens viermonatiger Trächtigkeit, Gelenks-, Sehnenscheiden-, Schleimbeutelentzündungen), wenn auch ein serologisch positiver Milch- oder Blutbefund (Bluttiter 1:160 oder höher) vorliegt.

Für Tiere, welche Bangbakterien durch die Geburtswege ausscheiden, beträgt die Frist bis zur Vornahme der Abschlachtung vier Tage, wobei sie mit dem Tage der Bekanntgabe des Befundes an den Besitzer zu laufen beginnt. Für die andern zu schlachtenden Tiere beträgt die Frist 30 Tage.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, auch banginfizierte Tiere mit einem niedrigeren Bluttiter zu übernehmen, sofern durch deren Ausmerzung ein Rindviehbestand oder eine Gegend bangfrei gemacht werden kann und der Bund die Ausrichtung des Bundesbeitrages an die Kantone beschliesst.

- § 6^{bis}: Die Eigentümer der nach § 6 abgeschlachteten Tiere werden mit 80 % des amtlichen Schatzungswertes entschädigt. Im bergbäuerlichen Zuchtgebiet werden unter der Voraussetzung, dass in einer Gegend (Amtsbezirk, Gemeinde) das Bangbekämpfungsverfahren geschlossen durchgeführt wird, 90 % des Schatzungswertes entschädigt, wenn alle nach § 6 auszumerzenden Tiere des Bestandes innert der vorgeschriebenen Frist abgestossen werden.
- § 10. An die Kosten des Impfstoffes für die Schutzimpfung leistet die Tierseuchenkasse einen Beitrag von 50 %.
- § 2. Das Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1957 in Kraft.

Bern, den 8. Januar/1. Februar 1957.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. R. Bauder
Der Staatsschreiber:
Schneider

Bern, den 30. Januar 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. H. Tschumi



Antrag des Regierungsrates

vom 26. April 1957

Dekret

über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung vom 1. März 1954 (Abänderung)

> Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- 1. Das Dekret vom 1. März 1954 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt abgeändert:
 - § 35 al. 1: Ein Mitglied, das wegen grober und § 35 al. 1: Ein Mitglied, das wegen grober und Entzug vorsätzlicher Verletzung seiner Dienstpflichten und Kürzung von Kassenoder wegen strafbarer Handlungen, für die leistungen es einzustehen hat, nicht wiedergewählt oder entlassen wird, oder das durch ein richterliches Urteil zur weitern Bekleidung seines Amtes als unwürdig befunden wird, hat in der Regel keinen Anspruch auf eine Kassenleistung. Es erhält lediglich die eigenen Einlagen ohne Verzinsung ausbezahlt. Diese Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn strafbare Handlungen erst nach der Pensionierung festgestellt werden.

- § 37 al. 1: Eine Altersrente können beanspruchen:
- a) Männer, welche das 65. Altersjahr oder das 45. Dienstjahr vollendet haben;
- b) Frauen, welche das 60. Altersjahr oder das 40. Dienstjahr vollendet haben.

Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht frühestens am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung der unter lit. a) u. b) verlangten Alters- und Dienstjahre folgt.

§ 38 al. 1: Bezügern von Invaliden- und Altersrenten, denen noch kein Anspruch auf eine AHV-Rente zusteht, wird ein Rentenzuschlag ausgerichtet. Dieser richtet sich nach der vom 1. Januar 1948 an zurückgelegten Versicherungszeit und nach dem Alter beim Erreichen der Rentenberechtigung. Er beträgt für verheiratete Männer, deren Ehe vor Beginn der Rentenberechtigung geschlossen worden ist:

Rentenzuschlag für verheiratete Männer

(Jahresbetrag in Franken) Alter bei Seit 1. Januar 1948 zurückgelegte Versicherungsjahre der Pensionierung und weniger

§ 50 al. 1: Die einmalige Abfindung nach § 27 beträgt im 5. Dienstjahr $150\,\%$ des anrechenbaren Jahresverdienstes. Für jedes weitere Dienstjahr erhöht sich der Anspruch um je 5 % bis zu $200\,\%$ im 15. Dienstjahr. Vorbehalten bleibt § 35.

Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1957 in Kraft.

Bern, den 26. April 1957.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Dr. R. Bauder

Der Staatsschreiber:

Schneider

Antrag des Regierungsrates

vom 26. April 1957

Dekret

über die Anpassung der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie über die Teuerungszulagen der Rentenbezüger vom 1. März 1954 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- 1. § 2 des Dekretes vom 1. März 1954 über die Anpassung der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie über die Teuerungszulagen der Rentenbezüger wird wie folgt abgeändert:
 - § 2. Rentenleistungen der Versicherungskasse und der AHV dürfen zusammen, mit Ausnahme des in Absatz 2 genannten Falles, 75 % der Gesamtbesoldung vor der Pensionierung nicht übersteigen. Für die Berechnung wird im Einzelfall nur die einfache Altersrente der AHV und, soweit ein Rentenzuschlag ausgerichtet wird, höchstens fünf Achtel des Rentenzuschlages nach § 38 al. 1 des Versicherungskassendekretes in Rechnung gestellt.

Uebersteigt das Einkommen einer Witwe und der Waisen aus den Hinterlassenenrenten der Versicherungskasse und der AHV zusammen die Besoldung des verstorbenen Ehegatten, so werden die Hinterlassenenrenten der Versicherungskasse um diesen Unterschied im gleichen Verhältnis gekürzt.

Wird eine Kürzung der Kassenleistungen notwendig, so sind dem Versicherten die entsprechenden Mitgliederbeiträge zurückzuerstatten.

2. Das vorliegende Dekret findet auch für bisherige Rentenbezüger Anwendung. Soweit jedoch ihre Rente gestützt auf die bisherige Regelung des § 2 bereits gekürzt worden ist, hat eine eventuell weitergehende Kürzung durch das vorliegende Dekret zu unterbleiben.

3. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1957 in Kraft.

Bern, den 26. April 1957.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. R. Bauder

Der Staatsschreiber: **Schneider**

du 16 avril 1957

vom 16. April 1957

Nachkredite für das Jahr 1956

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 19. Februar 1957 folgende Nachkredite für das Jahr 1956 bewilligt hat:

Crédits supplémentaires pour l'année 1956

Le Grand Conseil du canton de Berne,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

arrête:

I.

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseilexécutif a, jusqu'au 19 février 1957, accordé les crédits supplémentaires suivants pour l'année 1956:

		Budget	Crédits sup- plémentaires		
		1956	1956		
		Fr.	Fr.		
10	Allgemeine Verwaltung			10	Administration générale
1000	Grosser Rat			1000	Grand Conseil
612	Besoldungen Erhöhung infolge Besoldungs- neuordnung	24 400.—	6 538.45	612	Traitements Augmentation due à la nouvelle réglementation des salaires
614	Teuerungszulagen	1 100.—	367.80	614	Allocations de renchérissement
801	PTT-Gebühren	4 000.—	800.—	801	Taxes des PTT
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Mehr Sitzungen als vorgesehen	11 000.—	1 893.50	830	Indemnités à des tiers pour pres- tations spéciales Davantage de séances que prévu
1005	Ständeräte			1005	Députation au Conseil des Etats
601	Taggelder und Entschädigungen	7 600.—	692.—	601	Jetons de présence et indemnités
12	Gerichtsverwaltung			12	Administration judiciaire
1200	Obergericht			1200	Cour suprême
797	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen	5 500.—	270.—	797	Livres, revues et journaux
799	Verschiedene Sachausgaben	1 000.—	530.—	799	Autres dépenses
800	Büroauslagen, Druck- und . Buchbinderkosten	16 500.—	970.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
899	Verschiedene Verwaltungsko- sten	1 000.—	216.70	899	Autres frais d'administration
	Uebertrag		12 278.45		A reporter

Nachkredite

Voranschlag

		Voranschlag Budget 1956 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1956 Fr.		
	Uebertrag	FI.	12 278.45		Report
1215	Jugendanwaltschaft			1215	Avocats des mineurs
801	PTT-Gebühren	4 500.—	2 100.—	801	Taxes des PTT
13	Volkswirtschaftsdirektion			13	Direction de l'économie publique
1305	Amt für berufliche Ausbildung			1305	Office de la formation professionnelle
939 1	Staatsbeiträge an Berufsschulbauten der Gemeinden		1 500.—	939 1	Subvention de l'Etat pour la construction de maisons d'écoles prof. commun.
	Subventionierung neue Beleuchtungsanlage in zwei Gewerbeschulzimmern in Langnau				Subvention nouvelle installation d'éclairage dans 2 salles de classes industrielles à Langnau
1310	Arbeitsamt			1310	Office du travail
943 3	Staatsbeiträge an die Prakti- kantinnenhilfe «Pro Juventute»	6 500.—	3 166.25	943 3	Subvention de l'Etat pour l'aide des stagiaires par « Pro Juventute »
	Vermehrter Einsatz von Helfe- rinnen bei bedürftigen Bauern- familien				Envoi d'un plus grand nombre d'aides aux familles paysannes dans le besoin
1320/	21 Amt für Gewerbeförderung			1320/	21 Office pour le développement de l'artisanat
1320	Gewerbemuseum und kerami- sche Fachschule			1320	Musée des arts et métiers et Ecole de céramique
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	13 000.—		770	Acquisition de mobilier, ma- chines, instruments et outils
	a) Vervielfältigungsmaschineb) Neuer Brennofen		2 592.— 1 051.53		a) Machine à reproductionb) Nouveau fourneau
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Lehrmittel usw.	9 000.—	426.69	797	Livres, cartes, revues, moyens d'enseignement, etc.
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	9 000.—	665.31	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
801	PTT-Gebühren und Frachtauslagen	4 000.—	901.50	801	Taxes des PTT et frais de transport
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	18 000.—	621.15	822	Nettoyage, chauffage, électrici- té, gaz et eau
1321	Schnitzler- und Geigenbauschule Brienz			1321	Ecole de sculpture et de lutherie de Brienz
704	Unterhalt der Schulgebäude und Anlagen	1 000.—	821.30	704	Entretien des bâtiments sco- laires et des installations
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	2 000.—	159.95	770	Acquisition de mobilier, de ma- chines, d'instruments et d'outils
	Uebertrag		26 284.13		A reporter

		Voranschlag Budget 1956 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1956 Fr.		t
	Uebertrag		26 284.13		Report
791	Materialien und Chemikalien .	8 000.—	872.04	791	Matériaux et produits chimiques
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten Ausschreibung Vorsteher-Stelle	1 500.—	1 402.97	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Insertion pour le poste d'inten- dant
801	PTT-Gebühren und Frachtaus- lagen	2 200.—	805.25	801	Taxes des PTT et frais de transport
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Im Zusammenhang mit Mehr- einnahmen auf Kto. 1321 310	9 500.—	4 198.55	830	Indemnités à des tiers pour pres- tations spéciales En connexion avec l'accroît des recettes sur Compte 1321 310
14	Sanitätsdirektion			14	Direction des affaires sanitaires
	1400 Sekretariat			1400	Secrétariat
612	Besoldungen	105 265.—	650.—	612	Traitements Pour une laborantine engagée provisoirement à l'Institut d'hy- giène-bact.
944 2	Betriebsbeiträge an Spezialan- stalten Beitrag an Kleeblatt-Badewanne für Kinderlähmung-Nachbe- handlung im Jenner-Spital	75 000.—	20 000.—	944 2	Subside d'exploitation aux éta- blissements spéciaux Subside à l'hôpital Jenner pour baignoire en forme de trèfle pour le traitement de la polio- myélite
1415	Heil- und Pflegeanstalt Münsingen/Anstaltsbetrieb			1415	Maison de santé Münsingen/ Exploitation de l'établissement
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Erhöhung der Vergütung und vermehrte Frei- und Ferientage	45 000.—	15 314.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Augmentation de l'indemnité et accroît des jours de congé et de vacances
15	Justizdirektion			15	Direction de la justice
1505	Jugendamt			1505	Office des mineurs
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten	1 600.—	1 100.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
16	Polizeidirektion			16	Direction de la police
1605	Polizeikommando			1605	Corps de police
801	PTT-Gebühren, Telephoninstal- lationskosten und Frachtausla- gen	128 000.—	8 000.—	801	Taxes des PTT, frais d'installa- tion téléph. et frais de transport
	Neue Telephoninstallationen so- wie Mehrbeanspruchung des Te- lephons				Nouvelles installations de télé- phone, ainsi que plus grand em- ploi du téléphone
	Uebertrag		78 626.94		A reporter

		Voranschlag	Nachkredite Crédits sup-		
		Budget 1956	plémentaires 1956		
		Fr.	Fr.		·
	Uebertrag		78 626.94		Report
893	Haftpflicht- und Sachversiche- rungsprämien	34 000.—	12 500.—	893	Primes d'assurance (responsabi- lité civile et objets)
	Beitragserhöhung an Haft- pflichtversicherungsprämien der MFZ-Halter und Zunahme der Motorfahrzeuge				Augmentation du subside aux primes d'assurance de responsa- bilité civile des détenteurs de véhicules à moteur et accroît du nombre des véhicules à moteur
17	Militärdirektion			17	Direction des affaires militaires
1705	Kreisverwaltung			1705	Administration des arrondissements
651	Uniformentschädigungen	800.—	600.—	651	Indemnités d'uniformes
1720	$Milit \ddot{a}rsteuer verwaltung$			1720	Administration de la taxe militaire
842	Rückerstattungen von Steuern Rückerstattungen infolge Dienstnachholungen	140 000.—	12 000.—	842	Remboursements de taxes Remboursements dus à l'accom- plissement de service militaire arrièré
18	Domänendirektion			18	Direction des domaines
1800	Liegenschafts verwaltung			1800	Administration des domaines
742	Kaufs- und Verpachtungskosten Vermehrte Verurkundungsko- sten; für Ankäufe in Thun, Dels- berg und Pruntrut	2 000.—	5 099.40	742	Frais d'achat et d'amodiation Accroît de frais d'actes; pour achats à Thoune, Delémont et Porrentruy
744	Rüstlöhne	300.—	437.10	744	Frais de façonnage
799	Verschiedene Sachausgaben	—.—	194.20	799	Autres dépenses
820	Mietzinse an Dritte Für Bezirksverwaltung Nidau und Seminar Thun	10 555.—	14 511.65	820	Loyers versés à des tiers Pour l'administration de l'ar- rondissement de Nidau et pour l'école normale de Thoune
893 2	Haftpflicht- und Sachversiche- rungsprämien	3 500.—	224.80	893 2	Primes d'assurance de respon- sabilité civile et d'objets
899	Verschiedene Verwaltungskosten	,	498.—	899	Autres frais d'administration
19	Finanzdirektion			19	Direction des finances
1900	Sekretariat			1900	Secrétariat
655	Weiterbildung des Staatsperso- nals	300.—	454.10	655	Développement professionnel du personnel de l'Etat
771	Unterhalt der Mobilien	200.—	309.50	771	Entretien du mobilier
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	2 800.—	1 560.55	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Mehrauslagen für Stellenaus- ausschreibungen				Dépenses en plus pour l'insertion de places
	Uebertrag		127 016.24		A reporter

		Voranschlag Budget 1956 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1956 Fr.		
	Uebertrag		127 016.24		Report
801	PTT-Gebühren	130 000.—	3 256.15	801	Taxes des PTT Augmentation des taxes de conversation téléphonique
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Gutachten durch Herrn Prof. Dr. A. Alder über die kantonale Versicherungskasse (von 1946 bis 1956)	15 000.—	22 000.—	831	Indemnité à des tiers pour ex- pertises et études Expertises par le Prof. D ^r A. Al- der concernant la caisse canto- nale des assurances (de 1946 à 1956)
1905	Kantonsbuchhalterei			1905	Contrôle cantonal des finances
500	Verzinsung der Staatsanleihen und übrigen festen Schulden Betrifft 3 ¹ / ₄ ⁰ / ₀ Anleihen 1946, keine vorzeitige Kündigung	9 041 655.—	9 198.80	500	Intérêts des emprunts de l'Etat et des autres dettes consolidées Concerne emprunt $3^{1/4} ^{0}/_{0}$ 1946, sans résiliation anticipée
514	Zinsvergütung auf Steuern	15 000.—	2 248.—	514	Bonification d'intérêts sur impôts
	Höhere vorzeitige Steuereingänge als veranschlagt				Plus importantes rentrées anticipées d'impôts que prévu
515	Uebrige Zinsausgaben und Skonti Vermehrte Skonti auf Holzver- käufen, dagegen Mehreinnahmen auf Konto 2310 312 1	97 000.—	5 699.76	515	Autres intérêts passifs et es- comptes Davantage d'escomptes sur ven- tes de bois, par contre accroît des recettes sur Cpte. 2310 312 1
530 2	Anleihen, nachträglich honorierte, bereits abgeschriebene Obligationen Betrifft: 11 Obligationen 4³/4 ⁰/₀ Kanton Bern 1927 7 Obligationen 4 ⁰/₀ Kanton Bern 1911	5 000.—	12 500.—	530 2	Emprunts, obligations prescrites et remboursées après coup Concerne: 11 obligations 4³/₄ ⁰/₀ Canton de Berne 1927 7 obligations 4 ⁰/₀ Canton de Berne 1911
810	Taggelder und Reiseauslagen .	1 000.—	291.10	810	Indemnités journalières et frais de déplacements
843	Kosten für den Einzug von Bussen und Gerichtskosten Im Zusammenhang mit wesentlichen Mehreinnahmen auf Konto 1905 270 1	25 000.—	2 230.25	843	Frais de perception pour amendes et frais judiciaires En connexion avec l'accroît sensible des recettes sur Compte 1905 270 1
845	Verleideranteile	13 000.—	689.25	845	Parts revenant aux dénoncia- teurs
1920	Versicherungskasse			1920	Caisse d'assurance
602	Taggelder und Entschädigungen an die Verwaltungskommission und die Abgeordnetenversamm- lung Erhöhung der Taggelder	8 000.—	1 400.—	602	Jetons de présence et indemni- tés aux membres de la Commis- sion administrative et aux délé- gués à l'Assemblée des délégués Augmentation des jetons de pré- sence
830 1	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien	1 500.—	251.—	830 1	Indemnités à des tiers pour ex- pertises et études
	Uebertrag		186 780.55		A reporter

		Voranschlag Budget 1956	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1956		
	Uebertrag	Fr.	Fr. 186 780.55		Report
1930			100 100.00	1930	Bureau de statistique
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten Veröffentlichung von drei stati- stischen Arbeiten	25 000.—	3 800.—		Frais de bureau, d'impression et de reliure Publication de trois travaux de statistique
1935	Salzhandlung			1935	Régie des sels
830	Entschädigungen an Bahnverwaltungen für Lagerführung und Entschädigungen an Dritte für Salzsäcke Neuregelung der Sack-Entschädigung an Salzmagaziner ab 1. 7. 1956, Mehreinnahmen auf Konto 1935 266	3 500.—	1 107.65	830	Indemnités aux entreprises ferroviaires pour magasinage et indemnité à des tiers pour sacs à sel Nouvelle réglementation de l'indemnité pour sacs aux magasiniers des sels dès le 1.7.1956, accroît des recettes sur Compte 1935 266
861	Salzauswägerprovisionen Im Zusammenhang mit dem Mehrerlös aus dem Salzverkauf	342 000.—	1 526.25	861	Provisions des débitants En connexion avec le produit plus élevé de la vente des sels
862	Verpackung, Säcke und Kisten Im Zusammenhang mit dem Mehrerlös aus dem Salzverkauf	187 000.—	2 524.65	862	Matériel d'emballage et caisses En connexion avec le produit plus élevé de la vente des sels
20	Erziehungs direktion			20	Direction de l'instruction pu- blique
2000/	02 Sekretariat			2000/	02 Secrétariat
2000	Verwaltung			2000	Administration
771	Unterhalt der Mobilien	1 000.—	300.—	771	Entretien du mobilier
797	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen	1 400.—	650.—	797	Livres, revues et journaux
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	6 500.—	1 200.—	822	Nettoyage, chauffage, électrici- té, gaz et eau
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien	1 000.—	799.80	831	Indemnités à des tiers pour ex- pertises et études
899	Verschiedene Verwaltungsko- sten	4 200.—	1 300.—	899	Autres frais d'administration
941 4	16 Verschiedene Beiträge an Kunst und Wissenschaft Staatsbeitrag an Defizit Paul- Klee-Ausstellung	38 000.—	3 881.10	941 4	16 Subventions diverses pour les beaux-arts et les sciences Subvention au déficit de l'ex- position Paul Klee
2001	Mittelschulen			2001	Ecoles moyennes
940 1	Beitrag an Kantonsschule Pruntrut	490 000.—		940 1	Subvention de l'Etat à l'Ecole cantonale de Porrentruy
	 a) Kostenanteil Bahn-Spezial- kurs Delsberg— Pruntrut für Schüler 		3 130.—		a) Part aux frais de transport par convoi spécial Delémont— Porrentruy
	Uebertrag		207 000.—		A reporter

		Voranschlag Budget 1956	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1956		
		Fr.	Fr.		
	Uebertrag		207 000.—		Report
	b) Besoldungserhö- hung gemäss Dekret Fr. vom 13. 2. 1956 = 26 000.— Renovation des bo- tanischen Gartens der Schule = 4 000.—		30 000.—		b) Augmentation des salaires selon décret du 13. 2. 1956 26 000.— Rénovation du jardin botanique de l'école 4 000.—
2002	Primarschulen			2002	Ecoles primaires
622	Anteil des Staates an den Leh- rerbesoldungen: 4 Handfertigkeitslehrer Zunahme dieses Unterrichtes	123 000.—	22 800.—	622	Part de l'Etat aux traitements du corps enseignant: 4 Maîtres de travaux manuels Accroît de cet enseignement
810	Taggelder und Reiseauslagen .	50 400.—	4 600.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacements
	Entschädigungen für Betreuung der im Schuldienst eingesetzten Seminaristen, Erhöhung Auto- entschädigung für Inspektoren, höhere Entschädigung an die Leiter der turnerischen Schul- endprüfungen				Indemnités pour la surveillance des normaliers chargés de tenir une classe. Augmentation des indemnités pour auto des inspec- teurs. Plus grandes indemnités aux maîtres des examens finaux de gymnastique
893	Haftpflicht- und Sachversiche- rungsprämien		783.90	893	Primes d'assurance (responsabi- lité civile et objets)
930	Staatsbeiträge an Gemeinden:			930	Subventions de l'Etat aux communes;
	1 an den Handfertigkeitsunterricht (Anschaffung von Werkzeugen) Mehrausgaben infolge Auszahlung von Beiträgen, die in den Jahren 1952—1955 zugesichert wurden	20 000.—	21 632.35		1 pour l'enseignement des tra- vaux manuels (acquisition d'outils) Accroît des dépenses dû au paiement de subsides assurés dans les années 1952—1955
	2 für Spezialklassen 5 für allgemeine Lehrmittel in hauswirtschaftlichen Schulen Beiträge aus Zusicherungen in den Jahren 1954 und 1955.	13 000.— 12 000.—	400.— 8 702.10		2 pour des classes spéciales 5 pour moyens d'enseignement généraux (écoles ménagères) Dépenses en plus provenant de subsides assurés dans les années
	Mehr Gesuche als angenom- men wurde				1954 et 1955. Demandes plus nombreuses que prévu
2005	Universität			2005	Université
630	Leibgedinge	,	1 080.—	630	Pensions de retraite Supplément de rente pour un professeur
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Budgetierung war nicht möglich	,	3 626.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congés La supputation de ce poste n'était pas possible
704	Unterhalt der Gebäude Unvorhergesehene Reparaturen. Installationskosten für künstliche Niere zu niedrig veranschlagt	30 000.—	12 000.—	704	Entretien des bâtiments Réparations imprévus. Frais d'installation pour rein artificiel supputés trop bas
	Uebertrag		312 624.35		A reporter

		Voranschlag Budget 1956	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1956		
		Fr.	Fr.		
	Uebertrag		312 624.35		Report
770 1	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instrumenten und Werkzeugen	358 000.—	15 000.—	770 1	Acquisition de mobilier, de ma- chines, d'instruments et d'outils
	Apparate für das Pharmakolo- gische Institut				Appareils pour l'Institut pharmacologique
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten Vermehrter Drucksachenbedarf und höhere Buchbinderkosten	76 000.—	3 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoin plus grand d'imprimés et frais de reliure plus élevés
801	PTT-Gebühren und Frachtaus- gaben Zu niedrig veranschlagt	52 000.—	8 000.—	801	Taxes des PTT et frais de trans- port Supputation trop faible
810	Taggelder und Reiseauslagen .	19 100.—	3 000.—	810	Indemnités journalières et frais
	Autospesen für Dienstfahrten der Professoren erstmals hier belastet (früher Konto 790)				de déplacements Frais d'auto pour déplacements de services des professeurs por- tés en compte ici pour la pre- mière fois (auparavant Compte 790)
820	Mietzinse	14 928.—	3 000.—	820	Loyers Accroît de dépenses dû au loyer pour l'Institut d'économie d'ex- ploitation
830 2	Dienstleistungen Dritter		708.—	830 2	Prestations des tiers
890	Personentransporte Bisher a. Kto. 2005 790 belastet		6 000.—	890	Transports de personnes Jusqu'ici sur Compte 2005 790
899	Verschiedene Verwaltungskosten	10 000.—	1 000.—	899	Autres frais d'administration
940 4	Staatsbeitrag an das Jennerspital	116 000.—	5 228.55	940 4	Subvention de l'Etat à l'Hôpital Jenner
	Infolge Besoldungserhöhungen sowie Militärdienst- und Ferien- vertretungen				Par suite de l'augmentation des salaires, ainsi que pour rempla- cements pour service militaire et vacances
2010	Unterseminar Hofwil			2010	Ecole normale Berne-Hofwil, Section inf. Hofwil
761	Nahrung	53 000.—	6 000.—	761	Nourriture Accroît de dépenses par suite de hausses de prix
21	Baudirektion			21	Direction des travaux publics
2100	Sekretariat			2100	Secrétariat
899	Verschiedene Verwaltungskosten	7 100.—	300.—	899	Autres frais d'administration
	Uebertrag		363 860.90		A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1956 Fr.	1956 Fr.		
	Uebertrag		363 860.90		Report
2110	Tiefbauamt			2110	Service des ponts et chaussées
770	Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen für den Strassenbau	150 000.—	5 712.—	770	Acquisition de machines et d'ou- tils pour la construction des routes
	VW-Personenwagen für Oberwegmeister des II. Kreises				Automobile VW pour le voyer- chef du II ^e arrondissement
820	Mietzinse	28 000.—	2 000.—	820	Loyers
2120	Vermessungsamt			2120	Service topographique et cadas- tral
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten	20 000.—	2 635.55	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
23	For stdirektion			23	Direction des forêts
2310	Staats for stverwaltung			2310	Administration des forêts do- maniales
640	Krankenversicherung Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Waldarbeiter gemäss Verordnung vom 17.1. 1956; konnte nicht veranschlagt werden	400.—	16 426.—	640	Assurance-maladie Extension de l'assurance-mala- die des ouvriers forestiers selon réglementation du 17.1.1956; ne pouvait pas être supputée
647	Arbeitgeberprämie an Arbeitslosenkasse	,	738.—	647	Primes des employeurs pour la caisse de chômage
650	Ferienentschädigungen an Waldarbeiter Mehrausgaben infolge Neuregelung	50 000.—	15 302.—	650	Indemnités de vacances aux ouvriers forest. Accroît de dépenses dû à la nouvelle réglementation
705	Neu- und Umbauten	9 100.—	8 333.—	705	Constructions nouvelles et transformations
	Grösseres Ausmass als vorgesehen				Plus importantes que prévues
742	Kaufs- und Verpachtungskosten Expropriationskosten Wallbach	1 500.—	5 058.—	742	Frais d'achat et d'amodiation Frais d'expropriation Wallbach
744	Rüstlöhne und Transportkosten	950 000.—	24 561.—	744	Frais de façonnage et de trans- port
	Lohnanpassung an die Lebenshaltungskosten; Mehreinnahmen auf Kto. 2310 312 1				Adaptation des salaires au coût de la vie; accroît de recettes sur Compte 2310 312 1
747	Gemeindesteuern Rechnung einer Gemeinde für frühere Jahre erst 1956 gestellt. Jährliche Tellen z. T. ungleich	59 000.—	11 687.—	747	Impôts communaux Facture d'une commune pour des années antérieures, établie seulement en 1956. Parts annu- elles en parties inégales
770	Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen	18 000.—	9 818.—	770	Acquisition de machines et d'outils
	Mehrbedarf an Werkzeugen in- folge Intensivierung des Betrie- bes		100 101 1-		Besoin plus grand d'outils par suite de l'agrandissement con- tinuel de l'exploitation
	Uebertrag		466 131.45		A reporter

		Voranschlag Budget 1956	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1956		
		Fr.	Fr.		
	Uebertrag		466 131.45		Report
799	Verschiedene Sachausgaben	500.—	1 175.—	799	Autres dépenses
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten	300.—	353.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
947	Andere Staatsbeiträge	2 900.—	384.—	947	Autres subventions de l'Etat
25	Fürsorgedirektion			25	Direction des œuvres sociales
2505	Inspektorat			2505	Inspectorat
797	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen	2 500.—	1 810.—	797	Livres, revues et journaux
	Druck einer Broschüre				Impression d'une brochure
	Total		469 853.45		Total

II.

Gestützt auf Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

Uebertrag

II.

En vertu de l'art. 29, alinéa 2, de la loi du 3 juil-let 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil accorde les crédits supplémentaires suivants:

A reporter

			taires suiva	nts:	
		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1956	1956		
		Fr.	Fr.		
10	Allgemeine Verwaltung			10	Administration générale
1000	Grosser Rat			1000	Grand Conseil
600	Taggelder und Entschädigungen 8 Sitzungen mehr als veran- schlagt sowie Erhöhung durch Besoldungsneuordnung		120 914.20	600	Jetons de présence et indemnités 8 séances de plus que prévu, ainsi qu'augmentation due à la nouvelle réglementation des sa- laires
800	Büro-, Druck- und Buchbinder- kosten Vermehrte Druckkosten infolge grösserer Zahl Sitzungen	147 000.—	32 538.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Accroît des frais d'impression causé par le plus grand nombre de séances
14	Sanitätsdirektion			14	Direction des affaires sanitaires
1415	Heil- und Pflegeanstalt Münsingen/Anstaltsbetrieb			1415	Maison de santé Münsingen/ Exploitation de l'établissement
792	Medikamente, Verband- und . Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Vermehrte medikamentöse Ku- ren; Mehreinnahmen auf Konto 1415 352	75 000.—	39 150.—	792	Médicaments, matériel de pan- sement et autres besoins médi- caux Accroît des cures par médica- ments; davantage de recettes sur Compte 1415 352

192 602.20

		Voranschlag Budget 1956 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1956 Fr.		
	Uebertrag	F1.	192 602.20		Report
16 P	Polizeidirektion			16	Direction de la police
1605 P	Polizeikommando			1605	Corps de police
b e E a ri	Motorfahrzeug-, Fahrrad-, Mo- piliar- und Schreibmaschinen- entschädigungen Erhöhung des festen Beitrages an die MFZ-Halter und Aus- richtung einer Büroentschädi- gung an die Polizeiposten	176 450.—	42 000.—	651 2	Indemnités pour véhicules à moteur, cycles, mobilier et machines à écrire Augmentation du subside fixe aux détenteurs de véhicules à moteur et paiement d'une indemnité de bureau aux postes de police
19 F	Finanz direktion			19	Direction des finances
1935 S	Salzhandlung			1935	Régie des sels
	Salzankauf inkl. Frachten 1 Im Zusammenhang mit dem	065 000.—	52 987.49	860	Achats de sel, y compris les frais de transport En rapport avec le produit plus
IV	Mehrerlös von Fr. 110 600.— auf Konto 1935 263				élevé de fr. 110 600.— sur Cpte. 1935 263
20 E	Erziehungsdirektion			20	Direction de l'instruction publique
2002 P	Primarschulen			2002	Ecoles primaires
re	Anteil des Staates an den Leh- rerbesoldungen: 5 Zusätzlicher Unterricht für Primarschulen; Französisch/ Deutsch	90 000.—	70 306.55	622	Part de l'Etat aux traitements du corps enseignant: 6 Enseignements suppl. à l'école primaire; français/allemand
	Zunahme dieses Unterrichtes				Accroît de cet enseignement
2005 U	Jniversität			2005	Université
Iı B	Medikamente, Verband- und . mpfstoffe sowie übrige ärztliche Bedürfnisse	330 000.—	90 000.—	792	Médicaments, vaccins, matériel de pansement et autres besoins médicaux
Z	Mehrausgaben infolge Betriebs- zunahme und Preiserhöhungen der Medikamente				Accroît des dépenses dû à l'aug- mentation des affaires et à la hausse des prix des médicaments
Z	Errichtung der Zweigsternwarte Zimmerwald	—,—	30 028.07	940 6	Aménagement de l'observatoire astronomique de Zimmerwald
fi	Dieser Betrag wird dem Fonds ür das Astronomische Institut belastet, VA 020				Cette somme est mise à charge du Fonds pour l'Institut astrono- mique, VF 020
23 F	Forstdirektion			23	Direction des forêts
2310 S	Staatsforstverwaltung			2310	Administration des forêts do- maniales
M J	Kosten für Waldkulturen	400 000.—	81 851.—	745 1	Frais pour cultures forestières Frais en plus causés par l'année pluvieuse; recettes plus élevées sur Compte 2310 312 2
	Uebertrag		559 775.31		A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
	1956	1956		
	Fr.	Fr.		
Uebertrag		559 775.31		Report
749 Ankauf von Forsten Betrifft das Wallbachgebiet (Gemeinde Lenk)		628 217.—	749	Acquisition de forêts Concerne le territoire de Wall- bach (commune de Lenk)
Total		1 187 992.31		Total
Zusammenzug				$R\'ecapitulation$
Kategorie I, Kenntnisnahme		469 853.45		Catégorie I, Information
Kategorie II, Bewilligung		1 187 992.31		Catégorie II, Allocation
Total		1 657 845.76		Total

Bern, den 11. April 1957.

Berne, le 11 avril 1957.

Der Finanzdirektor: Siegenthaler Le Directeur des finances: Siegenthaler

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Bern, den 16. April 1957.

Berne, le 16 avril 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: **Dr. R. Bauder**

Der Staatsschreiber:

Schneider

Au nom du Conseil-exécutif,

Le président: **D**^r **R. Bauder**

Le chancelier:

Schneider

Antrag des Regierungsrates

vom 26. April 1957

Proposition du Conseil-exécutif

du 26 avril 1957

Nachkredite für das Jahr 1957

Credits supplémentaires

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der

Regierungsrat, gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 26. März 1957 folgende Nachkredite für das

Jahr 1957 bewilligt hat:

pour l'année 1957

Le Grand Conseil du canton de Berne,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

arrête:

I.

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseilexécutif a, jusqu'au 26 mars 1957, accordé les crédits supplémentaires suivants pour l'année 1957:

		Voranschlag Budget 1957	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1957		
		Fr.	Fr.		
12	Gerichtsverwaltung			12	Administration judiciaire
1205	Richterämter			1205	Tribunaux de district
770	Anschaffung von Mobilien Installation Richteramt II in Münster (gleiche Bemerkung zu Konten 797 und 800)	80 000.—	931.70	770	Acquisition de mobilier Installations au Tribunal de dis- trict II de Moutier (même remarque aux Comptes 797 et 800)
797	Bücher und Zeitschriften	10 000.—	1 700.—	797	Livres et revues
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten	75 000.—	2 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
1215	Jugendanwaltschaft			1215	Avocats des mineurs
770	Anschaffung von Mobilien Möblierung und Betriebskosten der Jugendanwaltschaft für die Stadt Bern (gleiche Begründung zu Konten 797, 800, 801, 810 und 822)	5 000.—	11 000.—	770	Acquisition de mobilier Aménagement et frais d'exploi- tation du bureau de l'Avocat des mineurs de la ville de Berne (même remarques aux Comptes 797, 800, 801, 810 et 822)
797	Bücher und Zeitschriften	500.—	550.—	797	Livres et revues
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten	4 000.—	1 800.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
801	PTT-Gebühren	4 500.—	1 300.—_	801	Taxes des PTT
	Uebertrag		19 281.70		A reporter

		Voranschlag Budget 1957	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1957		
		Fr.	Fr.		_
010	Uebertrag	0.000	19 281.70	240	Report
810	Taggelder und Reiseauslagen .	6 000.—	600.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacements
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	4 000.—	1 500.—	822	Nettoyage, chauffage, électrici- té, gaz et eau
14	Sanitätsdirektion			14	Direction des affaires sanitaires
1400	Sekretariat			1400	Secrétariat
942	Invalidenfürsorge Anstellung eines Badmeisters im Inselspital für die Ausbildung der Schülerinnen der Berufs- schule für medizinische Gym- nastik und Massage	119 020.—	3 750.—	942	Aide aux invalides Engagement d'un maître de bains à l'Hôpital de l'Île pour l'instruction des élèves de l'école prof. de gymnastique médicale et de massage
944 2	Betriebsbeiträge an Spezialan- stalten Zusätzlicher Beitrag an das Jen- ner-Kinderspital Bern für Klee- blatt-Badewanne	109 800.—	10 000.—	944 2	Subsides d'exploitat. aux éta- blissements spéciaux Subside suppl. à l'Hôpital des enfants « Jenner » pour une bai- gnoire en forme de trèfle
944 7	Sonstige Beiträge Beitrag für ernährungspolitische Erhebungen in Bergtälern	88 100.—	15 000.—	944 7	Autres subventions Subside pour des investigations d'ordre alimentaire dans les val- lés de montagne
1405	Frauenspital			1405	Maternité cantonale
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Ersatz sämtlicher Feuerlöschapparate	35 000.—	8 000.—	770	Acquisition de mobilier, de ma- chines, d'instruments, d'appa- reils et outils Remplacement de tous les ex- tincteurs
1420	Heil- und Pflegeanstalt Bellelay/ Anstaltsbetrieb		a a	1420	Maison de santé Bellelay/Exploi- tation de l'établissement
792 2	Medizinisch-pädagogische Abteilung	48 000.—	2 900.—	792 2	Office médico-pédagogique
	Neuer Mietzins infolge Umzug				Nouveau loyer par suite de dé- ménagement
16	Polize idirektion			16 .	Direction de la police
1600	Sekretariat			1600	Secrétariat
770	Anschaffung von Mobilien a) für das Passbüro b) für das Bezirksgefängnis Belp	26 000.—	20 000.— 6 200.—	770	Acquisition de mobilier a) pour le bureau des passeports b) pour les prisons de district à Belp
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Für 40 000 Formulare «Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung an Ausländer» Uebertrag	90 000.—	14 000.— 101 231.70	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Pour 40 000 formulaires « Assurance de permis de séjour aux étrangers » A reporter
					=

		Voranschlag Budget 1957 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1957 Fr.		
	Uebertrag		101 231.70		Report
1605	Polizeikommando			1605	Corps de police
655	Ausbildung und Weiterbildung des Polizeikorps Durchführung eines MWD-Kur- ses in Thun	14 000.—	5 500.—	655	Frais en vue de la formation et du développement profess. du corps de police Cours d'instruction pour le ser- vice des véhicules à moteur à Thoune
893	Haftpflicht- und Sachversiche- rungsprämien Erhöhung der Deckungssummen für sämtliche Automobile und Motorräder des Korps	42 000.—	6 700.—	893	Primes d'assurance de responsa- bilité civile et d'objets Augmentation des sommes de couverture de risques pour tou- tes les automobiles et motocy- clettes du corps
20	Erziehungs direktion			20	Direction de l'instruction publique
2000	Verwaltung			2000	Administration
941	Staatsbeiträge an Kunst und Wissenschaft;			941	Subvention de l'Etat pour les beaux-arts et les sciences;
	414 Volkshochschule Anschaffung von Mobiliar im Schloss Münchenwiler	20 500.—	10 000.—		414 Université populaire Acquisition de mobilier pour le Château de Villars-les- Moines
2001	Mittelschulen			2001	Ecoles moyennes
940 1	Beitrag an die Kantonsschule Pruntrut Katalogisierung von 3500 Bän- den der Bibliothek	525 000.—	2 000.—	940 1	Subvention de l'Etat à l'Ecole cantonale de Porrentruy Cataloguement de 3500 volumes de la bibliothèque
2005	Universität			2005	Université
612	Besoldungen Anstellung einer Hilfskraft zur Mithilfe bei der vollständigen Umgestaltung und Katalogisierung der Bibliothek der rechtsund wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	6 531 000.—	7 200.—	612	Traitements Engagement d'une aide pour la transformation complète et le cataloguement de la bibliothèque de la faculté des sciences juridiques et économiques
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und an- dere Unterrichtsbedürfnisse Einrichtung eines Archaeologi- schen Seminars an der Philoso-	173 000.—	10 000.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Aménagement d'un séminaire archéologique à la faculté des
010	phisch-histor. Fakultät	04.400	9.500	010	lettres
810	Taggelder und Reiseauslagen .	24 400.—	2 500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Begutachtung einer elektronischen Rechenanlage durch Prof. Dr. W. Nef in den USA				Etude d'une machine à calculer électronique par le Prof. Dr. W. Nef aux Etats-Unis
	Uebertrag °		145 131.70		A reporter

		Voranschlag Budget 1957	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1957		
		Fr.	Fr.		
	Uebertrag		145 131.70		Report
2010	Unterseminar Hofwil			2010	Ecole normale Berne-Hofwil, section inf. à Hofwil
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und an- dere Unterrichtsbedürfnisse	9 000.—	2 805.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
	Durchführung von Skikursen im Jahre 1957				Cours de ski en 1957
2015	Oberseminar Bern			2015	Ecole normale Berne-Hofwil, section supérieure à Berne
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen	9 000.—	4 000.—	770	Acquisition de mobilier, de ma- chines, d'instruments et d'outils
	Mobiliar für die zweite Unterrichtsbaracke				Mobilier pour la 2 ^{ème} baraque d'enseignement
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und an- dere Unterrichtsbedürfnisse	14 000.—	2 205.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
	Durchführung von Skikursen im Jahre 1957				Cours de ski en 1957
2025	Seminar Thun			2025	Ecole normale Thoune
770	Anschaffung von Mobilien, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen	8 000.—	8 000.—	770	Acquisition de mobilier, d'instruments, d'engins et d'outils
	Möblierung und Einrichtung des neuerworbenen Gebäudes Mitt- lere Ringstrasse 8				Ameublement et aménagement du bâtiment Mittlere Ringstrasse 8, nouvellement acquis
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und an- dere Unterrichtsbedürfnisse	13 500.—	3 500.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
	Durchführung von Skikursen im Jahre 1957				Cours de ski en 1957
23	Forstdirektion			23	Direction des forêts
2310	Staats for stverwaltung			2310	Administration des forêts doma- niales
705	Neu- und Umbauten	41 000.—	4 800.—	705	Constructions nouvelles et transformations
	Versorgung des Bannwartenhauses Hostettleren (Gemeinde Rüschegg) mit elektr. Strom. Der Betrag wird dem Forstreservefonds belastet, VA 020				Installation du courant électrique dans la maison du garde forestier à Hostettleren (commune de Rüschegg). Le montant est à charge du Fonds de la réserve forestière, VF 020
745 2	Kosten für Weganlagen	750 000. —	24 377.—	745 2	Frais pour construction de che-
	Restbeitrag für Strassenbau Wagenkehr—Engstlenalp				Solde du subside pour la construction de la route Wagenkehr —Engstlenalp
	Uebertrag		194 818.70		A reporter

		Voranschlag Budget 1957 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1957 Fr.		
	Uebertrag	11.	194 818.70		Report
770	Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen	35 000.—	131 010.10	770 .	Acquisition de machines et d'ou- tils
	a) Erd-Sterilisierungsmaschine zur Unkrautvertilgung, für die Pflanzschule Fanel/Ins		6 000.—		 a) Machine d'épuration du ter- rain pour extirpation des mauvaises herbes à la pé- pinière de Vanel/Anet
	b) Motorseilwinde für Kreis- forstamt Moutier. Der Betrag wird dem Forstreservefonds belastet, VA 020		12 600.—		b) Treuil à moteur pour le ha- lage dans l'arrond. forestier de Moutier. Le montant est à charge du Fonds de la réserve forestière, VF 020
24	Landwirts chafts direktion			24	Direction de l'agriculture
2415	Landw. Schule Rütti-Zollikofen/ Schule			2415	Ecole d'agriculture Rütti-Zolli- kofen/Ecole
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	20 000.—	11 400.—	770	Acquisition de mobilier, de ma- chines, d'instruments et d'outils
	Geschirr und verschiedene Gebrauchsgegenstände für Saalneubau				Vaisselle et objets mobiliers divers pour la nouvelle salle
2440	Molkereischule Rütti-Zollikofen/ Schule			2440	Ecole de laiterie Rütti-Zolli- kofen/Ecole
770 1	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	10 000.—	5 700.—	770 1	Acquisition de mobilier, de ma- chines, d'instruments et d'outils
	Ankauf eines Volkswagens zur Verfügung des Hilfsinspektors, für die bakteriologische Milch- kontrolle				Achat d'une voiture VW à disposition de l'inspecteur auxiliaire, pour le contrôle bactér. du lait
25	Fürsorgedirektion			25	Direction de œuvres sociales
2515	Knabenerziehungsheim Aarwan- gen/Heimbetrieb			2515	Foyer d'éducation pour garçons Aarwangen/Exploitation du Foyer
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	4 470.—	3 251.—	770	Acquisition de mobilier, de ma- chines, d'instruments et d'outils
	Economat-Anlage				Installations à l'économat
2546	Mädchenerziehungsheim Lo- veresse/Landwirtschaft			2546	Foyer d'éducation pour filles Loveresse/Agriculture
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	1 500.—	3 839.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
	Motormäher «Aebi AM 52»				Moto-faucheuse « Aebi AM 52 »
	Total		237 608.70		Total

II.

.

Ge	stützt	auf	Art.	29	Abs. 2	des	Gese	tzes	vom
3. Juli	1938	über	die	Fi	nanzve	rwalt	tung,	bew	illigt
der G	rosse]	Rat f	olger	ıdeı	n Nach	kred	it:		

En vertu de l'art. 29, alinéa 2, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil accorde le crédit supplémentaire suivant:

II.

	Voranschlag Budget 1957 Fr.	Nachkredit Crédit sup- plémentaire 1957 Fr.		
25 Fürsorgedirektion			25	Direction des œuvres sociales
2500 Sekretariat			2500	Secrétariat
932 4 Staatsbeiträge an die Altersund Hinterlassenenfürsorge der Gemeinden Gemäss Gesetz vom 9. Dezember 1956 (in Kraft getreten am 1. Januar 1957). Im weiteren wird in diesem Zusammenhang die Ermächtigung erteilt, die Beträge sämtlicher unter Dienststelle 2510 pro 1957 veranschlagten Konten auf die entsprechenden Rubriken der Dienststelle 2500 zu übertragen; spezielle Bestimmungen gemäss RRB Nr. 801 vom 1. Februar 1957		3 550 000.—	932 4	Subventions de l'Etat aux communes pour l'aide à la vieillesse et aux survivants Selon la loi du 9 décembre 1956 (entrée en vigueur le 1er janvier 1957). En outre autorisation est donnée de reporter tous les postes budgétaires de 1957, supputés sous l'office 2510, sur les rubriques correspondantes de l'office 2500; décisions spéciales selon A. C. E. Nº 801 du 1er février 1957 Total
Zusammenzug				Récapitulation
Kategorie I, Kenntnisnahme		237 608.70		Catégorie I, Information
Kategorie II, Bewilligung		3 550 000.—		Catégorie II, Allocation
Total		3 787 608.70		Total

III.

In analoger Anwendung von Art. 29 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 3. Juli 1938 nimmt der Grosse Rat Kenntnis davon, dass der Regierungsrat folgende *Nachsubventionen* gewährt hat:

III.

En application par analogie de l'art. 29 de la loi sur l'administration financière de l'Etat du 3 juil-let 1938, le Grand Conseil prend acte du fait que le Conseil-exécutif a alloué les subventions complémentaires suivantes:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Beitrag an die Erstellung der Wasserversorgung für den Schulhausneubau in Stutz (Gemeinde Rüti bei Riggisberg), GRB. 16. 5. 1956 (z. L. Konto 2000 939 1)	137 809.—	9 047.—	Subside pour l'installation d'alimenta- tion en eau potable dans le nouveau bâtiment d'école à Stutz (commune de Rüti près de Riggisberg) AGC. 16.5. 1956 (à charge du Compte 2000 939 1)
Uebertrag		9 047.—	A reporter

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées	Subventions complémentaires	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		9 047.—	Report
Beitrag für die Erstellung einer neuen Einfriedigung zum Schulhausplatz, im Zusammenhang mit dem Turnhalle- neubau, in Matten bei Interlaken, GRB. 8. 9. 1954 und RRB. 31. 1. 1956, (z. L. Konto 2000 939 1)		2 550.—	Subside pour un nouveau mur de clôture de la place d'école à Matten/Interlaken en connexion avec la construction de la nouvelle halle de gymnastique, AGC. 8. 9. 1954 et ACE. 31. 1. 1956 (à charge du Compte 2000 939 1)
Beitrag für die Einrichtung der Oelfeuerung an Stelle der ursprünglich projektierten Kohlenfeuerung im Schulhaus-Erweiterungsbau in Lobsigen, GRB. 15. 2. 1956 (z. L. Konto 2000 939 1)	98 256.50	5 130.—	Subside pour l'installation du chauffage au mazout, en lieu et place du chauffage au charbon projeté, à la maison d'école de Lobsigen, AGC. 15. 2. 1956 (à charge du Compte 2000 939 1)
Ergänzungsbeitrag an die Mehrkosten für die, an Stelle der ursprünglich pro- jektierten Oel-Zentralheizung, zur Ausführung gelangende Holzfeue- rungsanlage für das Primar- und das Sekundarschulhaus in Lenk, GRB. 16. 2. 1955 (z. L. Konto 2000 939 1)	582 728.—	18 640.—	Subside complémentaire aux frais plus élevés d'une installation de chauffage à bois, à la place d'une chaufferie au mazout. Ecoles primaire et secondaire de Lenk, AGC. 16. 2. 1955 (à charge du Compte 2000 939 1)
Total		35 367.—	Total

Zugosicharto Nachsuhventionen

Bern, den 18. April 1957.

Berne, le 18 avril 1957.

Der Finanzdirektor: Siegenthaler Le Directeur des finances: Siegenthaler

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Bern, den 26. April 1957.

Berne, le 26 avril 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. R. Bauder

Der Staatsschreiber: **Schneider**

Au nom du Conseil-exécutif,

Le président: **D**^r **R. Bauder**

Le chancelier: Schneider

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 16. April/7. und 6. Mai 1957

Tarif

über die Gebühren in Vormundschaftssachen und betreffend die Gebühren der Regierungsstatthalter vom 15. November 1956 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

§ 18 des Tarifes über die Gebühren in Vormundschaftssachen vom 15. November 1956 erhält folgende neue Fassung:

Für die Prüfung der Berichte und Rechnungen gemäss Art. 423 ZGB und Art. 49 EG zum ZGB können in Rechnung gestellt werden:

Bei einem reinen Vermögen Fr. 5 000 bis zu keine von über Fr. 5000 bis Fr. 10 000 Fr. 3. von über Fr. 10 000 bis Fr. 20 000 Fr. 5. von über Fr. 20 000 bis Fr. 30 000 Fr. 10. von über Fr. 30 000 bis Fr. 50 000 Fr. 15. von über Fr. 50 000 bis Fr. 100 000 Fr. 25. von über Fr. 100 000 bis Fr. 200 000 Fr. 40. von über Fr. 200 000 bis Fr. 300 000 Fr. 55. von über Fr. 300 000 bis Fr. 400 000 Fr. 70.— Fr. 90. von über Fr. 400 000 bis Fr. 500 000 von über Fr. 500 000 bis Fr. 600 000 Fr. 110. von über Fr. 600 000 bis Fr. 700 000 Fr. 130. von über Fr. 700 000 bis Fr. 800 000 Fr. 150. von über Fr. 800 000 bis Fr. 900 000 Fr. 170. von über Fr. 900 000 bis Fr. 1 000 000 Fr. 190. für je weitere Fr. 1 000 000.-, wobei Bruchteile von mehr als Fr. 500 000.— als ganze Million gerechnet werden, Fr. 50.— mehr, jedoch höchstens

Fr. 500.—.

II.

Der Tarif betreffend die Gebühren der Regierungsstatthalter vom 15. November 1956 wird wie folgt abgeändert:

§ 11 Ziffer 3:

Für die Prüfung einer Vormundschaftsrechnung, Passation und Eintragung:

Bei einem reinen Vermögen von über

```
Fr. 5 000 bis Fr.
                     10 000
                               Fr.
                                     3.—
Fr. 10 000 bis Fr.
                     20 000
                               Fr.
                                     5.—
Fr. 20 000 bis Fr.
                     30 000
                               Fr. 10.—
Fr. 30 000 bis Fr.
                     50 000
                               Fr. 15.—
Fr. 50 000 bis Fr.
                    100 000
                               Fr. 25.—
Fr. 100 000 bis Fr.
                    200 000
                               Fr. 40.—
Fr. 200 000 bis Fr.
                    300 000
                               Fr.
                                   55.—
                               Fr.
Fr. 300 000 bis Fr.
                     400 000
                                    70.—
Fr. 400 000 bis Fr.
                    500 000
                               Fr. 90.—
Fr. 500 000 bis Fr.
                    600 000
                               Fr. 110.—
Fr. 600 000 bis Fr.
                    700 000
                               Fr. 130.—
Fr. 700 000 bis Fr.
                    800 000
                               Fr. 150.—
Fr. 800 000 bis Fr.
                    900 000
                               Fr. 170.—
Fr. 900 000 bis Fr. 1 000 000
                               Fr. 190.—
```

für je weitere Fr. 1 000 000.—, wobei Bruchteile von mehr als Fr. 500 000.— als ganze Million gerechnet werden, Fr. 50.— mehr, jedoch höchstens Fr. 500.—.

Werden die Vermögen mehrerer Bevormundeter gemeinsam verwaltet und wird gemeinschaftlich über dieselben Rechnung abgelegt, so ist für die Berechnung der Gebühren das Gesamtvermögen massgebend.

§ 15 erhält folgende Fassung:

Für die Passation von Rechnungen von Burgergemeinden, burgerlichen Korporationen (Zünfte, Gesellschaften), gemischten Gemeinden (Vermögen zu burgerlichen Zwecken) und Schwellengemeinden:

Bei einem reinen Vermögen von über

```
Fr. 5 000 bis Fr.
                      10 000
                               Fr.
                                     5.—
Fr. 10 000 bis Fr.
                      20 000
                               Fr.
                                     8.—
Fr. 20 000 bis Fr.
                      30 000
                               Fr.
                                    15.—
Fr. 30 000 bis Fr.
                      50 000
                               Fr.
                                    25.—
Fr. 50 000 bis Fr.
                     100 000
                                    40.---
                               Fr.
Fr. 100 000 bis Fr.
                     200 000
                               Fr.
                                    60.—
Fr. 200 000 bis Fr.
                     300 000
                               Fr. 75.—
Fr. 300 000 bis Fr.
                     400 000
                               Fr. 90.—
Fr. 400 000 bis Fr.
                     500 000
                               Fr. 105.—
Fr. 500 000 bis Fr.
                    600 000
                               Fr. 125.—
Fr. 600 000 bis Fr.
                     700 000
                               Fr. 145.—
Fr. 700 000 bis Fr.
                     800 000
                               Fr. 165.—
Fr. 800 000 bis Fr.
                    900 000
                               Fr. 185.—
Fr. 900 000 bis Fr. 1 000 000
                                Fr. 205.—
```

für je weitere Fr. 1 000 000.—, wobei Bruchteile von mehr als Fr. 500 000.— als ganze Million gerechnet werden, Fr. 50.— mehr, jedoch höchstens Fr. 500.—.

Die gleiche Gebühr ist auch zu erheben für die Passation von Rechnungen von Allmend- und Rechtsamegemeinden im Sinne von Art. 96 des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917, die ihren Anteilhabern Zins, Gewinn oder einen sonstigen Nutzen ausrichten. Bei der Berechnung der Passationsgebühr ist auf das Gesamtreinvermögen, also inkl. Spezialfonds (Forstreservefonds und dergl.) abzustellen. Dagegen ist das eigentliche Armengut von der Gebührenpflicht ausgenommen.

III.

Dieser Tarif tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1957 in Kraft.

Bern, den 16. April/7. Mai 1957.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. R. Bauder
Der Staatsschreiber:
Schneider

Bern, den 6. Mai 1957.

Im Namen der Justizkommission,

Der Präsident:

H. Lehmann

Grossratsbeschluss

betreffend Zusammenschluss der Oberaargauischen Schmalspurbahnen (SNB/ LJB/LMB) und technische und finanzielle Sanierung der Langenthal—Jura-Bahn

I.

Der Grosse Rat des Kantons Bern nimmt in zustimmendem Sinne Kenntnis vom Beschluss des Regierungsrates vom 4. Januar 1957 betreffend die Schaffung einer Betriebsgemeinschaft zwischen den drei oberaargauischen Schmalspurbahnen (SNB/LJB/LMB). Er befürwortet grundsätzlich die nach Abschluss der technischen und finanziellen Sanierung der drei Betriebe in Aussicht genommene Fusion.

II.

- 1. Dem vom Regierungsrat vorgelegten, im Benehmen mit dem technischen Dienst des Amtes für Verkehr ausgearbeiteten Projekt für die technische Sanierung der Langenthal—Jura-Bahn mit einem Gesamtaufwand von 1 025 000 Franken wird zugestimmt.
- 2. Es wird Vormerk genommen, dass sich die von der LJB bedienten Gemeinden Langenthal, Aarwangen, Schwarzhäusern, Bannwil und Niederbipp gesamthaft mit einem Beitrag von 225 000 Franken an der Sanierung beteiligen. Die Leistung des Staates Bern beträgt damit 800 000 Franken.
- 3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Staatsleistung von 800 000 Franken zum Einsatz zu bringen und die Form der Kapitalleistung zu bestimmen.
- 4. Der Kapitaleinsatz hat eine Bereinigung der Bilanz der Unternehmung zur Voraussetzung.
- 5. Der Regierungsrat wird beauftragt, der Unternehmung bei der technischen und finanziellen Sanierung nach Möglichkeit an die Hand zu gehen und sie bei allfälligen Verhandlungen und abzuschliessenden Vereinbarungen zu unterstützen.

Bern, den 15. Mai 1957.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr R. Tschäppät

Der Staatsschreiber:

Schneider

Grossratsbeschluss

betreffend Hilfe an notleidende Privatbahnen zur Aufrechterhaltung des Betriebs und Sondermassnahmen für die Vereinigten Huttwil-Bahnen (VHB)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

nach Kenntnisnahme eines Vortrags der Eisenbahndirektion, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf den Bundesbeschluss vom 21. März 1957 betreffend Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1951 über die Hilfeleistung an notleidende Privatbahnen zur Aufrechterhaltung des Betriebes

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von der Finanzlage der bernischen Privatbahnen, die sich in den letzten Jahren erheblich verschlechtert hat. Er beauftragt den Regierungsrat im Voranschlag des Staates ab 1958 genügend erhöhte Kredite für die Deckung der Fehlbeträge der Betriebsrechnungen der Privatbahnen einzustellen.

II.

- Zur Deckung des pro 1957 zu erwartenden Fehlbetrages der Betriebsrechnung der VHB im Ausmasse von 350 000 Franken, leistet der Staat Bern einen Beitrag von 121 000 Franken, wovon ein Anteil von 60 500 Franken durch die von der VHB bedienten bernischen Gemeinden aufzubringen ist.
- 2. Die Kreditgewährung von 60 500 Franken wird an den Vorbehalt geknüpft, dass sowohl der Bund, der Kanton Luzern als auch die bernischen Gemeinden die gesetzlichen, beziehungsweise vereinbarten Leistungen übernehmen.
- 3. Die Eisenbahndirektion wird ermächtigt, den Kredit von 60 500 Franken im Laufe des Jahres 1957 ganz oder teilweise zum Einsatz zu bringen, wenn die notwendigen Voraussetzungen dazu erfüllt sind und die Finanzlage der Unternehmung es erfordert.

III.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Stand der parlamentarischen Beratungen zum Entwurf eines neuen Eisenbahngesetzes. Er gibt der Erwartung Ausdruck, dass das neue Gesetz den Privatbahnen die dringend notwendige wirksame Hilfe bringen werde, damit sie ihre wichtigen volkswirtschaftlichen Aufgaben unter verbesserten Voraussetzungen erfüllen können.

Bern, den 15. Mai 1957.

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:
Dr R. Tschäppät
Der Staatsschreiber:
Schneider

Vortrag der Direktionen der Bauten, der Polizei und des Gemeindewesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Um- und Neubau der Häuser Kramgasse 20—24 und Metzgergasse 17—21 in Bern als Verwaltungsgebäude

(April 1957)

I.

In der Volksabstimmung vom 3. März 1957 wurde der Umbau der Häuser Kramgasse 20-24 und Metzgergasse 17—21 in Bern bei einer Stimmbeteiligung von nicht einmal $45\,\%$ mit einem knappen Mehr von 208 Stimmen verworfen. Durch diesen Zufallsentscheid wird den Bedürfnissen der Polizeidirektion und der Gemeindedirektion in keiner Weise Rechnung getragen. Nach wie vor muss die Unterbringung der verschiedenen Abteilungen der Polizeidirektion und ihrer Angestellten als ausserordentlich misslich und unrationell bezeichnet werden. Es besteht kein Zweifel, dass die beschränkten Platzverhältnisse, die ungünstige Raumeinteilung und die veralteten Einrichtungen in den Gebäuden ein rationelles Arbeiten verhindern. Jedem einsichtigen Besucher werden sich diese Mängel zweifellos aufdrängen.

Π.

Angesichts dieser Tatsachen, welche nicht übersehen werden können, hat sich der Regierungsrat schon in seiner Sitzung vom 5. März 1957 mit der Auswirkung des Abstimmungsresultates befasst. Er hat in der Folge den Direktionen der Bauten, der Finanzen und der Polizei den Auftrag erteilt, die Frage zu studieren und Anträge zu stellen, wie die prekären Verhältnisse im Verwaltungsgebäude der Polizeidirektion an der Kramgasse trotz dem negativen Entscheid raschestens verbessert werden können.

III.

Diese Prüfung hat folgende Möglichkeiten umfasst:

a) Erteilung eines Baurechts für die Fläche der Häuser Kramgasse 20—24 und Metzgergasse 17—21, an eine zu gründende Genossenschaft oder Aktiengesellschaft, in welcher der Staat

massgeblich vertreten wäre.

- Ausführung der Bauten durch diese Gesellschaft auf privatwirtschaftlicher Basis, gemäss dem Projekt, das dem Volksbeschluss zu Grunde lag. Finanzierung der Baukosten durch einen von der Kantonalbank oder Hypothekarkasse vorzuschiessenden Baukredit und weitere Mittel der Genossenschafter oder Aktionäre.
- Miete sämtlicher Räume durch den Staat Bern auf Grund eines Mietzinses, welcher erlauben würde, die Erstellungskosten innerhalb einer noch festzusetzenden, beschränkten Zahl von Jahren zu verzinsen und zu amortisieren, worauf der Staat Eigentümer der Neubauten und die Genossenschaft aufzulösen wäre.
- b) Gleiches Verfahren wie unter lit. a, wobei sich der Staat Bern im Rahmen der Grossratskompetenz an der Genossenschaft oder Aktiengesellschaft beteiligen und so eine raschere Amortisation der Baukosten erreichen würde.
- c) Erstellung der Häuser Nr. 20—24 an der Kramgasse durch den Staat Bern als Bauherr im Rahmen der Grossratskompetenz. Gleichzeitige Erneuerung der entsprechenden Häuser an der

Metzgergasse auf Grund eines Baurechtsvertrages auf privatwirtschaftlicher Basis wie unter lit. a.

- d) Verwirklichung des Bauvorhabens in mehreren, im Rahmen der Grossratskompetenz abzuwikkelnden Etappen unter Verzicht auf die totale Unterkellerung.
- e) Umbau nur der Häuser Kramgasse 24 und Metzgergasse 21, welche heute von der Polizeidirektion belegt sind, unter Rückgabe der anschliessenden Häuser an den damaligen Verkäufer, die Baugenossenschaft Altstadt. Für den Staat Bern würde diese Lösung Baukosten von ca. 1,3 Millionen ergeben.

IV.

Die unter a und b genannten Lösungen hätten den Vorteil einer raschen Verwirklichung, wobei das gut durchstudierte, den Bedürfnissen der Verwaltungen angepasste und baureife Projekt nicht abgeändert zu werden brauchte.

Dieser Vorteil würde sich auch bei der Lösung lit. c bieten, wobei jedoch als Erschwerung zu bewerten ist, dass auf dem beschränkten Bauplatz zwei Bauherrschaften auftreten, was sich sowohl im Verkehr mit den Baupolizeibehörden wie speziell in der Durchführung der Arbeiten als sehr unangenehm und hemmend auswirken müsste.

Die Lösung nach lit. d ist praktisch unmöglich. Nicht nur müsste aus technischen Gründen auf die Ausnutzung des Kellerraumes, der in dieser Lage sehr wertvoll ist, verzichtet werden, sondern es würden sich auch sonst Erschwernisse in der technischen Durchführung der Arbeiten und damit unabträgliche Mehrkosten ergeben, die unseres Erachtens nicht zu verantworten wären, ganz abgesehen davon, dass während der künstlich verlängerten Bauzeit die Arbeitsverhältnisse höchst unerfreulich wären.

Was schliesslich die Lösung lit. e anbetrifft, ist zu sagen, dass diese der Polizeidirektion nicht wesentlich mehr Platz bietet als sie heute benützt. Insbesondere wäre die für die Abteilungen Passkontrolle und Fremdenkontrolle benötigte Parterrefläche nicht vorhanden. Das Projekt müsste ganz neu bearbeitet und die Vorlage trotzdem der Volksabstimmung unterbreitet werden, da die Baukosten auch in diesem Fall die Grossratskompetenz überschreiten.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass alle Lösungen (mit Ausnahme von lit. e) im Grunde eine Umgehung des Abstimmungsresultates vom 3. März 1957 bedeuten.

Sie sind zudem weniger ökonomisch, indem sie im Verhältnis zum Erreichbaren unnötige Mehrkosten verursachen. (Bauzinsen, Arbeitserschwernisse etc.).

V

Auf Grund dieser Sachlage hat deshalb der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 26. März beschlossen, dem Grossen Rat zu beantragen das Geschäft unverändert dem Bernervolk noch einmal zur Abstimmung zu unterbreiten.

Er stützt sich dabei auf folgende Ueberlegungen:

- 1. Brennpunkte des kantonalen Verwaltungsapparates sind das Rathaus und der Münsterplatz, also die untere Stadt. Diese Lage hat sich aus der geschichtlichen Entwicklung des bernischen Staatswesens ergeben und ist als Tatsache hinzunehmen. Sämtliche Direktorialverwaltungen befinden sich in diesem Gebiet. Die Beziehungen der Direktionen unter sich, und mit der Zentralverwaltung, Staatskanzlei etc. sind so eng, dass es eine unerträgliche Durchlöcherung der staatlichen Verwaltungseinheit bedeuten würde, wenn eine einzelne Direktion an die Peripherie der Stadt verlegt würde. Wohl brauchen unseres Erachtens verhältnismässig selbständige Unterabteilungen der Verwaltung nicht in der unteren Stadt zu liegen (Strassenverkehrsamt, Polizeikommando, etc.). Für die Direktionen selbst liegt das Problem jedoch ganz anders, abgesehen davon, dass der Staat Bern über kein geeignetes Bauterrain an anderer Stelle der Stadt verfügt.
- 2. Die in der Abstimmungskampagne geäusserte Idee eines neuen, grossen staatlichen Verwaltungsgebäudes irgend wo am Stadtrand ist deshalb irreal, ganz abgesehen davon, dass ihre Verwirklichung eine Verbesserung der Arbeitsverhältnisse in der Verwaltung auf Jahre oder Jahrzehnte verunmöglichen würde. Diese Idee ist zudem die Ansicht eines Einzelnen und wird von den Quartierleisten der unteren Stadt, die in der Nachbarschaft mit der kantonalen Verwaltung nie einen Nachteil gesehen haben, bekämpft.
- 3. Das dem Volk unterbreitete Projekt war gründlich vorbereitet. Es gibt den unterzubringenden Verwaltungen die nötigen Arbeitsflächen und erlaubt ihnen ihre Verwaltungsaufgaben rationell zu organisieren. Die Heimatschutzkreise haben dieser Lösung zugestimmt und auch mit den Baupolizeibehörden war frühzeitig Fühlung genommen worden. Es ist deshalb nicht einzusehen, warum das Projekt durch Abänderungen verschlechtert werden sollte.

VI.

Der Regierungsrat vertraut auf die Einsicht der Mehrheit des Bernervolkes, welche am 3. März nicht Stellung bezogen hat und unterbreitet Ihnen, mit dem Antrag auf Genehmigung, nachfolgenden Beschlusses-Entwurf.

Der Baudirektor i. V.:

Gnägi

Der Polizeidirektor:

Dr. R. Bauder

Der Direktor des Gemeindewesens: Giovanoli

Antrag des Regierungsrates

vom 26. April 1957

Volksbeschluss

über den Umbau der Gebäude Kramgasse 20—24 und Metzgergasse 17—21 in Bern

- Die durch Volksbeschluss vom 3. März 1957 verworfene Vorlage über den Um- und Neubau der Gebäude Kramgasse 20—24 und Metzgergasse 17—21 in Bern zur Unterbringung verschiedener Abteilungen der Polizei- und Gemeindedirektionen ist dem Volke erneut, d. h. bis zum Herbst 1957, in unveränderter Form, zum Entscheid zu unterbreiten.
- 2. Für die Ausführung der Bauarbeiten und die Beschaffung von Mobiliar wird ein Kredit von total *Fr.* 2 842 000.— bewilligt.
- 3. Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:
 - a) Fr. 2515000.— der Budgetrubrik 21057051 der Baudirektion (Neu- und Umbauten) pro 1958/59,
 - b) Fr. 295 375.— der Budgetrubrik 1600 770 der Polizeidirektion (Anschaffung von Mobilien) pro 1959,
 - c) Fr. 31 625.— der Budgetrubrik 2600 770 der Gemeindedirektion (Anschaffung von Mobilien) pro 1959.
- Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annnahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. April 1957.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. R. Bauder
Der Staatsschreiber:

Schneider

Antrag des Regierungsrates

vom 9. April 1957

Dekret über die Schulhausbausubventionen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 12 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 und auf Art. 46 des Mittelschulgesetzes vom 3. März 1957,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Für die Abstufung der Beiträge des Staates an die Gemeinden gemäss Art. 12 Abs. 1 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 und Art. 46 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes vom 3. März 1957 (ordentliche Beiträge an Neu- und Umbauten und wertvermehrende Renovationen von Schulhäusern, Lehrerwohnungen inbegriffen, Turnhallen, Turnund Spielplätze), ist die Einteilung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen gemäss § 7 des Einreihungsdekretes vom 12. September 1956 massgebend. Der Beitrag wird nach folgenden Prozentsätzen berechnet:

Besoldungs-	Subvention bei		
beitragsklasse	Primarschulbauten	Mittelschulbauten	
1.	50 º/o	50 º/o	
2.	49 0/0	49 %	
3.	48 %	48 º/o	
4.	47 º/o	47 º/o	
5.	46 º/o	46 º/o	
6.	45 º/ ₀	45 º/o	
7.	$44^{0}/_{0}$	44 º/o	
8.	43 º/o	43 º/o	
9.	$42~^{0}/_{0}$	$42^{0}/_{0}$	
10.	41 0/0	41 º/o	
11.	40 º/o	40 º/o	
12.	39 %	39 %	
13.	38 º/o	38 º/o	
14.	36 º/o	36 º/o	
15.	34 º/ ₀	34 º/o	
16.	33 º/ ₀	33 º/o	
17.	31 70	31 º/o	
18.	30 º/o	30 º/o	
19.	29 %	29 º/o	
20.	27 º/₀	28 %	

Besoldungs-	Subvent	ion bei
beitragsklasse	Primarschulbauten	Mittelschulbauten
21.	25 º/o	27 %
22.	24 0/0	26 º/o
23.	23 %	25 º/o
24.	21 0/0	24 0/0
25 .	20 %	23 %
26 .	19 %	22 0/0
27.	17 º/o	21 %
28.	15 º/o	20 º/o
29.	14 º/o	19 %
30.	13 %	18 º/o
31.	12 %	17 º/o
32.	11 º/o	16 º/o
33.	10 %	15 º/o
34.	9 %	14 º/o
35.	8 0/0	13 º/o
36.	7 º/o	12 º/o
37.	6 º/o	11 º/o
38.	5 º/o	10 º/o

- § 2. Neben diesen Beiträgen werden zusätzliche Beiträge gemäss Art. 12 Abs. 2 PSG und Art. 46 Abs. 2 MSG für den Neu- und Umbau von Schulhäusern, Lehrerwohnungen und Turnhallen inbegriffen, bis zur Höhe von 25 % ausgerichtet, wenn der Beitrag gemäss § 1 mehr als 25 % beträgt und zudem
- a) trotz einfacher Bauweise eine hohe Baukostensumme nicht zu vermeiden ist, oder
- b) der Bau durch ein Gemeinwesen mit besonders geringer Steuerkraft ausgeführt werden muss, oder
- c) die Steuerkraft der Einwohner durch andere öffentlich-rechtliche Aufgaben besonders stark in Anspruch genommen ist, oder
- d) das Schulwesen infolge der örtlichen Gegebenheiten die Gemeindefinanzen besonders stark belastet.

Bei der Festsetzung des zusätzlichen Beitrages sind die eigenen Anstrengungen der Gemeinde in Betracht zu ziehen.

§ 3. Ueber das Gesuchsverfahren und über die Unterscheidung von subventionsberechtigten und nicht subventionsberechtigten Baukosten erlässt die Erziehungsdirektion besondere Richtlinien.

Für die Subventionierung von Lehrerwohnhäusern wird in der Regel die subventionsberechtigte Bausumme auf Fr. 60 000.— für jede Wohnung beschränkt. Muss aus bestimmten Gründen ein Einfamilienhaus errichtet werden, so ist der Beitrag auf einer Bausumme von höchstens Fr. 70 000.— zu berechnen.

§ 4. Dieses Dekret ersetzt dasjenige vom 26. Februar 1952. § 14 des Einreihungsdekretes vom 12. September 1956 wird ebenfalls aufgehoben.

Dieses Dekret findet Anwendung auf alle Schulhausbaubeiträge, welche der Regierungsrat nach dem 1. April 1957 behandelt, sofern es sich um Mittelschulbauten handelt, beziehungsweise nach dem 1. Juli 1957, sofern es sich um Primarschulbauten handelt. Vor diesen Zeitpunkten erfolgt die Be-

schlussfassung des Regierungsrates beziehungsweise Antragstellung an den Grossen Rat nach den bisherigen Vorschriften. Für Geschäfte, welche die Erziehungsdirektion in eigener Kompetenz erledigt, ist das Datum dieser Erledigung entscheidend.

Bern, den 9. April 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident i. V.:

Dr. M. Gafner

Der Staatsschreiber:

Schneider

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 2./26. und 25. April 1957

Dekret

über die Naturalienschätzung für Lehrerstellen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 19 Abs. 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die in Art. 19 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 vorgesehenen Naturalienschätzungskommissionen werden vom Regierungsstatthalter von Amtes wegen präsidiert. Die beiden andern Kommissionsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

Ein halbes Jahr vor Ablauf der Amtsdauer erkundigt sich der Regierungsstatthalter bei den Gemeinden seines Amtsbezirkes, ob sie sich zuhanden des Regierungsrates auf einen Vorschlag für einen Gemeindevertreter einigen können. Gegebenenfalls leitet er diesen Vorschlag an die Erziehungsdirektion weiter, andernfalls teilt er ihr die aufgestellten Vorschläge mit einer Stellungnahme mit.

Ebenfalls ein halbes Jahr vor Ablauf der Amtsdauer fordert die Erziehungsdirektion die Bezirksversammlungen der Mitglieder der bernischen Lehrerversicherungskasse auf, einen Lehrervertreter in jede Naturalienschätzungskommission zu wählen.

§ 2. Die Erziehungsdirektion ordnet durch Kreisschreiben mindestens sechs Monate vor Ablauf jeder sechsjährigen Schätzungsperiode die Ueberprüfung und Neueinschätzung der Lehrerwohnungen an. Der Regierungsstatthalter holt darauf die Vorschläge der Gemeindebehörden und der Lehrerschaft ein mit dem Hinweis, dass ein gemeinsamer Vorschlag eingereicht werden kann.

Decken sich die Anträge der Gemeinde und der Lehrerschaft, und findet die Kommission diese Bewertung angemessen, so ist ein weiteres Verfahren nicht nötig.

Stimmen die Anträge nicht überein, so führt die Kommission eine Einigungsverhandlung mit

Gemeinde- und Lehrervertretern durch. Liegt eine Einigung von Gemeinde und Lehrerschaft vor, deren Ergebnis aber den örtlichen Verhältnissen nicht angemessen ist, oder ist eine Einigung nicht zu erreichen, so kehrt die Kommission das Nötige vor, um den genauen Mietwert einer Wohnung an den verschiedenen Schulorten zu ermitteln, welche den gestützt auf Art. 11 des Primarschulgesetzes erlassenen kantonalen Normalien entspricht. Sind mehrere Vergleichswohnungen am Schulort vorhanden, deren Mietwerte stark auseinandergehen, so ist der Schätzung ein mittlerer Mietwert zu Grunde zu legen.

§ 3. Das Schätzungsprotokoll muss folgende Schätzungen enthalten:

Für Lehrstellen mit Naturalersatzanspruch: den Mietwert einer den Normalien entsprechenden Wohnung;

Für Lehrstellen mit einer den Normalien entsprechenden Wohnung: den dem Ortsgebrauch entsprechenden Mietwert dieser Wohnung;

Für Lehrstellen mit ungenügender Wohnung: den Mietwert einer den Normalien entsprechenden Wohnung und den Mietwert der zur Verfügung stehenden Wohnung, sowie die Differenz dieser beiden Zahlen, welche den Minderwertsersatzanspruch des Stelleninhabers bezeichnet.

§ 4. Ist die Schätzung für den ganzen Amtsbezirk abgeschlossen, so gibt der Regierungsstatthalter den Gemeinden und der Lehrerschaft das Ergebnis der Schätzung bekannt.

Vom Tag der Bekanntgabe hinweg kann die Schätzung innert 30 Tagen durch eingeschriebenen Brief an das Regierungsstatthalteramt angefochten werden. In der Rekursschrift ist genau anzugeben, welche Schätzungen angefochten werden.

Nach Ablauf der 30 Tage leitet der Regierungsstatthalter das Schätzungsprotokoll an die Erziehungsdirektion weiter mit dem Vermerk, ob Rekurse eingelangt sind. Ist dies der Fall, so sind die Unterlagen, welche die weitergezogene Schätzung betreffen, beizulegen.

§ 5. Die angefochtenen Schätzungen werden einer dreigliedrigen Rekurskommission vorgelegt. Die Mitglieder dieser Kommission werden vom Regierungsrat gewählt, wovon eines gestützt auf einen Vorschlag der Delegiertenversammlung der Lehrerversicherungskasse.

Die Amtsdauer der Rekurskommission fällt mit derjenigen der Schätzungskommission zusammen.

Die Erziehungsdirektion entscheidet nach Anhörung dieser Rekurskommission.

Aendert die Erziehungsdirektion im Rekursentscheid die Schätzung des Mietwertes einer den Normalien entsprechenden Wohnung, so gilt der neue Wert für alle Wohnungen desselben Schulortes

§ 6. Aendert sich im Laufe einer Schätzungsperiode der Wert einer Naturalleistung in erheblichem Masse, so kann eine Zwischenrevision verlangt werden, welche auf den ihr folgenden Schulsemesteranfang in Kraft tritt.

Die Vorschriften der §§ 2—4 gelten auch in diesen Fällen.

§ 7. Die Vorbereitung zur Wahl der neuen Kommissionsmitglieder sind von der Erziehungsdirektion im März 1958 zu veranlassen. Die erste Amtsdauer der neuen Kommissionen beginnt am 1. Oktober 1958. In diesem Zeitpunkt erlässt die Erziehungsdirektion das Kreisschreiben betreffend Neuschätzung der Naturalien. Diese Neuschätzung tritt auf den 1. April 1959 in Kraft.

Bis zum Beginn der Amtsdauer der neuen Kommissionen amtieren soweit nötig noch die nach altem Recht gewählten Kommissionen; die Rekurskommission kann sofort mit Amtsdauer bis 30. September 1964 gewählt werden.

Bern, den 2./26. April 1957.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. R. Bauder
Der Staatsschreiber:
Schneider

Bern, den 25. April 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

W. Luder

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 8. März/12. April und 8. April 1957

Dekret über die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung vom 15. September 1947 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- 1. Das Dekret vom 15. September 1947 über die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung wird wie folgt ergänzt und abgeändert:
- a) § 2 lit. a: ... zuzüglich die Abzüge gemäss Artikel 34 Absatz 1 lit. i und Art. 39 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staatsund Gemeindesteuern; Einkünfte aus Versicherung und Alimente, die gemäss Art. 32^{bis} und 231^{ter} des Steuergesetzes nicht in voller Höhe steuerpflichtig sind, müssen im vollen Betrag berücksichtigt werden.
- b) § 3 wird dahin abgeändert, dass der jährliche Beitrag des Staates an die Krankenpflegeversicherung für Personen gemäss § 1 lit. a auf Franken 24.— erhöht wird.
- 2. Diese Bestimmungen treten rückwirkend auf 1. Januar 1957 in Kraft.

Bern, den 8. März/12. April 1957.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. R. Bauder
Der Staatsschreiber:
Schneider

Bern, den 8. April 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

F. Stähli

.

Programm über den Ausbau der Verbindungsund Nebenstrassen in den Jahren 1958/59

Der Grosse Rat genehmigt das nachfolgende Programm über den Ausbau der Verbindungs- und Nebenstrasssen in den Jahren 1958/59 mit einer Bausumme von Fr 25 000 000.—, zu decken aus dem Budgetkredit 2110 712 20 (Ausbau der Verbindungsstrassen).

Zusammenstellung

der für die Jahre 1958/59 vorgesehenen Strassenbauten (ohne Hauptstrassen und ohne Alpenstrassen).

Oberingenieurkreis I

Arrondissement I

 Blumenstein—Oberstocken— Reutigen: 	Fr.
 a) Blumenstein—Garage Müller Neubau und Belag 	250 000.—
b) Moos—Reutigen Dorfeingang	100 000.—
2. Zollhaus—Uetendorf—Seftigen Bahnübergang GBS—Glütsch- bach in Uetendorf. Korrektion und Belag	300 000.—
3. Zollhaus—Thierachern—Blumen- stein: Kurve in der Rebgasse	
Korrektion und Belag	60 000.—
4. Thierachern—Wahlen: Korrektion und Belag	180 000.—
5. Kreuzweg—Heimenschwand— Jassbach: Kuhstelli—Badhaus Korrektion und Belag	240 000.—
6. Schwarzenegg—Süderen: Wolfrichti—Kreuzweg Korrektion, 1. Bauetappe	100 000.—
7. Gunten—Sigriswil: Wislikehr—Sigriswil Neubau von Stütz-und Futter- mauern	80 000.—
Uebertrag	1 210 000.—

Fr.

Oberingenieurkreis II

Arrondissement II

1.	Steinbach—Thurnen: Korrektion beim Hubel (Belp) und Verbreiterung in Oberkauf-	Fr.
	dorf	420 000.—
2.	Kehrsatz—Zimmerwald: Restarbeiten Kehrsatz—Englisberg, Ausbau Dorfstrecke Englisberg	170 000.—
3.	Belp—Kehrsatz:	110 000.
	Erneuerung der Gürbebrücke in Belp	103 000.—
4.	Belp—Kirchdorf—Uttigen: Verbreiterung und Ausbau Belp—Gelterfingen, II. Etappe, Korrektion und Ausbau zwischen Mühledorf und Kirchdorf und in Kirchdorf	450 000.—
5.	Köniz—Schliern—Bach— Niedermuhlern:	
	Verbreiterung, Unterbauverstärkung und Leichtbelag der Strecke Oberscherli—Amtsgrenze—Niedermuhlern: I. Etappe	200 000.—
6.	Niederscherli—Oberbalm:	
	Ausbau und Leichtbelag, Restarbeiten	60 000.—
7.	Thalgut—Gerzensee: Ausbau der Strecke westlich Gerzensee	90 000.—
8.	Wislisau—Schwarzenburg— Heitenried:	
	Korrektion und Belag längs Lindenbach und Sodbach	380 000.—
9.	Hasli—Rüeggisberg: Verbreiterung mit Leichtbelag Restarbeiten	120 000.—
10.	Schwarzenburg—Milken—Riffenmatt:	
	Verbreiterung, Unterbauverstärkung und Leichtbelag, Fertigstellung	300 000.—
11.	Wattenwil—Riggisberg: Verbreiterung und Ausbau Wattenwil—Burgistein, I. Etappe	200 000.—
12.	Rüti—Riggisberg: Korrektion und Ausbau der Strecke Plötsch—Riggisberg	650 000.—
13.	Schwarzenburg—Guggisberg: Korrektion Dorfausgang Schwarzenburg bis Dorfwald .	450 000.—
14.	Oberdiessbach: Profilverbesserung der Ortsdurchfahrt, I. Etappe Uebertrag	80 000.— 3 673 000.—

	** 1	Fr.
15	Linden—Röthenbach:	3 673 000.—
10.	a) Verbreiterung und Ausbau	
	der Strecke Linden—Jassbach	400 000.—
	b) Ausbau Jassbach—Amtsgrenze	300 000.—
16.	Walkringen:	
	Untergrundverstärkung, neuer	
	Belag	78 000.—
17.	Biglen—Obergoldbach:	
	Verbreiterung und Unterbauver- stärkung der Strecke Arnisäge—	
	Obergoldbach, I. Etappe	350 000.—
18	Hinterkappelen—Wohlen—	
10.	Frieswil:	
	Beseitigung des Engpasses in	20.000
	Illiswil	_20 000.—
	Total Oberingenieurkreis II	4 821 000.—
	,	
	eringenieurkreis III	
Arı	ondissement III	
1.	Sonceboz—St-Imier—La Cibourg:	
	a) Cormoret—Villeret Elargissement, déplacement	
	partiel du tracé, nouveau pont	
	de la Suze, revêtement	600 000.—
	b) Courtelary	
	Correction dans le village, élargissement, revêtement	350 000.—
	c) Sonceboz—Sombeval:	
	Elargissement, déplacement	
	partiel du tracé, revêtement .	480 000.—
2.	St-Imier—Les Pontins:	
	Elargissement, correction du pro-	400.000
_	fil	400 000.—
3.	Villeret—Les Pontins: Villeret village—forêt	
	Elargissement, correction par re-	
	vêtement léger, cession à la com-	140,000
	mune	140 000.—
4.	Bözingen—Mett:	
	Bürenstrasse Verbreiterung, Trottoiranlage,	
	Belag	200 000.—
5	Pieterlen—Büren:	
υ.	Pieterlen Bahnhofstrasse	
	Verbreiterung, neue Leugenen-	
	brücke, Belag	90 000.—
6.	Arch—Bibern:	
	Arch—Kantonsgrenze	
	Verbreiterung, Entwässerung und Ausbau mit Leichtbelag	320 000.—
	_	2 580 000.—
	Oebei trag	2 000 000.—

Fr.

		rr.
	Uebertrag	2 580 000.—
7.	Lyss—Büren—Solothurn:	
	Rüti—Arch Kurvenkorrektionen	40 000.—
Ω	Büren—Schnottwil:	20 000.
0.	neue Brücke über SBB	60 000.—
9.	Studen—Büetigen:	
	a) Brücke über alte Aare Verbreiterung, neue Beton- platte	30 000.—
	 b) Büetigen—SBB Niveauübergang: Verbreiterung, Entwässerung und Ausbau mit Leichtbelag . 	160 000.—
10.	Suberg—Wengi:	
	Suberg—Grossaffoltern Auspacken des Strassenkoffers infolge Frostschäden	140 000.—
11.	Schüpfen—Schönbühl: Schönbrunnen—Moossee Profilkorrekturen	180 000.—
12.	Schüpfen—Meikirch: Bütschwil—Meikirch Verbreiterung, Ausbau mit Leichtbelag	360 000.—
13.	Nidau—Aarberg: St. Niklaus—Hermrigen Verbreiterung	100 000.—
14.	Lyss—Murten: Leimern—Aarberg Profilkorrekturen und Verbreiterung	120 000.—
15.	Gampelen—La Sauge: Gampelen—Bahnhofstrasse Verbreiterung, Ausbau mit Belag	60 000.—
16.	Erlach—Gals: St. Johannsen—Gals Verbreiterung, Ausbau mit	
	Leichtbelag	<u>170 000.—</u>
	Total Oberingenieurkreis III	4 000 000.—
Oh	pringoniourkrois IV	
	eringenieurkreis IV condissement IV	
	Langenthal—Melchnau:	
	Teilstrecke Gyuchwald Korrektion und Belag	130 000.—
2.	Langenthal—St. Urban: Teilstrecke «Bad» Langenthal bis «Rössli» St. Urban	
	Planiewalzung und Belag	290 000.—
	Uebertrag	420 000.—

	Uebertrag	420 000.—
3.	Thörigen—Leimiswil—Linden-holz:	
	Teilstrecke Linde—Dorfeingang Leimiswil Korrektion und Belag	130 000.—
4.	Ursenbach—Walterswil: Teilstrecke Dorfausgang Ursenbach—Dorfeingang Walterswil Korrektion und Belag	310 000.—
5.	Burgdorf—Langenthal: Dorf Wynigen, Bahnhof bis Abzweigung Kappelengraben Korrektion und Belag	85 000.—
6.	Utzenstorf—Bätterkinden: Teilstrecke Bahnübergang EBT— Mühle Landshut (Mühlebach) Korrektion und Belag	85 000.—
7.	Oberburg—Krauchthal: Teilstrecke Vennershaus bis Ey Korrektion und Belag	650 000.—
8.	Krauchthal—Bolligen: Krauchthal bis Amtsgrenze Korrektion und Belag	500 000.—
9.	Haslebrücke—Affoltern: Teilstrecke Vorderrinderbach — Abzweigung Luegstrasse Korrektion und Belag	520 000.—
10.	Grünenmatt—Trachselwald— Grünen: Teilstrecke Kreuzplatz Grünen- matt bis «Brunnen» Korrektion und Belag inkl. Grünenbrücke	215 000.—
11.	Sumiswald—Wasen: Teilstrecke «Bären» Sumiswald bis Mauer Korrektion und Belag	140 000.—
12.	Schwarzenbach—Wyssachen— Fritzenfluh: Dorf Wyssachen (Restausbau) Korrektion und Belag	140 000.—
13.	Ramsei—Huttwil—Kantons-grenze Luzern:	
	Luzernstrasse Huttwil, Entfernen der vorhandenen Bogenpflästerung, Untergrundverstärkungen und Belag	100 000.—
14.	Röthenbach—Jassbach—Linden: Teilstrecke Dorfausgang Röthen- bach—Amtsgrenze	
	Korrektion und Belag	350 000.—
	Uebertrag	3 645 000.—

	Fr.
Uebertrag	3 645 000.—
15. Röthenbach—Süderen: Teilstrecke Dorfausgang Röthen- bach—Selikehr Korrektion und Belagseinbau .	450 000. —
16. Eggiwil—Schangnau—Marbach (Kantonsgrenze): Teilstrecke Rebelibrücke—Gemeindeschreiberei Schangnau Korrektion und Belag	360 000.—
Total Oberingenieurkreis IV	4 455 000.—
Arrondissement V Oberingenieurkreis V	
 St-Ursanne—Ocourt—La Motte: Correction, élargissement, re- vêtement par semi-pénétration à chaud 	
a) 1 ^{ère} étape: Le Tillot—Belle- fontaine	150 000.—
b) 2 ^{ème} étape: Bellefontaine— Ocourt	440 000.—
c) 3 ^{ème} étape: Ocourt—La Motte	400 000.—
2. Delémont—La Roche—La Fer-	

rière: Elargissement, reprofilage, revêtement a) Courtételle 100 000. b) Courfaivre 50 000.c) Bassecourt 65 000.-30 000. d) St-Brais e) Les Bois, dernière étape 35 000.-. 95 000.f) La Ferrière, dernière étape . 3. Charmoille—Porrentruy— Damvant: a) Miécourt: reprofilage, renforcement de la fondation, revêtement 40 000. b) Alle: pose d'un tapis 100 000. c) Porrentruy: pose d'un tapis 70 000.— 4. Tavannes—Bellelay—Undervelier: a) Tunnel inférieur-Pichoux: 23 000.revêtement b) Pichoux—tunnel supérieur: assainissement, élargissement, 60 000.reprofilage, revêtement . . . c) Sornetan— Châtelat: pose 25 000.d'un tapis A reporter 1 683 000.—

Fr.

Rekapitulation

Fr. 4 260 000.—	
Fr. 4 821 000.—	
Fr. 4 000 000.—	
Fr. 4 455 000.—	
Fr. 4 648 000.—	
Fr. 2816 000.—	
nen <u>Fr. 25 000 000.</u>	
r	Fr. 4 260 000.— Fr. 4 821 000.— Fr. 4 000 000.— Fr. 4 455 000.— Fr. 4 648 000.— Fr. 2 816 000.— Fr. 25 000 000.—

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 16. August 1957.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Siegenthaler
Der Staatsschreiber:
Schneider

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

11./12. Juli / 6. August 1957

Gesetz über die Bauvorschriften

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, den Gemeinden die planmässige Nutzung des Baulandes, die Wahrung des Gemeinwohls in der Baugestaltung, den Schutz von Ortsund Landschaftsbildern vor wesentlichen Beeinträchtigungen zu ermöglichen und die Erhaltung des Kulturlandes zu erleichtern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Gemeindebauvorschriften

Art. 1. Die Gemeinden sind zuständig, im Rahzum Erlass von Bauvor- men des vorliegenden Gesetzes Bauvorschriften zu erlassen. Als solche gelten die in Reglementen, Zonenplänen und Baulinienplänen (Alignementsplänen) enthaltenen Vorschriften und Abgrenzun-

> Baureglemente können auch für ein Teilgebiet einer Gemeinde erlassen werden. Dieses Gebiet muss jedoch in sich geschlossen und genau abgegrenzt sein.

> Der Regierungsrat kann eine Gemeinde zum Erlass der nötigen Bauvorschriften verpflichten, wenn die bauliche Entwicklung einer Ortschaft und der Schutz wesentlicher baupolizeilicher Interessen es erfordern, besonders wenn ein Teil einer Ortschaft durch Brand oder andere Ereignisse zerstört wurde.

Sonderbauvorschriften, Bebauungs-pläne

Art. 2. Liegen besondere Verhältnisse vor, können in Verbindung mit einem Baulinien- oder Zonenplan Sonderbauvorschriften und mit Zustimmung sämtlicher beteiligten Grundeigentümer Bebauungspläne aufgestellt werden, die für das betreffende Gebiet eine spezielle Ordnung baulicher Einzelheiten schaffen.

Sonderbauvorschriften sind nach den in diesem Gesetz für Baulinien- und Zonenpläne vorgeschriebenen Verfahren zu erlassen.

Die Vorschriften über die baulichen Einzelheiten können die Stellung der Häuser und ihre Gruppierung, die Reihenbildung, die Dachgestaltung, die Gebäude- und Grenzabstände, die Geschosszahl und andere Fragen der Bauweise zum Gegenstand haben. Mit Ausnahme der Vorschriften über die Hochhäuser dürfen sie nicht gegen die Grundlagen der durch das Gemeindebaureglement aufgestellten Rechtsordnung verstossen.

Art. 3. In einem Baulinienplan mit Sonder- Hochhäuser; bauvorschriften kann die Erstellung von Hoch- Geschosszahl häusern gestattet werden. Als Hochhäuser im Sinne dieser Bestimmung gelten Gebäude, die mehr Ge dieser Bestimmung gelten Gebäude, die mehr Geschosse aufweisen, als das Gemeindebaureglement in irgendeiner Bauzone zulässt.

In Gemeinden ohne Baureglement können Gebäude mit mehr als drei Vollgeschossen ohne Dachausbau nur auf Grund eines Baulinienplanes mit Sonderbauvorschriften bewilligt werden.

Art. 4. Sämtliche von den Gemeinden erlasse- Inkrafttreten nen Bauvorschriften treten frühestens mit der Ge-der Gemeindenehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Das Gleiche gilt für ihre Abänderung und Aufhebung.

Art. 5. Die Gemeinden können insbesondere Vorschriften aufstellen über:

Einzelne Gegenstände des Bau-rechts

- 1. die solide Erstellung und Instandhaltung der Bauten;
- 2. die im Interesse des gesunden Wohnens und Arbeitens, der Feuersicherheit sowie der Sicherheit und Erleichterung des Verkehrs erforderliche Ueberbauung und Bauart, den Anschluss der Ausfahrten an den öffentlichen Verkehrsraum, die Anlage der erforderlichen Kinderspielplätze und Parkierungsflächen auf privatem Grund, sowie den Grad der Ausnützung des Baugrundes;
- 2 a) genügende Isolationen gegen Schallübertra-gungen durch Decken, Wände und Leitungen in Gebäuden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, und zur Verhinderung von übermässigem Lärm bei Bauarbei-
- 3. die Verhütung von Unfällen bei Bauarbeiten. Vorbehalten bleibt Art. 24;
- 4. die Verhütung von wesentlichen Beeinträchtigungen schöner oder geschichtlich wertvoller Landschafts-, Orts- und Strassenbilder, einschliesslich See-, Fluss- und Bachufer. Dabei können insbesondere auch geschichtlich oder künstlerisch wertvolle Bauwerke, Baukomplexe und historische Stätten gegen Beeinträchtigungen, die im Blick auf die Bedeutung dieser Bauwerke oder historischen Stätten nicht zu rechtfertigen sind, geschützt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 25;
- 5. die Anlage und den Schutz von Denkmälern sowie die Unterstützung von Bestrebungen zur Erhaltung und Erneuerung schutzwürdiger Bauten und Quartiere;

- 6. nachbarliche öffentlich- und privatrechtliche Verhältnisse, welche mit dem Bauwesen im Zusammenhang stehen, wie namentlich über die Abstände der Gebäude und Pflanzungen von der Grenze und Gebäudeabstände, über Brandmauern, Stützmauern, Einfriedigungen und die Lagerung von Abfallstoffen sowie über die Höhe von Pflanzungen an Bahnübergängen, Strassenkreuzungen und unübersichtlichen Kurven;
- 7. die Neuanlage, den Ausbau, die Belagsänderung und den Unterhalt der Gemeindestrassen, der öffentlichen Strassen privater Eigentümer und der Gehwege, die Reinigung, Beleuchtung und Schneeräumung aller öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet, sowie die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Kosten der Erstellung und des Unterhalts von öffentlichen Strassen, Abzugskanälen, Abwasserreinigungs-, Wasserleitungs- und Beleuchtungsanlagen und dgl. und an die Instandstellung der zu übernehmenden Privatstrassen (Vorteilsausgleich). Für das Verfahren über die Beitragserhebung findet das Dekret über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden sinngemäss Anwendung;
- 8. Errichtung, Unterhalt, Instandstellung, Reinigung und Beleuchtung von Privatstrassen, die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offen stehen und deshalb der Gemeindeaufsicht unterstellt sind, über die Schneeräumung und Verkehrsregelung auf solchen Strassen und die Bedingungen, unter denen sie von der Gemeinde übernommen werden;
- den Anschluss an Wasser-, Gas- und Elektrizitätsleitungen, an die Kanalisation und dgl. sowie über die Organisation und den Betrieb solcher Anlagen. Vorbehalten bleibt Art. 113 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950;
- 10. die Voraussetzungen und das Verfahren der Bewilligung zum Bezug neuer Wohnungen;
- 11. die Art der Anlage und die Ausbeutung von Steinbrüchen, Kies- und Lehmgruben sowie von Abfall- und Materialablagerungsplätzen.

Zonenpläne

Art. 6. Die Gemeinden können das Baugebiet vom übrigen Gebiet, welches der land-, forst- und rebwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleibt, abgrenzen. Sie sind dabei an die Verfahrensvorschriften des Art. 11 gebunden.

Das Baugebiet kann in verschiedene Zonen eingeteilt werden, die genau abgegrenzte Grundflächen sind, für welche einheitliche Bauvorschriften gelten, namentlich über die Grenz- und Gebäudeabstände, die Gebäudehöhe, die Geschosszahl.

Von den Wohnzonen können Zonen für gewerbliche und industrielle Bauten sowie gemischte Zonen ausgeschieden werden.

Die Gemeinden können vorschreiben, dass auf dem der Land-, Forst- und Rebwirtschaft vorbehaltenen Gebiet (Landwirtschaftszone) nichtlandwirtschaftliche Bauten nur bewilligt werden, wenn Staat und Gemeinden durch Bau und Unterhalt der für die Erschliessung nötigen Strassen, Kanalisations- und Werkleitungen nicht belastet wird. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften über die Landwirtschaftszone bewilligen.

Art. 7. In die Baulinienpläne sind aufzuneh- Baulinienpläne men:

- a) die bestehenden und projektierten öffentlichen Strassen, Plätze und soweit tunlich die Leitun-
- b) die bestehenden und projektierten Frei- und Grünflächen (Art. 9);
- c) die bestehenden und neuen Bau- und Niveau-

Die Baulinien geben die Grenze an, über die hinaus nicht gebaut werden darf. Wie weit vorspringende Gebäudeteile oder an den Gebäuden befestigte bewegliche Gegenstände über die Baulinie hinausragen dürfen, wird durch die baupolizeilichen Vorschriften bestimmt. Baulinien werden festgelegt längs bestehenden und zukünftigen Strassen, Plätzen und öffentlichen Anlagen sowie gegen Bahnlinien, Gewässer und Wald. Vorbehalten bleibt bei Waldbaulinien Art. 10 des Forstgesetzes, soweit der forstgesetzliche Bauabstand unterschritten wird.

Es können auch rückwärtige und Innenbaulinien sowie Erdgeschoss- und Laubenbaulinien festgelegt werden. Die rückwärtigen und die Innenbaulinien bestimmen die zulässige Bautiefe und die Grösse von Innenhöfen.

Die Niveaulinien (Höhenkoten) geben die Höhenlage der Strassen an. Sie sind bei allen Bauten und Einfriedigungen zu berücksichtigen.

Die Baulinienpläne dienen dem Schutz der in Art. 5 angeführten öffentlichen Interessen. Es soll auf den Zusammenhang mit angrenzenden Gemeinden Rücksicht genommen werden.

Art. 8. Die Gemeinden können vorschreiben, stellung der dass die den öffentlichen Verkehrsanlagen zuge- Gebäude Baulin wandten Gebäudefassaden an die Baulinie oder parallel dazu gestellt werden müssen oder dass sich die Stellung der Bauten nach der Besonnung zu richten hat.

Art. 9. In den Bauzonen- und in den Baulinienplänen können Bodenflächen ausgeschieden werden, welche als Freiflächen für öffentliche Anlagen, wie Park- und Gartenanlagen, Spiel- und Sportplätze oder als Uebungsgelände für den Skisport bestimmt oder als Grünflächen zu erhalten sind, wie Waldsäume, Geländestücke mit Baum-

beständen und Uferstreifen. Diese Flächen können zur Sicherung ihrer Zweckbestimmung der Ueberbauung entzogen oder besondern Baubeschränkungen unterworfen werden.

Vorbehalten bleibt Art. 29.

Art. 10. Die Baulinienpläne sowie allfällige Aufstellung Sonderbauvorschriften und Bebauungspläne sind von Baulinien-plänen vom Gemeinderat mit den nötigen Erläuterungen a. Auflage und Veröffentliwährend 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auf-

Frei- und Grünflächen

lage ist im Amtsblatt und im Amtsanzeiger oder, wo kein solcher besteht, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Auflagefrist beginnt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Eigentümer von Grundstücken oder deren Vertreter, die durch einen Baulinienplan oder durch Sonderbauvorschriften oder einen Bebauungsplan eine Baubeschränkung erfahren, sind überdies ordnungshalber brieflich von der öffentlichen Auflage zu benachrichtigen.

Diese Vorschriften gelten sinngemäss für die Abänderung und die Aufhebung der Pläne und Sonderbauvorschriften.

b. Einsprachen In der Publikation und in den brieflichen Mitteilungen ist auf die Möglichkeit von Einsprachen während der Dauer der Auflagefrist hinzuweisen. Es ist die Amtsstelle zu bezeichnen, bei welcher die Einsprachen einzureichen sind.

Der Gemeinderat oder eine besonders dafür bestimmte Behörde oder Amtsstelle hat einsprechende Grundeigentümer und andere dinglich berechtigte Personen, die in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen werden, vor der Beschlussfassung durch die Gemeinde zu einer Einigungsverhandlung einzuladen. Das Ergebnis der Verhandlung wird in einem Protokoll niedergelegt, das den Beteiligten zur Kenntnisnahme und Unterzeichnung vorzulegen ist.

c. Beschluss

Nach Behandlung der Einsprachen werden die Baulinienpläne sowie allfällige Sonderbauvorschriften und Bebauungspläne vom Gemeinderat der Gemeindeabstimmung unterbreitet.

d. Abänderung vor dem Beschluss Werden öffentlich aufgelegte Pläne sowie Sonderbauvorschriften und Bebauungspläne in Erledigung von Einsprachen vor der Gemeindeabstimmung abgeändert, so kann nur dann auf eine nochmalige öffentliche Auflage und Publikation verzichtet werden, wenn den durch die Abänderung Betroffenen Gelegenheit zur Einsicht in den neuen Plan und zur Erhebung einer Einsprache gegeben worden ist.

Aufstellung von Zonenplänen Art. 11. Der Zonenplan ist Bestandteil des Gemeindebaureglementes und wird im gleichen Verfahren wie dieses aufgestellt, abgeändert oder aufgehoben.

Genehmigung durch den Re gierungsrat Art. 12. Nach ihrer Annahme durch die Einwohnergemeinde sind die Pläne und allfälligen Sonderbauvorschriften dem Regierungsstatthalter zuhanden des Regierungsrates in dreifacher Ausfertigung zur Genehmigung einzureichen. Die Durchführung des Auflage- und Einspracheverfahrens sowie die Annahme in der Gemeindeabstimmung sind vom Gemeindeschreiber zu bescheinigen. Mit den Plänen sind sämtliche Akten samt Bericht und Antrag des Gemeinderates geordnet zu übermitteln.

Der Regierungsrat genehmigt den Erlass, die Abänderung und Aufhebung von Zonen- und Baulinienplänen, soweit sie im öffentlichen Interesse liegen, mit den Gesetzesvorschriften im Einklang stehen und zweckmässig sind. Ueber Einsprachen entscheidet er unter Vorbehalt der Privatrechte, besonders der Entschädigungsansprüche. Im Genehmigungsbeschluss sind Drittmannsrechte

ausdrücklich vorzubehalten. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften über die Genehmigung der Gemeindereglemente.

Der Beschluss des Regierungsrates ist den am Verfahren Beteiligten zu eröffnen.

Art. 13. Geringfügige Aenderungen von Bau-Geringfügige linienplänen und Sonderbauvorschriften können gen von Bauohne öffentliche Auflage und Gemeindeabstimmung vom Gemeinderat vorgenommen werden, bauvorschriften wenn ihnen die Eigentijmer der direkt betreffenen wenn ihnen die Eigentümer der direkt betroffenen ten, abgekürz-verfahren und die Mehrheit der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zugestimmt haben. Den nicht zustimmenden Grundeigentümern ist schriftlich eine Frist von 14 Tagen zur Einsprache anzusetzen.

Die abgeänderten Pläne und Sonderbauvorschriften sind dem Regierungsrat zur Genehmigung, allfällige Einsprachen zum Entscheid im Sinne von Art. 12 Abs. 2 vorzulegen.

Art. 14. Die Baulinien- und Zonenpläne so- oeffentlichwie die Sonderbauvorschriften müssen auf der Ge- keit der Pläne und Sondermeindeverwaltung allen interessierten Personen bauvorschriften. Verzicht auf Anmerzur Einsicht offen stehen.

In Abweichung von Art. 127 des Gesetzes belinien im
troffend die Einführung des gehrweigenischen Zieil

treffend die Einführung des schweizerischen Zivil- Grundbuch gesetzbuches werden die Baulinien im Grundbuch nicht angemerkt.

Art. 15. Die Gemeinden sind befugt, in ihren Ausnahmen Baureglementen zu bestimmen, dass aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den einzelnen Bauvorschriften gestattet werden können, wenn dadurch weder öffentliche Interessen, noch wesentliche Interessen der Nachbarn verletzt werden.

Die Ausnahme bedarf der Genehmigung des Regierungsrates, der diese Befugnis an eine untere Baupolizeibehörde übertragen kann.

Die Ausnahme kann widerrufen werden, wenn die Baubewilligung dies vorsieht. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, so hat der Grundeigentümer den Bau ohne Entschädigung zu entfernen oder den Vorschriften anzupassen.

Gegebenenfalls sind an die Ausnahmebewilligungen Bedingungen und Auflagen zu knüpfen, zum Beispiel, dass bei einer allfälligen späteren Enteignung die durch die bauliche Veränderung an einem über die Baulinie vorragenden Gebäude oder Gebäudeteil entstehende Wertvermehrung unberücksichtigt bleibt. Bauarbeiten, die zum Unterhalt des Gebäudes nötig sind, gelten nicht als Veränderung im Sinne dieser Bestimmung.

An Ausnahmen kann die weitere Bedingung geknüpft werden, dass der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, die Befristung der Ausnahmebewilligung oder die Wegbedingung der Entschädigung für entstehenden Mehrwert im Grundbuch als Revers (Bestandes- oder Mehrwertrevers) angemerkt wird.

Art. 16. Wenn es das Baureglement der Gemein- Ausnahmebede vorsieht, kann die Baubewilligungsbehörde die für Fahrnis-Erstellung von Fahrnisbauten sowie von ausge- und Klein-bauten

sprochenen Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Kioske, Einstellgaragen und dergleichen, in Abweichung von baupolizeilichen Bestimmungen, namentlich von dem durch die Baulinie begründeten Bauverbot, gestatten, sofern dadurch einstweilen keine öffentlichen Interessen oder in Bauvorschriften begründete Rechte der Nachbarn beeinträchtigt werden. Die Nachbarn sind brieflich zu verständigen unter Ansetzung einer angemessenen Einsprachefrist. Die Ausnahmebewilligung wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Der jeweilige Grundeigentümer hat den bewilligten Bau auf Widerruf hin sofort und ohne Entschädigung zu entfernen.

II. Kantonale Vorschriften

Gebäude- und Grenzab-

Art. 17. Bei der Erstellung von Bauwerken, welche den Erdboden um mehr als 1,20 m, vom gewachsenen Boden aus gemessen, überragen, müssen folgende Abstände eingehalten werden:

- a) ein Grenzabstand von 2,50 m gegenüber jedem angrenzenden Grundstück;
- b) ein Gebäudeabstand von 5 m gegenüber jedem Gebäude auf einem Nachbargrundstück. Zwischen eingeschossigen Bauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von diesem Gebäudeabstand gestatten.

Stützmauern und feste Einfriedigungen dürfen an die Grenze gestellt werden. Einfriedigungen über 1,20 m, gemessen vom gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstückes aus, jedoch nur unter Zustimmung des Nachbars.

Innerhalb des gleichen Grundstückes gilt der Gebäudeabstand bei Bauten, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Für Nebengebäude, namentlich in der Landwirtschaft, sind in begründeten Fällen Ausnahmen zulässig.

Einzelne vorspringende Bauteile, wie Vordächer, Vortreppen und offene Balkone dürfen von der Umfassungswand aus höchstens 1,20 m in den genannten Grenz- und Gebäudeabstand hineinragen.

In Abweichung vom vorgeschriebenen Grenzabstand werden Bauten nur bewilligt, wenn der Nachbar dazu schriftlich seine Zustimmung erklärt. Der Gebäudeabstand ist auf alle Fälle zu wahren.

Die Gemeinden können in ihren Baureglementen abweichende Bestimmungen aufstellen.

Für den Jura bleibt der Vorbehalt des französischen Zivilgesetzbuches gemäss Art. 79 EG zum ZGB weiter bestehen.

Gesundheitspolizeiliche Vorschriften Art. 18. Für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Neu- und Umbauten dürfen erst bezogen werden, wenn sie genügend ausgetrocknet sind.

Ständig benützte Wohnungen müssen mit eigenen Küchen und Aborten ausgerüstet sein.

Art. 19. Auf die Bauabstände von der Fahrbahn- Bauabstände grenze öffentlicher Strassen sind die Vorschriften von öffentlides Strassenbaugesetzes anwendbar, wenn nicht und Gewäsin Strassen- oder Baulinienplänen oder im Ge- waldungen meindereglement grössere Abstände festgelegt

Liegen besondere Gründe vor, können mit Zustimmung des Regierungsrates die Baulinien bis an die Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes (Strassenfahrbahn und Trottoir) gelegt werden.

Das Baureglement kann das Bauen bis an die Fahrbahngrenze innerhalb genau abgegrenzter Bauzonen, namentlich in den Altstadtquartieren, gestatten oder vorschreiben. Die Zustimmung des Regierungsrates bleibt vorbehalten.

Die Gemeinden stellen die notwendigen Vorschriften über Bauteile auf, welche in die von ihnen vorgeschriebenen Bauabstände hineinragen.

Die Baudirektion setzt von Fall zu Fall die zur Wahrung der wasserbaupolizeilichen Interessen erforderlichen Bauabstände von öffentlichen und unter öffentlicher Aufsicht stehenden Gewässern fest.

Der Bauabstand von Waldungen bestimmt sich nach Art. 10 Abs. 2 des kantonalen Forstgesetzes.

Art. 20. Der Regierungsrat kann verlangen, Anpassung dass Baulinienpläne, welche dem im Ausbau der linienplänen Strassen erreichten Stande nicht mehr entspre- an die Erfordernisse des chen, angepasst werden.

Strassenverkehrs

Art. 21. Neue Gebäude, die nicht an eine öffentliche Strasse zu stehen kommen, müssen durch eine hinreichende Zufahrt mit einer solchen verbunden werden. Das gleiche gilt für wesentliche Gebäudeerweiterungen.

Art. 22. Der Nachbar hat, wenn dies unumgäng- Betreten des lich ist, auf rechtzeitige Benachrichtigung hin ge- nachbarlichen Grundstückes gen vollen Ersatz des Schadens das Betreten oder die vorübergehende Benützung seines Grundstückes bei der Erstellung oder dem Unterhalt von Bauten, Strassen, Pflanzungen längs der Grenze oder von sonstigen Anlagen zu gestatten.

Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter.

Art. 23. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Ausnahmen Gründen Ausnahmen von den kantonalen Baupolizeivorschriften bewilligen.

Art. 24. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Verhütung von Unfällen sowie über die sanitarischen und hygienischen Einrichtungen Einrichtungen bei der Ausführung von Bauarbeiten. Die Gemein-bei Bauarbeiten den können über diesen Gegenstand weitergehende Vorschriften aufstellen.

Art. 24bis. Der Regierungsrat erlässt besondere sicherheits-Vorschriften bau- und sicherheitstechnischer Art für Hochhäuser mit mehr als 8 Stockwerken.

III. Beschränkungen des Grundeigentums und Entschädigung

Entschädigung Art. 25. Baupolizeiliche Beschränkungen des Grundeigentums begründen einen Anspruch auf Entschädigung nur dann, wenn das Gesetz dies vorsieht oder die Beschränkung in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommt (materielle Enteignung). Kann die Entschädigung nicht vereinbart werden, so wird sie nach den Vorschriften der kantonalen Enteignungsgesetzgebung festgesetzt. Zur Einleitung des Verfahrens ist ausser der Gemeinde auch der Grundeigentümer befugt.

Lastenausgleich Art. 26. Wenn ein Grundeigentümer unter Ausnützung eines besonderen Vorteils, der ihm aus einem Baulinienplan, einer Sonderbauvorschrift oder einer Ausnahmebewilligung in wesentlicher Abweichung von den örtlichen Bauvorschriften entsteht, ein Gebäude erstellen will, durch das ein benachbartes Grundstück erheblich geschädigt wird, so hat dessen Eigentümer gegen ihn Anspruch auf Entschädigung im Sinne eines Lastenausgleichs.

Das Lastenausgleichsbegehren ist innerhalb der Einsprachefrist für den Neubau beim Gemeinderat einzureichen, der darüber Beschluss fasst, wenn nötig nach Anhörung von Sachverständigen.

Gegen den Beschluss des Gemeinderates kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden, das auch über ein allfälliges Sicherstellungsbegehren entscheidet.

Das Baugesuch wird erst nach durchgeführtem Lastenausgleich oder nach erfolgter Sicherheitsleistung an das Regierungsstatthalteramt weitergeleitet.

Enteignungs-

Art. 27. Die Genehmigung des Baulinien- bzw. Zonenplanes durch den Regierungsrat schliesst die Erteilung des Enteignungsrechtes an die Gemeinde in sich für den Erwerb der Landstücke und Gebäude, welche im Plan für Strassen und Plätze, für öffentliche Anlagen mit bestimmt umschriebener Zweckbestimmung und für Grünflächen im Sinne von Art. 9 sowie für die Durchführung von Massnahmen der Altstadtsanierung und der Sanierung ungesunder Wohnquartiere ausgeschieden sind.

Würde die Enteignung eines Teils eines einzelnen oder mehrerer wirtschaftlich zusammengehöriger Grundstücke die bestimmungsgemässe Verwendung von Land des verbleibenden Teils verunmöglichen oder unverhältnismässig erschweren, kann der Eigentümer die Ausdehnung der Enteignung auf dieses Land verlangen.

Würde die bestimmungsgemässe Verwendung eines Grundstückes dadurch unmöglich gemacht oder unverhältnismässig erschwert, dass es im Enteignungsverfahren mit einer Dienstbarkeit, wie insbesondere mit einem Bauverbot, belegt wird, kann der Eigentümer verlangen, dass die Gemeinde statt der Dienstbarkeit das Eigentum durch die Enteignung erwerbe.

Vorbehalten bleibt das Rückforderungsrecht nach Massgabe des kantonalen Enteignungsgesetzes.

Bei Enteignung in der Landwirtschaftszone ist die Entschädigung ohne Rücksicht auf die durch diese Zone begründete Eigentumsbeschränkung festzusetzen.

Art. 28. Ueber den Zeitpunkt, in dem die im Zeitpunkt der Baulinienplan vorgesehenen künftigen Strassen und Plätze ausgeführt werden, entscheidet die Gemeinde nach freiem Ermessen.

Nach Ablauf von 20 Jahren seit der Planauflage, frühestens aber 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, kann der Grundeigentümer bei nachweisbarem Schaden von der Gemeinde verlangen, dass sie, nach ihrer Wahl, die ausgeschiedenen Grundstücke entweder durch Aufhebung oder Abänderung des Planes freigebe oder sie übernehme.

Art. 29. Der Eigentümer kann verlangen, dass Anspruch auf die Gemeinde nach ihrer Wahl entweder das sofortige Durchführung Grundstück sofort erwerbe oder ihm für den Ent- der Enteigzug der Baufreiheit Schadenersatz leiste, wenn das Land für eine Grün- oder Freifläche (Art. 9) beansprucht wird.

Ergeben sich aus dem Zonen- oder Baulinienplan andere Baubeschränkungen, welche die bestimmungsgemässe Verwendung des Grundstückes verunmöglichen oder unverhältnismässig erschweren, kann der Eigentümer nach eigener Wahl die sofortige Enteignung oder Entschädigung für den Entzug der Baufreiheit verlangen.

In allen sich aus diesem und Artikel 28 ergebenden Streitfällen ist der Enteignungsrichter zuständig.

Art. 30. Die Gemeinde ist berechtigt, schon vor Benützung dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche Kanäle und Leitungen für öffentliche Unternehmungen einzulegen.

Sie hat dem Grundeigentümer nur den Kulturoder Sachschaden sowie gegebenenfalls einen Schaden aus erheblicher Behinderung in der Bewirtschaftung des Grundstückes zu vergüten.

Ueber die Höhe des Schadenersatzes entscheidet im Streitfall der Zivilrichter.

Art. 31. Dienstbarkeiten, die zu zwingenden Ablösung von Bauvorschriften im Widerspruch stehen, können Dienstbarkeiten gestützt auf eine vom Gemeinderat zu treffende Verfügung auf dem Wege der Enteignung abgelöst werden, wenn öffentliche Interessen es ver-

Die Verfügung ist den dienstbarkeitsberechtigten und -verpflichteten Grundeigentümern zu eröffnen. Gegen den Beschluss des Gemeinderates kann innerhalb von 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Der Eigentümer des dienenden Grundstückes, dem aus der Ablösung der Dienstbarkeit ein Vorteil entsteht, hat an die Gemeinde einen entsprechenden Beitrag zu leisten, der jedoch die Höhe der Enteignungsentschädigung nicht übersteigen darf.

Kann die Enteignungsentschädigung oder die Höhe des Beitrages nicht gütlich vereinbart werden, so entscheidet der Enteignungsrichter.

Vorrichtunboden

Art. 32. Die Gemeindebehörden sind berechtigt, gen und Weisungszeichen auf Privatgrundstücken oder an Privatbauten Verauf Privat- kehrssignale. Strassenbezeichnungen, Höhenangakehrssignale, Strassenbezeichnungen, Höhenangaben, Weisungszeichen für Gas-, Wasser- und Elektrizitätsleitungen, ferner elektrische Uhren, Beleuchtungsvorrichtungen, Hydranten, Anhängevorrichtungen für die Oberleitung von Strassenbahn und Trolleybus und dergleichen anzubringen. Dabei sind unnötige Beeinträchtigungen zu vermei-

Gerechtfertigte Wünsche der Grundeigentümer über den Ort und die Art und Weise der Anbringung sind tunlichst zu berücksichtigen. In Streitfällen entscheidet der Regierungsstatthalter auf Klage des Grundeigentümers oder der Gemeinde (Art. 15 des Gesetzes über die Regierungsstatthal-

Bei nachweisbar erheblichem Nachteil in der Benützung der Liegenschaft besteht ein Anspruch auf Entschädigung, der im Streitfall vom Zivilrichter beurteilt wird.

Grenzregu lierung und Umlegung

Art. 33. Den Grundeigentümern soll die rationelle Ueberbauung gemäss Baulinienplan durch von Bauland Umgestaltung ihrer Bauparzellen hinsichtlich ihrer Form, Grösse, Gruppierung und Erschliessung tunlichst ermöglicht werden.

> Die Gemeindebaureglemente können deshalb die Grenzregulierung und die Umlegung von überbauten und nicht überbauten Grundstücken vor-

> Die Umlegung von Baugebiet kann erfolgen, wenn entweder die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer mit mehr als der Hälfte des beteiligten Bodens zustimmt, oder es die zuständige Gemeindebehörde mit Genehmigung des Regierungsrates beschliesst.

> Ein Dekret des Grossen Rates bestimmt die Voraussetzungen und ordnet das Verfahren der Grenzregulierung und der Umlegung.

IV. Baubewilligungsverfahren

Stellung-nahme der

Art. 34. Entspricht ein Baugesuch den Vor-Gemeinde zu schriften nicht, so hat das zuständige Gemeinde-Baugesuchen organ die Baubewilligungsbehörde darauf aufmerksam zu machen, unter genauer Bezeichnung der dem Gesuch entgegenstehenden Bestimmungen.

Beziehung zwischen Baubewilligungs-und Aligne-mentsplanverfahren

Art. 35. Gegen die Ausführung von Bauten auf Grundstücken, für welche keine oder überholte Baulinienpläne bestehen, kann die Gemeindebehörde innert der Auflagefrist des Baugesuches Einsprache erheben.

Wurde Einsprache erhoben, so ist der Gemeinderat gehalten, sofern die Baulinie nicht gütlich vereinbart werden kann, innerhalb von 40 Tagen nach Scheitern der Baueinspracheverhandlungen einen Baulinienplan über den betreffenden Teil des Gemeindegebietes öffentlich aufzulegen, ansonst die Einsprache dahinfällt.

Baugesuche, die in der Zeit zwischen Auflage und Genehmigung eines Strassen- oder Baulinienplanes eingereicht werden, sind nur zu bewilligen, wenn sie diesen Plänen nicht widersprechen.

Tritt in der Weiterleitung von aufgelegten Baulinienplänen eine Verzögerung ein, so kann der Regierungsstatthalter der Gemeinde auf Gesuch eines betroffenen Eigentümers eine angemessene Frist für die Einreichung beim Regierungsrat ansetzen. Wird die Frist nicht eingehalten, so fällt der Plan dahin.

Art. 36. Ein Dekret des Grossen Rates ordnet das Baubewilligungsverfahren und bestimmt, für welche Bauten eine Baubewilligung erforderlich ist.

Die Gemeinden können im Rahmen dieses Dekretes nähere Vorschriften aufstellen.

Dekret

V. Regionalplanung

Art. 37. In der Ausarbeitung von Zonen- und zusammen-Baulinienplänen soll zwischen benachbarten benachbarter Gemeinden die Uebereinstimmung erzielt werden, Gemeinden welche im Interesse des Verkehrs, der Bildung aufeinander abgestimmter Bauzonen, des Landschaftsschutzes, der rationellen Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie der Ableitung der Abwasser unerlässlich ist.

Erweist sich eine Einigung der Gemeinden als unmöglich, kann der Regierungsrat einen Regionalplan ausarbeiten lassen, der die erforderlichen einheitlichen Richtlinien festlegt, welche für die Genehmigung der Bauvorschriften der beteiligten Gemeinden (Art.1) wegleitend sind. Es ist ein Einspracheverfahren durchzuführen, in welchem die beteiligten Gemeinden allfällige Einwendungen gegen den Regionalplan erheben können.

Die Kosten der Ausarbeitung des Regionalplanes können den beteiligten Gemeinden nach Massgabe ihrer Interessen auferlegt werden. Im Streitfall entscheidet auf Klage einer Gemeinde hin das Verwaltungsgericht über die Kostenverteilung.

Zur Durchführung des Regionalplanes kann nötigenfalls Art. 38 Abs. 3 angewendet werden.

Art. 38. Benachbarte Gemeinden können sich Gemeindeverzur Planung im Sinne von Art. 37 und zur gemeinschaftlichen Lösung weiterer Aufgaben der Baupolizei zusammenschliessen.

Ihre Verbindungen sind entweder Gemeindeverbände (Art. 67 des Gemeindegesetzes) oder Verbindungen ohne körperschaftliche Organisation (Gruppen, Konsortien). Sie können auch Unterabteilungen von Gemeinden umfassen.

Wenn die Lösung der sich stellenden Aufgaben es dringend verlangt, kann der Regierungrat nach Anhörung aller beteiligten Gemeinden dem Grossen Rat den Zusammenschluss auch gegen den Willen einzelner von ihnen beantragen. Mit seinem Entscheid trifft der Grosse Rat zugleich die erforderlichen Anordnungen für die Ausführung durch die Gemeinden innert bestimmter Frist.

Kommt die Verbindung innert dieser Frist nicht zustande, erlässt der Regierungsrat die nötigen Verfügungen und stellt gegebenenfalls das Organi-

sationsreglement für diese Verbindungen auf. Er berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der beteiligten Gemeinden und Unterabteilungen.

Eine Gemeindeverbindung, die durch Beschluss des Grossen Rates begründet wurde, kann, wenn ihr Zweck erreicht ist, nur mit Genehmigung des Regierungsrates aufgelöst werden.

VI. Widerhandlungen

Massnahmen

Art. 39. Werden Bauten ohne Baubewilligung oder unter Ueberschreitung einer Baubewilligung ausgeführt, verfügt der Gemeinderat oder die gemäss Baureglement zuständige Gemeindebehörde die Einstellung der Bauarbeiten und ordnet, sofern der Mangel nicht durch nachträgliche Bewilligung behoben werden kann, zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes die Wegräumung oder die Abänderung der ausgeführten Bauten oder Bauteile an, unter Androhung der gesetzlichen Straffolgen und der Ersatzvornahme. Die Betroffenen tragen die Kosten der gegen sie gerichteten Massnahmen.

Baueinstellungsverfügungen sind vorläufig vollstreckbar, andere Verfügungen erst nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist.

Zur Vollstreckung kann die Gemeindebehörde nötigenfalls die Hilfe der Kantonspolizei in Anspruch nehmen.

Unterlässt die Gemeindebehörde in pflichtwidriger Weise die Verfügungen gemäss Absatz 1 oder den Vollzug, können diese Massnahmen von der kantonalen Baudirektion getroffen werden. Werden forstpolizeiliche Vorschriften missachtet, ist die kantonale Forstdirektion zuständig.

Vorbehalten bleibt das amtliche Eingreifen gegen die fehlbare Gemeindebehörde gemäss Art. 60 ff. des Gesetzes über das Gemeindewesen.

Beschwerdeverfahren und Durchführung der Ersatzvornahme Art. 40. Gegen Verfügungen gemäss Art. 39 kann binnen 30 Tagen seit der Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Der Regierungsrat ist im Verfahren vor Verwaltungsgericht beizuladen.

Für die Verfügungen gemäss Art. 39, die Beschwerde gegen solche und für die Durchführung der Ersatzvornahme sind die Verfahrensbestimmungen des Art. 66 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen massgebend.

Strafbestimmungen Art. 41. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der sich darauf stützenden Dekrete sowie gegen die auf Grund dieses Gesetzes von den Gemeinden erlassenen Baupolizeivorschriften werden mit Busse von Fr. 1.— bis Fr. 2000.—, in schweren Fällen und bei wiederholtem Rückfall mit Busse bis Fr. 10 000.— bestraft. In sehr schweren Fällen vorsätzlicher Widerhandlung kann überdies auf Haft erkannt werden.

Ist die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwen-

dung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Die juristische Person, die Kollektivoder Kommanditgesellschaft sind jedoch für Bussen, Gebühren und Kosten solidarisch mithaftbar; im Strafverfahren stehen ihnen die Rechte einer

Der Staat und die Gemeinden, deren Vorschriften übertreten worden sind, haben im Strafverfahren die Rechte einer Partei und können sich im Haupt- und Rechtsmittelverfahren durch ihre Organe vertreten lassen.

VII. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 42. Die Gemeinden haben ihre Bauvor- Anpassung bestehende schriften diesem Gesetz innerhalb von fünf Jahren Bauvorschrifnach seinem Inkrafttreten anzupassen.

meinden

Art. 43. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Aufhebung wird das Gesetz vom 15. Juli 1894 über die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden aufgehoben. Wohlerworbene Rechte bleiben vorbehalten. Die auf Grund des alten Gesetzes erlassenen Ausführungsdekrete bleiben bis auf weiteres in Kraft, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

Art. 44. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme Inkrafttreten durch das Volk auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 6. August 1957.

Im Namen des Regierungsrates, Der Präsident i. V.: **Brawand** Der Staatsschreiber: Schneider

Bern, den 11./12. Juli 1957.

Im Namen der Kommission, Der Präsident: Dr. E. Anliker

Vortrag der Baudirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend das Gesetz über die Beiträge des Staates an die Kosten des Ausbaues wichtiger Gemeindestrassen

(Juni 1957)

I. Vorgeschichte

Am 13. September 1955 fasste der Regierungsrat folgenden Beschluss:

«Gemeindestrassen; Bericht

Angesichts der in letzter Zeit im Grossen Rat anhängig gemachten Begehren um Uebernahme von Gemeindestrassen oder um Erleichterung der Strassenlasten der Gemeinden durch den Staat wird die Baudirektion beauftragt, dem Regierungsrat Bericht und Antrag zu unterbreiten, in welcher Weise und für welche Strassenzüge eventuell schwerer belasteten Gemeinden zu Hilfe zu kommen wäre, ohne zu einer Aenderung des geltenden Strassenbaugesetzes vom 14. Oktober 1934 zu schreiten.»

Es folgte die Motion der BGB-Fraktion des Grossen Rates vom 14. September 1955 mit nachstehendem Wortlaut: «Gewisse Gemeindestrassen auf dem Lande werden durch die Automobile des Touristik- und Verbindungsverkehrs so stark benutzt, dass sie den verkehrstechnischen Anforderungen nicht mehr genügen. Die betreffenden Landgemeinden sind meist nicht in der Lage, einen richtigen Unterhalt zu bestreiten. Der Ausbau und die gesetzliche Loskaufsumme übersteigen ihre finanzielle Leistungsfähigkeit bei weitem.

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Revision des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen an die Hand zu nehmen und vorzusehen, dass in besondern Fällen bei starkem Touristikund Verbindungsverkehr, oder wenn durch sie

Staatsstrassen wesentlich entlastet werden, der Staat in verstärktem Masse Ausbau und Unterhalt der Gemeindestrassen subventionieren oder übernehmen kann.»

II. Die neue Aufgabe

Die (erleichterte) Uebernahme von Gemeindestrassen durch den Staat, ohne (vollständige) Ablösung des Strassenunterhalts dürfte nicht im derzeitigen kantonalen Interesse liegen. Solange weite Strecken des Staatsstrassennetzes noch nicht staubfrei sind, wäre die Uebernahme von Gemeindestrassen unzweckmässig. Zudem steht heute der Autobahnbau bevor. Wohl ist die Ausdehnung des Gemeindestrassennetzes fast drei Mal so gross wie die des Staatsstrassennetzes, nämlich rund 6400 Kilometer. Anderseits werden die Staatsstrassen verhältnismässig bedeutend intensiver benützt. Berechtigt ist aber staatliche Hilfe für Ausbau und Staubfreimachung wichtiger Gemeindestrassen.

III. Finanzierung

Die Summe der vom Staat auf Grund des Strassenbaugesetzes vom 14. Oktober 1934 den Gemeinden ausgerichteten Beiträge an den Bau und Unterhalt ihrer Gemeindestrassen belief sich auf rund 1,8 Millionen Franken jährlich (nicht eingerechnet die Naturalleistungen des Staates, wie Stellung

des Wegmeisters und Materiallieferungen nach Art. 33 StrBG). Dies entspricht umgerechnet rund 15 % der Reinerträgnisse aus den Automobilsteuereingängen. Da nach Art. 45 StrBG nur 10 % dieser Eingänge oder rund Fr. 1,4 Millionen für die Gemeindestrassen zur Verfügung stehen, musste der Grosse Rat (ebenfalls gestützt auf Art. 45 StrBG) den Mehrbetrag auf dem Budgetweg bewilligen.

Es ist nun vorgesehen, für den Ausbau wichtiger Gemeindestrassen den frei verfügbaren Kantonsanteil an den Benzinzolleinnahmen des Bundes in Anspruch zu nehmen, und zwar bis zur Hälfte, d. h. von gegenwärtig total rund 4,4 Millionen Franken maximal 2,2 Millionen Franken.

Die neuen Beiträge sollen im wesentlichen werkgebunden sein, was den Grundsätzen einer gesunden Subventionspraxis entspricht. Das Beitragsgesuch wird anhand von Projektplänen und Kostenvoranschlägen beurteilt, und die bewilligten Beiträge sind gestützt auf eine belegte Abrechnung auszubezahlen.

IV. Staatsbeiträge an den Unterhalt von Gemeindestrassen

Nach Art. 33 Abs. 1 StrBG ist der Staat verpflichtet, an die Unterhaltskosten einer Gemeindestrasse, die den allgemeinen Durchgangsverkehr im Zuge einer Hauptstrasse vermittelt, einen Beitrag von ½ zu leisten, sofern er sich nicht seinerzeit vom Unterhalt losgekauft hat. Art. 33 Abs. 2 bestimmt weiter, der Staat könne sich durch Geldbeiträge, Stellung des Wegmeisters oder Materiallieferungen am Unterhalt beteiligen, wenn es sich um eine wichtige Gemeindestrasse, deren Mindestbreite 3,60 m beträgt, handle. Abs. 3 des genannten Artikels führt aus:

«Als solche kommen in Betracht:

- Strassen, welche die einzige Zufahrt zu einer nicht an einer Staatsstrasse liegenden Einwohnergemeinde oder Ortschaft bilden.
- 2. Strassen, die von einem regelmässigen Postkurs befahren werden.
- 3. Stark benützte Touristenwege.»

Der vorhandene Gesetzestext gestattet es, dem Begehren der Motionäre um verstärkte Subventionierung des Unterhalts wichtiger Gemeindestrassen weitgehend zu entsprechen. Die Aufzählung in Art. 33 Abs. 3 ist nicht abschliessend (vgl. die Wendung: «Als solche kommen in Betracht», und nicht: «Als solche kommen einzig in Betracht»). Während in Ziff. 3 des genannten Artikels stark benützte Touristenwege ausdrücklich erwähnt sind, können viel befahrene Verbindungsstrassen, besonders wenn sie eine Staatsstrasse entlasten, unter dem allgemeinen Gesichtspunkt der Wichtigkeit einer Gemeindestrasse Gegenstand von Gesuchen um Unterhaltsbeiträge sein.

Da das Gesetz die Unterhaltsbeiträge der Höhe nach nicht begrenzt, kann sich die Praxis weitgehend anpassen. Eine gewisse Erhöhung der bisherigen Beitragsansätze kann in Aussicht gestellt werden. Gesuche um Erhöhung der nach Vorkriegsansätzen bestimmten Unterhaltsbeiträge sind stets wohlwollend geprüft und berücksichtigt worden, wenn die betreffende Gemeinde sich über teuerungs- oder verkehrsbedingte Mehraufwendungen für den Strassenunterhalt auswies.

Eine gewisse Zurückhaltung in der Ausrichtung von Unterhaltsbeiträgen ist aber nach wie vor angezeigt, schon wegen der nicht immer sehr leichten Kontrolle der Verwendung solcher Beiträge.

V. Staatsbeiträge an den Ausbau von Gemeindestrassen

A. Bisherige Regelung und Postulat

Auf Grund von Art. 26 Abs. 2 StrBG kann der Staat an die Kosten des Ausbaus einer Gemeindestrasse dann einen Beitrag leisten, wenn die Gemeinde schwer belastet ist, insbesondere wenn durch den Ausbau eine Staatsstrasse entlastet wird. Für die Erlangung eines Ausbaubeitrages ist somit ein überwiegendes kantonales Interesse weder vorausgesetzt noch genügend, sondern es ist erforderlich, dass die gesuchstellende Gemeinde schwer belastet sei. Diese Voraussetzung hat sich sehr einschränkend ausgewirkt. Da es Ziel der neuen Bestrebungen ist, den Gemeinden die Staubfreimachung und Verbreiterung wichtiger Gemeindestrassen durch Staatsbeiträge zu erleichtern, muss die gesetzliche Beitragsvoraussetzung der schweren Belastung gelockert oder aufgehoben werden.

B. Spezialgesetz

1. Verzicht auf das Erfordernis der schweren Belastung

Schwere Belastung im Sinne von Art. 26 StrBG ist vom Regierungsrat bisher bei einer mittleren Gemeindesteueranlage von 2,8 angenommen worden. Ein Verzicht auf das Erfordernis der schweren Belastung ist nur möglich, wenn eine andere Beitragsschranke statuiert wird, das Kriterium der Wichtigkeit einer Gemeindestrasse (entsprechend Art. 33 StBG betreffend Unterhaltsbeiträge). Gleichzeitig ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die kleineren Gemeinden wegen der zahlreichen Bauaufgaben der grossen und begüterten Gemeinden nicht zu kurz kommen.

a) Es ist vorgeschlagen worden, auf dem Wege der Praxisänderung schwere Belastung schon bei einer wesentlich geringeren Steueranlage als 2,8 anzunehmen, ein wegen seiner Einfachheit auf ersten Anhieb bestehender Vorschlag, der aber aus Konsequenzgründen doch abgelehnt werden muss. Denn es würde nicht verstanden, wenn es möglich wäre, eine jahrzehntealte Praxis ohne Gesetzesänderung plötzlich umzustürzen. Auch wäre in Zukunft mit weiteren gleichartigen Aenderungsanträgen zu rechnen, denen sich jedenfalls aus rein rechtlichen Erwägungen nicht Einhalt bieten liesse. Ferner ist zu beachten, dass, im Falle der Preisgabe des Erfordernisses der schweren Belastung in seiner bisherigen Umschreibung, nach Art. 26 jede noch so unbedeutende Gemeindestrasse subventioniert werden müsste. Der Begriff der schweren Belastung ist übrigens in der ganzen Staatsverwaltung ein einheitlicher. Der frühere Chef des Statistischen Büros hatte sich z. B. bereits energisch gegen die Praxis der Baudirektion gewehrt, an Stelle der effektiven die mittlere Steueranlage als Kriterium anzunehmen. Schliesslich hätte eine blosse Reduktion des Belastungsansatzes zur Folge, dass kleine, besser situierte Gemeinden von Ausbaubeiträgen ausgeschlossen würden, trotzdem sie weniger leistungsfähig sind als die grossen Gemeinden und ihnen deshalb doch ein Beitrag billigerweise gewährt werden sollte.

b) Von anderer Seite ist weiter angeregt worden, den Begriff der schweren Belastung in der noch zu erlassenden *Vollziehungsverordnung* zum Strassenbaugesetz neu und anders, als es die bisherige Praxis tat, zu definieren. Weil die Vorarbeiten für die Vollziehungsverordnung nicht weit genug fortgeschritten sind, kam dieser Vorschlag zum vornherein nicht in Betracht.

c) Eine Abänderung oder Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen war daher nicht zu umgehen. Die Motionäre verlangten denn auch, freilich entgegen der Auffassung des Regierungsrates, eine Abänderung des Strassenbaugesetzes. Die Kompetenznorm des Art. 26 sollte erweitert werden. Der Vornahme von Aenderungen am Strassenbaugesetz stehen nun sehr gewichtige Bedenken entgegen. Einmal ist zu erwägen, dass ein wesentlicher Eingriff in das Strassenbaugesetz nötig wäre (Art. 26 und 45), der an die Grundlagen des Gesetzes rühren würde und weitere derartige Begehren nach sich ziehen könnte, mit sehr gefährlichen finanziellen Folgen für den Kanton. Ferner ist zu beachten, dass mit Rücksicht auf den Autostrassenbau in wenigen Jahren Vorschriften des Bundes in Kraft treten werden, welchen sich die kantonalen Gesetze werden anpassen müssen. In Vorbereitung liegen ein Bundesgesetz über die Nationalstrassen und neue Artikel der Bundesverfassung.

Die vom Kanton in Aussicht genommene Finanzierung von Staatsbeiträgen an den Ausbau wichtiger Gemeindestrassen hat im Blick auf die bundesrechtlichen Grundlagen provisorischen Charakter. Die Vorlage wird daher am zweckmässigsten in einem Spezialgesetz untergebracht. Hinzu kommt ferner, dass die Staubfreimachung eine Aufgabe von zeitlich begrenzter Dauer ist. Die Ausbauwünsche der Gemeinden werden freilich nie vollständig abklingen. Sie werden sich aber mit der Zeit ändern, und ein Spezialgesetz kann wechselnden Bedürfnissen besser angepasst werden.

Das Verständnis der gesetzlichen Regelung wird bei dieser Lösung nicht zu sehr erschwert, hat doch das Gesetz Bedeutung nur für die Gemeindeverwaltungen, d. h. für Leute, die (man denke an den Gemeindeschreiber) im Subventionswesen bewandert sind. Die Vorschrift von Art. 26 Abs. 2 StBG mit der Möglichkeit, Beiträge an schwer belastete Gemeinden auszurichten, ohne Rücksicht auf die Wichtigkeit der Gemeindestrasse, behält ihre Berechtigung bei. Das Spezialgesetz tritt ergänzend hinzu und nennt die Wichtigkeit der Strasse als Beitragskriterium, womit ein weiterer Kreis von Gemeinden zum Gegenstand staatlicher Hilfe wird.

2. Die Wichtigkeit der Strasse als Beitragsvoraussetzung

Der Regierungsrat ging bei seinem Beschluss vom 13. September 1955 von der Annahme aus, die zu subventionierenden Gemeindestrassen liessen sich in einem Verzeichnis zusammenfassen, was jedoch nicht möglich war, weil die erforderliche Uebersicht über das rund 6400 km messende Gemeindestrassennetz fehlt. Man sah sich vielmehr genötigt, verschiedene Kriterien festzusetzen, nach welchen die Beitragswürdigkeit im Einzelfall bestimmt werden muss. Hauptsächlichster Gesichtspunkt ist die Wichtigkeit, bzw. die Verkehrsbedeutung einer Strasse, welche erforderlichenfalls Verkehrszählungen festgestellt werden kann. Der Gesetzesentwurf zählt in Art. 2 sodann Beispiele wichtiger Gemeindestrassen auf, dies in Anlehnung an Art. 33 StrBG. Selbstverständlich können an den Ausbau blosser Quartier- und Erschliessungsstrassen in Baugebieten keine Staatsbeiträge ausgerichtet werden.

3. Die Beitragsbemessung

Art. 3 regelt die Grundsätze der Beitragsbemessung durch Aufzählung mehrerer Gesichtspunkte, ohne eine Formel oder Beitragsklassen anzuführen. Das geltende Strassenbaugesetz enthält seinerseits überhaupt keine Bemessungsgrundsätze, sondern überlässt die Bestimmung der Beitragshöhe dem Ermessen der zuständigen Behörde, welche im Einzelfall auf Grund ihrer Praxis entscheidet. Der Ruf nach einer möglichst gleichmässigen Behandlung aller Gemeinden ist berechtigt. Es kann ihm aber nicht mit einer starren gesetzlichen Regelung entsprochen werden. Auch der Bund hat für die Bestimmung weder der Strassenbeiträge noch der Beiträge des Wasserbaus eine gesetzliche Formel aufgestellt. Uebrigens hat sich wiederholt gezeigt, dass die Voraussetzungen einer Formel willkürlich geändert werden müssen, um ein befriedigendes Resultat zu erzielen.

Trotzdem hat das kantonale Tiefbauamt für die Beitragsbemessung versuchsweise eine mathematische Formel ausgearbeitet, deren Ergebnisse gegenwärtig geprüft werden. Bei Bewährung kann diese Formel als Richtschnur in eine Vollziehungsverordnung zum Spezialgesetz aufgenommen werden.

Im Bestreben, die kleineren vor den gewaltigen Ansprüchen der grossen Gemeinden, namentlich der Städte, zu schützen, hat man erwogen, rund ¹/₁₀ aller Gemeinden mit der höchsten Steuerkraft und der geringsten Steuerbelastung, ca. 50 an der Zahl, regelmässig von Strassenbeiträgen auszuschliessen. Der Gedanke ist aber fallen gelassen worden, da Art. 3 (Berücksichtigung der Finanzlage der Gemeinde) eine hinreichende Abstufung der Beiträge erlaubt. In wenigen Jahren sind auch erhebliche Aenderungen in der Tragfähigkeit einzelner Gemeinden eingetreten, und der Einfluss der letzten Steuergesetzrevision ist in diesem Zusammenhang noch nicht abzusehen. Wird eine kleine Gemeinde von der Statistik als tragfähig ausgewiesen, so will das vom Standpunkt des Strassenbaus nicht zu viel heissen; für Strassenaufgaben

können ihre Mittel trotzdem ungenügend sein. Nach der Formel des kantonalen Tiefbauamtes können relativ kleine Bauvorhaben nicht subventioniert werden, und Gemeinden mit grossem Ertragsfaktor erhalten danach in der Regel keine, Gemeinden mit hoher Steueranlage (hoher Belastung) verhältnismässig grosse Staatsbeiträge.

4. Verhältnis zu Art. 45 des Strassenbaugesetzes

Art. 4 des Spezialgesetzes tritt zu Art. 45 StrBG ergänzend hinzu, durch Heranziehung des kantonalen Anteils an den Benzinzolleinnahmen des Bundes zur Finanzierung von Staatsbeiträgen an die Kosten des Ausbaus wichtiger Gemeindestrassen. Selbstredend kann eine schwerbelastete Gemeinde für die gleiche Strasse nicht einen Ausbaubeitrag nach Art. 26 Strassenbaugesetz und dann noch einen solchen nach Spezialgesetz erhalten.

Die Zahl der Beitragsbegehren wird am Anfang ansteigen. Der Vergrösserung des bisherigen Bauvolumens sind aber aus Mangel an Arbeitskräften und Maschinen recht enge Grenzen gesetzt. Da die Auszahlungen erst nach Bauende erfolgen, wird die Belastung der Staatskasse nur allmählich grösser werden. Die Reservierung von maximal 50 % des frei verfügbaren kantonalen Benzinzollanteils sollte zur Deckung der Mehraufwendungen genügen. Der Grosse Rat bestimmt alljährlich den Prozentsatz in der Budgetberatung (bis 50 % und kann nach Erschöpfung der 50 %, wenn nötig, ausnahmsweise auf dem Budgetweg weitere Kredite aus allgemeinen Staatsmitteln beschliessen.

Bern, den 19. März 1957.

Der Baudirektor:
Brawand

vom 14. Juni, 20. August und 19. August 1957

Gesetz

über die Beiträge des Staates an die Kosten des Ausbaues wichtiger Gemeindestrassen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, den Gemeinden den Ausbau ihrer Strassen zu erleichtern,

beschliesst:

- Art. 1. Der Staat kann nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen Beiträge an die Kosten des Ausbaus wichtiger Gemeindestrassen leisten, soweit nicht Art. 26 des Strassenbaugesetzes Anwendung findet.
- *Art.* 2. Als wichtige Gemeindestrassen gelten insbesondere:
- Strassen, welche die einzige Zufahrt zu einer Ortschaft bilden;
- 2. von einem regelmässigen Postkurs befahrene Strassen;
- 3. stark befahrene Touristenstrassen;
- 4. Ortsdurchfahrtsstrassen.

Eine Subvention wird in der Regel nur gewährt, wenn die Fahrbahn nach dem Ausbau eine Mindestbreite von 3,60 m aufweist.

- Art. 3. Für die Beitragsbemessung sind folgende Gesichtspunkte massgebend:
- a) die örtliche oder regionale Verkehrsbedeutung;
- b) die durch den Ausbau zu erwartende Entlastung einer Staatsstrasse;
- c) die Finanzlage der Gemeinde;
- d) die Grösse der Bauaufgabe im Verhältnis zur Finanzkraft der Gemeinde.

Art. 4. Zur Ausrichtung der Staatsbeiträge an den Ausbau wichtiger Gemeindestrassen können bis zu 50 % des frei verfügbaren Bundesbeitrages aus Benzinzoll zur Verfügung gestellt werden.

Reichen 50 % des frei verfügbaren Bundesbeitrages aus Benzinzoll nicht aus, kann der Grosse Rat auf den Antrag des Regierungsrates auf dem Budgetweg weitere Kredite beschliessen.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Das Nähere ordnet eine Vollziehungsverordnung.

Bern, den 14. Juni/20. August 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 19. August 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

F. Graf

Bericht der Eisenbahndirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über den Grenzübergang Delle der Schweiz. Bundesbahnen und dessen Bedeutung in der Verkehrswirtschaft

(August 1957)

I.

Einleitung

Am 27. Februar 1957 reichte Herr Grossrat Juillerat namens der jurassischen Deputation des Grossen Rates eine Motion betreffend die Elektrifizierung der Strecke Delle—Belfort der französischen Staatsbahngesellschaft (SNCF) ein, die folgenden Wortlaut hat:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, das Nötige vorzukehren und die politische und finanzielle Verantwortung zu übernehmen, damit die Linie Delsberg—Delle wieder zur Bedeutung kommt durch baldigste Elektrifizierung der Strecke Delle— Belfort.

Im übrigen möge der Regierungsrat seine ganze Aufmerksamkeit der Verbesserung der Strasse Nr.6 widmen zur Hebung des Verkehrs».

In seiner Sitzung vom 3. Mai beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Beantwortung der Motion auf die Herbstsession zu verschieben und dem Grossen Rat einen Bericht über diese Frage zu unterbreiten. Ein gleichgerichteter Vorstoss war übrigens im Nationalrat bereits am 16. März 1953 durch eine Interpellation Gressot erfolgt. Dazu kommt, dass im heutigen Zeitpunkt der ganze Fragenkomplex auch unter dem Gesichtspunkt des am 11. Mai 1954 getroffenen «Ab-

kommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Frankreich betreffend die Elektrifizierung gewisser Zufahrtslinien der französischen Bahnen nach der Schweiz» betrachtet werden muss.

Die heute bestehenden Beziehungen zwischen den beiden Staatsbahnen lassen sich ohne einen Rückblick auf die Zeit der Betriebseröffnung und das damals vorherrschende Privatbahnsystem nicht überblicken. Aus diesen Gründen wird nachstehend über gewisse geschichtliche Voraussetzungen und die im Laufe der Jahrzehnte eingetretenen Wandlungen berichtet.

II.

Geschichtliches

Sowohl in der Schweiz wie auch in Frankreich und England erfolgte der Bahnbau im letzten Jahrhundert sozusagen ohne Ausnahme durch private Aktiengesellschaften, während beispielsweise in Deutschland die gleiche Aufgabe schon in einem sehr frühen Stadium zu einer Angelegenheit des Staates wurde. In unserem Lande

setzte sich der Staatsbahngedanke um die Jahrhundertwende insofern durch, als die fünf wichtigsten Hauptbahnen in das Netz der Bundesbahnen zusammengefasst wurden, während ein bereits bestehendes und teilweise später gebautes Netz von rund 2000 Kilometern Betriebslänge als «Privatbahnen» weiterbestehen blieb. Im Nachbarland Frankreich erfolgte der Zusammenschluss der sieben wichtigsten grossen Privatbahngesellschaften wesentlich später. Er wurde erst am 1. Januar 1937 mit der Gründung der nationalen Eisenbahngesellschaft, der SNCF, zur Tatsache. Die Wirkungen dieser Zentralisation traten indessen durch die Wirren des zweiten Weltkrieges erst etwa zehn Jahre später deutlich in Erscheinung, weil nach Abschluss der Feindseligkeiten vorerst grosse Wiederaufbauarbeiten vorzunehmen wa-

Gestützt auf die den Kantonen zustehende Eisenbahnhoheit gemäss Bundesverfassung Jahre 1848 erteilte der Grosse Rat des Kantons Bern am 3. Juni 1865 der Einwohner- und Bürgergemeinde Porrentruy eine Konzession zum Bau einer Eisenbahn von Porrentruy nach Delle. Die Konzession wurde von den eidgenössischen Räten am 17./18. Juni des gleichen Jahres genehmigt. Mit Dekret vom 2. Februar 1867 beschloss der Grosse Rat eine Aktienbeteiligung von 750 000 Franken zugunsten dieser Unternehmung. Schliesslich wurde am 24. Oktober 1869 zwischen der Bahngesellschaft und einem belgischen Unternehmer ein Bauvertrag abgeschlossen. Alle diese Vorbereitungsarbeiten wurden vor allem deshalb stark gefördert, weil die französische Bahngesellschaft Paris—Lyon—Méditerrané (PLM) in den Jahren 1860 bis 1869 den Ausbau ihrer Linien im Gebiet von Montbéliard und Belfort stark gefördert und eine Anschlusslinie von Montbéliard nach Delle erstellt hatte. Die Bahngesellschaft Porrentruy-Delle plante ursprünglich, den Betrieb auf ihrer Strecke der PLM zu übergeben. Wenige Jahre später schaffte aber der deutsch/französische Krieg wesentlich veränderte Voraussetzungen, die auf die weitere Geschichte des Grenzüberganges Delle einen entscheidenden Einfluss hatten.

III.

Der deutsch/französische Krieg von 1870/71 und sein Einfluss auf die jurassischen Bahnen

Das französische Eisenbahnnetz war bis zum Ausbruch des deutsch/französischen Krieges im Gebiet, das an unsere Landesgrenzen anschliesst, von der bereits erwähnten Gesellschaft PLM erbaut worden. Von Paris Richtung Elsass bestand anderseits das bedeutende Netz der Ostbahngesellschaft(EST), die den seit 1844 bestehenden französisch/schweizerischen Grenzübergang St. Louis—Basel bediente. Durch den Uebergang von Elsass-Lothringen an das Deutsche Reich musste die EST auch sämtliche Eisenbahnstrecken in diesen Gebieten an die im Entstehen begriffene Deutsche

Reichsbahn abtreten. Die EST verlor damit im Jahre 1871 ihren einzigen und wichtigsten Grenzübergang nach der Schweiz und musste ernsthaft darum besorgt sein, einen geeigneten neuen Grenzübergang zu finden, wenn sie nicht gegenüber der PLM, die bereits in Genf und Col-des-Roches zwei Grenzpunkte nach der Schweiz aufwies, in Nachteil kommen wollte.

Anderseits ergab sich auch für die schweizerische Jurabahngesellschaft, die kurz nach Schluss des deutsch/französischen Krieges im Bernerjura den Bahnbau förderte, eine vollständig neue Situation, mit der sich auch der Grosse Rat in einer Sondersession vom Februar 1873 gründlich auseinandersetzen musste. Die Wichtigkeit der Verhandlungen geht schon aus der Eröffnungsansprache des damaligen Ratspräsidenten hervor, der sich wie folgt äusserte:

«Der andere Gegenstand, dessen Wichtigkeit schon daraus hervorgeht, dass zu dessen Behandlung der Grosse Rat bei Eiden geboten wurde, ist die Jurabahnfrage».

Der zur Diskussion stehende Vortrag der Eisenbahndirektion betraf den Finanzausweis der bernischen Jurabahngesellschaft und ferner «den Einschluss der bernischen Staatsbahnlinien Biel-Neuenstadt und Biel-Bern als Staatsbeteiligung an der Vollendung des jurassischen Eisenbahnnetzes». In bezug auf den Grenzübergang Delle stand man vor der Tatsache, dass die französische EST-Bahn den Grenzübergang Basel verloren hatte. Sie versuchte deshalb im Gebiet der französischen Grenzgemeinde Faverois einen neuen eigenen Grenzübergang zu errichten, der vom Grenzübergang der PLM in Delle vollständig unabhängig war. Seitens der Jurabahngesellschaft bestand die Absicht, in der Gegend von Buix eine Zweiglinie nach Faverois zu errichten, um den Anschluss an den neuen Grenzpunkt herzustellen.

Welche Konsequenzen man sich vom Uebergang des Elsasses an Deutschland vorstellte, geht am ehesten aus den Ausführungen des damaligen Eisenbahndirektors, Regierungsrat Jolissaint hervor, mit denen er die Vorlage am 26. Februar 1873 begründete:

«Vor der Annexion des Elsasses an das deutsche Reich war der Kanton Basel für den Handel und Verkehr mit Frankreich und Deutschland sehr vorteilhaft gelegen. Zwei Fünftel der gesamten schweizerischen Einfuhr gelangten über die Linie Belfort-Mülhausen nach Basel. Infolge der Annexion ist der bernische Jura in eine sehr vorteilhafte Stellung gelangt, welche durch den Vertrag mit der Ostbahngesellschaft (EST) über Einrichtung eines internationalen Betriebsdienstes noch günstiger geworden ist. Der bernische Jura, verbunden mit der französischen Ostbahn wird der Vermittler eines grossen Teiles des Verkehrs mit dem nordöstlichen Frankreich und Belgien sein. Er wird diesen Verkehr auf die bernischen Linien und wahrscheinlich über Bern nach Luzern führen können.

Vom Standpunkt der Eisenbahnpolitik wird das neue bernische Unternehmen der vereinigten Juraund Staatsbahnlinien berufen sein, ein wichtiges Zwischennetz zwischen den grossen Gesellschaften der Centralbahn und der Westschweiz zu bilden, welche die grössten Anstrengungen machen, um ihr Monopol zu erhalten und jede Konkurrenz, die für das Publikum von Nutzen sein könnte, zu unterdrücken. Das vereinigte Jura- und Staatsbahnnetz wird für die übrigen, von den grossen Eisenbahngesellschaften bedrohten Unternehmen ein Nutzen sein».

In der Diskussion äusserte sich auch der grossrätliche Berichterstatter über die damalige Eisenbahnkonzeption in Frankreich und in der Schweiz. Er hob hervor, dass nun sowohl die PLM als auch die EST ein vitales Interesse am Grenzübergang Delle beziehungsweise am noch zu errichtenden neuen Uebergang Faverois haben würden. Zum Beispiel habe die EST in den vorausgehenden Verhandlungen «offenherzig erklärt, sie sei keine patriotische Bahn sondern sie verfolge einfach ihre Interessen». So fremd einem heute diese Tatsachen vorkommen, so sehr entsprachen sie den landläufigen Meinungen in der Gründungszeit der Eisenbahnen.

In rascher Folge wurden nach dem deutsch/ französischen Krieg die einzelnen Strecken der Jurabahn dem Betrieb übergeben. Die Eröffnungsdaten lauten wie folgt:

Porretruy—Delle	23.	September 1872
Sonceboz—Tavannes	30.	April 1874
Delémont—Basel	25 .	September 1875
Delémont—Glovelier	15.	Oktober 1876
Tavannes—Court	16.	Dezember 1876
Delémont—Moutier	16.	Dezember 1876
Glovelier—Porrentruy	30.	März 1877
Court—Moutier	24.	Mai 1877

Berücksichtigt man die recht zahlreichen Kunstbauten, die für die Erstellung dieses Netzes notwendig waren, muss gesagt werden, dass die Bauarbeiten sehr energisch vorangetrieben wurden. Wie sehr aber besonders der Bahnhof Delémont auf die direkte Führung von Zügen zwischen Delle und Biel sowie Delle und Basel geplant und erbaut wurde, geht daraus hervor, dass für diese beiden Richtungen keine sogenannte Spitzkehre notwendig ist. Nach Betriebseröffnung entwickelte sich sehr rasch ein reger internationaler Personenund Güterverkehr zwischen Frankreich und der Schweiz. Das geht aus den nachstehenden Zahlen der täglichen Züge hervor:

Zahl der täglichen Züge zwischen Porrentruy und Delle

	Reisezüge	Güterzüge	Total
1903	12,7	12,8	25,5
1913	20,5	21,1	41,6
1920	11,4	10,2	21,6
1930	18,5	10,0	28,5
1936	22,5	8,0	30,5
1950	20,5	3,0	23,5
1955	26,0	3,6	29,6

Die Verkehrsströme verzweigten sich von Frankreich herkommend in Delémont in Richtung Basel und Richtung Bern, wobei die im Jahre 1913 eröffnete Lötschbergbahn einen Verkehr brachte, der für die einspurige Strecke Delle—Porrentruy und die damaligen Verhältnisse als Rekord zu bezeichnen ist.

Die vorstehenden Zugsdichtigkeiten zeigen aber auch, dass die bernische Regierung und der Grosse Rat des Kantons Bern anlässlich der Beratungen vom Jahre 1873 die Dinge sehr richtig gesehen hatten. Der gesamte nord-ost-französische Verkehr nach dem schweizerischen Gebiet westlich von Bern wickelte sich nach Eröffnung des jurassischen Bahnnetzes sozusagen ausschliesslich über Delle ab. Dazu kam der grösste Teil des französischoesterreichischen Transitverkehrs über Delle-Basel—Zürich—Vorarlberg und Richtung Gotthard. Dieses Verkehrsleitungssystem erlitt, soweit die Schweiz in Frage kam, durch die um die Jahrhundertwende durchgeführte Verstaatlichung der schweizerischen Hauptbahnen nur unwesentliche Veränderungen, die sich übrigens zur Hauptsache auf die Leitwege südlich von Delémont bezogen.

IV.

Der Uebergang des Elsasses an Frankreich nach dem Ersten Weltkrieg

Die Niederlage der Zentralmächte des Völkerringens 1914/18 und der anschliessende Friedensvertrag von Versailles brachten die Wiedervereinigung des Elsasses und Lothringen mit Frankreich. Diese Grenzveränderung hatte indessen bei den Bahnen nicht diejenigen Folgen, die eingetreten wären, wenn in Frankreich damals bereits ein Staatsbahnsystem bestanden hätte. Die Bahnstrecken der beiden wiedervereinigten Gebiete wurden nämlich nicht etwa wie vor 1870 wieder der EST-Bahngesellschaft zugeschieden, sondern es entstand eine neue private Bahngesellschaft unter dem Namen «Alsace-Lorraine» (AL), die von nun an den Grenzübergang Basel-St-Louis bediente. Die EST behielt damit ihr Netz, wie es vor dem Weltkrieg bestanden hatte. Sie hatte demnach alles Interesse, einen möglichst grossen Verkehr auf ihren Linien nach der Schweiz und weiter Richtung Italien und Oesterreich zu transportieren. Diese Besonderheit, die allein mit dem damaligen französischen Privatbahnsystem begründet werden kann, führte dazu, dass die Grenzverschiebungen bei weitem nicht so grossen Einfluss auf die Leitwege für Personen und Güter ausübten, als das hätte erwartet werden können.

Eine grundlegende Aenderung war aber im Jahre 1937 zu gewärtigen, als die sieben grossen privaten französischen Eisenbahngesellschaften in eine nationale Unternehmung zusammengeschlossen wurden. Diese Unternehmung (abgekürzt SNCF) stellte sofort ein Verkehrskonzept auf, das auf einem straffen zentralistischen System basierte. Einige tausend Kilometer Nebenbahnstrekken mit geringem Zugsverkehr wurden schon vor dem zweiten Weltkrieg stillgelegt und zum Teil abgebrochen. Zudem förderte die SNCF den Aus-

bau gut ausgelasteter Linien und befasste sich auch ernsthaft mit deren Elektrifikation. Allen diesen Bestrebungen setzte der 1939 ausgebrochene zweite Weltkrieg und der militärische Zusammenbruch Frankreichs vom Sommer 1940 ein Ende. Am Schlusse der Feindseligkeiten waren grosse Teile des französischen Eisenbahnnetzes zerstört. Die sich im Jahre 1944/45 aus Frankreich zurückziehenden deutschen Truppen sprengten grosse Teile der durch die eigentlichen Kampfhandlungen noch unversehrt gebliebenen Bahnanlagen, so dass nach dem Waffenstillstand vorerst eine mühselige Wiederaufbauarbeit geleistet werden musste. Als diese Arbeiten einigermassen abgeschlossen waren, trat aber das Verkehrskonzept der SNCF erneut klar zutage. Darüber hinaus waren auch andere Kräfte wirksam, die auf weitgehende Veränderungen der althergebrachten Leitwege für Personen und Güter hinarbeiteten.

V.

Die schweizerischen Bahnen und die Integrationsbestrebungen der europäischen Wirtschaft

Kurz nach Schluss des zweiten Weltkrieges wurde in sozusagen sämtlichen westeuropäischen Staaten die Notwendigkeit eines möglichst engen wirtschaftlichen Zusammenschlusses erkannt und nach allen Seiten gefördert. Als deutlich feststellbare Anzeichen des Zusammenschlusses seien erwähnt die «Gemeinschaft Kohle und Stahl», das GATT (Generalabkommen über Handel und Verkehr) sowie die Gespräche über den «Gemeinsamen Markt». Alle diese an und für sich wünschbaren Integrationsbestrebungen hatten aber für unser Land und insbesondere für unsere Bahnen eine ernste Gefahr in sich: Die umliegenden Staatsbahnen schickten sich an, ihren zwischenstaatlichen Verkehr nicht mehr im Transit durch die Schweiz zu befördern, sondern diesen über die westlich und östlich der Schweiz gelegenen Alpenübergänge zu leiten. Grosse Teile dieses «Umfahrungsnetzes» waren bereits elektrifiziert, während wichtige Zufahrtslinien nach der Schweiz noch die nicht sehr rationelle und nicht leistungsfähige Dampftraktion aufwiesen. Diese Umfahrungsgefahr erkennend, wurden seit 1953 allen vier umliegenden Staaten auf Grund von internationalen Abkommen mit schweizerischem Kapital Kredite für die Elektrifikation der Zufahrtslinien nach der Schweiz gewährt. Nachdem im Jahre 1953 ein solches Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz zustandegekommen war, stellte Frankreich im Jahre 1954 ein gleichartiges Begehren für die Elektrifikation der Strecke Reding—Strassburg—Basel. Das diesbezügliche Abkommen, das am 11. Mai 1954 unterzeichnet und in der anschliessenden Sommersession der eidgenössischen Räte ratifiziert wurde, ist für die gegenwärtige und zukünftige Beurteilung des Bahnverkehrs zwischen Frankreich und der Schweiz von so grosser Bedeutung, dass es im folgenden Abschnitt näher untersucht werden muss.

VI.

Das Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Elektrifikation gewisser Zufahrtslinien der französischen Bahnen (SNCF) nach der Schweiz vom 11. Mai 1954

Mit Botschaft vom 4. Juni 1954 unterbreitete der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Genehmigung des im obenstehenden Titel bezeichneten internationalen Abkommens. In einem geschichtlichen Ueberblick äussert sich die Botschaft über die vorbereitenden Beratungen zwischen den beiden Ländern, erwähnt aber auch das vorstehend bereits erörterte Eisenbahnverkehrskonzept der SNCF, das heisst die weitgehende Zentralisation der Leitung der Verkehrsströme auf die «gut ausgerüsteten Linien» (lignes bien équipées). Frankreich wünschte mit schweizerischem Kapital lediglich die linksrheinische Zufahrtslinie Reding-Strassburg—Basel zu elektrifizieren und machte beispielsweise in bezug auf den weitern von schweizerischer Seite gewünschten Einbezug des Grenzpunktes Vallorbe geltend, der Personenverkehr über Basel sei 1,8 mal und der Güterverkehr sogar 57 mal grösser als über Vallorbe. Der Bundesrat äussert sich über den weitern Verlauf der Verhandlungen in seiner Botschaft vom 4. Juni 1954 wie folgt:

«Während die Schweiz und Frankreich, wenn auch aus verschiedenen Gründen, übereinstimmend an der Elektrifizierung der Linie Strassburg—Basel interessiert sind, so gingen anderseits ihre Meinungen über die Zweckmässigkeit und das Interesse hinsichtlich der Elektrifizierung der Linie Dijon—Vallorbe auseinander. Frankreich hielt dafür, dass der Verkehr auf dieser Linie eine solche Massnahme nicht rechtfertige. Damit stiessen die französischerseits im wesentlichen auf Zentralisation gerichteten Bestrebungen auf unsere föderalistische Einstellung».

Als die bernische Regierung anfangs des Jahres 1954 vom bevorstehenden Einsatz schweizerischen Geldes für die Elektrifikation Kenntnis erhielt, wandte sie sich mit Schreiben vom 23. Februar 1954 an den Bundesrat. Die Eingabe äusserte gegen den Einsatz von schweizerischem Kapital mehrere grundsätzliche Bedenken, vor allem auch in bezug auf das französische Verkehrskonzept, das den Grenzübergang Basel eindeutig bevorzuge, während die übrigen Grenzpunkte (ausgenommen Genf) systematisch vernachlässigt würden. Den mitinteressierten Kantonsregierungen Neuenburg, Freiburg und Solothurn wurde vom Vorstoss Kenntnis gegeben und diese Kantone um Unterstützung zugunsten einer gleichmässigeren Ver-

teilung des französisch-schweizerischen Verkehrs auf die westlichen Grenzübergänge gebeten. In seiner Antwort vom 7. Mai des gleichen Jahres nahm der Bundesrat Stellung zur bernischen Eingabe. Er orientierte den Regierungsrat über den Stand der Verhandlungen, die in diesem Zeitpunkt bereits unmittelbar vor dem Abschluss standen. Der grosse Unterschied des Verkehrs über die verschiedenen Uebergänge wurde mit nachstehenden Zahlen illustriert:

Zahl der täglichen regelmässigen Züge

Frasne—Vallorbe	18
Pontarlier—Les Verrières	10
Belfort—Delle	8
Mulhouse—Basel	65
Spiez—Brig (Mittel)	43
Erstfeld—Biasca (Mittel)	115

Angesichts dieser Unterschiede musste sich die schweizerische Delegation in den Verhandlungen auf die beiden am meisten benützten Grenzpunkte Basel und Vallorbe konzentrieren. Immerhin gelang es vor allem durch die bernische Intervention, auch den Grenzübergang Les Verrières in die Elektrifikation einzubeziehen, womit besonders den Interessen der für unsern Kanton wichtigen BLS/BN gedient war. Die bernische Regierung bedauerte in einer weitern Eingabe an den Bundesrat gleichen Tags den nicht befriedigenden Ausgang der Verhandlungen und gab insbesondere der Befürchtung Ausdruck, dass durch die bevorstehenden Abmachungen die Konzentrationsbestrebungen der SNFC einen weitern unliebsamen Auftrieb zuungunsten des Grenzüberganges Delle und anderer Anschlusslinien erhalten werde. Nachdem das Abkommen am 11. Mai unterzeichnet war, befasste sich der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 2. Juni erneut mit der ganzen Angelegenheit. Gestützt auf eine Konferenz, die zwischen verschiedenen Interessenten des Juras und der bernischen Regierung am 24. Mai stattgefunden hatte, beschloss der Regierungsrat auf Antrag der Eisenbahndirektion, beim Bundesrat um eine Konferenz nachzusuchen, die am 10. Juni stattfand. Anwesend waren unter dem Vorsitz von Bundesrat Petitpierre das Amt für Verkehr, die Generaldirektion der Bundesbahnen, die Lötschbergbahn, die Association pour la défense des Intérêts du Jura (ADIJ), die Pro Jura und die bernischen Regierungsräte Gnägi, Moine und Brawand. Die Diskussion galt ausschliesslich dem Grenzübergang Delle. Während die Vertretung des Bundesrates über den Abschluss der Verhandlungen orientierte, gab die bernische Delegation einmal mehr dem Wunsche Ausdruck, es sei zugunsten des Landesteiles Jura, der BLS und der SMB/EBT dem Grenzpunkt Delle vermehrte Beachtung zu schenken. Die bundesrätliche Delegation war ihrerseits in der Lage, über den Inhalt der Botschaft des Bundesrates betreffend die Ratifikation des eingangs erwähnten Abkommens im einzelnen zu berichten.

Das Elektrifikationsprogramm gemäss diesem Abkommen sieht die Einführung der elektrischen Traktion sowohl auf der Strecke StrassburgBasel als auch zwischen Dijon—Vallorbe, einschliesslich der Abzweigung Pontarlier—Les Verrières vor. Diese Ausweitung des ursprünglichen Programmes bedeutete immerhin einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der Ausgangslage. Die Botschaft des Bundesrates enthält aber auch einen wichtigen Hinweis bezüglich der Strecke Belfort—Delle. Er lautet wie folgt:

«Die Zweckmässigkeit einer Elektrifikation der Linie Delle—Belfort ist geprüft worden. Die Elektrifikation konnte aber zur Zeit nicht in Erwägung gezogen werden, weil der Verkehr auf dieser Linie schwächer ist als derjenige der Linie Dijon—Vallorbe, und sich die Frage der Elektrifikation erst stellen wird, wenn die SNCF die Linie Mülhausen —Paris elektrifiziert.

Dass die Elektrifikation der Zugangslinien nach dem Grenzpunkt Col-des-Roches und Delle nicht vorgesehen wird, soll in keiner Weise eine Diskriminierung bedeuten; sie bleiben dem internationalen Verkehr ausdrücklich geöffnet.

Die so vorgesehene Elektrifikation wird dem Eisenbahnnetz unseres Landes und im besonderen der BLS in grossem Masse zugute kommen».

Der Artikel 5 des Abkommens vom 11. Mai 1954 bestätigt übrigens die vorstehenden Ausführungen der bundesrätlichen Botschaft wie folgt:

«Art. 5: Die beiden Regierungen verpflichten sich, zur Förderung des Eisenbahnverkehrs zwischen den beiden Ländern und des internationalen Transitverkehrs an den hiefür vorgesehenen Grenzübergängen alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen. Diese Grenzübergänge dürfen von beiden Ländern in keinem Fall ungünstiger behandelt werden als ihre übrigen Grenzübergänge. Beide Regierungen unterlassen alle Massnahmen, die zu einer ungünstigeren Behandlung führen könnten, insbesondere was die Kontrollformalitäten betrifft».

Schliesslich wird das Abkommen ergänzt durch eine Vereinbarung zwischen den SBB und der SNCF. Der Artikel 8 dieser Vereinbarung sieht eine Kommission, bestehend aus Vertretern der interessierten Verwaltungen (SNCF, SBB, BLS) vor, die jährlich mindestens einmal zusammentritt, um auf der «Ebene der leitenden Persönlichkeiten die Eisenbahnverkehrsfragen zu behandeln, welche zwischen den beiden Ländern entstehen können oder sich aus der Anwendung der Vereinbarung ergeben». In dieser Kommission werden die bernischen Interessen vor allem durch den Direktor der BLS vertreten.

VII.

Die Konsequenzen des Abkommens vom 11. Mai 1954

Das von der Bundesversammlung in der Sommersession 1954 ratifizierte Abkommen über die Elektrifikation gewisser Zufahrtslinien der SNCF nach der Schweiz gibt eine klar umschriebene

Richtlinie für die Fortsetzung der Bemühungen der Behörden in bezug auf den Grenzübergang Delle. Einmal enthält das Abkommen den Grundsatz, dass durch die im jetzigen Elektrifikationsprogramm vorgesehenen Linien keine Diskriminierung der übrigen Grenzübergänge eintreten darf. Diese Verpflichtung gilt für beide Vertragspartner, also sowohl für die schweizerischen als auch die französischen Behörden und Bahnorgane. Wichtiger und eindeutig ist aber der Hinweis in der Botschaft über den Grenzübergang Delle. Gemäss dem vorstehenden Wortlaut wird sich die Frage der Elektrifikation in dem Zeitpunkt stellen, wenn die SNCF die Linie Mülhausen—Paris über Belfort elektrifizieren wird. Damit besteht in bezug auf den Zeitpunkt in vollem Umfange Klarheit. Nachdem diese Tatsachen von beiden Vertragspartnern ausdrücklich anerkannt worden sind und die Bundesversammlung das Abkommen gestützt auf die bundesrätliche Botschaft vom 4. Juni 1954 ratifiziert hat, sind die bernische Regierung und alle übrigen Interessenten verpflichtet, sich hinsichtlich des Zeitpunktes der Elektrifikation den gegebenen Richtlinien loyal zu unterziehen. Vom Tage an, wo die SNCF die Elektrifikationsarbeiten an der Linie Mülhausen—Paris in Angriff nehmen oder ernsthaft planen wird, sind die notwendigen Voraussetzungen für den Einbezug der Strecke Delle—Belfort in die Elektrifikation vorhanden, vorher aber nicht. Ein diesbezüglicher Vorstoss würde im heutigen Zeitpunkt zu nichts anderem führen als zur Berufung der SNCF auf das Ergebnis der Verhandlungen vom Jahre 1954, das in der bundesrätlichen Botschaft deutlich zum Ausdruck kommt.

Während der parlamentarischen Beratung des Abkommens stellte Herr Ständerat Moeckli dem Vorsteher des eidgenössischen politischen Departements verschiedene Fragen, unter anderem auch, ob es möglich sei, die Elektrifikation der Linie Delle—Belfort ausserhalb des zu genehigenden Abkommens, das heisst in einem früheren Zeitpunkt, durchzuführen. Der bundesrätliche Sprecher konnte in dieser Beziehung — ohne Zweifel gestützt auf das Ergebnis der zwischenstaatlichen Verhandlungen — keine irgendwie gearteten Zusicherungen abgeben , was angesichts der Sachlage verstanden werden musste.

Trotzdem gingen die Bestrebungen der bernischen Regierung im Benehmen mit weitern interessierten Kreisen weiter. Am 4. Oktober 1954 wurde erneut vor einer bundesrätlichen Delegation das Begehren einer baldigen Elektrifikation der Strecke Delle—Belfort zur Sprache gebracht. Von der Generaldirektion der SBB wurde dabei auf die sehr schwache Besetzung der internationalen Züge via Delle hingewiesen, die in den Hauptverkehrsmonaten Juni bis August zwischen 20 bis rund 60 Reisende aufweisen. Die Gesamtfrequenz sämtlicher Züge beläuft sich auf 40 bis 140 Personen. In dieser Konferenz wurde auch die Frage aufgeworfen, ob sich der Kanton Bern an der Elektrifikation der Linie Delle-Belfort finanziell beteiligen könnte. In einer weitern Konferenz in gleicher Sache vom 28. Mai 1955 wünschten die Delegation des Kantons Bern und das Post- und Eisenbahndepartement von der Generaldirektion der Bundesbahnen Auskunft über folgende Fragen:

- Bisherige Bemühungen der Bundesbahnen, um dem Grenzübergang Delle seine frühere Bedeutung im Personen- und Güterverkehr wiederzugeben.
- Vorgehen in bezug auf die Beschlüsse der Kommission der SNCF, SBB BLS gestützt auf deren Zusammenkunft vom 31. Mai 1955 (Art. 8 der Vereinbarung vom 11. Mai 1954).
 Ziffer 2 betrifft vor allem Fragen der internationalen Tarife und soll nachstehend nicht näher erörtert werden.
- Technische Fragen der Elektrifikation Delle— Belfort.
- Durch die Elektrifikation entstehende zusätzliche Betriebskosten, die von der SNCF nicht übernommen, sondern in Form einer Defizitgarantie vom Staate Bern bezahlt werden müssten.

Die Bundesbahnen erstatteten dem Post- und Eisenbahndepartement am 20. Januar 1956 einen umfassenden Bericht über diese Fragen. Von Interesse sind für die weitere Beurteilung der Motion Juillerat vor allem die Punkte 3 und 4, zu denen die Generaldirektion der Bundesbahnen wie folgt Stellung bezieht:

«Die Kosten der Elektrifikation unter Anwendung des bei den Bundesbahnen verwendeten Systems (15 000 Volt Einphasenwechselstrom mit 162/3 Perioden) belaufen sich mutmasslich für die 36 Kilometer lange Strecke Delle—Belfort auf 9,4 Millionen Schweizerfranken. In dieser Summe ist ein Teilbetrag von 3,75 Millionen Franken für die Bundesbahnen nur schwer überprüfbar, weil es sich dabei um die Anpassung der Sicherungsanlagen des Bahnhofes Belfort handelt. Der Betrag scheint den Bundesbahnen ausserordentlich hoch. Die SNCF hat aber bis jetzt keine diesbezügliche wünschbare Präzisierung gegeben. Von der erwähnten Summe hätte die SNCF im Falle einer Elektrifikation der Strecke Dôle-Belfort-Mülhausen einen Teilbetrag von rund 2 Millionen Franken zurückzuerstatten.»

Hinsichtlich der Frage 4 erwähnt der Bericht der Bundesbahnen, dass der elektrische Betrieb voraussichtlich kein zusätzliches Betriebsdefizit bringen würde. Dagegen steht fest, dass wenn die Bundesbahnen die Züge mit schweizerischen Traktionsmitteln von Delle bis Belfort führen werden, die SNCF einen bedeutend höhern Bahnhofbenützungsbeitrag verlangen werde, als das bis jetzt in Delle der Fall war. Diese Benützungsgebühr beträgt gegenwärtig in Delle 17 000 Franken pro Jahr. Im bedeutend grösseren Bahnhof Belfort wäre der SNCF wahrscheinlich ein Betrag von rund 50 000 Franken zu entrichten. Für diese zusätzliche Benützungsgebühr von rund 33 000 Fr. pro Jahr müssten die Bundesbahnen den Kanton Bern belasten.

Sowohl die einmaligen Kapitalaufwendungen als auch die jährlich wiederkehrenden Betriebszuschüsse für die Mitbenützung des Bahnhofes Belfort erfüllten die bernische Regierung mit ernster Besorgnis. Die Kapitalaufwendungen entsprechen in ihrer Grössenordnung ungefähr dem im Jahre 1950 vom Bernervolk gutgeheissenen Sanierungskredit für das Netz der Chemins de fer du Jura.

Die jährlich wiederkehrenden Betriebsbeiträge betragen rund 10 % der Summe der Betriebsfehlbeträge, die der Staat Bern an notleidende bernische Eisenbahnunternehmungen (ohne die Chemins de fer du Jura) gemäss Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1951/21. März 1957 zu entrichten hat. Auf Wunsch der Association pour la défense des Intérêts du Jura empfing am 14. Dezember 1956 eine regierungsrätliche Delegation neuerdings eine jurassische Abordnung, wobei dieser Gelegenheit geboten wurde, ihre Begehren betreffend den Grenzübergang Delle zu begründen. Die Regierungsdelegation machte ihrerseits auf die grossen Schwierigkeiten aufmerksam, die sich sowohl im Grossen Rat als auch in einer Volksabstimmung für die Verwirklichung der Elektrifikation der Strecke Delle-Belfort durch Einsatz bernischer Kredite ergeben würden.

Seit der Einreichung der Motion Juillerat und der jurassischen Deputation mussten aber ausserhalb des vorstehend erwähnten Abkommens vom 11. Mai 1954, das den Zeitpunkt der Inangriffnahme der Arbeiten klar festlegt, auch andere Gründe gewürdigt werden, die für die abschliessende Beurteilung des ganzen weitschichtigen Fragenkomplexes von Bedeutung sind.

VIII.

Weitere Beurteilungsfaktoren der bernischen Regierung

Die bernische Regierung hat innerhalb ihrer Befugnisse die Interessen der bernischen Wirtschaft und diejenigen der einzelnen Landesteile wahrzunehmen und zu fördern. Innerhalb dem gesamtwirtschaftlichen Rahmen spielen die Verkehrswege und insbesondere der schienengebundene Verkehr eine wichtige Rolle. Gestützt auf diese Voraussetzungen war demnach auch zu prüfen, ob eine Elektrifikation der Strecke Delle-Belfort oder lediglich eine «Revalorisation» dieses Grenzüberganges auf die Wirtschaft des bernischen Juras und des alten Kantonsteiles befruchtend wirken würde. Auszugehen war dabei von der Tatsache, dass jede Art von Verkehr nie Selbstzweck sein darf, sondern dass der Verkehr Vermittler von volkswirtschaftlichen und kulturellen Werten sein muss. Vergleiche mit andern Landesgegenden zeigen, dass ausgesprochene Grossverkehrsadern sehr verschieden auf die Wirtschaft der durchfahrenen Landesgegend wirken. Das krasseste Beispiel dafür liefert ohne Zweifel die Gotthardbahn im Reuss- und obern Tessintal. Die Wirtschaft dieser Gegend wurde bisher vom Transport von täglich mehreren tausend Reisenden und mehreren zehntausend Tonnen Güter nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Das zeigen vor allem die stagnierenden oder zurückgehenden Bevölkerungszahlen der Gemeinden Wassen und Göschenen. Anhand der Ergebnisse der Volkszählung haben wir versucht festzustellen, wie sich in einigen jurassischen Gemeinden und Amtsbezirken die Bevölkerungszahlen entwickelten, als dem Grenzpunkt Delle gemäss vorstehenden Ausführungen eine sehr grosse Bedeutung zukam. Die folgende Tabelle gibt Auskunft darüber, in welcher Anzahl von Gemeinden von vier jurassischen Amtsbezirken die Wohnbevölkerung seit 1850 den absoluten Höchststand erreichte. Gemäss Angaben des BandI der Volkszählung 1950 ergibt sich folgendes Bild:

Gemäss Volkszählung ausgewiesener Höchststand der Bevölkerungszahlen in den einzelnen Zähljahren

	Anzahl	der Geme	inden de	r Amtsbezi	rke
Zähljahre	Delémont	Freiberge	Laufen	Porrentruy	Total
1850	7	1	1	10	19
1860	2	2	0	5	9
1870	4	8	0	7	19
1880	1	1*	0	0	2
1888	0	1	0	1	2
1900	0	2	0	8*	10
1910	0	2	1	1	4
1920	0	0	0	0	0
1930	0	0	0	0	0
1941	0	0	0	0	0
1950	9*	0	10*	4	23
	23	17	12	36	88

*) Bedeutet, dass im entsprechenden Zähljahr der *Amtsbezirk* die Höchstzahl aufweist.

Die Zahlen ergeben für jeden der vier Amtsbezirke ein sehr unterschiedliches Bild. Die Gesamtzahlen zeigen, dass vor der Eröffnung des jurassischen Bahnnetzes in den Jahren 1872 bis 1877 nicht weniger als 47 Gemeinden der vier Amtsbezirke die höchste innerhalb von hundert Jahren gehabten Wohnbevölkerung aufwies. Seit 1888 erzielten insgesamt 41 Gemeinden diesen Höchststand. Betrachtet man zum Beispiel das Jahr 1910 als die Zeit, wo der Grenzübergang Delle eine grosse internationale Bedeutung hatte, wobei täglich rund 40 Züge verkehrten, so stellt man fest, dass in diesem Zähljahr lediglich vier Gemeinden ein Bevölkerungsmaximum aufwiesen.

Anderseits zeigt aber nun das Jahr 1950, das bereits deutlich im Zeichen des Verkehrsschwundes des Grenzpunktes Delle stand, dass nicht weniger als 23 Gemeinden ein Bevölkerungsmaximum erreichten, was im Vergleich zu allen Zähljahren als eindeutiger Rekord zu bezeichnen ist.

Daraus darf sicher der Schluss gezogen werden, dass die Entwicklung der Bevölkerung in der Gegend des Grenzüberganges Delle und der schweizerischen Anschlusstrecken vielmehr von der Inlandwirtschaft abhängt, als von einem intensiven Transit und zwischenstaatlichen Ein- und Ausfuhrverkehr.

Die Entwicklung der Wohnbevölkerung und der Wirtschaft einer Landesgegend lässt sich aber auch einigermassen anhand von Zahlen beurteilen, die die Bundesbahnen jedes Jahr in ihrem «Statistischen Jahrbuch» publizieren. Dieses Quellenwerk enthält unter anderem auch Angaben

über das Ausmass des Personen- und Güterverkehrs der einzelnen Stationen der Bundesbahnen. Besonders geben dabei die Zahlen über den Güterverkehr einer Station eine Richtlinie für die wirtschaftliche Entwicklung einer Gemeinde. Zieht man die Angaben der Jahre 1925, 1930, 1936, 1943, 1946, 1950 und 1956 zum Vergleich heran, so stellt man für die dreissig Stationen der Bundesbahnen zwischen Grellingen, Moutier, Sonceboz und Delle fest, dass sowohl im Personenverkehr als auch im Güterverkehr das Jahr 1946 einen eindeutigen Rekordverkehr brachte. In diesem Jahre war aber der direkte Verkehr über Delle praktisch stillgelegt. Sieht man von den Jahren 1943 und 1946, die wegen kriegswirtschaftlichen Besonderheiten nicht ganz schlüssig sind, ab, so weisen die dreissig Stationen im Personenverkehr je zur Hälfte in den Jahren 1950 beziehungsweise 1956 einen absoluten Höchststand verkaufter Billette auf. Beim Versand und Empfang von Gütertonnen liegen die Dinge unter Weglassung der beiden Kriegsjahre so, dass von 27 Stationen, die dem Güterverkehr geöffnet sind, in den Jahren 1950 und 1956 deren 15 den Höchststand an Tonnen aufwiesen, während sich bei 12 Stationen das Maximum auf die drei Vorkriegsjahre verteilt. Das Stagnieren des Güterverkehrs ist aber darauf zurückzuführen, dass im Inlandverkehr das Lastauto nach dem zweiten Weltkrieg sehr rasch als Konkurrent auftrat, während der Transitverkehr davon nicht oder weniger berührt wird.

Auch diese Entwicklungstendenzen zeigen, dass die wirtschaftliche Entwicklung des Landesteiles Jura viel mehr von den jeweiligen Verhältnissen der Inlandwirtschaft abhängt als von den Ein- und Ausfuhren sowie vom Transitverkehr der Strecke Delle—Belfort. Die Zahlen zeigen aber auch, wie stark unser Landesteil Jura mit dem alten Kantonsteil und dem übrigen Teil der Eidgenossenschaft wirtschaftlich verbunden ist und verbunden bleiben muss, wenn seine wirtschaftliche Prosperität weiterhin zunehmen soll.

Trotz diesen Verhältnissen prüft die Eisenbahndirektion gegenwärtig, ob es zweckmässig wäre, eine geeignete Persönlichkeit des Landesteiles Jura zu beauftragen, die Verbindungen zu den französischen Behörden und der SNCF zu intensivieren und einem zu bestimmenden Bevollmächtigten die Kompetenzen zu erteilen, diesbezüglich direkte Verhandlungen zu führen. Ueber alle Bemühungen werden wir übrigens jeweilen im Verwaltungsbericht orientieren.

IX.

Schlussfolgerungen und Anträge

Die Motion Juillerat namens der jurassischen Deputation des Grossen Rates wünscht, dass der Kanton Bern die finanziellen Konsequenzen einer Wiederaufwertung des Grenzüberganges Delle durch die Elektrifikation der Zufahrtsstrecke Belfort—Delle übernehme. Diese Konsequenzen sind

bekannt. Sie belaufen sich auf einen einmaligen Kapitaleinsatz von 9,4 Millionen Franken und einen wiederkehrenden jährlichen Betriebsbeitrag für die Mitbenützung des Bahnhofes Belfort von rund 33 000 Franken. Sie sind demnach sehr weitgehend. Zu übernehmen sind derart weitgehende Konsequenzen für den Staat Bern nur dann, wenn dass lebenswichtige wirtschaftliche Grundlagen eines seiner Landesteile auf dem Spiel stehen. Diese Voraussetzungen waren beispielsweise bei der Sanierung des jurassischen Bahnnetzes im Gebiet der Freiberge und Ajoie vorhanden. Seit der Durchführung der technischen Sanierung besitzt das von den Chemins de fer du Jura bediente Gebiet ein billiges und leistungsfähiges öffentliches Verkehrsmittel, das durch jährlich wiederkehrende Zuschüsse im Ausmasse von 400 000 bis 500 000 Franken auch dauernd in einwandfreiem Zustand erhalten und erneuert

Im Rahmen dieses Berichtes war zu untersuchen, welchen wirtschaftlichen Einfluss die wechselnde Bedeutung des Grenzüberganges Delle auf die jurassische, bernische und schweizerische Wirtschaft hatte. Von einzelnen lokalen Gegebenheiten abgesehen zeigt sich, dass weder die Zeiten, da der Grenzübergang Delle eine erhebliche Bedeutung hatte, noch die Gegenwart, wo seine Bedeutung sehr sekundärer Art geworden ist, die jurassische oder bernische Wirtschaft in entscheidender Weise beeinflusst wurde. Die vorstehenden Zahlen und Ausführungen zeigen, dass sich die Gesamtwirtschaft des Landesteiles Jura — trotz des fehlenden Verkehrs über Delle — gleichartig entwickelt, wie in den übrigen Landesteilen unseres Kantons.

Damit soll keineswegs abschliessend gesagt sein, dass der Staat Bern an einem regen Grenzverkehr über Delle kein besonderes Interesse bekunde. Dass dieses Interesse vorhanden ist und auch in Zukunft vorhanden sein muss, zeigen am ehesten die Bemühungen der bernischen Regierung im Jahre 1954 und später im Zusammenhang mit dem Abschluss des Abkommens über die Elektrifikation gewisser Zufahrtslinien der SNCF nach der Schweiz. Es ist kein Anlass vorhanden, diese Bemühungen in Zukunft nicht fortzusetzen und zu intensivieren. Ein gleichgerichtetes Interesse haben auch die Bundesbahnen und die Bern- Lötschberg-Simplon-Bahn, in deren Besitz sich auch die Strecke Moutier-Lengnau befindet. Zu erwähnen bleibt aber auch die Solothurn-Münster-Bahn. Nicht zuletzt sei aber auch festgestellt, dass selbst die SNCF als Rechtsnachfolgerin der frühern EST-Bahngesellschaft an einer positiven Entwicklung des Grenzüberganges Delle mitbeteiligt ist durch das Bestehen eines Staatsvertrages betreffend die Zufahrtslinien zum Simplon vom 18. Juni 1909. Frankreich ermächtigte im Artikel 8 dieses Vertrages die EST-Bahngesellschaft, sich an der Finanzierung des Grenchenbergtunnels zu beteiligen, wenn diese Linie zwei Jahre nach der Vollendung der BLS erstellt werde.

Massgebend für die weitere Arbeit der bernischen Regierung hinsichtlich des Grenzüberganges Delle ist aber gegenwärtig und inskünftig der Wortlaut des am 11. Mai 1954 abgeschlossenen Abkommens zwischen Frankreich und der Eidgenos-

senschaft betreffend die Elektrifikation gewisser Zufahrtslinien der SNCF nach der Schweiz. Die Botschaft des Bundesrates vom 4. Juni 1954 verweist die Elektrifikation der Strecke Delle—Belfort auf den Zeitpunkt, in welchem die Linie Paris—Belfort—Mülhausen in das Elektrifikationsprogramm der SNCF aufgenommen wird.

Im Laufe dieses Frühjahres erhielt die bernische Regierung Mitteilung, dass dieses Programm beschleunigt zur Ausführung gelangen werde. Vor allem sei die Elektrifikation der Linie Paris—Belfort—Mülhausen zeitlich vorgerückt worden. Einer schriftlichen Anfrage des Regierungsrates vom 10. April 1957 folgte am 29. April eine Antwort der Generaldirektion der SNCF, dass innerhalb eines bis und mit dem Jahre 1961 aufgestellten Elektrifikationsprogrammes Strecke Paris-Belfort-Mulhouse nicht aufgenommen worden sei. Sollte dieses Programm früher oder später eine Aenderung erfahren, wird die bernische Regierung davon in Kenntnis gesetzt werden. Damit ist ihr die Möglichkeit geboten, rechtzeitig um den Einbezug der Strecke Belfort-Delle besorgt zu sein. Dieses Teilstück wird zu gegebener Zeit eine ähnliche Ergänzung bilden wie gegenwärtig die Elektrifikation der Strecke Pontarlier-Les Verrières im Zusammenhang mit derjenigen der Strecke Dijon-Vallorbe. Vor der Elektrifikation der grossen Stammlinie ParisMulhouse wäre aber eine Traktionsänderung auf dem Teilstück Delle—Belfort kein taugliches Mittel, um diesem Grenzpunkt in vermehrtem Masse Verkehr zuzuführen.

Dies ist umso weniger möglich, als weder die bernische Regierung noch die Bundes- oder Bundesbahnbehörden die Rechtsmittel besitzen, um die SNCF zu einer Aenderung ihres auf Zentralisation ausgerichteten Verkehrsleitungskonzepts zu veranlassen. Während unsere Bahnen innerhalb gewisser betriebswirtschaftlicher Ueberlegungen der Volkswirtschaft und der Landesverteidigung zu dienen haben, stehen bei der SNCF die betriebswirtschaftlichen Ueberlegungen deutlich im Vordergrund.

So gesehen, können die Aufgaben der bernischen Regierung im Rahmen des Abkommens vom 11. Mai 1954 und mit Rücksicht auf die Besonderheiten der bernischen und jurassischen Wirtschaft im nachstehenden Beschlusses-Entwurf zusammengefasst werden, den wir dem Grossen Rat zur Genehmigung empfehlen.

Bern, im August 1957.

Der Eisenbahndirektor: **Brawand**

Beschlusses-Entwurf

betreffend den Grenzübergang Delle der Schweizerischen Bundesbahnen sowie dessen Bedeutung in der Verkehrswirtschaft

- 1. Der Grosse Rat nimmt in zustimmendem Sinne Kenntnis von den bisherigen Bemühungen des Regierungsrates betreffend die Aufrechterhaltung und Förderung des internationalen Verkehrs des Grenzüberganges Delle. Er beauftragt den Regierungsrat, diese Bemühungen in geeigneter Form fortzusetzen und insbesondere darüber zu wachen, dass die in der Botschaft des Bundesrates zum Abkommen zwischen Frankreich und der Schweiz vom 11. Mai 1954 sowie die in Art. 5 des erwähnten Abkommens gemachten Zusicherungen eingehalten werden.
- 2. Voraussetzung für eine Elektrifikation der Strecke Delle—Belfort ist die Elektrifikation der von Belfort ausgehenden Anschlusslinien der SNCF Richtung Paris beziehungsweise Mülhausen. Eine nicht dieser Konzeption entsprechende Elektrifikation der Strecke Delle—Belfort unter Einsatz bernischer Kredite muss deshalb mit grosser Vorsicht weiter geprüft werden.
- 3. Die Eisenbahndirektion wird den Grossen Rat über die Fortsetzung ihrer Bemühungen betreffend den Grenzübergang Delle jeweilen im Verwaltungsbericht orientieren.

Bern, den 13. August 1957.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Siegenthaler
Der Staatsschreiber:

Schneider

vom 26. April/27. und 20. August 1957

Dekret

betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Büren

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung vom 19. Oktober 1924 und in Abänderung des Dekretes betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung vom 30. März 1922,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Die Vereinigung der Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten wird für den Amtsbezirk Büren aufgehoben.
- § 2. Der bisherige Amtsinhaber hat innerhalb Monatsfrist der Staatskanzlei schriftlich zu erklären, welches der beiden Aemter (Gerichtspräsident oder Regierungstatthalter) er weiter ausüben will. Für das freiwerdende Amt findet nach den bestehenden Vorschriften für die laufende Amtsdauer eine Neuwahl statt.
- § 3. Die Amtsverrichtungen des Betreibungsund Konkursbeamten und des Gerichtsschreibers bleiben weiterhin vereinigt.
- § 4. Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 26. April/27. August 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 20. August 1957.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:

Eggli

vom 26. April/27. und 20. August 1957

Dekret

betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Fraubrunnen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung vom 19. Oktober 1924 und in Abänderung des Dekretes betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung vom 30. März 1922,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Die Vereinigung der Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten wird für den Amtsbezirk Fraubrunnen aufgehoben.
- § 2. Der bisherige Amtsinhaber hat innerhalb Monatsfrist der Statskanzlei schriftlich zu erklären, welches der beiden Aemter (Gerichtspräsident oder Regierungsstatthalter) er weiter ausüben will. Für das freiwerdende Amt findet nach den bestehenden Vorschriften für die laufende Amtsdauer eine Neuwahl statt.
- § 3. Die Amtsverrichtungen des Betreibungsund Konkursbeamten und des Gerichtsschreibers bleiben weiterhin vereinigt.
- § 4. Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 26. April/27. August 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 20. August 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:
Eggli

vom 7. Mai/12. und 5. Juli 1957

Dekret

über die Aufsicht über den Handarbeitsund Haushaltungsunterricht

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf § 14 Abs. 4 des Gesetzes vom 27. Oktober 1878 über die Mädchenarbeitsschulen, Art. 94 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 und Art. 74 des Mittelschulgesetzes vom 3. März 1957,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Für die Aufsicht über den Mädchenhandarbeits- und den Haushaltungsunterricht werden je sechs nebenamtliche Expertinnen gewählt.

Sie üben ihre Tätigkeit in Verbindung mit den Primar- und Sekundarschulinspektoren aus.

- § 2. Für die Begutachtung allgemeiner Fragen dieses Unterrichts und für die Koordination ihrer Tätigkeit werden die Expertinnen zur Expertinnenkommission für Mädchenhandarbeits- und Haushaltungsunterricht zusammengeschlossen. Die Kommission wird von einem vom Regierungsrat bezeichneten Schulinspektor präsidiert; im übrigen konstituiert sie sich selbst.
- § 3. Der Regierungsrat wählt die Expertinnen und bezeichnet ihren Beschäftigungsgrad.
- § 4. Die Pflichten und Befugnisse der Expertinnen für Mädchenhandarbeits- und Haushaltungsunterricht, sowie diejenigen der Kommission werden in einem Reglement des Regierungsrates geordnet.
- § 5. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1958 in Kraft.

Bern, den 7. Mai/12. Juli 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Vize-Staatsschreiber:

H. Hof

Bern, den 5. Juli 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Bickel

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zu einem Volksbeschluss über die Aufnahme von Anleihen zur Konsolidierung der schwebenden Schuld des Staates bei der Kantonalbank und der Hypothekarkasse und zur Erhöhung der Dotationskapitalien bei den beiden Staatsbanken

(August 1957)

I.

Nach einer längeren Periode aktiver Rechnungsabschlüsse des Staates Bern, die nur gelegentlich durch Defizite tragbaren Ausmasses in der Finanzrechnung unterbrochen war, hat die Rechnung 1956 erstmals wieder mit einem Finanzdefizit von 12,8 Millionen Franken abgeschlossen. Der Voranschlag für das Jahr 1957 sieht ein Finanzdefizit von 12,4 Millionen Franken vor, das sich aber mit grosser Wahrscheinlichkeit zufolge unvermeidlicher Nachkredite noch erhöhen wird. Auch der gegenwärtig in Vorbereitung stehende Voranschlag für das Jahr 1958 wird nicht ohne ein wesentliches Finanzdefizit aufgestellt werden können. Durch diese sich kumulierenden Finanzdefizite wird die Zahlungsbereitschaft des Staates dermassen angespannt, dass sich die Konsolidierung der bei den beiden Staatsbanken bestehenden laufenden Schuld des Staates unvermeidlich geworden ist. Die letzte Konsolidierung schwebender Schulden fand im Jahre 1949 durch die Aufnahme einer Anleihe von 20 Millionen Franken beim AHV-Fonds statt.

Der Staat Bern bezieht seine Steuern als Haupteinnahmequelle für seinen Finanzhaushalt jeweils erst auf Jahresende. Seit Einführung des Steuergesetzes vom 29. Oktober 1944 wird der Fälligkeitstermin jährlich auf den 10. Dezember festgesetzt, unter Gewährung einer verzugszinsfreien Zahlungsfrist von einem Monat. Das bringt es mit sich, dass ein grosser Teil der Steuern erst anfangs des folgenden Jahres eingeht. Bis 1956 genügten die Steuereingänge, um die laufende Schuld des Staates bei den beiden Staatsbanken in vollem Umfang abzutragen. Nach Eingang der Wehrsteuern verfügte der Staat, besonders in den wehrsteuerstarken Jahren, jeweils über ansehnliche Mittel, so dass der laufende Kredit bei den Staatsbanken erst nach Mitte Jahr jeweils in zunehmendem Masse in Anspruch genommen werden musste. Gegen Jahresende stieg die laufende Schuld bei den Staatsbanken in den letzten Jahren jeweils auf ungefähr 90 Millionen Franken an, um nachher durch den Steuereingang wieder abgetragen zu werden. Während der langen Periode ausgesprochener Flüssigkeit auf dem Geldmarkt war es den Staatsbanken ein leichtes, dem Staat die nötigen Mittel zur Verfügung zu halten. Im Gegenteil war diese Kreditgewährung den Banken bei einer 31/2 % Verzinsung durchaus erwünscht.

Die seit ungefähr zwei Jahren immer schärfer in Erscheinung tretende Verknappung der Mittel auf dem Geld- und Kapitalmarkt macht es nun aber sowohl der Kantonalbank, als auch der Hypothekarkasse unmöglich, insbesondere gegen Jahresende den Finanzbedürfnissen des Staates in bisherigem Umfang zu entsprechen. Der Staat kommt aber mit der bisherigen Spitzenbeanspruchung seines laufenden Kredites nicht mehr aus, sondern

muss über wesentlich grössere Mittel verfügen können, um seine Zahlungsbereitschaft zu gewährleisten. Wir haben uns deshalb veranlasst gesehen, von dritter Seite einen laufenden Kredit von 24 Millionen in Anspruch zu nehmen, der jeweils auf Jahresende auf 12 Millionen zurückgeführt und anfangs des folgenden Jahres voll abgetragen werden soll. Ueberdies haben wir die Steueroflichtigen aufgefordert, die Steuern nach Möglichkeit ganz oder teilweise gegen eine Zinsvergütung von 31/2 0/0 vorauszuzahlen. Für den Staat ergibt sich dabei die gleiche Zinsbelastung, wie wenn er den laufenden Kredit bei den Banken in Anspruch nähme. Leider hat diese Aktion die Erwartungen nicht ganz erfüllt, indem bis Ende Juli 1957 anstatt der erwarteten 25—30 Millionen nur ungefähr 15 Millionen Franken eingegangen sind. Es wird sich zeigen, ob die Steuervorauszahlungen im Herbst gestützt auf einen neuen Aufruf noch in stärkerem Masse eingehen werden.

Sollte die Verknappung auf dem Geldmarkt weiter andauern, kämen wir nicht darum herum, entweder das System der Steuervorauszahlungen gegen Zinsvergütung weiter auszubauen, oder aber, was sich in andern Kantonen und zahlreichen Gemeinden längst eingebürgert hat, zum ratenweisen Steuerbezug überzugehen. Wir zogen es bisher vor, auf die unvermeidliche Personalvermehrung, die mit dem ratenweisen Steuerbezug verbunden wäre, zu verzichten und dafür den Staatsbanken für die laufende Schuld Zinse zu zahlen. Wir hoffen, mit dem bisherigen System bis zur Inbetriebnahme des elektronischen Rechengerätes mit Lochkartenanlage durch die Universität Bern durchzukommen, was uns erlauben wird, durch den Einsatz moderner technischer Geräte die Personalvermehrung in tragbarem Ausmass zu

Mit einer Konsolidierung der laufenden Schuld des Staates im Umfang von 40 Millionen Franken, in Verbindung mit dem Steuervorbezug im Jahr 1958, werden wir die Zahlungsbereitschaft des Staates unter Berücksichtigung der sich aufdrängenden Schonung der Staatsbanken in der Kreditbeanspruchung zu gewährleisten vermögen. Mit dem Jahr 1959 wäre dann allenfalls der ratenweise Steuerbezug einzuführen.

II.

Die Verhältnisse auf dem Geld- und Kapitalmarkt bringen es mit sich, dass die Kantonalbank und die Hypothekarkasse durch das aktive Geschäft in weit stärkerem Masse in Anspruch genommen werden, als das noch vor wenigen Jahren der Fall war. Es sind insbesondere die Sektoren der Hypothekargeschäfte und der Gemeindedarlehen, die die Mittel unserer Staatsbanken in ausserordentlich starkem Masse in Anspruch nehmen. Zahlreiche Finanzinstitutionen, die sich während der langen Periode ausgesprochener Flüssigkeit auf dem Geld- und Kapitalmarkt dem Hypothekargeschäft und der langfristigen Finanzierung der Gemeindeaufgaben zugewandt hatten, ziehen sich nun von diesen Geschäften immer mehr zurück, nachdem sie gewinnbringendere kurzfristige Kapitalanlagen zur Verfügung haben. Hypotheken und Gemeindedarlehen werden gekündigt, die Konsolidierung gewährter Baukredite abgelehnt. Die lokalen Hypothekarinstitute verfügen nicht mehr über die nötigen Mittel, um in wesentlichem Umfang in die Lücke zu treten. So werden die beiden Staatsbanken mit Gesuchen um Gewährung von Hypotheken und Gemeindedarlehen überhäuft, verfügen aber ihrerseits nur über beschränkte Mittel. Ihre Sorge ist heute nicht mehr, wie noch vor wenigen Jahren, ihre Mittel anlegen zu können, sondern neue Mittel zu beschaffen, um den an sie gestellten Anforderungen, wenn auch unter Beachtung der sich heute aufdrängenden Zurückhaltung in der Kreditgewährung, wenigstens einigermassen entsprechen zu können. Dabei hat die Kantonalbank als Handelsbank die nötigen Mittel für das kurzfristige Handelsgeschäft zu reservieren, was die Beanspruchung der Hypothekarkasse im Hypothekargeschäft und auf dem Gebiet der Gemeindedarlehen, auch von ihrem Schwesterinstitut her, verstärkt. Es ist nach dem Gesagten nicht verwunderlich, dass die Bilanzsummen der beiden Staatsbanken stark zunahmen, und dass das Verhältnis ihrer eigenen Mittel zu den eingegangenen Verpflichtungen ungünstiger geworden ist. Zwar werden die gesetzlichen Verpflichtungen auf diesem Gebiet noch erfüllt, es ist aber doch wünschbar, dass durch angemessene Erhöhung des Dotationskapitals den in Entwicklung begriffenen Verhältnissen Rechnung getragen wird. Die finanzielle Lage des Staates Bern und seiner beiden Staatsbanken hat sich in den letzten anderthalb Jahrzehnten erfreulich entwickelt, so dass die Mittelbeschaffung für die Erhöhung der Dotationskapitalien trotz der angespannten Lage auf dem Geld- und Kapitalmarkt durchaus möglich ist. Der Staat muss diese Mittel auf dem Anleihensmarkt beschaffen, und die beiden Staatsbanken werden mit ihnen arbeiten. Bei einer Verzinsung der Dotationskapitalien zu 5 % wird für den Staat Bern noch ein bescheidener Zinsgewinn von nicht ganz 1 % herausschauen.

Der Staat Bern hat das Dotationskapital der Kantonalbank 1917 bei einer Bilanzsumme von 367 Millionen Franken von 20 Millionen auf 30 Millionen Franken erhöht. Schon 1920 erfolgte bei einer Bilanzsumme von 433 Millionen eine weitere Kapitalerhöhung von 30 auf 40 Millionen Franken. 1956 beträgt die Bilanzsumme aber bei gleich hohem Dotationskapital 897 Millionen Franken. Diese Entwicklung beweist, dass der Zeitpunkt für eine weitere Erhöhung des Dotationskapitals um 10 Millionen Franken unbedingt gekommen ist.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Hypothekarkasse. Bei einer Bilanzsumme von 353 Millionen Franken im Jahre 1917 wurde 1918 das Dotationskapital von 20 auf 30 Millionen erhöht. Seither hat keine Kapitalerhöhung mehr stattgefunden, die Bilanzsumme aber ist auf 760 Millionen Franken per Ende 1956 angewachsen und wird Ende 1957 die 800-Millionen-Grenze überschreiten. Die Erhöhung des Dotationskapitals drängt sich also auch bei der Hypothekarkasse auf.

Wir beantragen für beide Staatsbanken eine Erhöhung des Dotationskapitals um je 10 Millionen Franken, womit das Dotationskapital der Kantonalbank künftig 50 Millionen, dasjenige der Hypothekarkasse 40 Millionen betragen wird. Diese Kapitalerhöhung rechtfertigt sich wie gesagt in doppelter Hinsicht: einmal werden den beiden Banken dringend benötigte Mittel von je 10 Millionen Franken zur Verfügung gestellt, und zum andern bedarf das Verhältnis der eigenen Mittel zu den Bilanzsummen unbedingt einer Verbesserung. Mit der Sicherheit der beiden Staatsbanken, die über die Staatsgarantie verfügen, ist dagegen die Kapitalerhöhung nicht zu begründen.

III.

Die Beanspruchung des öffentlichen Anleihensmarktes und des AHV-Fonds ist heute derart, dass gegenwärtig nicht mit Bestimmtheit vorausgesagt werden kann, zu welchem Zeitpunkt und zu was für Bedingungen die Anleihensaufnahme erfolgen kann. Sicher ist, dass der Staat Bern gegenwärtig nicht eine Anleihe von 60 Millionen placieren kann, ohne die Gefahr eines Misserfolges zu laufen. Es besteht aber auch keine unbedingte Notwendigkeit, den ganzen Anleihensbetrag auf den gleichen Zeitpunkt zur Verfügung zu haben. Wir rechnen im Gegenteil damit, dass der Betrag von 60 Mil-

lionen Franken in drei Tranchen aufgeteilt werden muss, wobei wir in Aussicht nehmen, zwei Mal 20 Millionen Franken im geeigneten Zeitpunkt öffentlich aufzulegen und 20 Millionen Franken, eventuell zwei Mal 10 Millionen Franken, beim AHV-Fonds zu beschaffen, bei dem wir nur mit 20 Millionen Franken verpflichtet sind. Wir beantragen deshalb, einen Ermächtigungsbeschluss fassen zu lassen, der dem Grossen Rat die Kompetenz gibt, die nötigen Mittel für die Konsolidierung der laufenden Schuld des Staates und die Erhöhung der Dotationskapitalien der beiden Staatsbanken auf dem Weg der Anleihensaufnahme zu beschaffen.

Aus diesen Erwägungen beantragen wir dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, es sei dem Bernervolk die Anleihensaufnahme im Betrage von 60 Millionen Franken zu unterbreiten.

Bern, den 15. August 1957.

Der Finanzdirektor: Siegenthaler

Antrag des Regierungsrates

vom 16. August 1957

Volksbeschluss

über die Aufnahme von Anleihen zur Konsolidierung der schwebenden Schuld des Staates bei der Kantonalbank und der Hypothekarkasse und zur Erhöhung der Dotationskapitalien der beiden Staatsbanken

Der Grosse Rat wird gestützt auf Art. 6 Ziff. 5 der Staatsverfassung ermächtigt, für die Konsolidierung der laufenden Schuld des Staates auf dem Anleihenswege Mittel von höchstens 40 Millionen Franken und für die Erhöhung des Dotationskapitals der Kantonalbank von 40 auf 50 Millionen Franken und desjenigen der Hypothekarkasse von 30 auf 40 Millionen Franken eine Anleihe von 20 Millionen Franken aufzunehmen.

Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

Bern, den 16. August 1957.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vize-Präsident:
Siegenthaler

Der Staatsschreiber: Schneider

vom 16. August 1957

Proposition du Conseil-exécutif

du 16 août 1957

Nachkredite für das Jahr 1957

Credits supplémentaires pour l'année 1957

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 16. Juli 1957 folgende Nachkredite für das Jahr 1957 bewilligt hat: Le Grand Conseil du canton de Berne,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

arrête:

I.

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseilexécutif a, jusqu'au 16 juillet 1957, accordé les crédits supplémentaires suivants pour l'année 1957:

		Voranschlag Budget 1957	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1957		
		Fr.	Fr.		
12	Gerichtsverwaltung			12	Administration judiciaire
1205	Richterämter	*		1205	Tribunaux de district
799	Verschiedene Sachausgaben Umbau- und Instandstellungs- kosten in den Büros des a. o. Un- tersuchungsrichters in Delsberg	6 000.—	2 979.85	799	Autres dépenses Frais de réfection et de trans- formation des bureaux du juge d'instruction spécial du Jura à Delémont
1210	$Staats an walts {\it chaft}$			1210	Ministère public
899	Verschiedene Verwaltungskosten Kosten für die Zusammenkunft der Prokuratoren der welschen Schweiz	100.—	500.—	899	Autres frais d'administration Frais occasionnés par la réunion des procureurs de la Suisse ro- mande
1215	${\it Jugendan walts chaft}$			1215	Avocats et mineurs
612	Besoldungen	169 346.—	27 411.75	612	Traitements
614	Teuerungszulagen Personalvermehrungen	11 434.—	2 223.20	614	Allocations de renchérissement Augmentation du personnel
1225	Kant. Rekurskommission			1225	Commission cantonale des recours
830	Entschädigungen an Dritte für Augenscheine	1 500.—	1 500.—	830	Indemnités à des tiers pour examens des lieux
13	Volkswirtschaftsdirektion			13	Direction de l'économie publique
1330	Preiskontrollstelle			1330	Service du contrôle des prix
770	Anschaffung von Mobilien	200.—	600.—	770	Acquisition de mobilier

35 214.80

Uebertrag

A reporter

		Voranschlag Budget 1957	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1957		
		Fr.	Fr.		
	Uebertrag		35 214.80		Report
771	Unterhalt der Mobilien	300.—	170.—	771	Entretien du mobilier
801	PTT-Gebühren und Frachtaus- gaben	150.—	100.—	801	Taxes des PTT
1336	Technikum Biel/Angegliederte Fachschulen			1336	Technicum de Bienne/Ecoles professionnelles annexes
704	Unterhalt der Gebäude und Installationen Kostenanteil an Erstellung eines Holzschopfes zur Ausstellung von Anschauungsmaterial für	16 000.—	30 000.—	704	Entretien des bâtiments et des installations Part aux frais de construction d'une remise en bois destinée à l'exposition de matériaux d'ins-
	die Schweiz. Holzfachschule				truction de l'Ecole suisse du bois
1340	Technikum Burgdorf			1340	Technicum de Berthoud
770	Anschaffung von Mobilien, Instrumenten und Apparaten Erneuerung der Feuerlöscheinrichtung	40 000.—	9 000.—	770	Acquisition de mobilier, d'ins- truments et d'appareils Remplacement des installations pour la lutte contre le feu
14	Sanitätsdirektion			14	Direction des affaires sanitaires
1400	Sekretariat			1400	Secrétariat
942	Invalidenfürsorge Beitrag 2. Semester an die Rheumafürsorge des bernischen Vereins für Invalidenfürsorge	119 020.—	20 000.—	942	Aide aux invalides Subside 2 ^{ème} semestre pour l'aide aux rhumatisants à la Société bernoise pour l'aide aux invali- des
1405	Frauenspital			1405	Maternité
770	Anschaffung von Mobilien Neuanschaffung von Mobiliar für Schwesternzimmer (frühere Verwalterwohnung)	35 000.—	17 000.—	770	Acquisition de mobilier Nouveau mobilier pour des chambres d'infirmières (ancien logement du gérant)
1410	Heil- und Pflegeanstalt Waldau/ Anstaltsbetrieb			1410	Maison de santé Waldau/Exploitation de l'établissement
801	PTT-Gebühren und Frachtaus- lagen	24 400.—	12 100.—	801	Taxes des PTT et frais de trans- port
	Erweiterung der Telephonzen- trale				Agrandissement de la centrale téléphonique
1420	Heil- und Pflegeanstalt Belle- lay/Anstaltsbetrieb			1420	Maison de santé Bellelay/ Exploitation de l'établissement
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten	45 000.—	10 595.—	770	Acquisition de mobilier, de ma- chines, d'instruments et d'ap- pareils
	Ankauf einer mechanischen Stahlleiter für die Betriebsfeuer- wehr				Acquisition d'une échelle méca- nique en acier pour le corps des sapeurs pompiers de l'établisse- ment
	Uebertrag		134 179.80		A reporter

		Voranschlag Budget 1957 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1957 Fr.		
	Uebertrag	11.	134 179.80		Report
16	Polizeidirektion			16	Direction de la police
1600	Sekretariat			1600	Secrétariat
770	Anschaffung von Mobilien Ankauf Restaurationskochherd für das Bezirksgefängnis Biel	26 000.—	2 201.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition d'un fourneau de cuisine pour les prisons de Bienne
1605	Polizeikommando			1605	Corps de police
651 1	Uniformierung, Bewaffnung und Ausrüstung 250 weisse Ledergarnituren	135 950.—	13 500.—	651 1	Uniformes, armement et équi- pement 250 équipements en cuir blanc
770 1	Anschaffung von Mobiliar Büromobiliar für einen weiteren Polizeikommissär	320 200.—	2 750.—	770 1	Acquisition de mobilier Mobilier de bureau pour un offi- cier de police (nouvelle place)
820	Mietzinse	390 000.—	12 000.—	820	Loyer Bail à loyer pour 30 places de véhicules à moteur avec la «S. A. Metro-Autopark » à Berne
1642	Anstalten Witzwil/Landwirt- schaft			1642	Etablissements de Witzwil/ Agriculture
705 1	Neu- und Umbauten	15 000.—	8 180.—	705 1	Constructions nouvelles et transformations
	Bau eines Jungviehstalles der Alpkolonie Kiley				Construction d'une étable pour génisses à la colonie alpestre « Kiley »
1645	Strafanstalt Hindelbank/ Anstaltsbetrieb			1645	Pénitencier Hindelbank/ Etablissement
771	Unterhalt der Mobilien	2 500.—	2 000.—	771	Entretien du mobilier
1646	Hindelbank/Gewerbe			1646	Hindelbank/Métiers
822	Reinigung, Heizung usw	13 500.—	3 500.—	822	Nettoyage, chauffage, etc.
1650	Arbeitsanstalt St. Johannsen			1650	Maison de travail St-Jean
705	Neu- und Umbauten	5 000.—	10 000.—	705	Constructions nouvelles et transformations
	Fassung der StGeorgsquelle auf der hinteren Chasseralweide				Captage de la source St-Georges dans le pâturage du Chasseral
1655	Erziehungsanstalt Tessenberg/ Anstaltsbetrieb			1655	Maison d'éducation Montagne de Diesse/Exploitation de l'établis- sement
810	Taggelder und Reiseauslagen .	1 000.—	800.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
899	Verschiedene Verwaltungskosten Uebertrag	2 500.—	1 500.— 190 610.80	899	Autres frais d'administration A reporter

		Voranschlag Budget 1957 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1957 Fr.		
	Uebertrag		190 610.80		Report
1656	Gewerbe			1656	Métiers
770	Anschaffung von Mobiliena) Diverse Anschaffungenb) Ankauf einer Hobelmaschine (Mehrkosten)	11 000.—	1 500.— 1 565.—	770	Acquisition de mobiliera) Acquisitions diversesb) Achat d'une machine à raboter (frais supplémentaires)
1657	Landwirtschaft			1657	Agriculture
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen usw. Einbau von 2 Heu- und Garbengebläseanlagen	14 500.—	13 572.—	770	Acquisition de mobilier, de ma- chines, etc. Installation de 2 machines à soufflerie pour gerbes et foin
17	Militärdirektion			17	Direction des affaires militaires
1700	Sekretariat			1700	Secrétariat
940 1	Staatsbeiträge an das freiwillige Schiesswesen Erhöhung der Beiträge	52 000.—	18 000.—	940 1	Subventions de l'Etat en faveur du tir facultatif Augmentation des subsides
18	Domänendirektion			18	Direction des domaines
1800	Liegenschaftsverwaltung			1800	Administration des domaines
740 1	Renovation in staatseigenen und gemieteten Gebäuden Kostenanteil Güterzusammen- legung Vinelz (Erziehungsheim Erlach)	50 000.—	12 000.—	740 1	Rénovation de bâtiments appar- tenant à l'Etat et d'immeubles loués Part aux frais d'un remaniement parcellaire à Fénil (Foyer d'édu- cation de Cerlier)
19	Direktion der Finanzen			19	Direction des finances
1920	Versicherungskasse			1920	Caisse d'assurance
832	Rechtskosten		1 200.—	832	Frais judiciaires
1950	Amtsschaffnereien			1950	Recettes de district
770	Anschaffung von Mobilien Buchungsautomat für Courtelary	14 000.—	16 776.—	770	Acquisition de mobilier Machine comptable pour Cour- telary
20	Erziehungsdirektion			20	Direction de l'instruction pu- blique
2000	Sekretariat/Verwaltung			2000	Secrétariat/Administration
941 40	O1 Staatsbeiträge an das Historische Museum Anteil Kanton an Teuerungszulagen von 8 % an das Personal sowie an Besoldungserhöhung Uebertrag	132 500.—	5 456.75 +5 240.— 265 920.55	941 40	Ol Subventions de l'Etat au Mu- sée historique Part du canton à l'allocation de renchérissement en faveur du personnel et augmentation des traitements A reporter
	2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2				*

		Voranschlag Budget 1957	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1957		
	Uebertrag	Fr.	Fr. 265 920.55		Panart
941 4	14 Staatsbeiträge an die Volks- hochschule	20 500.—	5 000.—	941 4	Report 14 Subventions de l'Etat à l'Université populaire
	Neufestsetzung der Subvention an die Vereinigung der Volkshochschulen des Kantons Bern				Fixation nouvelle de la sub- vention en faveur de l'Asso- ciation des universités popu- laires du canton de Berne
941 4	16 Verschiedene Beiträge Zusätzlicher Beitrag an Buchfolge «Kunstdenkmäler des Kantons Bern»	51 000.—	1 000.—	941 4	16 Subventions diverses Subvention complémentaire en faveur de l'édition de l'ou- vrage « Les monuments d'art du canton de Berne »
941 4	20 Staatsbeiträge an Stiftung Schloss Oberhofen Gleiche Erklärung wie Konto 401	15 000.—	696.35	941 4	20 Subventions de l'Etat à la Fon- dation Château d'Oberhofen Même observation que sur compte 401
2001	Mittelschulen			2001	Ecoles moyennes
656 1	Fortbildungskurse Fortbildungskurs für die Französischlehrer an bernischen Mittelschulen	5 000.—	2 000.—	656 1	Cours de développement Cours de développement pour instituteurs des écoles moyennes bernoises enseignant la langue française
940 1	Beitrag an die Kantonsschule Pruntrut Gratisabgabe von Handbüchern für den Unterricht an die Schü- ler der 5. Progymnasialklassen und Kosten für Extrazug für Schüler zwischen Delsberg und Pruntrut (April—Juli 1957)	525 000.—	5 500.— +3 300.—	940 1	Subvention de l'Etat à l'Ecole cantonale de Porrentruy Remise gratuite aux élèves de la 5e année du progymnase de manuels utilisés dans l'enseignement et frais pour la mise en circulation d'un train spécial pour écoliers entre Delémont et Porrentruy (avril—juillet 1957)
2002	Primarschulen			2002	Ecoles primaires
940 6	Staatsbeiträge zur Förderung des Haushaltlehrwesens (neues Konto)	-	6 000.—	940 6	Subventions de l'Etat pour l'en- couragement de l'enseignement ménager (nouveau compte)
2005	Universität			2005	Université
899	Verschiedene Verwaltungskosten	11 100.—		899	Autres frais d'administration
	a) Lehramtsschule; Gratifika- tion an die Landpraktikums- lehrer		700.—		 a) Ecole normale supérieure; gratifications
	 b) Kosten für die Einladung von 4 Münchner Universitätspro- fessoren nach Bern 		1 100.—		b) Réception de 4 professeurs de l'Université de Munich
2007	Tierspital			2007	Hôpital vétérinaire
770	Anschaffung von Mobilien usw. Anschaffung eines Röntgen- apparates	2 000.—	7 005.—	770	Acquisition de mobilier, etc. Acquisition d'un appareil de ra- diographie
	Uebertrag		298 221.90		A reporter

	Heleowtrag	Voranschlag Budget 1957 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1957 Fr. 298 221.90		Poport
820	Miet- und Pachtzinse Pachtzinsanteil für die Pferdestallungen auf dem Galgenfeld in Bern		1 165.—	820	Report Loyers et fermages Part au fermage pour les écuries au « Galgenfeld » à Berne
2010	Unterseminar Hofwil			2010	Ecole normale Berne-Hofwil, Section inférieure à Hofwil
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffung eines elektr. Kippkessels	14 500.—	4 600.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition d'une chaudière électrique
2015	Oberseminar Bern			2015	Ecole normale Berne-Hofwil, Section supérieure à Berne
704	Unterhalt der Gebäude	2 000.—	625.—	704	Entretien des bâtiments
770	Anschaffung von Mobilien	9 000.—	3 445.—	770	Acquisition de mobilier
800	Büroauslagen	3 700.—	100.—	800	Frais de bureau Installation d'un bureau pour le remplaçant permanent du direc- teur de l'Ecole normale
2020	Seminar Pruntrut			2020	Ecole normale de Porrentruy
770	Anschaffung von Mobilien	16 000.—		770	Acquisition de mobilier
	 a) Ankauf von 16 kleinen Ti- schen und 24 neuen Stühlen für den Essaal 		3 000.—		 a) Achat de 16 petites tables et de 24 nouvelles chaises des- tinées au réfectoire
	b) Ankauf eines kombinierten Gas-Elektroherdes und eines Bibliothekschrankes für das Lehrerzimmer		13 000.—		 b) Achat d'un fourneau combiné gaz-électricité et d'une ar- moire bibliothèque pour la salle des maîtres
2025	Seminar Thun			2025	Ecole normale de Thoune
770	Anschaffung von Mobilien Zusätzliche Mobiliaranschaffungen im Zusammenhang mit der Uebernahme einer Seminaristenklasse	8 000.—	6 862.—	770	Acquisition de mobilier Achats de mobilier pour une nouvelle classe de l'Ecole nor- male
797	Bücher, Karten, Unterrichtsbe- dürfnisse Unterrichtsmaterial für neue Klasse	13 500.—	500.—	797	Livres, cartes, moyens d'ensei- gnement Matériel d'enseignement pour la nouvelle classe
940	Stipendien	55 000.—	6 825.—	940	Bourses Pour la nouvelle classe
2030	Seminar Delsberg			2030	Ecole normale de Delémont
760	Wäsche, Ausrüstungen Ankauf von Bettwäsche und Tischtüchern	1 200.—	1 660.—	760	Linge, effets Achat de draps et descentes de lit, nappes et rideaux pour le ré- fectoire
797	Bücher, Karten, Unterrichtsbedürfnisse	4 000.—	1 000.—	797	Livres, cartes et moyens d'en- seignement
	Uebertrag		341 003.90		A reporter

		Voranschlag Budget 1957 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1957 Fr.		
	Uebertrag		341 003.90		Report
2035	Haushaltungslehrerinnen- seminar Bern			2035	Ecole normale ménagère, Berne
830	Entschädigung an Prüfungs- experten	1 200.—	315.—	830	Indemnités aux experts d'exa- men
21	Baudirektion			21	Direction des travaux publics
2105	Hochbauamt			2105	Service des bâtiments
700 1	Unterhalt der Amts-, Anstalts- und Wirtschaftsgebäude	1 100 000.—		700 1	Entretien des bâtiments de l'administration, d'établissements et d'exploitation rurale
	a) Instandstellungen an der Schlosscheune Pruntrut		4 000.—		a) Réparations à la grange du château de Porrentruy
	b) Erstellung einer Fahrzeug- parkieranlage beim Hauptge- bäude der Landw. Schule Waldhof-Langenthal		26 000.—		 b) Construction d'un parc à vé- hicules auprès du bâtiment principal de l'Ecole d'agricul- ture Waldhof-Langenthal
	c) Sanierung der Wäscherei- Einrichtungen in der Sprach- heilschule Münchenbuchsee		16 000.—		c) Rénovation des installations de la buanderie à l'Ecole thé- rapeutique vocale de Mün- chenbuchsee
	d) Küchenumbau und Installa- tion einer Kochherd-Zentral- heizung in der Landjäger- wohnung in Blankenburg		17 500.—		d) Transformation de la cuisine et installation d'un chauffage central dans le logement du gendarme à Blankenburg
2110	Tiefbauamt			2110	Service des ponts et chaussées
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien	2 000.—	6 930.—	831	Indemnités à des tiers pour ex- pertises et études
	Kosten für das Gutachten über die Ursachen des Ausflusses des Steingletschersees				Frais d'expertise au sujet de l'écoulement du «Steingletscher- see»
23	Forstdirektion			23	Direction des forêts
2300	Sekretariat			2300	Secrétariat
947	Andere Staatsbeiträge an Kurse usw. Teilweise Deckung der Ver- dienstausfallentschädigung der am Unterförsterkurs Bern-Mit- telland 1957 teilnehmenden Staatsbannwarte	20 000	2 997.—	947	Autres subventions cantonales, cours forestiers, etc. Allocations pour perte de salaire aux gardes-forestiers assistant au cours spécial de 1957 «Berne-Mittelland»
2310	Staats for stverwaltung			2310	Administration des forêts doma- niales
749	Ankauf von Forsten a) Ankauf eines Teilgrundstükkes im Fuhrenstaatswald (Sustenstrasse)	,	220.—	749	Acquisition de forêts a) Acquisition d'une parcelle dans la forêt de Fuhren (route du Susten)
	Uebertrag		414 965.90		A reporter

		Voranschlag Budget 1957	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1957		
		Fr.	Fr.		
	Uebertrag		414 965.90		Report
	b) Ankauf eines Stückes Wald, «Bütschi» genannt, in Brienz		2 000.—		b) Acquisition d'une parcelle de forêt, au « Bütschi », à Brienz
	c) Tauschvertrag mit Flurge- nossenschaft Bittwil-Zimlis- berg-Vogelsang, Gemeinde Rapperswil (Güterzusammen- legung)		6 220.—		 c) Contrat d'échange avec le syndicat d'améliorations fon- cières de Bittwil-Zimlisberg- Vogelsang, commune de Rap- perswil
24	Landwirts chafts direktion			24	Direction de l'agriculture
2406	Tierseuchenkasse			2406	Caisse des épizooties
830 2	Schlachtlöhne, Desinfektionen an Schlachthöfen und Vieh- transporte	3 000.—	3 500.—	830 2	Frais d'abattage, frais de trans- port et de désinfection des abat- toirs
	Kosten für Abtransport und Schlachtung von an Maul- und Klauenseuche erkranktem Vieh				Frais de transport et d'abattage de bétail atteint de fièvre aph- teuse
2410	Meliorations amt			2410	Service des améliorations fon- cières
641	Unfallversicherung	660.—	304.90	641	Assurance contre les accidents
2432	Landw. Schule Courtemelon/ Landwirtschaft			2432	Ecole d'agriculture Courte- melon/Agriculture
770	Anschaffung von Mobilien und Maschinen Ankauf eines neuen Traktors	8 500.—	18 000.—	770	Acquisition de mobilier et de machines Acquisition d'un nouveau tracteur
2440	Molkereischule Rütti-Zollikofen			2440	Ecole de laiterie Rütti-Zollikofen
704	Unterhalt der Schulgebäude Reparatur der Dachrinnen und Blechpartien am Konviktgebäude	6 000.—	4 500.—	704	Entretien des bâtiments d'école Réparation des chéneaux et de parties en tôle du bâtiment de l'internat
2445	Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg			2445	Ecole d'arboriculture et d'horti- culture Oeschberg
704	Unterhalt der Schulgebäude und der Gartenanlagen Abdichten des Seerosenbassins	5 500.—	3 750.—	704	Entretien des bâtiments et du jardin Amélioration de l'étanchéité du bassin des nénuphars
770	Anschaffung von Mobilien und Geräten	8 000.—	2 000.—	770	Acquisition de mobilier et d'instruments
	Ankauf verschiedener Feldmess- geräte				Achat de divers instruments de mensuration
	Uebertrag		455 240.80		A reporter

	II.sh.autus a	Voranschlag Budget 1957 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1957 Fr.		Demonst
25	Uebertrag Fürsorgedirektion		455 240.80	25	Report Direction des œuvres sociales
2515	Knabenerziehungsheim Aarwangen			2515	Foyer d'éducation pour garçons Aarwangen
770	Anschaffung von Mobilien Mobiliar für zwei Angestellten- zimmer	4 470.—	2 991.80	770	Acquisition de mobilier Mobilier pour deux chambres d'employés
2530	Knabenerziehungsheim Oberbipp			2530	Foyer d'éducation pour garçons Oberbipp
770	Anschaffung von Mobilien Mehrkosten für die Erstellung eines Treibhauses	2 800.—	2 000.—	770	Acquisition de mobilier, de ma- Frais supplémentaires pour la construction d'une serre
2540	Mädchenerziehungsheim Kehrsatz			2540	Foyer d'éducation pour filles Kehrsatz
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	1 500.—	2 000.—	770	Acquisition de mobilier, ma- chines, d'instruments et d'outils
26	Gemeindedirektion			26	Direction des affaires communales
2600	Sekretariat und Inspektorat			2600	Secrétariat et inspectorat
770	Anschaffung von Mobilien Ergänzungen des Büromobiliars im Zusammenhang mit der Verlegung der Büros nach der Kesslergasse 21, Bern	2 000.—	20 000.—	770	Acquisition de mobilier Complétement du mobilier de bureau en rapport avec le démé- nagement des bureaux à la Kess- lergasse 21 à Berne
771	Unterhalt der Mobilien Mobiliaränderungen im Zusam- menhang mit der Büroverlegung	520.—	2 000.—	771	Entretien du mobilier Transformation de mobilier en rapport avec le déménagement des bureaux
801	PTT-Gebühren und Frachtaus- gaben Umzugskosten	5 000.—	1 750.—	801	Taxes des PTT et frais de trans- port Frais de déménagement
27	Kirchendirektion			27	Direction des cultes
2700	Verwaltung			2700	Administration
797	Bücher und Zeitschriften Anschaffung juristischer Literatur	500.—	715.—	797	Livres et revues Acquisition de littérature juri- dique
	Total		487 638.60		Total

II.

II.

Gestützt	auf A	rt. 29	Abs. 2	des	Gese	tzes	vom
3. Juli 1938	über d	lie Fi	nanzvei	walt	tung,	bew	illigt
der Grosse 1	Rat folg	gende	Nachk	redit	e:		

En vertu de l'art. 29, alinéa 2, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil accorde les crédits supplémentaires suivants:

		Voranschlag Budget 1957 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1957 Fr.		
17	Militärdirektion			17	Direction des affaires militaires
1715	Kasernenverwaltung			1715	Administration des casernes
770	Anschaffung von Mobilien Mobiliaranschaffung für die neue Offizierskaserne	4 000.—	400 000.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition de mobilier pour la nouvelle caserne d'officiers
21	Baudirektion			21	Direction des travaux publics
2105	Hochbauamt			2105	Service des bâtiments
705 1	Neu- und Umbauten	3 500 000.—	1 800 000.—	705 1	Constructions nouvelles et transformations Travaux de construction, à exécuter en 1957, pour la nou- velle caserne d'officiers à Berne
	Bern				
24	Landwirtschaftsdirektion			24	Direction de l'agriculture
2406	Tierseuchenkasse			2406	Caisse des épizooties
947	Staatsbeiträge an Tierverluste Beschleunigung der Ausmer- zung von TbcReagenten und Bang-Ausscheidern	3 682 000.—	2 200 000.—	947	Subventions de l'Etat pour pertes d'animaux Elimination accélérée d'animaux réagissant à la Tbc. et d'animaux atteints de Bang
	Total		4 400 000.—		Total
	Zusammenzug				Récapitulation
	Kategorie I, Kenntnisnahme		487 638.60		Catégorie I, Information
	Kategorie II, Bewilligung		4 400 000.—		Catégorie II, Allocation
	Total		4 887 638.60		Total

III.

rat folgende Nachsubventionen gewährt hat:

In analoger Anwendung von Art. 29 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 3. Juli 1938 nimmt der Grosse Rat Kenntnis davon, dass der RegierungsIII.

En application par analogie de l'art. 29 de la loi sur l'administration financière de l'Etat du 3 juillet 1938, le Grand Conseil prend acte du fait que le Conseil-exécutif a alloué les subventions complémentaires suivantes:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées	Nachsubventionen Subventions complémen- taires	
	Fr.	Fr.	
Beitrag für den Einbau einer Zentral- heizung im Schulhaus Merzligen, GRB 25. 2. 1957 (z. L. Konto 2000 939 1)		5 722.—	Subside pour l'installation d'un chauffage central dans le bâtiment d'école à Merzligen, AGC 25. 2. 1957 (à charge du compte 2000 939 1)
Uebertrag		5 722.—	A reporter

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées	Nachsubventionen Subventions complémentaires	T .
	Fr.	Fr.	_
Uebertrag		5 722.—	Report
Beitrag für den Anschluss des Primar- schulhaus-Neubaues in Trimstein (Ge- meinde Rubigen) an den bestehenden Kanalisationsschacht, GRB 12. 9. 1956 (z. L. Konto 2000 939 1)	154 471.—	4 080.—	Subside pour le raccordement de la nouvelle maison d'école de Trimstein (commune de Rubigen) à la canalisation existante, AGC 12. 9. 1956 (à charge du compte 2000 939 1)
Beitrag für die Einfriedung des Turn- platzes beim Schulhausneubau in Het- tiswil (Gemeinde Krauchthal), GRB 16. 2. 1955 (z. L. Konto 2000 939 1)	204 625.—	3 935.—	Subside pour l'établissement d'une clôture autour de la place de gymnastique de la nouvelle maison d'école de Hettiswil (commune de Krauchthal), AGC 16. 2. 1955 (à charge du compte 2000 939 1)
Erhöhung des Beitrages für die Neuherausgabe des schweiz. Mittelschulatlasses, GRB 16. 5. 1956 (z. L. Konto 2000 941 3). Davon Fr. 5276.— als Nachkredit	42 220.—	21 104.—	Augmentation de la subvention pour la nouvelle édition de l'atlas pour les écoles moyennes, AGC 16. 5. 1956 (à charge du compte 2000 941 3), dont fr. 5276.— comme crédit supplémentaire
Mehrkosten bei der Erstellung des Altersheimes der Gemeinde Langen- thal; zusätzlicher Beitrag. GRB 15. 5. 1952 (z. L. Konto 2500 949 20). Zugleich Nachkredit	85 125.—	11 297.—	Frais supplémentaires pour la construction de l'Hospice des vieillards de la commune de Langenthal; subside complémentaire. AGC 15. 2. 1952 (à charge du compte 2500 949 20). Ouvert comme crédit supplémentaire
Total		46 138.—	Total

Bern, den 8. August 1957.

Berne, le 8 août 1957.

Der Finanzdirektor: Siegenthaler Le Directeur des finances: Siegenthaler

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Bern, den 16. August 1957.

Berne, le 16 août 1957.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Siegenthaler
Der Staatsschreiber:

Schneider

Au nom du Conseil-exécutif,

Le vice-président:

Siegenthaler

Le chancelier:

Schneider

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 19. März/5. und 4. Juli 1957

Dekret

betreffend die Lostrennung des zur Einwohnergemeinde Heiligenschwendi gehörenden Bezirks in der Ortschaft Hünibach und Zuteilung zur Einwohnergemeinde Hilterfingen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 63 Abs. 2 der Staatsverfassung und Art. 53 Abs. 1 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Der zur Einwohnergemeinde Heiligenschwendi gehörende Bezirk in der Ortschaft Hünibach wird von dieser abgetrennt und der Einwohnergemeinde Hilterfingen zugeteilt.
- § 2. Die genaue Festsetzung der neuen Grenze zwischen den beiden Gemeinden hat unter der Aufsicht des kantonalen Vermessungsamtes zu erfolgen.

Die beidseitigen Planwerke sind entsprechend abzuändern.

- § 3. Die notwendigen Abänderungen im Grundbuch erfolgen von Amtes wegen.
- § 4. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1958 in Kraft.
- § 5. Der Regierungsrat wird mit der Ausführung dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 19. März/5. Juli 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 4. Juli 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Brodbeck

Vortrag der Finanzdirektion

an den Grossen Rat über den Staatsvoranschlag für das Jahr 1958

(Oktober 1957)

In der September-Session hatte der Grosse Rat die Staatsrechnung 1956 zu genehmigen, die mit einem Defizit der Finanzrechnung von 12,8 Millionen Franken abschloss. Budgetiert war ein Einnahmenüberschuss der Finanzrechnung von Franken 149 373.—. Im Vortrag über den Staatsvoranschlag hatten wir aber ausgeführt, dass dieser in den Rahmen der künftigen Gesamtlage der Staatsfinanzen hineingestellt werden müsse. Die massive Verschlechterung der Rechnung 1956 war eine Folge der gewährten Besoldungserhöhung.

Der Voranschlag für das Jahr 1957 sieht einen Ausgabenüberschuss der Finanzrechnung von 12,6 Millionen Franken vor. Leider kann nach der heutigen Beurteilung der Verhältnisse nicht mit einer Verbesserung des Rechnungsergebnisses gegenüber dem Voranschlag gerechnet werden, im Gegenteil lassen die bereits bewilligten Nachkredite eine weitere Verschlechterung erwarten.

Der Voranschlag für das Jahr 1958 zeigt ein weiteres starkes Anwachsen der Ausgaben ohne entsprechende Erhöhung der Einnahmen. Zwar haben wir die eingereichten Anträge der Direktionen auf der Einnahmen- und auf der Ausgabenseite um ca. 13,5 Millionen Franken korrigiert. Trotzdem verbleibt ein Finanzdefizit von gegen 24 Millionen Franken, das nur durch Erhöhung der Steueranlage um 0,3 Einheiten einigermassen ausgeglichen werden könnte.

Dank guter wirtschaftlicher Konjunktur hat der Finanzhaushalt des Kantons Bern während einer längeren Periode eine erfreuliche Konsolidierung erfahren. Einzig 1949 mussten schwebende Schulden im Betrage von 20 Millionen Franken in langfristige umgewandelt werden, um den Kredit bei den Staatsbanken nicht über Gebühr in Anspruch nehmen zu müssen. Alljährlich wurden in bedeutendem Umfang Schulden getilgt, Nonvaleurs wurden abgeschrieben, Rückstellungen für beschlossene Bauaufgaben und gewährte Subventionen konnten vorgenommen werden und selbst für eine bescheidene Aeufnung der Krisenreserve fiel etwas ab. Dazu konnte ein bedeutendes Bauprogramm sowohl im Hoch- als auch im Strassenbau über die laufenden Staatsrechnungen finanziert werden. Der Kanton Bern befolgte die Grundsätze einer konjunkturgerechten Finanzpolitik; er erzielte ohne Vernachlässigung seiner Aufgaben tatsächlich während erfreulich langer Zeit Ueberschüsse.

Dieser Zustand war offenbar unerträglich; denn er wurde geändert. Zwar haben wir auf die grossen kommenden Aufgaben, die der Lösung und Finanzierung harren, immer wieder hingewiesen. Auch haben wir nicht versäumt, auf die Konjunkturempfindlichkeit unseres Steuergesetzes aufmerksam zu machen. Der Ruf nach Steuerentlastung aber war stärker. So wurde der ausserordentliche Steuerzehntel mit der Tilgung der über diesen zu finanzierenden Kredite der Sonderrechnung mit dem Jahr 1954 fallen gelassen, und auf 1. Januar 1957 trat das revidierte Steuergesetz in Kraft, das einen Steuerausfall von ungefähr 12 Millionen Franken bringt. Ohne diese Steuerentlastung von zusammen rund 19 Millionen Franken hätte die Finanzrechnung 1956 mit «nur» 5,8 Millionen Franken Defizit abgeschlossen, das allerdings unter der Voraussetzung, dass grössere Bauvorhaben, wie in früheren Jahren, über den ausserordentlichen Steuerzehntel finanziert worden wären. Für

das Jahr 1957 vermöchten wir ohne Steuerabbau unter gleichen Voraussetzungen die Rechnung wieder zu finden, und für den Voranschlag 1958 bliebe das Finanzdefizit in erträglichen Grenzen.

Wir haben seit längerer Zeit darauf verzichtet, durch Manipulation der Steueranlage das Rechnungsgleichgewicht zu suchen. So beträgt die Steueranlage seit Einführung des neuen Steuergesetzes im Jahre 1945 unverändert 2,0. Dazu wurde von 1945—1954 eine Zuschlagssteuer von 1/10 des Einheitsansatzes bezogen.

In der Erwartung, dass es uns gelingen werde, die Einnahmen und Ausgaben in einigen Jahren wieder ins Gleichgewicht zu bringen, verzichten wir auch heute auf den Antrag sofortiger Steuererhöhung. Dagegen werden wir eine ausserordentliche Rechnung einführen, wozu wir durch den Grossen Rat im Jahre 1953 ermächtigt wurden. Das geschieht in der Weise, dass wir den Aufwand für ausserordentliche Bauaufgaben des Hoch- und Tiefbaues und einen Teil der Subventionen für Schulhausbauten und ähnliche ausserordentliche Ausgaben, die von der ordentlichen Rechnung nicht verarbeitet werden können, auf einem Konto zu tilgender Aufwendungen aktivieren und durch jährliche Leistungen amortisieren. Da wir aber nicht damit rechnen können, in absehbarer Zeit in der ordentlichen Rechnung wieder Rechnungsüberschüsse zu erzielen, mit denen die ausserordentliche Rechnung getilgt werden könnte, sehen wir die Wiedereinführung des ausserordentlichen Steuerzehntels zu deren Äbtragung vor. Der Entscheid in dieser Frage wird im Zeitpunkt der Genehmigung der Staatsrechnung 1957 in der September-Session 1958 zu fällen sein. Sollte die Kapitalverknappung allerdings über das Jahr 1958 hinaus andauern, müsste eine weitere Steuererhöhung wohl in Erwägung gezogen werden, sofern nicht durch massive Einsparungen ein Ausgleich gefunden würde.

Die gegenwärtige Rechnungslage des Staates vermag uns in keiner Weise zu befriedigen. Es ist nicht in Ordnung, dass in Zeiten wirtschaftlicher Hochkonjunktur Ausgabenüberschüsse in Kauf genommen werden müssen, weil die Steuern gesenkt worden sind. Nachdem es sich bei diesen Massnahmen aber um politische Entscheide handelte, müssen wir nun mit doppelten Anstrengungen den Ausgleich wieder anstreben. Das wird bei andauernd guter Konjunktur in einigen Jahren möglich sein. Unter keinen Umständen aber wird der Staat während einer längeren Periode neue Aufgaben ohne zusätzliche Finanzierung übernehmen können.

Zum Voranschlag 1958 und zum Vergleich mit der Staatsrechnung 1956 sowie mit dem Voranschlag 1957 haben wir folgende Ausführungen zu machen:

Der Voranschlag für das Jahr 1958 sieht einen Ausgabenüberschuss der Finanzrechnung von Fr. 23 714 622.— und einen Ueberschuss des Ertrages bei der Rechnung der Vermögensveränderungen von Fr. 21 752 496.— vor, was einen Reinaufwand des Gesamtvoranschlages von Fr. 1 962 126.— ergibt.

Der Gesamtvoranschlag 1958 schliesst um Franken 2,24 Millionen schlechter ab als die Gesamtrechnung 1956 und um Fr. 1,92 Millionen schlechter als der Gesamtvoranschlag 1957. Gegenüber der Finanzrechnung 1956 zeigt der Finanzvoranschlag 1958 eine Zunahme der Ausgaben um Franken 20,4 Millionen und eine Erhöhung der Einnahmen um Fr. 9,5 Millionen, was eine Verschlechterung um Fr. 10,9 Millionen bedeutet. Im Vergleich zum Finanzvoranschlag 1957 steigen die Ausgaben um Fr. 23,1 Millionen und die Einnahmen um Franken 12 Millionen; die Verschlechterung beträgt hier Fr. 11,1 Millionen.

Auf Seiten 208/14 des Voranschlages sind die wesentlichsten Veränderungen in den Ausgaben und Einnahmen gegenüber der Finanzrechnung 1956 zusammengestellt. Zu den Mehrausgaben ist besonders darauf hinzuweisen, dass mit der Einführung der sog. ausserordentlichen Rechnung grundsätzlich keine neuen Rückstellungen aus der Rechnung 1957 vorgenommen werden. Die dadurch bedingte raschere Erschöpfung bestehender Rückstellungen macht es nötig, dass im Voranschlag 1958 bei verschiedenen Dienststellen entsprechend höhere Kredite aus laufender Rechnung eingesetzt werden, während die Belastung der Rückstellungskredite abnimmt. Das kommt vor allem beim Hochbau und im Strassenbau zum Ausdruck.

Ferner verweisen wir auf die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Sachgruppen in den Jahren 1948 und 1953—1958 auf Seiten 206/7. Im Vergleich zu 1956 erfordert der Finanzdienst einen Mehraufwand von Fr. 3,6 Millionen mit Rücksicht auf die vorgesehene Aufnahme neuer Staatsanleihen und wegen der durch die erhebliche Ausdehnung des Finanzvoranschlages bedingten stärkeren Beanspruchung der Bankkredite, für die, entsprechend der allgemeinen Zinssatzsteigerung, höhere Zinse vergütet werden müssen. Ausserdem wurde eine verstärkte Tilgung des Schuldscheins gegenüber der Kantonalbank in Aussicht genommen durch zusätzliche Amortisationsleistungen dieser Bank. Die Personalausgaben erfahren eine Erhöhung gegenüber dem Jahr 1956 um Fr. 8,5 Millionen. In dieser Summe ist die dem Grossen Rat beantragte Erhöhung der Teuerungszulage an das Staatspersonal und die Lehrerschaft mit Franken 1,8 Millionen eingerechnet. Während die Sachausgaben eine Verminderung um Fr. 2,8 Millionen verzeichnen, nehmen die Staatsbeiträge gesamthaft weiterhin sehr beträchtlich zu, nämlich um Fr. 15,2 Millionen. Daran sind vor allem beteiligt die staatlichen Leistungen für die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern mit Fr. 830 000.—, die Beiträge an Gemeinden aus dem Finanzausgleichsfonds mit Franken die Schulhausbausubventionen mit Fr. 1,3 Millionen, die Staatsbeiträge an Gemeindestrassen mit Fr. 300 000.--, die Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenfürsorge der Gemeinden mit Fr. 4,5 Millionen, die Betriebsbeiträge an Bezirksspitäler mit Fr. 660 000.--, die Betriebsund Sanierungsbeiträge an Eisenbahnunternehmungen mit Fr. 1,3 Millionen, der Teilbeitrag an den Umbau des Personenbahnhofes Bern mit Franken 1,3 Millionen, die Staatsbeiträge an Tierverluste aus der Tuberkulose- und Bangbekämpfung mit Fr. 2,3 Millionen, die Beiträge an Meliorationen mit Fr. 890 000.— und die Baubeiträge an Fürsorgeheime mit Fr. 2 Millionen. Dagegen erfahren andere Beiträge eine Verminderung.

Der Ertrag der direkten Staatssteuern wurde bei unveränderter Steueranlage mit Fr. 148,15 Millionen um Fr. 4,5 Millionen höher eingesetzt als in der Rechnung 1956 und um Fr. 2,2 Millionen höher als im Staatsvoranschlag 1957. Da die Steuerjahre 1957 und 1958 zusammen eine Veranlagungsperiode bilden, stützen sich die Steuertaxationen für die Einkommen- und Vermögensteuer sowie die Gewinn- und Kapitalsteuer im Jahr 1958 auf die gleichen Grundlagen wie im Vorjahr. Wir haben in unserem Vortrag zum Staatsvoranschlag 1957 ausgeführt, dass wir angesichts der anhaltenden wirtschaftlichen Hochkonjunktur und zum Teil als Folge der neuen amtlichen Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte mit einem Mehrertrag an direkten Steuern rechnen, der den durch die Steuergesetzesrevision vom Jahr 1956 bewirkten und auf rund 12 Millionen Franken geschätzten Ausfall an Steuereinnahmen ausgleichen und überdies weitere Fr. 3-4 Millionen einbringen sollte. Der zu erwartende Ertrag der direkten Steuern für das Jahr 1957 lässt sich zur Zeit noch nicht abschliessend beurteilen. Die bisherigen Ergebnisse des laufenden Veranlagungsverfahrens lassen jedoch den Schluss zu, dass die für das Jahr 1957 budgetierten Steuereinnahmen jedenfalls nicht sehr erheblich überschritten werden dürften. Immerhin glauben wir, dass es sich mit Rücksicht auf die günstige Wirtschaftslage und die allgemein gestiegenen Nominaleinkommen verantworten lässt, im Staatsvoranschlag 1958 einen um weitere rund Fr. 2 Millionen erhöhten Ertrag der direkten Staatssteuern vorzusehen.

Der Voranschlag der Vermögensveränderungen enthält auf Seite 200 als ausserordentliches Element die Sonderrechnung für Schulhausbaubeiträge und für den staatlichen Hochbau unter der Bezeichnung «Ueber die Verwaltungsrechnung abzutragende Konten». Die Eröffnung dieser Konten erfolgt in Ausführung eines Beschlusses, den der Grosse Rat am 12. November 1953 bei der Behandlung des Finanzberichtes 1953 gefasst hat. Im Grunde genommen handelt es sich dabei aber nicht um etwas Neues. Eine Sonderrechnung wurde wie oben erwähnt bereits in den Jahren 1944-1954 für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot geführt. Neben dieser nun aufgehobenen Rechnung bestand und besteht heute noch eine Sonderrechnung, die bisher die durch jährliche Abtragungen zu tilgenden Schulden an die Lehrerversicherungskasse und an die Sporttoto-Gesellschaft, den Schuldsaldo des Tbc-Fonds sowie den durch jährliche Abschreibungsbeträge zu eliminierenden Saldo für die Bau-

aufwendungen der Heilstätte Bellevue in Montana umfasste. Im Voranschlag 1958 wird nun der Rahmen dieser Rechnung wiederum erweitert, indem vorzunehmende ausserordentliche Ausgaben vom Finanzvoranschlag, der dadurch ein erhöhtes Defizit aufweist, wohl erfasst, aber aus dem Gesamtvoranschlag ausgebucht und auf die Sonderrechnung vorgetragen werden zwecks Verteilung in Form von Abschreibungen auf die folgenden Jahre. Für 1958 sind auf diese Weise Fr. 4 Millionen für Staatsbeiträge an Gemeinden für Schulhausbauten (Gesamtausgabe Fr. 8 Millionen) und Fr. 1,5 Millionen für staatliche Neu- und Umbauten (Gesamtausgabe Fr. 7 Millionen) durch den Voranschlag der Vermögensveränderungen ausgeschieden worden. Es wurden auf diese Weise also nicht bestimmte Objektkredite, sondern bestimmte Kreditquoten aus dem Finanzvoranschlag erfasst. Im Bemühen, den kommenden Staatsrechnungen ein gewisses notwendiges Gleichgewicht zu bewahren, werden dieser Sonderrechnung schon beim Abschluss der Staatsrechnung 1957 grössere bezahlte Aufwendungen, für die der wirtschaftliche Anfall sich in gerechtfertigter Weise auf mehrere Jahre verteilen lässt, belastet werden müssen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, dem vom Regierungsrat unterbreiteten Voranschlag für das Jahr 1958 auf Grund einer Steueranlage von 2,0 zuzustimmen.

Bern, den 18. Oktober 1957.

Der Finanzdirektor: Siegenthaler

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 25. Oktober 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Staatsschreiber: Schneider

Proposition du Conseil-exécutif

du 25 octobre 1957

Nachkredite für das Jahr 1957

Credits supplémentaires pour l'année 1957

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 4. Oktober 1957 folgende Nachkredite für das Jahr 1957 bewilligt hat:

Le Grand Conseil du canton de Berne,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

arrête:

I.

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseilexécutif a, jusqu'au 4 octobre 1957, accordé les crédits supplémentaires suivants pour l'année 1957:

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1957 Fr.	1957 Fr.		
13	Volkswirtschaftsdirektion	11.	11.	13	Direction de l'économie publique
1310	Arbeitsamt			1310	Office du travail
810	Taggelder und Reiseauslagen .	6 500.—	3 500.—	810	Indemnités journal. et frais de dépl.
1335	Technikum Biel			1335	Technicum de Bienne
770	Anschaffung von Mobilien und Maschinen usw. Verschiedene Apparate und In- strumente für elektrotechn. und elektrochem. Abteilungen	27 000.—	17 100.—	770	Acquisition de mobilier, de ma- chines, etc. Divers appareils et instruments pour les Divisions électrotechni- que et électrochimie
791	Materialien, Chemikalien	3 900.—	3 500.—	791	Matériaux et produits chimiques
899	Verschiedene Verwaltungsko- sten	1 250.—	1 000.—	899	Autres frais d'administration
1336	Angegliederte Fachschulen			1336	Ecoles professionnelles annexes
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen usw. Werkzeugschränke und Planierungsmaschine für Uhrmacherschule; Geräte, Maschinen und Maschinenzubehörschränke für automobiltechn. Abteilung	27 000.—	29 250.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, etc. Machine à planer et armoires à outils pour l'Ecole d'horlogerie; appareils, machines et armoires à accessoires pour la Division automobiles
	Uebertrag		54 350.—		A reporter

		Voranschlag Budget 1957	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1957		
		Fr.	Fr.		
	Uebertrag		54 350.—		Report
14	Sanitätsdirektion			14	Direction des affaires sanitaires
1400	Sekretariat			1400	Secrétariat
799	Verschiedene Sachausgaben Anschaffung eines Narkoseapparates, eines Laryngoskopes und eines Cystoskopes für das Jenner-Kinderspital Bern	1 200.—	8 236.—	799	Autres dépenses Acquisition d'un appareil à anes- thésie, d'un laryngoscope et d'un cystoscope pour l'Hôpital Jenner à Berne
944 8	Beiträge zur Bekämpfung der Kinderlähmung Zusatzgeräte zum Nitrogen-Me- ter im Inselspital Bern	160 000.—	4 029.—	944 8	Subventions pour la lutte contre la poliomyélite Appareils compl. pour le Nitro- genmeter de l'Hôpital de l'Ile à Berne
15	${\it Justiz direktion}$			15	Direction de la justice
1510	Regierungsstatthalterämter			1510	Préfectures
771	Unterhalt der Mobilien Für Nidau	3 000.—	700.—	771	Entretien du mobilier Pour Nidau
1515	Grundbuchämter			1515	Bureaux du registre foncier
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten Beendigung der Arbeiten für Rückvergrösserung der Grund- buchpläne	60 000.—	15 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dernière étape des travaux de l'agrandissement des documents cadastraux photographiés s. mi- crofilms
16	Polizeidirektion			16	Direction de la police
1600	Sekretariat			1600	Secrétariat
770	Anschaffung von Mobilien a) Möblierung neue Büroräume Kramgasse 65 und Kesslergasse 21 für Abteilungen Sekretariat, Strafvollzug und Fremdenpolizei	26 000.—	25 000.—	770	Acquisition de mobilier a) Acquisition de mobilier pour nouveaux bureaux Kramgasse 65 et Kesslergasse 21 pour les divisions: Secrétariat, Exécution des peines et Police des étrangers
	b) Neuer Kochherd und Einrichtung Warmwasserversorgung Küche Bezirksgefängnis Bern		7 800.—		b) Nouveau fourneau de cuisine et alimentation de la cuisine en eau chaude (prison de Berne)
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Umzugskosten von Kramgasse 24 nach Nr. 65 und Kesslergasse 21, sowie Telephoneinrichtungen in den neu gemieteten Lokalitäten Liebertrag	19 000.—	9 640.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Frais de déménagement de Kramgasse 24 au n° 65 et Kesslergasse 21; installation du téléphone dans les locaux loués
	Uebertrag		124 755.—		A reporter

		Voranschlag Budget 1957 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1957 Fr.		
	Uebertrag		124 755.—		Report
1605	Polizeikommando			1605	Corps de police
704	Unterhalt der Landjägerwohnungen und Installationen Abschrankung des gemieteten Autoeinstellraumes in der Metro-Autopark AG. Bern	5 000.—	1 000.—	704	Entretien des logements et installations Cloisonnage de l'emplacement loué dans le garage la « Metro- Autopark S. A. » à Berne
770 1	Anschaffung von Mobilien, Instrumenten und Apparaten Kontrollschirme und Abrollapparate für Fahrzeugbeleuchtungskontrolle	320 200.—	2 145.—	770 1	Acquisition de mobilier, d'instruments et d'appareils Ecrans de contrôle et appareils à rouleaux pour le contrôle des phares
800	Büroauslagen usw Kontrollmarken für Fahrzeugbeleuchtungskontrolle	50 000.—	1 800.—	800	Frais de bureau, etc. Marques de contrôle pour le con- trôle des phares
810	Taggelder und Reiseauslagen .	100 000.—	440.—	810	Indemnités journal. et frais de dépl.
	Internat. Verkehrspolizeikon- gress in Eindhoven; Teilnahme KdtStellvertreter				Congrès intern. de la police de circulation routière à Eindho- ven; participation du remplaçant du commandant
1620	Strassenverkehrsamt			1620	Office de la circulation routière
899	Verschied. Verwaltungskosten . Geschäftszunahme des Amtes	4 500.—	3 500.—	899	Autres frais d'administration Augmentation du nombre des affaires
1642	Anstalten Witzwil/ Landwirtschaft			1642	Etablissements de Witzwil/ Agriculture
705 1	Neu- und Umbauten	15 000.—	13 500.—	705 1	Constructions nouvelles et transformations
	Ausbau Kartoffelkeller im Haus 304 A (z. L. Baufonds der An- stalt Witzwil)				Agrandissement du cellier à pommes de terre dans le bâtiment n° 304 A (à charge du Fonds de constr. des Etabl. de Witzwil)
1652	Arbeitsanstalt St. Johannsen/ Landwirtschaft			1652	Maison de travail St-Jean/ Agriculture
704	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude	15 000.—	4 900.—	704	Entretien des bâtiments agricoles
	Errichtung einer Milchküche				Aménagement d'une laiterie
770	Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen und Werkzeugen Maschinen-Melkanlage	45 000.—	4 900.—	770	Acquisition de mobilier, de ma- chines et d'outils Acquisition d'une machine à traire
1655	Erziehungsanstalt Tessenberg/ Anstaltsbetrieb			1655	Maison d'éducation Montagne de Diesse/Exploitation de l'établis- sement
770	Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen und Geräten Ankauf eines Personenwagens	6 000.—	9 400.—	770	Acquisition de mobilier, de ma- chines et d'instruments Acquisition d'une voiture auto- mobile
	Uebertrag		166 340.—		A reporter

		Voranschlag Budget 1957	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1957		
	Uebertrag	Fr.	Fr. 166 340.—		Report
797	Bücher, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	8 500.—	2 500.—	797	Livres et moyens d'enseignement
1657	Tessenberg/L and wirts chaft			1657	Montagne de Diesse/Agriculture
771	Unterhalt der Mobilien Grössere unvorhergesehene Revisionen und Reparaturen	9 500.—	5 500.—	771	Entretien du mobilier Importantes revisions et répara- tions imprévues
18	Domänendirektion			18	Direction des domaines
1800	Liegenschafts verwaltung			1800	Administration des domaines
770	Anschaffung von Mobilien Ankauf von Beleuchtungskörpern und Vorhängen für Büroräume Kesslergasse 21, Bern	1 000.—	20 200.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition de corps d'éclairage et de rideaux pour les nouveaux bureaux Kesslergasse 21 à Berne
801	PTT-Gebühren	200.—	2 800.—	801	Taxes des PTT Installations téléphoniques dans les bureaux Kesslergasse 21 à Berne
19	Finanz direktion			19	Direction des finances
1950	Amts schaffner eien			1950	Recettes de district
770	Anschaffung von Mobilien Mobiliar und Büromaschinen für Münster, Trachselwald, Burgdorf und Oberhasli	14 000.—	24 300.—	770	Acquisition de mobilier Mobilier et machines de bureau pour Moutier, Trachselwald, Berthoud et Oberhasli
20	Erziehungsdirektion			20	Direction de l'instruction pu- blique
2001	Mittelschulen			2001	Ecoles moyennes
940 1	Beitrag an die Kantonsschule Pruntrut Besoldungsbeitrag für Musik- lehrerin	525 000.—	1 130.—	940 1	Subvention de l'Etat à l'Ecole cantonale de Porrentruy Subvention pour le traitement d'une maîtresse de musique
2005	Universität			2005	Université
704 1	Unterhalt der Gebäude Erweiterung Telephonanlage der psychiatrischen Poliklinik	30 000.—	500.—	704 1	Entretien des bâtiments Extension de l'installation télé- phonique de la Policlinique psychiatr.
770 1	Anschaffung von Mobilien, Geräten usw.	280 000.—		770 1	Acquisition de mobilier, d'instruments, etc.
	a) Diverse Apparate und Geräte für vetbakt. und parasitolo- gisches Institut		14 186.—		 a) Divers appareils et instru- ments pour l'Institut de bac- tériologie-vétérinaire et de parasitologie
	Uebertrag		237 456.—		A reporter

		Voranschlag Budget 1957	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1957		
		Fr.	Fr.		
	Uebertrag		237 456.—		Report
	b) Leichentransportwagen und 3 Leichenmulden für das Ge- richtsmedizinische Institut		4 650.—		b) Chariot pour le transport des cadavres et 3 cuvettes pour cadavres à l'Institut de méde- cine légale
801	PTT-Gebühren	54 000.—		801	Taxes des PTT
	 a) Einbau eines grösseren Tele- phonautomaten durch Schaf- fung einer Untersuchungsab- teilung am Hyg bakt. Insti- tut 		3 192.—		 a) Extension de l'installation téléphonique (création d'une division d'analyses à l'Institut d'hygiène et de bactériologie)
	b) Gleiche Erklärung wie bei Konto 704 1		2 500.—		b) Même observation que s. Cpte. 704 1
2007	Tierspital			2007	Hôpital vétérinaire
704	Unterhalt der Gebäude	500.—	200.—	704	Entretien des bâtiments
822	Reinigung, Heizung usw Mehrbedarf an Heizmaterial (Kleintierklinik)	7 500.—	3 500.—	822	Nettoyage, chauffage, etc. Plus importante consommation de combustible (Clinique pour petits animaux)
2015	Oberseminar Bern			2015	Ecole normale de Berne
797	Bücher, Karten usw Aufbau der Bibliothek der Uebungsschule II	14 000.—	2 155.—	797	Livres, cartes, etc. Nouvelles acquisitions pour la bibliothèque de l'Ecole d'appli- cation II
820	Mietzinse	,	4 987.50	820	Loyers Loyer pour l'Ecole d'application II (ancienne maison d'école de la Länggasse de la commune muni- cipale de Berne)
2020	Seminar Pruntrut			2020	Ecole normale de Porrentruy
704	Unterhalt der Gebäude	4 000.—	1 800.—	704	Entretien des bâtiments
2030	Seminar Delsberg			2030	Ecole normale de Delémont
771	Unterhalt der Mobilien Dringende Instandstellungsarbeiten an Schulbänken, Reparatur von Betten, Matratzen, Nachttischen usw.	1 500.—	6 650.—	771	Entretien du mobilier Remise en état des bancs de classe, réparations de lits, mate- las, tables de nuit, tables d'ou- vrages, etc.
860	Produktionsausgaben für den Garten Ersatz von erfrorenen Sträu- chern	500.—	500.—	860	Dépenses en vue de la produc- tion du jardin Remplacement des arbustes dé- truits par le gel
2036	Haushaltungslehrerinnen- seminar Pruntrut			2036	Ecole normale ménagère Porrentruy
762	Kostgelder für Schülerinnen bei Privaten Durch Zunahme der Schülerzahl Uebertrag	8 000.—	4 600.— 272 190.50	762	Pensions d'élèves chez des tiers Augmentation du nombre des élèves A reporter
	Cesering		100.00		

		Voranschlag Budget 1957	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1957		
	***	Fr.	Fr.		
2040	Uebertrag Sprachheilschule Münchenbuchsee		272 190.50	2040	Report Ecole thérapeutique vocale Münchenbuchsee
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Geräten 12 Garnituren von Schultischen und Schulstühlen für Neumöblierung von 2 Klassenzimmern	5 000.—	3 600.—	770	Acquisition de mobilier, de ma- chines et d'instruments Mobilier scolaire pour deux sal- les de classe
21	Baudirektion			21	Direction des travaux publics
2100	Sekretariat			2100	Secrétariat
770	Anschaffung von Mobilien Zusätzliche Mobiliaranschaffungen beim Hochbauamt, diversen Abteilungen des Tiefbauamtes sowie beim Sekretariat der Baudirektion	15 000.—	12 200.—	770	Acquisition de mobilier Acquisitions complémentaires de mobilier pour divers locaux du Service des bâtiments, du Ser- vice des ponts et chaussées et du Secrétariat de la Direction des travaux publics
2105	Hochbauamt			2105	Service des bâtiments
700 1	Unterhalt der Amts-, Anstalts- und Wirtschaftsgebäude Renovationen und Neueinrich-	1 100 000.—	4 200.—	700 1	Entretien des bâtiments de l'administration, d'établissements et d'exploitation rurale Rénovation et aménagement du
	tungen in der Amtswohnung des Hauswartes Herrengasse 21 in Bern				logement du concierge de l'im- meuble Herrengasse 21 à Berne
701 1	Unterhalt der Pfarr- und Kirch- gebäude	600 000.—		701 1	Entretien des bâtiments curiaux et de culte
	a) Renovationen und Einbau Zentralheizung im Pfarrhaus Frutigen (Bruttokosten Fran- ken 35 000.— inkl. Kirchge- meindebeitrag)		2 020.—		 a) Travaux de rénovation et installation du chauffage central à la cure de Frutigen (frais bruts fr. 35 000.—, subside de la paroisse compris)
	b) Einrichtung einer Warmwas- serzentralheizung im Pfarr- haus Erlach (Bruttokosten Fr. 30 000.—)		23 500.—		 b) Installation du chauffage cen- tral à la cure de Cerlier (frais bruts fr. 30 000.—)
800	Büroauslagen usw Zusätzliche Kosten für den Tierspitalwettbewerb	4 500.—	500.—	800	Frais de bureau, etc. Frais suppl. (concours pour le nouvel Hôpital vétérinaire)
2110	Tiefbauamt			2110	Service des ponts et chaussées
770	Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen für den Strassenbau	160 000.—		770	Acquisition de machines et d'outils pour la construction des routes
	a) Ankauf eines Personenwa- gens für die Techniker des Oberingenieur-Kreises IV (Aufsicht Strassenbau)		7 100.—		 a) Acquisition d'une voiture automobile pour les techni- ciens du IV^e arrond. (surveil- lance de l'aménagement des routes)
	Uebertrag		325 310.50		A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1957 Fr.	1957 Fr.		
	Uebertrag		325 310.50		Report
	b) Ankauf eines Personenwa- gens für die Techniker des III. Kreises		6 000.—		 b) Acquisition d'une voiture automobile pour les techni- ciens du III^e arrond.
23	For stdirektion			23	Direction des forêts
2310	Staats for stverwaltung			2310	Administration des forêts doma- niales
749	Ankauf von Forsten	-,	3 400.—	749	Acquisition de forêts Acquisition de 2,75 ha. de ter- rain et forêt au « Bruch », Schwanden/Brienz
24	Landwirts chafts direktion			24	Direction de l'agriculture
2415	Landwirtschaftliche Schule Rütti-Zollikofen/Schule			2415	Ecole d'agriculture Rütti-Zolli- kofen/Ecole
704	Unterhalt der Schulgebäude Neuasphaltierung von Vorplätzen und einer Strasse	20 000.—	7 000.—	704	Entretien des bâtiments d'école Goudronnage de diverses places et d'un chemin
2416	Landwirtschaftliche Schule Rütti/Landwirtschaft			2416	Ecole d'agriculture Rütti/ Agriculture
704	Unterhalt der Wirtschaftsge- bäude	10 000.—	8 400.—	704	Entretien des bâtiments agricoles
	Neue Kochherdanlage mit Boiler, Backofenanlage, Heizungsanlage für 3 Zimmer und eine neue Rauchkammer auf dem Bergbetrieb Hausmattern				Nouveau fourneau de cuisine avec chauffe-eau, four à pain, installation pour le chauffage de 3 chambres et nouveau séchoir à viande à « Hausmattern » (éco- nomie alpestre)
2441	Molkereischule Rütti-Zollikofen/ Molkerei			2441	Ecole de laiterie Rütti-Zolliko- fen/Laiterie
704	Unterhalt der Molkereigebäude	5 200.—	800.—	704	Entretien des bâtiments de lai- terie
	Einbau weiterer Buchten im Schweinestall (Mastleistungs- prüfungen)				Aménagement de nouvelles loges dans la porcherie (contrôle de l'engraissement)
791	Käsereihilfsstoffe	8 500.—	14 000.—	791	Matériaux auxiliaires pour la fromagerie
	Ankauf von zusätzlichen Milch- flaschen, Joghurtgläsern, Kapsel- bändern, Rahmenbechern, Ver- packungsmaterial für die Ver- kaufsstelle der Molkereiprodukte				Acquisition de bouteilles à lait, de verres à yoghourt, de capsules de fermeture, de gobelets pour crème glacée et de matériel d'emballage pour le local de vente des produits laitiers
2445	Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg/Schule			2445	Ecole d'arboriculture et d'horti- culture Oeschberg/Ecole
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten usw.	8 000.—	585.—	770	Acquisition de mobilier, de ma- chines, d'instruments et d'outils, etc.
	Reissbretter, Holzböcke und Hocker				Planches à dessin, chevalets et tabourets
	Uebertrag		365 495.50		A reporter

		Voranschlag Budget 1957	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1957		
		Fr.	Fr.		-
	Uebertrag		365 495.50		Report
2446	Oeschberg/Landwirtschaft			2446	Oeschberg/Agriculture
704	Unterhalt der Wirtschaftsge- bäude	2 500.—	1 000.—	704	Entretien des bâtiments agricoles
	Inlaidbeläge für Gutsverwalter- Wohnung				Pose de linoléum dans le loge- ment du gérant du domaine
770	Anschaffung von Mobilien, Geräten usw. Sägefeilgeräte für Ausbildung landwirtschaftlicher Lehrlinge	8 200.—	500.—	770	Acquisition de mobilier, d'instruments, etc. Outillage pour l'affûtage des scies en vue de la formation professionnelle des apprentis dans l'agriculture
25	Fürsorgedirektion			25	Direction des œuvres sociales
2526	Knabenerziehungsheim Landorf/ Landwirtschaft			2526	Foyer d'éducation pour garçons Landorf/Agriculture
771	Unterhalt der Mobilien	2 500.—	450.—	771	Entretien du mobilier
2545	Mädchenerziehungsheim Loveresse/Heimbetrieb			2545	Foyer d'éducation pour filles Loveresse/Exploitation du foyer
792	Medikamente und übrige ärztliche Bedürfnisse	450.—	150.—	792	Médicaments et autres besoins médic.
797	Bücher, Karten, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	2 000.—	500.—	797	Livres, cartes et moyens d'enseignement
810	Taggelder und Reiseauslagen .	1 500.—	300.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
822	Reinigung, Heizung usw	7 500.—	970.—	822	Nettoyage, chauffage, etc.
	Total		369 365.50		Total
	II.				II.
3. Jul	estützt auf Art. 29 Abs. 2 des Ge i 1938 über die Finanzverwaltung Frosse Rat folgenden Nachkredit:		let 1938 sur	l'adm	art. 29, alinéa 2, de la loi du 3 juil- ninistration des finances de l'Etat, accorde le crédit supplémentaire
		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
	•	1957	1957		
16	Polizeidirektion	Fr.	Fr.	16	Direction de la police
1620	Strassenverkehrsamt				Office de la circulation routière
	Verschiedene Sachausgaben: .	90 000.—	45 000.—		Autres dépenses:
.00 2	Markierungen	22 0001			Marquages
	Vermehrung und Verbesserung der Strassenmarkierungen zur Hebung der Verkehrssicherheit				Extension et amélioration du marquage des routes (sécurité de la circulation)
	- · ·		45.000		M-4-1

45 000.—

Total

Total

Zusammenzug		Fr.	Récapitulation
Kategorie I, Kenntnisnahme		369 365.50	Catégorie I, information
Kategorie II, Bewilligung		45 000.—	Catégorie II, allocation
Total		414 365.50	Total
III.			III.
In analoger Anwendung von Art. 29 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 3. Juli 1938 nimmt der Grosse Rat Kenntnis davon, dass der Regierungsrat folgende <i>Nachsubventionen</i> gewährt hat:		En application, par analogie, de l'art. 29 de la loi sur l'administration financière de l'Etat du 3 juillet 1938, le Grand Conseil prend acte du fait que le Conseil-exécutif a alloué les subventions complémentaires suivantes:	
	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées	Nachsubventionen Subventions complémen- taires	
	Fr.	Fr.	
Zusätzlicher Baubeitrag an die Kosten der Erstellung einer orthopädischen Abteilung im Spitalneubau Wildermett in Biel, GRB 1. 3. 1956, z. L. Konto 1400 949 10. Zugleich als Nachkredit.	467 299.—	8 608.—	Subside de construction complémentaire pour l'aménagement d'une division d'orthopédie dans le nouvel hôpital Wildermett à Bienne, AGC 1. 3. 1956, à charge du compte 1400 949 10. De même comme crédit supplémentaire.
Ergänzungsbeitrag für den Einbau einer Entlüftungsanlage und einer Oel- heizung für die Turnhalle und das Schulhaus Dorf in Belp, GRB 16. 5. 1956, z. L. Konto 2000 939 1.	44 347.—	5 330.—	Subvention complémentaire pour l'a- ménagement d'une installation de ven- tilation et du chauffage à mazout pour la halle de gymnastique et la maison d'école « Dorf » à Belp, AGC 16. 5. 1956, à charge du compte 2000 939 1.
Beitrag für die sich notwendig erweisenden Mehrarbeiten beim <i>Schulhausumbau Zwieselberg</i> , GRB 12. 9. 1956, z. L. Konten 2000 939 1 und 2002 930 1.	182 065.—	27 905.—	Subvention pour travaux supplémentaires imprévus lors de la transformation de la maison d'école de Zwieselberg, AGC 12. 9. 1956, à charge des comptes 2000 939 1 et 2002 930 1.
Ergänzungsbeitrag für Baukostenverteuerung bei der Erstellung des Erweiterungsbaues zum Sekundarschulhaus Zweisimmen, GRB 7. 9. 1955, z. L. Konto 2000 939 1.	127 867.—	4 117.—	Subvention complémentaire par suite du renchérissement du coût de la construction de l'annexe à la maison d'école secondaire de Zweisimmen, AGC 7. 9. 1955, à charge du compte 2000 939 1.
Ergänzungsbeitrag für Baukostenverteuerung bei der Erstellung eines <i>Primarschulhauses in Hofstetten b. Brienz</i> und Asphaltierung der Zugangsstrasse, GRB 16. 2. 1955, z. L. Konto 2000 939 1.	197 998.—	10 432.—	Subvention complémentaire par suite du renchérissement du coût de la construction de la maison d'école primaire de Hofstetten p. Brienz, et goudronnage du chemin d'accès, AGC 16. 2. 1955, à charge du compte 2000 939 1.
Ergänzungsbeitrag für die sich beim Schulhausumbau in Amsoldingen ergebenden Mehrkosten (Baukostenverteuerung, Mobiliar für den Handarbeits- und Handfertigkeitsunterricht), GRB 15. 2. 1956, z. L. Konten 2000 939 1 und 2, 2002 930 1.	31 584.—	6 340.85	Subvention complémentaire par suite du renchérissement du coût des travaux de la transformation de la maison d'école d'Amsoldingen et du coût du mobilier pour la salle de couture et le local des travaux manuels, AGC 15. 2. 1956, à charge des comptes 2000 939 1 et 2, 2002 930 1.
Uebertrag		62 732.85	A reporter

Nachsubventionen Zugesicherte Beiträge Subventions Subventions complémenallouées taires Fr. Fr. **Uebertrag** 62 732.85 Report Ergänzungsbeitrag an die Mehrkosten 68 000.-2 489.— Subvention complémentaire en faveur eines Lehrerwohnhauses in Saulcy (Gede la construction d'un bâtiment à 2 ländeschwierigkeiten), GRB 23. 2. 1954, logements pour le corps enseignant à z. L. Konto 2000 939 1. Saulcy (difficultés de terrain), AGC 23. 2. 1954, à charge du compte 2000 939 1. Total 65 221.85 Total

Bern, den 15. Oktober 1957.

Berne, le 15 octobre 1957.

Der Finanzdirektor: Siegenthaler Le Directeur des finances: Siegenthaler

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Bern, den 25. Oktober 1957.

Berne, le 25 octobre 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Staatsschreiber:

Schneider

Au nom du Conseil-exécutif,

Le président: H. Huber

Le chancelier:

Schneider

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die Bewilligung eines Garantiekapitals von 1 Million Franken für die HYSPA Bern 1960

(Oktober 1957)

Nach dem Verbot der Berner Rundstreckenrennen prüften die Behörden der Stadt Bern die Möglichkeit der Durchführung anderer grösserer Veranstaltungen, die als Ersatz für den ausfallenden «Grand Prix» dienen könnten. Zunächst wurde eine jährliche Sport- und Touristikmesse in Erwägung gezogen. Es zeigte sich aber, dass ein solches Vorhaben aus verschiedenen Gründen nicht ausführbar ist. Mit Rücksicht auf die bestehenden Messen in Basel, Lausanne und St. Gallen lehnen die eidgenössischen Behörden eine weitere jährliche Messe ab. Auch besteht seitens der Aussteller kein Bedürfnis für eine zusätzliche Messe. Schliesslich streben auch die nationalen und internationalen Fachverbände eine Eindämmung der Messeveranstaltungen an. Die Einführung einer grösseren und wiederkehrenden Veranstaltung mit Messeoder Handelscharakter wird in Bern auch deshalb auf Schwierigkeiten stossen, weil die Stadt Bern als ausgesprochenes Verwaltungszentrum dafür nicht die nötigen Voraussetzungen bietet.

Nach gründlicher Abklärung aller in Frage stehenden Möglichkeiten entschlossen sich die Behörden der Stadt Bern, in der Zeit vom August bis Oktober 1960 eine «Ausstellung über Gesundheitspflege, Turnen und Sport im 20. Jahrhundert», kurz «HYSPA Bern 1960» genannt, zu veranstalten. Diese Ausstellung knüpft gedanklich an die 1931 in Bern sehr erfolgreich durchgeführte

«HYSPA» an und bezweckt, der Bevölkerung im Rahmen einer sorgfältig aufgebauten Schau einen Ueberblick über die Fortschritte und den heutigen Stand der Gesundheitspflege, des Turnens und des Sportes als Mittel zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit zu geben.

Einerseits ist eine derartige Ausstellung geeignet, der breiten Oeffentlichkeit Einblicke in die medizinische Forschung und vielfältige Praxis zu verschaffen, die sich sonst kaum in so umfassender und doch konzentrierter Weise gewähren lassen. Andererseits bietet sich Gelegenheit, in grossem Masse das Verständnis für die Aspekte der modernen Sozialmedizin zu wecken. Für Turnen und Sport bestehen grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten, wobei beabsichtigt ist, das Publikum dadurch besonders anzuregen, dass zahlreiche Sportarten in ihrer praktischen Ausübung gezeigt werden.

Die «HYSPA Bern 1960» wird keine Messe sein. Sie steht nach ihrem geistigen Gehalt auf einer anderen Ebene als die bekannten Messen unseres Landes. Die Gefahr einer Häufung ähnlicher oder Konkurrenzierung schon bestehender Veranstaltungen ist also nicht gegeben.

Die wissenschaftliche Oberleitung der Ausstellungsplanung auf dem Gebiete der Medizin und der Hygiene ist Prof. Dr. A. von Muralt, Direktor des Physiologischen Institutes der Universität

Bern, übertragen, und für die Bearbeitung der verschiedenen medizinischen Teilgebiete werden eine ganze Reihe führender Wissenschafter und Vertreter von Fachstellen des Bundes, des Kantons und der Stadt Bern sowie der einschlägigen Fachverbände und -organisationen beigezogen. Für den sportlichen Teil der Ausstellung werden durch Vermittlung des Schweizerischen Landesverbandes für Leibesübungen die massgebenden schweizerischen Turn- und Sportverbände zur Mitarbeit eingeladen. Die Oberleitung der eigentlichen Sportausstellung wird durch die Eidgenössische Turnund Sportschule Magglingen besorgt.

Ein in den Grundzügen festgelegtes Ausstellungsprogramm sieht folgende Hauptabteilungen und Veranstaltungen vor:

- Zusammensetzung und Altersaufbau des Volkskörpers.
- 2. Schutz des Schweizervolkes gegen Krankheit und Unfall.
- 3. Die moderne Lebensweise und die menschliche Gesundheit.
- 4. Aeltere und jüngere Volksleiden.
- 5. Wichtige übertragbare Krankheiten.
- 6. Die medizinische Forschung.
- 7. Unfall- und Rettungsdienst.
- 8. Krankenhaus und Krankenpflege.
- 9. Die Arzneimittel und Medizinalapparate.
- 10. Das Heil- und Pflegepersonal.
- 11. Sozial- und Privatversicherung.
- 12. Der Sport in der Familie und in der Volksgemeinschaft.
- 13. Sportärztlicher Dienst.
- 14. Sportveranstaltungen und -wettkämpfe.
- 15. Internationale Camping-Ausstellung.

Der Bundesrat hat der Durchführung einer solchen Ausstellung grundsätzlich beigepflichtet und die Mitarbeit der zuständigen eidgenössischen Departemente und Dienststellen zugesagt. Auch der Regierungsrat hat dem Ausstellungsprojekt zugestimmt, und er wird durch mehrere seiner Mitglieder im Organisationskomitee vertreten sein.

Die «HYSPA Bern 1960» soll zur Hauptsache auf der vorderen Allmend durchgeführt werden. Das bedingt die Bereitstellung eines zweckmässigen Ausstellungsgeländes und den weiteren Ausbau der Strassenverbindungen in jener Gegend. Die vorgesehene internationale Camping-Ausstellung soll voraussichtlich an der Aare, beispielsweise im Eichholz oder in der Elfenau, durchgeführt werden, und für die sportlichen Wettkämpfe, die im Rahmen der Ausstellung zur Austragung gelangen sollen, werden die bestehenden und international anerkannten Sportanlagen in Bern benützt werden können.

Als Träger der Ausstellung soll ein «Verein zur Durchführung der Ausstellung über Gesundheitspflege, Turnen und Sport im 20. Jahrhundert» gegründet werden, der die nötige Komiteeorganisation schaffen wird.

Die Durchführung der «HYSPA Bern 1960» darf nur dann als gesichert gelten, wenn rechtzeitig die notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt werden können. Um einen Anhaltspunkt für die Finanzierung der Ausstellung zu erhalten, hat die mit den bisherigen Vorbereitungsarbeiten beauftragte Geschäftsleitung ein provisorisches Rahmenbudget aufgestellt. Als Berechnungsgrundlage diente die Abrechnung der im Jahr 1954 in Bern durchgeführten Schweizerischen Fremdenverkehrs- und internationalen Kochkunst-Ausstellung (HOSPES), unter Einbezug einer angemessenen Risikomarge. Diese vorläufige Berechnung ergibt bei einem Aufwand von 9 Millionen Franken und einem Ertrag von rund 6 Millionen Franken ein Defizit von rund 3 Millionen Franken. Es wird versucht, diesen Ausgabenüberschuss zum vornherein durch Garantiebeiträge der Gemeinde Bern, des Kantons und des Bundes sowie privater Interessenten im Gesamtbetrage von 3,5 Millionen Franken zu decken. Bereits ist durch die Gemeindeabstimmung in der Stadt Bern vom 21./22. September 1957 ein Garantiekapital von 1,5 Millionen Franken bewilligt worden. Vom Kanton wird ein Garantiebeitrag von 1 Million Franken erwartet, und das restliche Garantiekapital von 1 Million Franken hofft man vom Bund und von den privaten interessierten Kreisen zu erhalten. Der Gemeinderat der Stadt Bern hat am 28. August 1957 an den Regierungsrat das Gesuch gerichtet, es sei vom Staat Bern für die «HYSPA Bern 1960» ein Garantiekapital von 1 Million Franken zu bewilli-

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Verwirklichung des Projektes für die «HYSPA Bern 1960», wie es oben geschildert wurde, vom Staat in jeder Beziehung tatkräftig gefördert werden sollte. Er beantragt dem Grossen Rat, dem Gesuch des Gemeinderates der Stadt Bern zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates

vom 22. Oktober 1957

HYSPA Bern 1960; Garantiekapital

- 1. Für die im Jahr 1960 in Bern durchzuführende Ausstellung über Gesundheitspflege, Hygiene und Sport im 20. Jahrhundert (HYSPA Bern 1960) wird ein Garantiekapital von Franken 1 000 000.— bewilligt.
- Der Regierungsrat wird ermächtigt, der Ausstellungsleitung im Rahmen dieser Garantieleistung verzinsliche Darlehen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 500 000.— zu gewähren.
- 3. Der Betrag von Fr. 1 000 000.— ist je zur Hälfte in den Staatsvoranschlag der Jahre 1959 und 1960 aufzunehmen.

Bern, den 22. Oktober 1957.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Huber
Der Staatsschreiber i. V.:
Ch. Lerch

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die Erhöhung der finanziellen Zuständigkeit des Regierungsrates

(August 1957)

Die Präsidentenkonferenz des Grossen Rates reichte am 20. Februar 1957 folgende Motion ein:

«Infolge der anhaltenden Teuerung und der damit verbundenen Geldentwertung wird der Regierungsrat beauftragt, im Sinne der Erhöhung seiner finanziellen Zuständigkeit dem Grossen Rat eine Verfassungsänderung vorzuschlagen.

Diese Verfassungsänderung soll die Zuständigkeit des Regierungsrates gemäss den Bestimmungen von Art. 26 Ziff. 9 und 12 von Fr. 30 000.—, resp. Fr. 10 000.—, auf Fr. 60 000.— erhöhen.»

Der Einreichung dieser Motion gingen Besprechungen in allen Fraktionen voraus, die zu einer Einigung über die Höhe der neu festzusetzenden Kompetenzgrenze für Ausgabenbeschlüsse des Regierungsrates geführt hatten. Die Motion ist vom Grossen Rat am 13. Mai 1957 mit grosser Mehrheit angenommen worden.

Die Erweiterung der finanziellen Zuständigkeit des Regierungsrates von Fr. 30 000.— auf Franken 60 000.— bezweckt in erster Linie eine Entlastung des Grossen Rates. Aus einer Zusammenstellung der Staatskanzlei über die Zahl der vom Grossen Rat in der Zeit von 1950 bis Mai 1956 behandelten Direktionsgeschäfte geht hervor, dass die angestrebte Entlastung des Grossen Rates durch die vorgesehene Erweiterung der regierungsrätlichen Kompetenz rund einen Drittel der Direktionsge-

schäfte ausmacht. Daraus ergeben sich wesentliche Ersparnisse an Zeit, Arbeit, Material und Geld.

Die heutige Kompetenzgrenze von Fr. 30 000.— für Ausgabenbeschlüsse des Regierungsrates gilt seit dem Jahr 1921, während die Begrenzung der regierungsrätlichen Zuständigkeit zur Genehmigung von Verträgen über Kauf und Verkauf von Grundeigentum mit Fr. 10 000.— sogar auf die Gesamtrevision der Staatsverfassung von 1893 zurückgeht. Als bei der Teilrevision der Verfassung von 1921 die allgemeine Ausgabenkompetenz des Regierungsrates von Fr. 10 000.— auf Fr. 30 000.— erhöht wurde, ist aus nicht ersichtlichen Gründen eine entsprechende Erweiterung der Zuständigkeit für Grundstückgeschäfte unterblieben. Eine engere Begrenzung der Kompetenz für Grundstückgeschäfte gegenüber derjenigen für allgemeine Ausgaben ist sachlich in keiner Weise gerechtfertigt.

In Ausführung der eingangs erwähnten Motion unterbreiten wir dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates folgenden Entwurf zu einem Volksbeschluss.

Bern, den 19. August 1957.

Der Finanzdirektor: Siegenthaler

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 20. August und 16. Oktober 1957

Abänderung der Staatsverfassung im Sinne einer Erhöhung der Finanzkompetenz des Regierungsrates

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- 1. Art. 26 der Staatsverfassung wird unter Ziffern 9 und 12 wie folgt abgeändert:
 - 9. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand sechzigtausend Franken übersteigen, bis zu dem in Art. 6 Ziff. 4 bestimmten Betrage;
 - 12. die Bestätigung aller Verträge, durch welche der Staat Grundeigentum erwirbt oder veräussert, wenn im ersten Fall der Erwerbungspreis und im letzteren der Wert des Veräusserten den Betrag von sechzigtausend Franken übersteigt;
- 2. Diese Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 20. August 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 16. Oktober 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. Müller

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 24. August und 14. Oktober 1957

Dekret

über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 13. Februar 1956 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

 Der § 8 des Dekretes vom 13. Februar 1956 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt abgeändert:

§ 8. Die Ortszulagen betragen im Jahr:

In der Ortsklasse	für Ledige	für Verheiratete	
	Fr.	Fr.	
1	80.—	120.—	
2	160.—	240.—	
3	240.—	360.—	
4	320.—	480.—	
5	400.—	600.—	

An Orten, die nicht in eine Ortszulagenklasse eingereiht sind, werden keine Ortszulagen ausgerichtet.

Die Einreihung der Orte in die Ortszulagenklassen ordnet der Regierungsrat; dabei ist den Bedürfnissen der Verwaltung und besondern Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Für die Höhe der Ortszulage ist in der Regel die Einreihung des Arbeitsortes massgebend.

Keinen Anspruch auf Ortszulagen haben Ledige, die freie Station, sowie Verheiratete, die freie Station für sich und ihre Familie geniessen.

Die Ortszulage wird angemessen herabgesetzt, sofern vom Staat eine Wohnung zu verbilligtem Mietzins zur Verfügung gestellt oder eine Wohnungsentschädigung ausgerichtet wird.

Wer an Stelle der freien Station oder der Unterkunft eine Geldentschädigung erhält, hat Anspruch auf die volle Ortszulage.

2. Diese Dekretsabänderung tritt auf 1. Januar 1958 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 24. August 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 14. Oktober 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

A. Haller

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Oktober 1957

Dekret

über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1956 vom 14. Februar 1956 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern.

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

§ 2 des Dekretes vom 14. Februar 1956 über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1956 wird wie folgt abgeändert:

§ 2. Die Teuerungszulage beträgt:

9¹/2 ⁰/₀ der versicherten und nicht versicherten Grundbesoldung. Für die vom Staat gelieferte Verpflegung erfolgt ein entsprechender Abzug;

Fr. 30.— Kopfquote;

Fr. 45.— Familienzulage;

Fr. 60.— für jedes Kind, für das gemäss § 10 des Besoldungsdekretes vom 13. Februar 1956 eine Kinderzulage ausgerichtet wird.

II.

Das Dekret vom 13. November 1956 über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1956 (Abänderung) wird aufgehoben.

III.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 1957 in Kraft.

Bern, den 8. Oktober 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vize-Präsident:

Siegenthaler

Der Staatsschreiber:

Schneider

Dekret

über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1956 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse vom 14. Februar 1956 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

- § 1 des Dekretes vom 14. Februar 1956 über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1956 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse wird wie folgt abgeändert:
- § 1. Den Rentenbezügern der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse, sowie den Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen ein Leibgeding beziehen, wird eine zusätzliche Teuerungszulage von 9¹/₂ ⁰/₀ der Jahresrente, bzw. des Leibgedings ausgerichtet.

Die zusätzliche Teuerungszulage soll mindestens betragen:

für verheiratete, verwitwete und geschiedene Bezüger von Invalidenrenten mit eigenem Haushalt

bei Rücktritt bis 31. Dezember 1946 Fr. 335. bei Rücktritt ab 1. Januar 1947 . . Fr. 275. für Bezüger von Witwenrenten mit eigenem Haushalt

bei Rücktritt bis 31. Dezember 1946 Fr. 275. bei Rücktritt ab 1. Januar 1947 . . Fr. 215.—

Für die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse gelten der 1. Januar 1948, bzw. der 31. Dezember 1947 als Grenze.

II.

Das Dekret vom 13. November 1956 über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1956 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse (Abänderung) wird aufgehoben.

III.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 1957 in Kraft.

Bern, den 8. Oktober 1957.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Siegenthaler
Der Staatsschreiber:
Schneider

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Oktober 1957

Dekret

über die Gewährung einer Teuerungszulage an die Lehrkräfte der Primarund Mittelschulen für das zweite Halbjahr 1957

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 34 des Gesetzes vom 2. September 1956 über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen wird von Staat und Gemeinden für das zweite Halbjahr 1957 eine Teuerungszulage ausgerichtet.
- § 2. Die Teuerungszulage besteht aus einer prozentualen Zulage und einer Kopfquote sowie aus Familienzulagen und Kinderzulagen. Es erhalten:
- a) alle Lehrkräfte eine Zulage von 9½ 0/0, die von Staat und Gemeinden auf ihren Anteilen an der gesetzlichen Grundbesoldung einschliesslich der gemäss Art. 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes nichtversicherten 10-prozentigen Grundbesoldung gewährt wird;
- b) alle hauptamtlichen Lehrkräfte dazu eine Kopfquote von Fr. 30.— im Jahr;
- c) ferner verheiratete Lehrer eine jährliche Familienzulage von Fr. 45.—;
- d) und für jedes Kind eine Zulage von Fr. 60.—im Jahr.

Für Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, beträgt die Kopfquote Franken 5.— je Klasse, höchstens jedoch Fr. 30.— im Jahr.

- § 3. Die Kopfquote sowie die Familienzulage und die Kinderzulage übernimmt der Staat.
- § 4. Die Zulage von 9½ % wird von der Erziehungsdirektion auch den Kindergärtnerinnen sowie den Lehrkräften an staatlich unterstützten

Privatschulen ausgerichtet; die Kopfquote sowie die Familienzulage und Kinderzulagen können ihnen bis zum vollen Umfang gewährt werden.

Nichtstaatliche, aber vom Staate anerkannte Spezialschulen, Heime und Anstalten, im Sinne von Art. 35 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes erhalten für das zweite Halbjahr 1957 eine feste Teuerungszulage von Fr. 160.— je Lehrstelle.

- § 5. Die Teuerungszulage für das zweite Halbjahr 1957 wird Ende November ausgerichtet. Sofern nicht eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, die Auszahlung dieser Teuerungszulage auch in den folgenden Jahren zu verfügen.
- § 6. Bei Eintritt, Austritt, Pensionierung oder Tod im Laufe des Halbjahres wird die Zulage pro rata der Schuldienstzeit berechnet.
- § 7. Massgebend für die Berechnung der Zulage sind Besoldung, Zivilstand und Kinderzahl am 1. Oktober.
- § 8. Die Bestimmungen von Art. 1 Abs. 3, 14, 15, 20 und 31 des Lehrerbesoldungsgesetzes sind für die Ausrichtung der Teuerungszulage sinngemäss anzuwenden.
- § 9. Durch dieses Dekret werden die ihm widersprechenden Bestimmungen früherer Erlasse, insbesondere das Dekret vom 13. November 1956 über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1956 (Abänderung) rückwirkend auf den 1. Juli 1957 aufgehoben.
- § 10. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 8. Oktober 1957.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Siegenthaler
Der Staatsschreiber:
Schneider

Vortrag der Direktion der Volkswirtschaft

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft

(September 1957)

1. Die heutige Regelung

Schon heute bestehen auf eidgenössischer Grundlage Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern. Diese wurden am 1. Juli 1944 durch einen auf Vollmachten beruhenden, befristeten Bundesratsbeschluss ins Leben gerufen. Weitere befristete Bundesrats- und Bundesbeschlüsse lösten sich ab und führten das Werk auf dem Weg über den Vollmachtenabbau zum gegenwärtig geltenden Bundesgesetz vom 20. Juni 1952. Es stützt sich insbesondere auf den Familienschutzartikel 34quinquies der Bundesverfassung.

Das Bundesgesetz sieht die Ausrichtung von Haushaltungs- und Kinderzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer sowie Kinderzulagen an Bergbauern vor. Die Haushaltungszulagen betragen Fr. 30.— im Monat und die Kinderzulagen 9 Franken im Monat je anspruchsberechtigtes Kind. Die Kinderzulagen werden nur denjenigen Bergbauern ausgerichtet, die hauptberuflich ein nach dem landwirtschaftlichen Produktionskataster in der Bergzone gelegenes Heimwesen bewirtschaften und deren Jahreseinkommen die gesetzliche Einkommensgrenze nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze liegt, unter Anrechnung eines Kindes, bei Fr. 3850.— und erhöht sich für jedes weitere in Betracht fallende Kind um 350 Franken.

Gegenwärtig ist man daran, das Bundesgesetz zu revidieren. Gemäss Botschaft des Bundesrates vom 5. April 1957 wird beantragt, die Haushaltungszulage auf Fr. 40.— im Monat und die Kinderzulage auf Fr. 15.— hinaufzusetzen. Gleichzeitig ist vorgesehen, die Einkommensgrenze für Bergbauern mit einem Kind auf Fr. 4500.— und den Kinderzuschlag auf Fr. 500.— für jedes weitere bezugsberechtigte Kind zu erhöhen.

Die Finanzierung der Familienzulagen, einschliesslich der Verwaltungskosten, erfolgt teilweise durch die landwirtschaftlichen Arbeitgeber, die einen Beitrag von 1% der im landwirtschaftlichen Betrieb ausgerichteten Bar- und Naturallöhne zu leisten haben. Der Rest der Aufwendungen wird je zur Hälfte vom Bund und den Kantonen aufgebracht. Die Kinderzulagen für Bergbauern, einschliesslich die Verwaltungskosten, gehen in vollem Umfange je zur Hälfte zu Lasten des Bundes und der Kantone.

Die Zahl der in unserem Kanton nach der Bundesregelung für Familienzulagen bezugsberechtigte landwirtschaftliche Arbeitnehmer betrug am 31. März 1956, dem vom Bund bestimmten Stichtag, 2392. Ihnen wurden 2333 Haushaltungszulagen und 4090 Kinderzulagen zugesprochen. Die Jahresspitze der bezugsberechtigten Arbeitnehmer ist jedoch in der Regel wesentlich höher und beträgt jeweils 3400 Bezüger. Ferner wurden im verflos-

senen Jahr an 3246 Bergbauern insgesamt 9600 Kinderzulagen ausgerichtet. Die Auszahlungen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer beliefen sich 1956 auf Fr. 1 423 446.— und an Bergbauern auf Fr. 1 057 152.—, insgesamt also auf Fr. 2 480 598.—.

2. Soziale Notwendigkeit weiterer Familienzulagen

Obwohl sich die nach eidgenössischer Ordnung zur Auszahlung gelangenden Leistungen sehen lassen dürfen und obwohl sie wesentlich zur Verbesserung der Existenzbedingungen in unserer Landwirtschaft beitragen, müssen sie doch nach den gemachten Erfahrungen — auch wenn, wie geplant, die Bundesregelung noch verbessert wird als immer noch ungenügend bezeichnet werden. Zudem muss auch etwas für die Kleinbauern des Flachlandes, die im Revisionsvorschlage des Bundesrates leider wiederum nicht berücksichtigt wurden, getan werden. Dies kommt denn auch in der in der Maisession 1956 im Auftrage der BGB-Fraktion im Grossen Rat eingereichten Motion Will, die dann in der Septembersession des gleichen Jahres mit grosser Mehrheit angenommen wurde, eindringlich zum Ausdruck.

Es ist leider so, dass seit langem und heute besonders, die Landwirtschaft vor überaus grossen Schwierigkeiten steht. Wie in der Botschaft des Bundesrates vom 5. April 1957 zur Revision der Familienzulagenordnung dargelegt wird, hat nach dem Ergebnis der Volkszählung die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer in den Jahren 1920 bis 1950 in der Schweiz von 93 800 auf 64 000 abgenommen. Die seit Jahren anhaltende Hochkonjunktur in Industrie und Gewerbe, die höheren Barlöhne, die geregeltere und kürzere Arbeitszeit, der freie Samstagnachmittag und Sonntag sowie die höheren Sozialleistungen dieser Berufsgruppen üben auf das landwirtschaftliche Personal eine grosse Anziehungskraft aus, das namentlich in stärker industrialisierten Gemeinden augenfällig wird. So ist die Landwirtschaft zur Beschaffung der geeigneten Arbeitskräfte in bestimmtem Masse auf den ausländischen Arbeitsmarkt angewiesen. Die Ueberfremdung der landwirtschaftlichen Betriebe hat ein beängstigendes Ausmass angenommen. Vor allem fehlt es am Nachwuchs. Es muss daher alles unternommen werden, um die jüngeren Arbeitskräfte zu veranlassen, in der Landwirtschaft zu verbleiben, weil ihr nur dadurch ein qualifizierter Dienstbotenstand erhalten werden kann. Dabei ist von ausschlaggebender Bedeutung, dass die Existenz des jungen landwirtschaftlichen Dienstboten auch im Falle der Verheiratung gesichert ist. Die Familienzulagen tragen zweifellos zur Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer bei und bilden einen Anreiz, der Scholle die Treue zu bewahren.

Aber auch die Bergbauern bedürfen einer Verbesserung der Existenzbedingungen. Vor allem muss der Gegensatz zwischen der Lebenshaltung im Berggebiet und jener im Flachland noch mehr gemildert werden. In den kleinen landwirtschaftlichen Betrieben und in einzelnen Landesgegenden, insbesondere im Berggebiet, werden nach wie vor nur knappe Arbeitsverdienste erzielt. Die ge-

ringen Arbeitsverdienste in den Betrieben des Berggebietes stehen in starkem Gegensatz zu den Einkommen der übrigen Berufsgruppen, der sich infolge der Hochkonjunktur, von der die Bergbauern nur in geringem Masse Nutzen ziehen, stets noch verschärft. Nur vermehrte Zulagen vermögen das Gefälle zwischen dem Einkommen des Bergbauern und der übrigen Berufsgruppen einigermassen erträglich zu verringern.

Aehnlich verhält es sich bei den Kleinbauern, deren Betriebe ausserhalb der katastermässig festgelegten Bergzone liegen. Viele von ihnen verfügen nur über äusserst bescheidene Einkommen. Sie leben hauptsächlich in Grenzgebieten, wo sie keinen oder nur geringen Nebenverdienst erzielen können. Es sind vor allem auch die Familien, die wesentlich mehr Kinder haben und bedeutend mehr junge Menschen an die übrigen Wirtschaftszweige abgeben, als das im Landesmittel der Fall ist. Darum drängt es sich auf, diesen vom Bund in der Familienzulagenordnung nicht berücksichtigten Kleinbauern des Flachlandes durch den Kanton bessere soziale Sicherheit zu verschaffen.

3. Der Gesetzesentwurf

a) Allgemeines

Auf Grund der vom Grossen Rat angenommenen Motion Will, deren Forderungen auch der bernische Bauernverband und die oekonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern stellen, wurde der im Antrag enthaltene Gesetzesentwurf ausgearbeitet. Vorab war die Gesetzgebungskompetenz des Kantons auf dem Gebiete der Familienausgleichskassen abzuklären. Nach Art. 34quinquies der Bundesverfassung ist der Bund befugt, durch Gesetz die Kinderzulagen obligatorisch zu erklären. Ein umfassendes eidgenössisches Gesetz liegt heute nicht vor. Lediglich für die Landwirtschaft hat der Bund durch das Gesetz vom 20. Juni 1952 legiferiert. Dieses Gesetz enthält nur Mindestvorschriften. Somit besteht, wie die kantonale Justizdirektion erklärt, kein Hindernis für eine weitergehende kantonale öffentlichrechtliche Regelung dieses Gegenstandes. Das Bundesgericht hat dies übrigens ebenfalls festgestellt.

Bereits bestehen denn auch in den Kantonen Freiburg, Waadt und Neuenburg Gesetze über zusätzliche Leistungen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer. Als bisher einziger Kanton hat Genf ebenfalls Familienzulagen für selbständigerwerbende Landwirte eingeführt. In andern Kantonen, die ein allgemeines Gesetz zur Ausrichtung von Familienzulagen an die verschiedenen Berufsgruppen haben, ist die Landwirtschaft ausgenommen; es kommen ihr nur die Zulagen nach Bundesrecht zu.

Der Gesetzesentwurf knüpft an die bundesrechtliche Regelung der Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern an und will diese, wie im Ingress festgehalten wird, kantonal ergänzen. Aus diesem Grunde konnte der Entwurf kurz gehalten werden, da für den Vollzug, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Bundesrechts massgebend sind.

Die enge Verbindung mit dem Bundesrecht ermöglicht zudem, den Vollzug der Ausgleichskasse des Kantons Bern zu übertragen, so dass von der Gründung einer besonderen Ausgleichskasse abgesehen werden kann. Damit braucht keine neue Organisation aufgezogen zu werden, was sehr zu begrüssen ist.

Durch den Erlass eines kantonalen Zusatzgesetzes für die Landwirtschaft wird die im Zusammenhange mit der Motion Trächsel aufgeworfene Frage hinsichtlich eines allgemeinen kantonalen Gesetzes zur Ausrichtung von Familienzulagen für die übrigen Berufsgruppen weder positiv noch negativ präjudiziert. Wie in den meisten übrigen solchen kantonalen Gesetzen würde auch im Kanton Bern die Landwirtschaft ausgenommen.

b) Kosten und Deckung

Nach den Schätzungen der kantonalen Steuerverwaltung und den bei der Ausgleichskasse des Kantons Bern zur Verfügung stehenden Unterlagen belaufen sich die Kosten der nach dem Gesetzesentwurf zur Ausrichtung gelangenden Familienzulagen auf schätzungsweise Fr. 2 298 000.—. Im Einzelnen macht sich die Kostenrechnung wie folgt:

— Haushaltungszulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer:

Heutiger durchschnittlicher Bezügerbestand für eidgenössische Haushaltungszulagen pro Jahr = 3000. — Ergibt bei einer kantonalen Zulage von monatlich Fr. 20.— eine Jahresausgabe von

— Haushaltungszulagen für Bergbauern:

 Kinderzulagen für Kleinbauern des Flachlandes (ohne mitarbeitende Familienglieder):

Durchschnittlicher Bezügerbestand nach Schätzungen der Steuerverwaltung pro Jahr = 2500 mit 7500 bezugsberechtigten Kindern. Ergibt bei einer kantonalen Kinderzulage von monatlich Er 0 eine Jahresausgabe von

Fr. 9.— eine Jahresausgabe von 810 000.—

Total Kosten 2 298 000.—

Fr.

720 000.—

768 000.—

Im Hinblick auf die staatspolitische Bedeutung und die allgemeine wirtschaftliche Lage und die ständig steigenden Löhne in der Landwirtschaft erscheint es zu verantworten, dass der Hauptteil dieser Kosten aus Mitteln der öffentlichen Hand gedeckt wird. Andererseits ist es gerechtfertigt, dass auch die Landwirtschaft selbst im Rahmen des Zumutbaren einen Teil der Aufwendungen trägt. Es ist daher für die Kostenverteilung folgender Schlüssel vorgesehen:

- Durch Landwirtschaft:

540 000.—

Fr.

— verbleiben zu Lasten der öffentlichen Hand

1 758 000.—

Total Deckung 2 298 000.—

Der Vollständigkeit halber ist in bezug auf die Kostenrechnung noch zu erwähnen, dass, wenn der Bund die Einkommensgrenzen, wie dies gemäss der Botschaft des Bundesrates vom 5. April 1957 zur Revision des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 geplant ist, erhöht werden, sich automatisch der Bezügerkreis der Bergbauern und der Kleinbauern des Flachlandes im Sinne des vorliegenden Gesetzesentwurfes vergrössert. Damit würden die oben angegebenen Kosten mutmasslich um Franken 450 000.— steigen, so dass sich der von der öffentlichen Hand aufzubringende Betrag schätzungsweise auf Fr. 2 208 000.— belaufen würde. Der Landwirtschaft darf unseres Erachtens im heutigen Zeitpunkt keine höhere Leistung zugemutet werden. Wollte man aber die Familienzulagen ausschliesslich oder vorwiegend durch die Beteiligten finanzieren, so müssten diese Beiträge massiv erhöht werden. Es ist daher ein berechtigter Akt der Solidarität, dass die Finanzierungslücke durch die öffentliche Hand gedeckt wird.

c) Erläuterung einzelner Gesetzesbestimmungen

Art. 1. Die Mittel sollen der bernischen Landwirtschaft zugute kommen, weshalb das Gesetz nur Anwendung findet auf im Dienste bernischer Arbeitgeber stehende Arbeitnehmer und die auf bernischem Boden einen Landwirtschaftsbetrieb betreibenden Bergbauern und Kleinbauern des Flachlandes. Der im Kanton Bern wohnhafte, aber ausserhalb des Kantons Bern angestellte landwirtschaftliche Arbeitnehmer wird nicht erfasst.

Art. 2. In bezug auf die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und Bergbauern stellen die kantonalen Zuschüsse lediglich eine Erhöhung der bisherigen Leistungen nach Bundesrecht dar; es ist daher gegeben, den Bezügerkreis nach eidgenössischer Regelung zu übernehmen.

Für die Kleinbauern des Flachlandes stellen die kantonalen Kinderzulagen eine Neuerung dar; daher muss der Bezügerkreis besonders umschrieben werden. Für die Abgrenzung des Bezügerkreises wurden, zur Vereinfachung und in Anlehnung an die Ordnung bei den Bergbauern, sinngemäss die Regeln für die Bergbauern nach Bundesrecht übernommen. Im Gegensatz zu den Bergbauern gelten aber im Flachland die mitarbeitenden Familienglieder nach dem vorliegenden Gesetzestext nicht als Kleinbauern. Sie sind daher nicht bezugsberechtigt.

Art. 3 bis 5. Im Dienstbotenstand ist es mit den Mitteln für die Familiengründung und Haushaltführung schlecht bestellt; die Bundesleistung soll durch die zusätzliche kantonale Haushaltungszulage wirksamer gestaltet werden. Aber auch der Bergbauer leidet unter Teuerung und Geldentwertung, Erscheinungen, welche die Haushaltführung, besonders wenn Kinder da sind, erschweren. Da er bisher keine Haushaltungszulage bezog, ist die Gewährung einer solchen an Bergbauern mit Kindern sozial angezeigt.

Wie im Vortrag dargelegt, bedürfen ebenfalls die Kleinbauern des Flachlandes, die im Bundesgesetz nicht berücksichtigt werden, einer Hilfe. Als erster Schritt soll diese in der Ausrichtung einer Kinderzulage von 9 Franken bestehen.

Art. 6. Es soll vermieden werden, dass ein und dieselbe Person für zwei Funktionen kantonale Zulagen erhält; das Bezugsrecht richtet sich deshalb nach dem Hauptberuf. So darf beispielsweise dem hauptberuflichen Bergbauer, der bereits eine kantonale Haushaltungszulage erhält, nicht nochmals eine solche kantonale Zulage verabfolgt werden, wenn er nebenberuflich als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer tätig ist. Andererseits soll der hauptberufliche Kleinbauer des Flachlandes, der schon kantonale Kinderzulagen bezieht, nicht noch eine kantonale Haushaltungszulage erhalten, wenn er ebenfalls als Arbeitnehmer tätig ist.

Durch die Bestimmungen des Absatz 2 soll verhindert werden, dass für die gleiche Familie von zwei Seiten her kantonale Zulagen fliessen. Ist beispielsweise der Ehemann Bergbauer, so erhält er neben der Kinderzulage nach Bundesrecht noch eine kantonale Haushaltungszulage; seiner als Taglöhnerin in fremden Landwirtschaftsbetrieben tätigen Ehefrau darf deshalb nicht nochmals eine kantonale Haushaltungszulage ausgerichtet werden; sie erhält in einem solchen Falle schon eine Haushaltungszulage nach Bundesrecht. Damit muss es sein Bewenden haben. Aehnlich verhält es sich im Falle des Kleinbauern des Flachlandes; weil die Familie bereits kantonale Kinderzulagen bezieht, soll die Ehefrau als landwirtschaftliche Arbeitnehmerin nicht noch eine kantonale Haushaltungszulage erhalten.

Art. 7. Es soll durch diese Bestimmungen verhindert werden, dass die Ausgleichskasse Zulagen auszahlen muss, wenn ihr von den betreffenden Personen die geschuldeten Beiträge aus AHV sowie der eidgenössischen und kantonalen Familienzulagenordnung nicht entrichtet worden sind. Das gleiche gilt für allfällig aus den vorerwähnten Ordnungen zu Unrecht bezogene Leistungen. Die Verrechnung soll ausschliessen, dass die Kasse im gleichen Fall Ausstände betreiben und Entschädigungen ausrichten muss. Aehnliche Bestimmungen finden sich ebenfalls im entsprechenden Bundesrecht.

Art. 8 bis 10. Das wesentliche über die Kostendeckung wurde unter Abschnitt 3 lit. b hievor dargelegt. Es ist vorgesehen, den von der Landwirtschaft aufzubringenden Beitrag von 1%, der zur teilweisen Deckung der an die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer verabfolgten Haushaltungszulagen gedacht ist, von der im Landwirtschaftsbetriebe ausbezahlten Lohnsumme zu berechnen. Durch diese Berechnungsweise wird augenfällig die Solidarität zwischen den Arbeitgebern, die lediges Dienstpersonal beschäftigen und denjenigen Arbeitgebern, welche die teureren, verheirateten Arbeitnehmer anstellen, zum Ausdruck gebracht. Die Finanzierung der Aufwendungen für die Bergbauern und Kleinbauern des Flachlandes sowie des Restbetrages für die Auszahlungen an die Arbeitnehmer hat die öffentliche Hand zu übernehmen. Die Kostendeckung erfolgt somit sinngemäss dem Vorgehen nach Bundesrecht. Das hat eine weitgehende Vereinfachung im Vollzug des Gesetzes zur Folge, was sich in wohltuender Weise nicht nur für die Verwaltung, sondern insbesondere auch für die Beitragspflichtigen auswirken

Art. 11 und 12. Eine weitere Vereinfachung in der Durchführung ergibt sich ebenfalls daraus, dass, wie schon angetönt, keine neue Organisation aufgezogen werden muss, da geplant ist, den Vollzug der Ausgleichskasse des Kantons Bern zu übertragen, die bereits die Familienzulagenordnung nach Bundesrecht durchführt. Dementsprechend kann ebenfalls die Geltendmachung des Anspruches einfach gestaltet werden. In bezug auf die Bergbauern und Arbeitnehmer wird der Bezügerkreis durch das Bundesrecht abgegrenzt; die bundesrechtlichen Formulare können daher auch als Auszahlungsbasis für die kantonalen Zulagen dienen. Nur für die Kleinbauern des Flachlandes ist eine besondere Bewerbung erforderlich.

Art. 13 bis 16. Es ist klar, dass die Ausgleichskasse des Kantons Bern über die kantonalen Familienzulagen, wie dies in Art. 13 bestimmt wird, gesondert Rechnung ablegen muss. Auch die Einsetzung des Verwaltungsgerichtes gemäss Art. 14 ist gegeben, da dieses Gericht schon als Rekursinstanz der andern von der Ausgleichskasse verwalteten Gebiete amtet. Die Strafbestimmungen des Art. 15 sind vom Bundesrecht übernommen. Die enge Verbindung mit dem Bundesrecht geht ebenfalls aus Art. 16 hervor.

Bern, den 12. August 1957.

Der Volkswirtschaftsdirektor: **Gnägi**

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 18. September/1. November u. 31. Oktober 1957

Abänderungsantrag der grossrätlichen Kommission

vom 31. Oktober 1957

Gesetz

über Familienzulagen in der Landwirtschaft

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ergänzung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern und der dazugehörigen Vollzugsvorschriften (nachfolgend Bundesrecht genannt),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1. Landwirtschaftlichen Arbeitnehmern, zweck und Bergbauern und Kleinbauern des Flachlandes werden kantonale Familienzulagen ausgerichtet.

Das Gesetz findet Anwendung auf alle der Ausgleichskasse des Kantons Bern in der Alters- und Hinterlassenenversicherung angeschlossenen Landwirtschaftsbetriebe.

Art. 2. Als landwirtschaftliche Arbeitnehmer Bezugsberechund Bergbauern gelten Personen, die nach Bundes-tigte Personen recht Anspruch auf Familienzulagen haben.

Als Kleinbauern des Flachlandes gelten selb-ständigerwerbende Personen, die als Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser hauptberuflich einen Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaften, der nicht im Berggebiet im Sinne des Bundesrechtes liegt. Als hauptberuflicher Kleinbauer des Flachlandes gilt, wer im Verlaufe des Jahres vorwiegend in seinem landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist und aus dem Ertrag dieser Tätigkeit in überwiegendem Masse den Lebensunterhalt seiner Familie bestreitet.

2. Kantonale Familienzulagen

Art. 3. Die kantonalen Familienzulagen beste-Art und Höhe hen in Haushaltungszulagen von 20 Franken im der Zulagen Monat oder Kinderzulagen von 9 Franken im Monat.

Werden die Familienzulagen gemäss Bundesrecht abgeändert, oder werden weitere bundes-

rechtliche Familienzulagen eingeführt, so können durch Dekret des Grossen Rates die Ansätze der kantonalen Familienzulagen entsprechend neu festgesetzt werden.

Haushaltungszulagen

Art. 4. Haushaltungszulagen erhalten:

- a) landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die gemäss Bundesrecht eine Haushaltungszulage beziehen;
- b) Bergbauern, die gemäss Bundesrecht Kinderzulagen beziehen.

Kinderzulagen

Art. 5. Kinderzulagen werden ausgerichtet an Kleinbauern des Flachlandes, deren reines Einkommen die nach Bundesrecht für Bergbauern festgelegte Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Für die Bewertung und Ermittlung des Einkommens finden die Bestimmungen des Bundesrechtes über die Familienzulagen an Bergbauern Anwendung. Als Kinder, für welche eine Zulage beansprucht werden kann, gelten die nach Bundesrecht als Kind bezeichneten Personen.

Doppelbezug

Art. 6. Einem Arbeitnehmer, der bereits als Bergbauer oder als Kleinbauer des Flachlandes kantonale Familienzulagen bezieht, werden keine kantonalen Familienzulagen für Arbeitnehmer ausgerichtet.

Ehegatten dürfen nicht gleichzeitig kantonale Familienzulagen beziehen. In der Regel geht der Anspruch des Ehemannes demjenigen der Ehefrau vor.

Verrechnung

Art. 7. Die Familienzulagen können mit Beitragsforderungen und Rückerstattungsansprüchen der Ausgleichskasse des Kantons Bern verrechnet werden.

3. Finanzierung

Kosten-

Art. 8. Die Aufwendungen für die Ausrichtung von Familienzulagen, mit Einschluss der Verwaltungskosten, die aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, werden durch Beiträge der Landwirtschaft, des Kantons und der Gemeinden gedeckt.

Beiträge der Land-wirtschaft

Art. 9. Die Arbeitgeber in der Landwirtschaft haben einen Beitrag von 1 Prozent der im landwirtschaftlichen Betrieb ausgerichteten Bar- und Naturallöhne zu entrichten, soweit diese der Beitragspflicht gemäss Bundesrecht unterliegen.

Die Verwaltungskostenbeiträge gemäss Art. 69 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sind auch auf den Beiträgen der Arbeitgeber gemäss Absatz 1 hievor zu erheben.

Beitrag des Kantons

Art. 10. Die durch die Beiträge der Landwirtschaft nicht gedeckten Aufwendungen tragen der wirtschaft nicht gedeckten Aufwendungen Staat zu zwei Dritteln und die Gemeinden zu einem tragen der Staat zu vier Fünfteln und die Drittel.

Art. 10. Die durch Beiträge der Land-Gemeinden zu einem Fünftel. Der Verteilungsschlüssel für den Gemeindebeitrag wird durch Verordnung des Regierungsrates festgelegt.

4. Organisation

Art. 11. Die Durchführung dieses Gesetzes wird der Ausgleichskasse des Kantons Bern übertragen. Sie erfüllt diese Obliegenheiten als übertragene Aufgabe im Sinne von Art. 63 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenver-

Organisation, Durchführung, Aufsicht, Verantwortlichkeit, Revision, Arbeitgeberkontrollen, Auskunftspflicht und Befreiung von der Stempelabgabe richten sich nach dem Einführungsgesetz vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Altersund Hinterlassenenversicherung sowie der Vollziehungsverordnung vom 9. Juni 1950 zum Einführungsgesetz.

Art. 12. Der Anspruch auf Familienzulagen ist durch Einreichung eines Fragebogens bei der zu- Anspruches ständigen Gemeindeausgleichskasse zuhanden der Ausgleichskasse des Kantons Bern geltend zu ma-

Vollzug

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern haben den Fragebogen nach Bundesrecht und die Kleinbauern des Flachlandes den besondern kantonalen Fragebogen einzureichen.

Art. 13. Die Ausgleichskasse des Kantons Bern Rechnungshat über die Beiträge der Landwirtschaft und der öffentlichen Hand, über die Verwaltungskosten und über die ausgerichteten Familienzulagen je eine besondere Rechnung zu führen und darüber mit der Kantonsbuchhalterei nach Abschluss des Rechnungsjahres abzurechnen.

Die Kantonsbuchhalterei hat der Ausgleichskasse des Kantons Bern die erforderlichen Vorschüsse zur Ausrichtung der Familienzulagen und zur Deckung der Verwaltungskosten zu gewähren.

5. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Art. 14. Gegen die auf Grund dieses Gesetzes Rechtspflege erlassenen Verfügungen der Ausgleichskasse des Kantons Bern können die Betroffenen innert 30 Tagen seit der Zustellung beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen über die Rechtspflege des Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Altersund Hinterlassenenversicherung sinngemäss Anwendung.

Die rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide über die Familienzulagen und die Beiträge der Arbeitgeber nach Bundesrecht sind auch massgebend für den Anspruch auf kantonale Familienzulagen und die Beiträge der Landwirtschaft.

Art. 15. Die Artikel 87 bis 91 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversiche- stimmungen rung finden bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes entsprechende Anwendung.

Strafbe-

6. Schluss- und Vollzugsbestimmungen

Anwendung des Bundesrechts Art. 16. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich der Vollzug nach den Vorschriften des Bundesrechts; insbesondere finden diese Anwendung auf den Zahlungs- und Abrechnungsverkehr, die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Familienzulagen, die Nachforderung nicht bezogener Familienzulagen, die Mitwirkung der Steuerbehörden, die Rechtshilfe.

Inkrafttreten Art. 17. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1959 und Vollzug in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 18. September/1. November 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Staatsschreiber: Schneider

Bern, den 31. Oktober 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

O. Herren

Vortrag der Direktionen der Bauten und der Sanität

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zu einem Volksbeschluss

über den Umbau und die Renovation der Männerabteilung 7 und über den Einbau eines Bettenaufzuges in der Frauenabteilung 4 der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt in Münsingen

(Oktober 1957)

Auf dem Programm über wünschenswerte grössere Umbau- und Renovationsarbeiten in den Gebäuden der Heilanstalt Münsingen steht an erster Stelle die völlige Renovation und Umgestaltung der Männerabteilung 7 und die Erstellung eines Bettenaufzuges in der Frauenabteilung 4. Diese Bauaufgaben sind bereits im Jahre 1953 von der Anstalt geltend gemacht worden. Im Hinblick auf die der Baudirektion zur Verfügung stehenden Mittel mussten sie jedoch noch aufgeschoben werden, bis die beiden neuen Schwesternhäuser im Jahre 1954 und der Neubau einer Wagenremise mit verschiedenen Nebenräumen in der Öekonomie im Jahre 1955 vollendet waren. Die ersten Verhandlungen über die vorliegenden Projekte sind jedoch bereits in dieser Zeit aufgenommen worden und sie wurden vor allem seit dem Wechsel in der Direktion der Anstalt intensiv gefördert.

I.

Bei der Männerabteilung 7 handelt es sich um die Abteilung für unruhigste und schwierigste Chronischkranke. Sie liegt in der Nordecke des engeren Anstaltsareals und zählt gegenwärtig 91 Betten, die praktisch ständig belegt sind. Die Mehrzahl der Kranken dieser Abteilung ist unordentlich, völlig unselbständig, oftmals unruhig, ver-

wirrt, zu einem Gemeinschaftsleben unfähig und nicht selten tätlich. Dank konsequenter Arbeitstherapie und liberaler Anwendung neuer Dämpfungsmittel können die Auswirkungen vor allem der schweren Formen chronischer Schizophrenie zwar sichtlich gemildert werden.

Seit dem Bestehen der Anstalt sind in der genannten Abteilung, abgesehen von einer kleinen Erweiterung und Veränderung im Ostflügel, keine nennenswerten Renovationsarbeiten ausgeführt worden. Der Verschleiss der Böden, Wände, Einrichtungen u. a. m., sowie auch des Mobiliars war hingegen entsprechend der Patientenkategorie ausserordentlich gross. Obwohl immer wieder die nötigsten Reparaturen vorgenommen worden sind, ist der heutige Zustand der meisten Räume derart, dass eine durchgreifende Renovation im Hinblick auf den Aufenthalt der Kranken, wie des Personals darin, nicht mehr länger aufgeschoben werden darf. Auch die betrieblichen Verhältnisse, vor allem in bezug auf die Kücheneinrichtungen und die sanitären Anlagen sind denkbar unbefriedigend. Im weiteren ist die Sicherheit gegenüber ausbruchsgefährlichen, kriminellen Kranken mit den vorhandenen Türen und Fenstern nicht mehr ausreichend.

Gestützt auf eine grosse Zahl von Besprechungen zwischen den Vertretern der Heilanstalt Münsingen einerseits, dem kantonalen Hochbauamt

und Architekt F. P. Tschantré anderseits, ist vom letzteren das nun vorliegende Projekt ausgearbeitet worden.

Für den Betrieb nimmt die Küche einen wichtigen Platz ein. Diese befindet sich, wie bis anhin, im Mittelbau der Abteilung und wird durch das Zusammenlegen der beiden bestehenden Räume wesentlich übersichtlicher. Sie dient vor allem zur Verteilung der Speisen auf die verschiedenen Stationen und wird zu diesem Zweck den heutigen Anforderungen entsprechend eingerichtet. Die Anlieferung der Speisen soll nach dem Umbau mit Transportwagen direkt von der Zentralküche im Anstaltshof bis in die Verteilküche der Abteilung 7 erfolgen. Zu diesem Zweck werden im Untergeschoss ein Durchgang und eine äussere Rampe erstellt. Mit einem neuen Aufzug gelangen dann die Transportwagen in die Abteilungsküche. Der Aufzug bildet gleichzeitig die Verbindung zum dringend notwendigen Kleidermagazin, das im Dachgeschoss über der Küche und dem Aufenthaltsraum geschaffen wird. Die Decke über dem bestehenden, allzu hohen Aufenthaltsraum wird tiefer gelegt, wodurch derselbe wohnlicher wird. Gleichzeitig gewinnt man die erforderliche Raumhöhe für das genannte Kleidermagazin, ohne die Dachform zu verändern.

Die Zellen im Mittelbau und in den beiden Seitenflügeln, die als solche beibehalten werden, dienen als Schlafräume der chronischen Patienten und als Isoliermöglichkeit bei schwierigen Fällen über Tag. Sie können fast durchwegs mit zwei Betten belegt werden, sofern nicht eine völlige Isolierung notwendig ist. Hingegen sind sämtliche Türen zu verbreitern, damit in Krankheitsfällen ein Bettentransport möglich ist. Ferner wird in den 26 Zellen die unhygienische Kübelanlage durch Aborte mit Wasserspülung ersetzt. Die Bodenkonstruktion, bestehend aus Betonbrettern mit einer darunterliegenden, unzweckmässigen Fussbodenheizung muss grösstenteils abgebrochen werden, da die ersteren öfters durch erregte Patienten gewaltsam beschädigt werden. An deren Stelle werden massive Betonböden eingebaut.

Im Zuge der Reorganisation der Männerabteilung 7 ist beabsichtigt, den bestehenden Wachsaal im Westflügel zu vergrössern, um ihn als therapeutische Station für unruhige Neuaufnahmen auszubilden. Zu diesem Zweck müssen im Wohnraum ein Bad- und Waschraum, ein Behandlungsraum und drei Isolierzimmer geschaffen werden. Die Veränderungen bedingen den Abbruch und die Erstellung von neuen Mauern, sowie eine neue Deckenkonstruktion.

Der vorhandene Wachsaal im Ostflügel wird samt dem angegliederten Wohnraum weiterhin für die Pflege von unreinen und chronisch Wachsaalbedürftigen verwendet. An der vorhandenen grösseren Bad- und Waschanlage im nördlichsten Teil dieses Flügels werden einige Verbesserungen vorgenommen, so dass sie übersichtlicher wird und sich vorzüglich für diese Station der Unreinlichen eignet.

Zur Pflege Infektionskranker — die Heilanstalt Münsingen hat in letzter Zeit ständig einige tuberkulöse und Typhuspatienten aufzuweisen — wurde im vorhandenen Anbau auf der Südseite des Ostflügels behelfsmässig eine Unterstation einge-

richtet. Dieselbe entspricht jedoch weder in ihrer Grösse noch in ihrer Einteilung den gegenwärtigen Bedürfnissen. Der Anbau wird daher, unter Beibehaltung des Daches, bis auf die Fundamentmauern abgebrochen und neu aufgeführt. Dadurch kann eine bessere Einteilung der Räume geschaffen und die Anzahl der Betten vermehrt werden. Die vorhandene WC-Anlage im Anbau soll auf die Nordseite des Ostflügels verlegt werden, um wertvollen Raum auf der Südseite zu gewinnen. In den neuen Isolierzellen werden ebenfalls Aborte mit Wasserspülung installiert, was die Arbeit des Personals wesentlich erleichtert.

Weitere Abortanlagen befinden sich im Mittelbau neben der Küche und beim Wachsaal im Westflügel. Der Zustand derselben ist jedoch derart, dass sie vollständig neu eingerichtet werden müssen, um den heutigen hygienischen Anforderungen zu genügen. Für die tägliche Körperpflege werden ferner in allen Unterstationen Waschanlagen, bestehend aus Feuerton-Waschrinnen und Fächer für die persönlichen Effekten geschaffen. Bei den Zellen im Mittelbau und in den Seitenflügeln befinden sich diese Anlagen im Korridor.

Eine vollständige Umstellung erfährt die Heizungsanlage, die mit einer Fernheizung an der Heizzentrale der Anstalt angeschlossen ist. Die letztere ist vor etwa zwanzig Jahren von Niederdruckdampf auf Warmwasser umgebaut worden. Dabei blieben die bestehenden Verteilleitungen und Heizkörper in der Männerabteilung 7, welche grösstenteils aus der Zeit der Erstellung der Anstalt, Ende des letzten Jahrhunderts stammen, weitgehend bestehen. Viele Heizkörper sind für den Betrieb mit Warmwasser zu knapp bemessen und zudem an den Innenwänden montiert. Anlässlich des projektierten Umbaues werden nun die Radiatoren fast durchwegs in den Fensterbrüstungen angebracht. Die vorhandene Heizanlage wird vollständig demontiert, wobei das brauchbare Material so weit als möglich für die neue Installation wieder verwendet wird. Im Untergeschoss wird eine neue Unterstation mit der Verteilung auf die verschiedenen Gruppen geschaffen. Für die Belüftung und Heizung der Verteilküche wird eine Ventilationsanlage erstellt.

In Anbetracht des baufälligen Zustandes der meisten Fenster der Abteilung, müssen auch diese durch neue ersetzt werden. Gestützt auf Versuche und Erfahrungen in andern Anstalten ist vorgesehen, die Fenster mit Doppelverglasung zu versehen, wobei im Innern Doppel fast überall, d. h. in allen Räumen, in welchen sich unruhige Patienten befinden, Sekuritglas eingesetzt wird. Für die Lüftung der Räume dienen in erster Linie die Oberlichter der Fenster, die mit den vorhandenen Gittern versehen werden.

Die Erweiterung und Neuerstellung der Telefon-, Signal- und Suchanlage, an der auch die Uhrenanlage angeschlossen wird, bedingt eine Erweiterung des Hauptverteilers im Zentralbau beim Anstaltseingang und die Erstellung einer neuen Kabelverbindung von ca. 230 m Länge durch den Anstaltshof.

Mit dem projektierten Ausbau und der Renovation des Gebäudes kann die Abteilung so modernisiert werden, dass sie den heutigen Anforderungen an psychiatrischer Behandlung und Pflege Schwerkranker wiederum gerecht wird. Die Neueinrichtung eines Wachsaales mit Aufenthaltsraum und Nebenräumen im Westflügel wird zudem die zweckmässige Behandlung akut erregter Kranker ermöglichen.

In Verbindung mit dem Umbau der Männerabteilung 7 sollen auch im Keller dieses Gebäudes Ausbauten vorgenommen werden, die dem gesamten Anstaltsbetrieb dienen. Im westlichen Kopfbau des Mitteltraktes ist ein Umkleide- und Waschraum für Patienten, welche zu Aussenarbeiten herangezogen werden, und im östlichen Kopfbau eine gleiche Garderobenanlage für Pfleger geplant. Für die Gärtnerei auf der Westseite der Männerabteilung 7 werden im Untergeschoss des Westflügels dringend benötigte Arbeitsräume mit einer kleinen Zufahrtsrampe ausgebaut. Ferner soll die Anzahl der Lagerkeller vermehrt werden.

Eine Instandstellung und teilweise Erneuerung erfährt auch die stark verwitterte Abschlussmauer auf der Nordwestseite des Innenhofes.

Die Durchführung des Bauvorhabens erfolgt in zwei Etappen; wobei zuerst der Ostflügel samt dem halben Mitteltrakt, inkl. Wohnraum und Küche im letzteren, umgebaut werden sollen. Nach dem Bezug dieses Bauteils werden die Arbeiten im Westflügel und in der andern Hälfte des Mitteltraktes in Angriff genommen. Während der 1. Bauetappe können in der westlichen Hälfte und in der 2. Bauetappe in der dann renovierten östlichen Hälfte des Gebäudes etwa 65 Patienten untergebracht werden, wobei vorübergehend gedrängtere Verhältnisse in Kauf zu nehmen sind. Die verbleibenden 25 Patienten werden während der ganzen Bauzeit auf andere Männerabteilungen verteilt.

II.

Bei der Frauenabteilung 4, in welcher ein Bettenaufzug erstellt werden soll, handelt es sich um die Abteilung für alterskranke Frauen, von denen ein erheblicher Teil bei seniler Pflegebedürftigkeit bettlägerig ist. Zur Bewerkstellung von Aufnahmen und zur Ueberführung in Behandlungsabteilungen, z. B. für die Vornahme von Röntgenaufnahmen, müssen bis anhin körperlich gebrechliche Kranke immer wieder von Pflegerinnen, manchmal sogar unter Beizug von Pflegern, auf Bahren über Treppen transportiert werden. Das herumtragen von Patienten ist äusserst mühsam und bietet beim gegenwärtigen Personalmangel oft Schwierigkeiten. Die Errichtung eines Aufzuges, der zugleich auch für bettlägerige Kranke von den anstossenden Abteilungen 3 und 5 über die bestehenden, auf jedem Stockwerk vorhandenen Verbindungsgänge benützt werden kann, entspricht unserm seit vielen Jahren geäusserten und dringenden Bedürfnis.

Es ist nun vorgesehen, den Aufzug im Mittelteil der Frauenabteilung 4, auf der Westseite des Korridors zu erstellen. Der gewählte Platz weist den Vorteil auf, dass nur auf zwei Seiten neue Schachtwände erstellt werden müssen, und dass der Aufzug unmittelbar vom Korridor aus zugänglich ist. Zudem hat das darüberliegende Dach an dieser Stelle eine genügende Höhe, um die Liftmaschine ohne einen neuen Dachaufbau über dem Schacht zu installieren. In den vom Aufzugseinbau tangierten Räumen sind nebst der Verlegung von Wascheinrichtungen einige Renovationen vorzunehmen. Unter dem Aufzug muss im Untergeschoss eine vorschriftsgemässe Vertiefung erstellt werden.

III.

Die *Baukosten* setzen sich gemäss den von Architekt F. P. Tschantré in Bern aufgestellten Kostenvoranschlägen vom 15. Mai 1957 wie folgt zusammen:

Umbau Männerabteilung 7

1. Etappe .							Fr.	749 3	300.—
2. Etappe .							Fr.	517 4	00.—
Total							Fr. 1	266 7	'00. —
Bettenaufzug	Frai	ıen	ab	teil	un	g 4	Fr.	63 1	.00.—
Gesamtbau	ıkos	ten	to	tal			Fr. 1	329 8	800.—
oder rund							Fr. 1	330 0	00.—

Die umzubauenden Teile des Gebäudes der Männerabteilung 7 umfassen einen umbauten Raum von rund 12 800 m³, und die reinen Baukosten stellen sich nach Abzug der Aufwendungen für die Abbrucharbeiten, die neue Kabelverbindung im Anstaltshof und die Gartenhalle mit Abschlussmauer auf Fr. 1 202 000.—. Es ergibt sich somit ein Einheitspreis von Fr. 93.90 pro m³ des umbauten Raumes. Dieser Ansatz ist in Anbetracht des notwendigen, umfangreichen Um- und Ausbaues und der dringend erforderlichen Verbesserungen der sanitären und Heizungsinstallationen angemessen.

Im Anschluss an den Umbau der Männerabteilung 7 muss auch das *Mobiliar* weitgehend erneuert werden, da die alten viel zu grossen Tische und lehnenlosen Bänke sich für eine angemessene Unterbringung der Patienten nicht mehr eignen und auch nicht den heutigen Bedürfnissen entsprechend abgeändert werden können. Ausserdem sollen 60 alte, unhygienische Holzkastenbatten durch neue Eisenbetten ersetzt werden. Auch muss für einen grösseren Teil der Bettinhalt erneuert werden. Die Mobiliarkosten stellen sich gemäss den Angaben der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen und einem Kostenvoranschlag des Projektverfassers auf Franken 35 800.—.

Betreffend weiterer Details sei auf die beiliegenden Pläne und Kostenvoranschläge verwiesen.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen unterbreiten die Direktionen der Bauten und der Sanität mit dem Antrag auf Genehmigung nachstehenden Beschlusses-Entwurf.

Antrag des Regierungsrates

vom 22. Oktober 1957

Volksbeschluss über Um- und Ausbauten in der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Münsingen

- Für den Umbau und die Renovation der Männerabteilung 7 und für den Einbau eines Bettenaufzuges in der Frauenabteilung 4 der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Münsingen, wird ein Kredit von Fr. 1 365 800.— bewilligt.
- 2. Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:
 - a) Fr. 1 330 000.— der Baudirektion über die Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten);
 - b) Fr. 35 800.— der Sanitätsdirektion über die Budgetrubrik 1415 770 (Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen).
- 3. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.
- 4. Ueber den Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten beschliesst der Regierungsrat.

Bern, den 22. Oktober 1957.

Im Namen des Regierungsrates, Der Präsident:

H. Huber

Der Staatsschreiber i. V.:

Ch. Lerch

Vortrag der Direktionen der Bauten und des Erziehungswesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend den Neubau eines Institutes für exakte Wissenschaften der Universität Bern

(Oktober 1957)

I.

Als das heutige physikalische Institut im tellurischen Observatorium auf der grossen Schanze vor genau 80 Jahren als «Physikalisches Kabinet» eröffnet wurde, lehrte dessen Direktor zusammen mit zwei Assistenten nicht nur die gesamte Physik, sondern auch Astronomie, Meteorologie und Geophysik. Das Gebäude, das nur im Erdgeschoss als wissenschaftliches Institut eingerichtet war (im ersten Stock befanden sich die Wohnungen des Direktors und des Hauswartes), beherbergte von 1885 bis 1909 auch noch die Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten. Trotz den bescheidenen räumlichen Verhältnissen entsprach das Gebäude durchaus den damaligen Anforderungen für Unterricht und wissenschaftliche Forschung.

In den seither verflossenen 80 Jahren wurden die genannten Wissenschaften durch viele grundlegende Erkenntnisse in ungeahnter Weise entwickelt und vertieft. Gleichzeitig sind die Apparaturen, die der Forscher benötigt, immer feiner und die Laboratorien immer vollkommener geworden. Deshalb muss eine Universität, die auf dem Gebiet der Naturwissenschaften forschen und lehren will, heute über bedeutendere Mittel verfügen können als früher. Wie für alle Hochschulen auf der ganzen Welt hat dies auch für die Berner Universität Gültigkeit. Die ihr übertragene Aufgabe ist ja in Art. 2 des Universitätsgesetzes vom 7. Februar 1954 wie folgt festgelegt:

«Die Universität fördert durch Forschung und Lehre die wissenschaftliche Erkenntnis und dient der Ausbildung in den akademischen Berufen. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Dienste der Allgemeinheit.»

Soll die Universität diese ihr vom Bernervolk übertragene Aufgabe erfüllen können, so muss sie

über entsprechende Mittel und vor allem über die nötigen Räumlichkeiten verfügen. Dass Forschung und Lehre auf dem Gebiete der physikalischen Wissenschaften ausschliesslich im Dienste der Allgemeinheit stehen, zeigt sich schon darin, dass jeder Schweizer in seinem Heim und an seinem Arbeitsplatz ununterbrochen von den Erkenntnissen profitiert, welche die früheren und jetzigen Gelehrtengenerationen auf dem Gebiete der Physik in harter Arbeit errungen haben. Die modernen Haushaltapparate, Telephon und Radio, die Einrichtungen der Spitäler, die neuzeitlichen Fabrikationsmethoden, unsere Verkehrsmittel, zahllose Apparate, denen wir im Militärdienst begegnen und vieles andere mehr, all dies ist undenkbar ohne die Resultate der physikalischen Forschung der vergangenen Jahrzehnte. Diese Entwicklung wird nun nicht nur weitergehen, sondern sich sogar erheblich verstärken. Die Technik von morgen beruht weitgehend auf der physikalischen Forschung von heute, und deshalb ist das zukünftige wirtschaftliche Wohlergehen unseres Landes aufs engste mit der Arbeit der heutigen Forschergeneration verknüpft. Diese grosszügig zu fördern ist unsere Pflicht gegenüber unseren Nachkommen, die noch viel mehr als wir ohne eine solide wissenschaftliche Basis nicht in der Lage sein werden, den Konkurrenzkampf mit der Umwelt erfolgreich zu bestehen und trotz wachsender Bevölkerungszahl jedem Arbeit und Nahrung zu verschaffen.

Es handelt sich aber nicht nur um die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, sondern ebensosehr um die Ausbildung all der jungen Leute, die imstande sein werden, diese zum Wohle aller zu gebrauchen. Es sind dies einmal die Physiker, welche, um nur ein einziges von vielen wichtigen Gebieten zu nennen, die zukünftigen Anlagen für die Energiegewinnung auf atomphysikalischer

Grundlage zu planen haben. Es gehören dazu die Aerzte und Tierärzte, welche immer neue Behandlungsmethoden verwenden, die auf neuesten physikalischen Erkenntnissen beruhen. Ferner die Gymnasial- und Sekundarlehrer, die nicht nur fähig sein müssen, ihren Unterricht zeitgemäss zu gestalten, sondern von denen auch die Ausbildung des Heeres von technischem Personal abhängt, das von unserer Wirtschaft schon in den nächsten Jahren so dringend benötigt wird. Schliesslich ist Physik ein obligatorisches Fach für zahlreiche weitere Studenten der Naturwissenschaften, z. B. die Chemiker, Kristallographen und zum Teil auch die Biologen.

II.

Sind diese Aufgaben unter den gegenwärtigen räumlichen Bedingungen noch lösbar? Ein Vergleich der heutigen personellen Verhältnisse mit jenen im Baujahr 1877 drängt sich auf. Damals wurden, wie schon erwähnt, Physik, Astronomie, Meteorologie und Geophysik von einem einzigen Professor mit zwei Assistenten betreut. Heute werden diese Fächer von sechs Professoren versehen, denen drei Privatdozenten, zehn Assistenten und weitere zehn Personen als Hilfspersonal beigegeben sind. Zwar haben sich die räumlichen Verhältnisse seit 1877 in bescheidenem Masse gebessert. So wurden 1924 die Amtswohnungen im ersten Stock in eine Anzahl Arbeitsräume umgebaut, während die Astronomie schon 1922 in die Sternwarte an der Muesmattstrasse übersiedelte. Das entspricht aber kaum einer Verdoppelung der Räumlichkeiten, während das Personal von drei auf gegen 30 Personen zugenommen hat. Die Studentenzahlen haben sich im gleichen Zeitraum ebenfalls verzehnfacht. Deshalb muss man sich darüber im klaren sein, dass die Verhältnisse heute unhaltbar geworden sind und es fast unmöglich ist, unter den vorhandenen Bedingungen zu arbeiten. Es fehlt an Arbeitsräumen, die Hörsäle verfügen nicht über die heute nötigen experimentellen Einrichtungen und sind so klein, dass während den Hauptvorlesungen zusätzliche Stühle hineingetragen werden müssen. Die Mechaniker und Techniker müssen mit ihren Präzisionsmaschinen im gänzlich ungeeigneten Keller arbeiten, und für die praktischen Uebungen der Studenten werden teils die Korridore benutzt, teils wurden im Estrich einige nicht sehr zweckmässige Räume abgetrennt. Einige Doktoranden müssen in Laboratorien ausserhalb der Universität arbeiten. Vollends unlösbar werden diese Probleme ab 1959 sein, wenn die Studentenzahlen infolge der vielen Geburten während des Zweiten Weltkrieges noch wesentlich zunehmen werden.

III.

Wenn die Verhältnisse für die Physik unhaltbar geworden sind, so leiden die beiden andern exakten Wissenschaften, Astronomie und Mathematik, ebenfalls an unerträglichem Raummangel. Das kleine Astronomische Institut an der Muesmattstrasse wird allein durch das Anwachsen der Bibliothek in den letzten Jahren fast gesprengt. Ein eigentlicher Hörsaal fehlt, ebenso fehlen die not-

wendigen Arbeitsräume für die Assistenten und für das Auswerten der in der Zweigsternwarte Zimmerwald gewonnenen photographischen Aufnahmen. Das zu einer meteorologischen Beobachtungsstation I. Ordnung ausgebaute meteorologische Observatorium ist mit der mechanischen Werkstatt und dem Sekretariat im selben Raum untergebracht.

Die Mathematik, inklusive Versicherungslehre und mathematische Statistik, die heute von sechs Professoren mit ebensovielen Assistenten vertreten wird, verfügt ausser über zwei Hörsäle, die mit andern Fächern geteilt werden, lediglich über zwei zu kleine Bibliotheksräume und einen kleinen Garderoberaum im Hauptgebäude der Universität. Es ist für die Professoren unmöglich, in der Universität zu arbeiten oder Studenten zu empfangen.

IV.

Im vorliegenden Projekt ist vorgesehen, Physik, Astronomie und Mathematik in einem neuen Gebäude zusammenzufassen und darin auch der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät die nötigen Räumlichkeiten für ihre Selbstverwaltung zur Verfügung zu stellen. Wir sind uns bewusst, dass dieses Projekt finanziell grosse Opfer erfordert. Die bauliche Entwicklung der Universität verläuft aber naturgemäss nicht gleichmässig mit dem Wachstum der Studentenschaft oder des Lehrkörpers, sondern in einzelnen Etappen. Man behilft sich so lange wie immer möglich mit dem vorhandenen Raum, ehe ein Neubau gefordert wird. Dieser ist dann immer ein umfangreiches Projekt, da er ja wesentlich grösser als das alte Gebäude sein muss. In vorbildlicher Weise hat das Berner Volk seit Bestehen seiner Universität diese Lasten für die Ausbildung seiner akademischen Jugend immer auf sich genommen. So wurden 1898 das Hauptgebäude auf der grossen Schanze, 1930 der Gebäudekomplex an der Muldenstrasse und, um nur noch einen grossen Neubau aus der neueren Zeit zu nennen, 1952 das zahnärztliche Institut bewilligt.

Im Neubau für exakte Wissenschaften sind genügend Räume für den Unterricht und die wissenschaftlichen Arbeiten vorgesehen. Jeder Hauptdozent erhält einen eigenen Arbeitsraum. Selbstverständlich benötigt ein solches Institut moderne Laboratorien, zweckmässig eingerichtete Hörsäle und eine Werkstätte, in der die Apparate für die Vorlesungsversuche und die wissenschaftlichen Forschungen hergestellt werden. Allen diesen Bedürfnissen wurde so Rechnung getragen, dass das Institut seinen Aufgaben auf Jahrzehnte hinaus genügen kann. Eine Ueberdimensionierung wurde vorsichtig vermieden, ebenso jede luxuriöse Ausstattung. Es wurde eine sachliche Ausführung angestrebt, wie sie der Würde der höchsten Schule des Kantons Bern angemessen ist.

٧.

Nach abklärenden Vorarbeiten wurden im Jahre 1954 die Architekten H. und G. Reinhard in Bern beauftragt, Projekt und Kostenvoranschlag auszuarbeiten für die Unterbringung des physikalischen Institutes mit drei Abteilungen, des astronomischen Institutes und des mathematischen Institutes. Das vorliegende Projekt ist das wohlabgewogene Resultat einer ganzen Reihe von Vorschlägen und Entwürfen.

Es ist vorgesehen, das neue Hochschulgebäude an Stelle der alten Sternwarte auf der grossen Schanze zwischen Sidlerstrasse und Hochschulstrasse zu erstellen. Zu diesem Zwecke ist das heutige physikalische Institutsgebäude abzubrechen und der bestehende Schanzenhügel abzutragen. Bis zum Bezug des neuen Gebäudes ist das physikalische Institut in einem Provisorium unterzubringen damit der Unterricht weitergeführt werden kann. Die Kosten für die Herrichtung des Bauplatzes und für die provisorische Unterbringung des physikalischen Institutes sind im vorliegenden Kostenvoranschlag mit einem Betrag von Fr. 495 000.— inbegriffen.

Die vorgesehene Bauanlage, ein quadratischer Baublock von 46 m Seitenlänge mit zwei Untergeschossen und drei Obergeschossen, umfasst:

a) Im 2. Untergeschoss

verschiedene Arbeitsräume für die Experimentalphysik, für die Heizzentrale, die Ventilationsanlagen, die Zentralen für Gas- und Wasserverteilung, sowie die elektrische Hauptverteilung. Eine grössere Freifläche steht für spätere Erweiterungen zur Verfügung.

b) Im 1. Untergeschoss

eine Reihe von Laboratorien, Werkstätten und Sammlungen, sowie den grossen zweistöckigen Hörsaal der Experimentalphysik — verschiedene Laboratorien und Werkstätten der angewandten Physik — und ein Archivraum des mathematischen Institutes.

c) Im Erdgeschoss

verschiedene Lehr- und Praktikumsräume, sowie den vorerwähnten grossen über zwei Geschosse reichenden Hörsaal der Experimentalphysik-Hörsäle, Assistentenräume und den Raum für das Elektronenrechengerät des mathematischen Institutes, Büro- und Sitzungsräume der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät — einen Aufenthalts- und Leseraum für Studierende.

d) Im 1. Obergeschoss

Laboratorien und Arbeitsräume, Assistentenund Dozentenräume der Experimentalphysik die Arbeits- und Studienräume der theoretischen Physik.

e) Im 2. Obergeschoss

Lehr- und Arbeitsräume der angewandten Physik — Lehr- und Dozentenräume des mathematischen Institutes — Arbeits- und Lehrräume des astronomischen Institutes — eine Abwartwohnung und ein Wohnraum für Gastdozenten.

f) Das Gebäude wird flach abgedeckt. Die dadurch entstehende Dachterrasse soll dem physikalischen und dem astronomischen Institut für Versuche und Beobachtungen im Freien dienen.

Für die Detailangaben verweisen wir auf die beiliegenden Projektpläne. Die Architektur ist einfach und zweckentsprechend. Die Umgebungsarbeiten werden den neuen Freiflächen auf der grossen Schanze, die durch den Umbau des Bahnhofes Bern entstehen werden, angepasst.

Ein wissenschaftliches Institut, welches sowohl der Forschung, wie auch dem Hochschulunterricht zu dienen hat und den heutigen Ansprüchen genügen soll, verlangt ein ausserordentliches Mass an technischen Einrichtungen wie sanitäre, elektrische, Wärme-, Kälte- und Lüftungsinstallationen. Dieser Umstand wirkt sich natürlich im Endergebnis auf die Kosten aus.

Auch für die beweglichen Einrichtungen, d. h. Mobilien, Apparate und Instrumente, die in der Kostenberechnung enthalten sind, erfordert ein derartiges wissenschaftliches Institut naturgemäss erhebliche finanzielle Aufwendungen.

Die Bau- und Einrichtungskosten betragen gemäss beiliegendem, detailliertem Kostenvoranschlag Fr. 9 414 000.—. In dieser Summe sind enthalten:

A. Reine Gebäudekosten	7 192 000.—
B. Aufstellen von Provisorien zur Weiterführung des Unterrichts samt Umzugskosten	255 000.—
C. Abbruch der alten Sternwarte und Abtrag des Schanzenhügels bis	
auf Strassenniveau	240 000.—
D. Umgebungsarbeiten	200 000.—
E. Künstlerische Ausschmückung .	100 000.—
Total der Baukosten	7 987 000.—
F. Mobiliar, Apparate und Instru-	
mente	1 427 000.—
Total Anlagekosten	9 414 000.—

Die reinen Gebäudekosten ergeben bei einem umbauten Raum von 40 340 m³ einen Einheitspreis pro m³ von Fr. 178.30 und für die beweglichen Einrichtungen von Fr. 35.40 pro m³.

Diese Preise können mit Rücksicht auf die Besonderheit der Bauaufgabe und verglichen mit ähnlichen Objekten als angemessen bezeichnet werden.

VI.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen unterbreiten die beiden Direktionen, mit dem Antrag auf Genehmigung, nachstehenden Beschlusses-Entwurf

Antrag des Regierungsrates

vom 22. Oktober 1957

Volksbeschluss über den Neubau eines Institutes für exakte Wissenschaften

- Für den Neubau eines Institutes für exakte Wissenschaften der Universität Bern wird ein Kredit von Fr. 9 414 000.— bewilligt.
- 2. Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:
 - a) Fr. 7 987 000.— der Baudirektion über die Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten).
 - b) Fr. 1 427 000.— der Erziehungsdirektion über die Budgetrubrik 2005 770 (Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instrumenten und Werkzeugen).
- Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.
- Ueber den Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten beschliesst der Regierungsrat.

Bern, den 22. Oktober 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Staatsschreiber i. V.:

Ch. Lerch

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 5. und 4. November 1957 für die zweite Lesung

Gesetz

über die Beiträge des Staates an die Kosten des Ausbaues wichtiger Gemeindestrassen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, den Gemeinden den Ausbau ihrer Strassen zu erleichtern,

beschliesst:

- Art. 1. Der Staat kann nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen Beiträge an die Kosten des Ausbaus wichtiger Gemeindestrassen leisten, soweit nicht Art. 26 des Strassenbaugesetzes Anwendung findet.
- Art. 2. Als wichtige Gemeindestrassen gelten insbesondere:
- Strassen, welche die einzige Zufahrt zu einer Ortschaft bilden;
- 2. von einem regelmässigen Postkurs befahrene Strassen;
- 3. stark befahrene Touristenstrassen;
- 4. Ortsdurchfahrtsstrassen.

Ein Beitrag wird in der Regel nur gewährt, wenn die Fahrbahn nach dem Ausbau eine Mindestbreite von 3,60 m aufweist.

- Art. 3. Die Beiträge werden bemessen:
- a) nach der örtlichen oder regionalen Verkehrsbedeutung;
- b) nach der durch den Ausbau zu erwartenden Entlastung einer Staatsstrasse;
- c) nach der Finanzlage der Gemeinde;
- d) nach der Grösse der Bauaufgabe im Verhältnis zur Finanzkraft der Gemeinde.

Art.~4. Zur Ausrichtung der Staatsbeiträge an den Ausbau wichtiger Gemeindestrassen können bis zu 50 % des frei verfügbaren Bundesbeitrages aus Benzinzoll zur Verfügung gestellt werden.

Reichen 50 % des frei verfügbaren Bundesbeitrages aus Benzinzoll nicht aus, so kann der Grosse Rat auf den Antrag des Regierungsrates auf dem Budgetweg weitere Kredite beschliessen.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Das Nähere ordnet eine Vollziehungsverordnung.

Bern, den 5. November 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Vize-Staatsschreiber:

H. Hof

Bern, den 4. November 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Fr. Graf

Vortrag der Forstdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum mittelschweizerischen Erdölkonkordat

(Oktober 1957)

Der Grosse Rat hat in der Maisession 1957 auf eine zweite Lesung des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat nordostschweizerischer Kantone (Zürich, St. Gallen, Aargau, Thurgau) betreffend Schürfung und Ausbeutung von Erdöl verzichtet. Er nahm zudem von den Unterhandlungen des Regierungsrates mit Vertretern der Kantone Solothurn und Luzern im Hinblick auf die Bildung eines mittelschweizerischen Erdölkonkordates in zustimmendem Sinne Kenntnis. Auf Grund dieses Beschlusses beauftragte der Regierungsrat die Forstdirektion mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes über den Beitritt des Kantons Bern zum mittelschweizerischen Erdölkonkordat. Die mit den Vertretern der Kantone Solothurn und Luzern gepflogenen Beratungen, über die periodischerweise die vorberatende grossrätliche Kommission unterrichtet wurde, führten zur endgültigen Fassung des im Anhang zum Gesetzesentwurf enthaltenen Wortlautes des Konkordatstextes. (Die hienach in Klammern gesetzten Hinweise betreffen den Konkordatstext.)

Inhalt des Konkordates

Die beteiligten Kantone gehören dem Konkordat mit gleichen Rechten und Pflichten an, wobei aber dem Kanton Bern mit Rücksicht auf seine relative Grösse und seine sprachlichen Verhältnisse drei Vertreter in der Konkordatskommission zugestanden werden (Solothurn und Luzern je deren

zwei). Durch das Konkordat wird ein einheitliches Erdölgebiet geschaffen, aufgeteilt in drei Längszonen, die von Süden nach Norden verlaufen, die ihrerseits in je drei Querzonen unterteilt sind (Voralpen-, Mittelland- und Jurazone, siehe Plan). Die oberländischen Amtsbezirke sind vom Konkordatsgebiet ausgenommen, da für Erdölschürfungen in den alpinen Formationen vorderhand keine Interessenten zu finden sind.

Das Konkordat bildet die einzige Rechtsgrundlage für die Erteilung von Schürf- und Ausbeutungskonzessionen für Erdöl. Auf Verlangen des Kantons Bern wurde für Oelschiefer (Jura) eine Ausnahmebestimmung zugestanden. Die Erteilung von Schürf- und Ausbeutungskonzessionen für Oelschiefer untersteht demnach dem kantonalen Recht. Des weitern sind die zuständigen kantonalen Instanzen für die Konzessionserteilung nach Konkordat nicht bezeichnet. Massgebend bleibt auch in dieser Beziehung kantonales Recht. Es wurde Wert darauf gelegt, im Konkordat zu bestimmen, dass Konzessionen nur an Bewerber zu erteilen sind, die grösste Gewähr für bestmögliche Ausübung der Schürf- und Ausbeutungskonzessionen bieten.

Im Landesinteresse und in Befolgung der Empfehlungen des bundesrätlichen Kreisschreibens vom November 1952 wird verlangt, dass *mindestens* die Mehrheit des Aktienkapitals der Ausbeutungsgesellschaft sich dauernd in schweizerischem Eigentum befinden müsse. An diesem Aktienkapital können sich die Kantone gesamthaft bis zu 30 % beteiligen, und zwar im Verhältnis

3 (Bern) : 2 (Solothurn) : 2 (Luzern). Ueber diese Beteiligung hat der Grosse Rat zu beschliessen.

Der Einheitlichkeit wegen ist der Vollzug der Vorschriften des Konkordates und der Konzessionsbestimmungen sowie der gesamte Verkehr mit den Konzessionären der Konkordatskommission übertragen. Im übrigen bleiben die Rechte der Kantone vorbehalten. Wir weisen in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass nicht die Konkordatskommission zur Konzessionserteilung befugt ist, sondern die zuständige kantonale Instanz. Immerhin ersetzt das Konkordat nicht nur kantonales Recht durch Konkordatsrecht, sondern bindet darüber hinaus die Kantone gegenseitig an bestimmte staatsvertragliche Abmachungen. So verzichten u.a. die Kantone auf Erteilung von Konzessionen, die im Widerspruch zum Konkordat stehen (Art. 3 Absatz 4); sie verpflichten sich, gleichlautende Konzessionen zu erteilen (Art. 4 Abs. 1); sie einigen sich auf den gleichen Konzessionär für das gleiche Konzessionsgebiet, bzw. stimmen Uebertragungen zu, ansonst dieser als Bewerber, bzw. als Zessionar ausser Betracht fällt (Art. 3 Abs. 1 und 5); die Oberflächengebühren und alle einmaligen Gebühren werden im Verhältnis der Kantonsanteile am Konkordatsgebiet aufgeteilt (Art. 7 Abs. 1); von den Produktionsabgaben fallen ²/₃ an den Produzentkanton, ¹/₃ an die übrigen Kantone zu gleichen Teilen (Art. 7); als Produzentkanton gilt der Kanton, aus dessen Kantonsgebiet der Ertrag herrührt; sie verzichten auf die Produktionsabgaben aus dem Produzentkanton, wenn dieser Kanton die Produktion allein übernimmt (Art. 7 Abs. 3); die Konkordatsdauer beträgt 60 Jahre mit dem Recht auf jederzeitige Auflösung bei Einstimmigkeit unter Vorbehalt der Erfüllung eingegangener Konzessionsverpflichtungen (Art. 11). Ausbeutungskonzessionen sind für eine Dauer von längstens 50 Jahren zu erteilen (Art. 3 Abs. 3).

Andern Kantonen ist die Möglichkeit des Beitrittes zum Konkordat gegeben unter Bedingungen, die die Konkordatskommission festzusetzen hat.

Auf Grund des vorbehaltenen Heimfallrechtes fallen bei Ablauf der Konzessionsdauer die in der Konzessionsurkunde näher zu bezeichnenden und der Ausbeutung von Erdöl dienenden Anlagen (unentgeltlich und unbelastet) dem Produzentkanton anheim. Dieser verfügt ab diesem Zeitpunkt auch über das Ausbeutungsrecht und kann kraft eigenen Rechtes eine vom Konkordat unabhängige neue Ausbeutungskonzession erteilen, wenn er nicht selbst produzieren will (Art. 4 Abs. 2). — In den Konkordatsbestimmungen wird ferner das Rückkaufsrecht vorbehalten, das der Staat zur Wahrung (erheblicher) öffentlicher Interessen geltend machen kann. Der Zeitpunkt für die Geltendmachung dieses Rechtes ist in der Konzessionsurkunde näher zu bestimmen. Vorgesehen ist die Berechtigung auf Geltendmachung des Rückkaufsrechtes vom 25. Jahre der Konzessionsdauer an.

Die Rechte des Konzessionärs ergeben sich aus Gegenstand und Zweck der Schürf- bzw. Ausbeutungskonzession: Aufsuchung und Aneignung der verliehenen Mineralien im Konzessionsfeld. Diese Tätigkeit setzt in der Regel die Mitbeanspruchung der darüber liegenden Erdoberfläche notwendig voraus. Das Bergrecht muss daher dem Konzes-

sionär für Schürfung und Ausbeutung die zwangsweise Beanspruchung der Oberfläche ermöglichen, um auch auf oder über der Erdoberfläche alle erforderlichen Anlagen zu erstellen. Ohne diese Möglichkeit liesse sich der Bergbau nicht ausüben. Man muss sich klar sein, dass die Nutzung der Bodenschätze als volkswirtschaftlich wertvollerer Teil und selteneres Gut im Zweifel der Oberflächennutzung vorgeht, ausser wenn der Nutzen des Bergbaus am betreffenden Ort in keinem Verhältnis zum Schaden für die Oberfläche stünde. Der Ausgleich muss daher in der vollen Schadenersatzpflicht des Konzessionärs gegenüber dem Grundeigentümer für allen Oberflächenschaden gefunden werden. Die Erteilung einer Schürf- und Ausbeutungskonzession schafft an sich noch keinerlei Recht des Konzessionärs auf Beanspruchung fremden Eigentums. Er hat vielmehr vorgängig die Zustimmung des Grundeigentümers einzuholen. Der Konzessionär hätte in erster Linie die nötige Oberfläche käuflich zu erwerben, zu mieten oder sich vertragliche Servituten zu verschaffen, ein Verfahren, das eine Enteignung nur in seltenen Fällen zur Folge haben würde. In diesem Sinne ist der Konzessionär anzuweisen, und ihm nur bei Notwendigkeit und nach fruchtloser Ausschöpfung der hievor erwähnten Möglichkeiten das Enteignungsrecht zu erteilen. — Zweckmässigkeitshalber sollte die konzessionserteilende Behörde auch Expropriationsbehörde sein (Art. 9).

Die Konzessionserteilung

Die Kompetenz für die Erteilung von Schürfund Ausbeutungskonzessionen regelt das kantonale Recht. Zuständig für diese Erteilung ist der Regierungsrat (Art. 3 Bergwerksgesetz). Der Beratung durch den Grossen Rat und der Volksabstimmung untersteht deshalb nur der Gesetzesentwurf über den Beitritt des Kantons Bern zum mittelschweizerischen Erdölkonkordat, der im Anhang den Konkordatstext widergibt.

Parallel zu den Beratungen der Vertreter der Konkordatskantone über den Konkordatstext wurde im Entwurf eine Muster-Konzession erstellt. Da sich die Konkordatskantone gegenseitig verpflichten, jeweils dem gleichen Konzessionär inhaltlich in allen Teilen übereinstimmende Schürfund Ausbeutungskonzessionen zu erteilen, war es notwendig, gleichzeitig mit dem Konkordatsentwurf einen Konzessionsentwurf zu bereinigen. Die Beratungen über den Konzessionsentwurf bezwekken, den Vollzug des Konkordates zu gewährleisten. (Ueber die Beratungen zum Konzessionsentwurf wurde die grossrätliche Kommission jeweils unterrichtet.)

In Befolgung des Konkurrenzprinzipes vertreten die Konkordatskantone die Auffassung (im Gegensatz zum NOK-Konkordat), dass mit der Zustimmung zum Konkordat nicht schon der oder die Konzessionäre zu bezeichnen seien. Die Kantone sollen nicht schon zum voraus nur an einen Konzessionär gebunden sein, sondern ihre Auswahl frei treffen können. Dadurch ist aber die Aufstellung eines definitiven Konzessionsentwurfes nur

möglich nach Verhandlungen mit Schürf-Interessenten.

Dem Konzessionär wird zugleich mit der Schürfkonzession für den Fall einer Entdeckung eines abbauwürdigen Erdölvorkommens ein Vorrecht auf Erhalt einer Ausbeutungskonzession zugesichert werden müssen. Die mit grossen Risiken verbundenen Schürfarbeiten würde kein Interessent übernehmen, ohne zum voraus zu wissen, dass er im Falle der (abbauwürdigen) Fündigkeit zur Ausbeutung berechtigt sei. Andrerseits hat der Staat Interesse an einer systematischen Schürfung des ganzen Kantonsgebietes (soweit zum Konkordatsgebiet gehörend). In der Konzessionsurkunde wird sich der Konzessionär deshalb verpflichten müssen, in allen drei Querzonen (siehe Plan) Schürfungsarbeiten durchzuführen. Die Rechte und Pflichten des Konzessionärs werden in der Konzessionsurkunde näher zu umschreiben sein. Es wird sich z. B. um die Regelung folgender Fragen handeln: örtlicher und sachlicher Geltungsbereich der Schürf-, bzw. Ausbeutungskonzession, Dauer, Vertretung der Kantone in der Schürf-, bzw. Ausbeutungsgesellschaft, Schürfprogramm, Beginn der Arbeiten und deren Fortsetzung (Innehaltung von Fristen, Arbeitsmethoden), Oberflächengebühren, Erlöschen der Konzession (Gründe dafür), Nachweis der Ausbeutungsmöglichkeit, Beginn der Produktion, Organisation der Ausbeutungsgesellschaft, finanzielle Beteiligung der Kantone an dieser Gesellschaft, Konzessionsgebühren, Produktionsabgaben, Verwertung der Produktion (Wahrung der Landesinteressen), Heimfall, Anspruch auf Verlängerung, bzw. Erneuerung der Konzession, Rückkauf, Finanzausweis des Konzessionärs und Vereinbarungen mit Dritten, technische Grundsätze, fündige Bohrungen, Fundgegenstände, Entdeckung anderer Bodenschätze, Sicherheitsmassnahmen, Haftung für Schäden, behördliche Aufsicht und Kontrolle der Installationen, obligatorische Berichterstattung des Konzessionärs, Benutzung fremden Eigentums, Streitigkeiten, Vorbehalt des Berg- und Baupolizeirechtes, Vorbehalt zukünftigen Rechtes des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, unter voller Entschädigung wohlerworbener Rechte des Konzessionärs. Diese Aufzählung erhebt nicht Anspruch auf Vollständigkeit und hat Orientierungscharakter.

Verhältnis zum kantonalen Recht

Das Konkordat hebt bestehendes kantonales Recht auf, soweit es im Widerspruch zum Konkordat steht. Wird das Konkordat aufgehoben, so lebt das kantonale Recht wieder auf. Das Bergwerksgesetz wird durch das Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum mittelschweizerischen Erdölkonkordat für die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl für den Anteil des Kantons Bern am Konkordatsgebiet abgeändert, bzw. ergänzt (Art. 13 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3).

Bern, im Oktober 1957.

Der Forstdirektor:

D. Buri

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 25./24. Oktober 1957

Gesetz

über den Beitritt des Kantons Bern zum mittelschweizerischen Erdöl-Konkordat

(Ergänzung zum Bergwerks-Gesetz vom 21. März 1853)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- Art. 1. Der Kanton Bern tritt dem im Anhang dieses Gesetzes wiedergegebenen Konkordat betreffend Aufsuchung und Ausbeutung von Erdölvorkommen bei.
- Art. 2. Für die Aufsuchung und Ausbeutung von Erdölvorkommen im Kanton Bern mit Ausnahme der Amtsbezirke Saanen, Obersimmental, Niedersimmental, Frutigen, Interlaken und Oberhasli gelten die Bestimmungen dieses Konkordates.
- Art. 3. Der Kanton Bern kann sich im Rahmen des Konkordates durch Beschluss des Grossen Rates am Aktienkapital der Ausbeutungsgesellschaft beteiligen.
- Art. 4. Der Grosse Rat ist befugt, Abänderungen des Konkordates zuzustimmen und sie für den Kanton Bern in Kraft zu setzen.
- *Art.* 5. Zur vorzeitigen Auflösung und zur allfälligen Erneuerung des Konkordates ist der Grosse Rat zuständig.
- Art. 6. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 25. Oktober 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 24. Oktober 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

O. Gfeller

Anhang zum Erdölgesetz

Wortlaut des Mittelschweizerischen Erdöl-Konkordates (vom 21. Oktober 1957)

Zweck

Art. 1. Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse bei der Aufsuchung und Ausbeutung von Erdölvorkommen und im Interesse ihrer bestmöglichen Erschliessung vereinbaren die beteiligten Kantone für Konzessionserteilungen ein gemeinsames Vorgehen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Konkordates.

Unter Erdöl im Sinne dieses Konkordates werden flüssige, gasförmige und feste Kohlenwasserstoffe wie zum Beispiel Erdöl, Erdgas und Asphalt verstanden. Für Oelschiefervorkommen können Ausnahmen zugestanden werden.

Die Bestimmungen dieses Konkordates bilden die Rechtsgrundlage für die Erteilung von Schürfund Ausbeutungskonzessionen im Konkordatsgebiet durch die zuständigen Behörden der Kantone. Zukünftiges Bundesrecht sowie allfällige Abänderungen dieses Konkordates bleiben — unter voller Entschädigung wohlerworbener Rechte auf Grund einer erteilten Konzession — vorbehalten.

Konkordatsgebiet

Art. 2. Das Konkordatsgebiet erstreckt sich auf das ganze Territorium der beteiligten Kantone mit Ausnahme der bernischen Amtsbezirke Saanen, Ober- und Niedersimmental, Frutigen, Interlaken und Oberhasli. Es wird aufgeteilt in drei Längszonen, die von Süden nach Norden verlaufen. Jede Längszone wird in drei Abschnitte, in eine Voralpen-, Mittelland- und Jurazone, unterteilt. Die beiliegende Karte 1: 200 000, in der die Zonengrenzen eingezeichnet sind, bildet einen integrierenden Bestandteil des Konkordates.

Bei der ersten Verleihung von Schürfungskonzessionen wird stets eine ganze Längszone mit den entsprechenden drei Unterabschnitten zugeteilt. Der Bewerber hat mindestens eine Längszone zu übernehmen. Bei späteren Verleihungen sind in der Regel ebenfalls ganze Längszonen zuzuteilen. Bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse können durch die Konkordatskommission unter Zustimmung der Regierungen der Konkordatskantone Ausnahmen bewilligt werden. Allfällig bestehende Vorrechte früherer Konzessionsinhaber sind zu berücksichtigen.

An einer Ausbeutungskonzession im Konkordatsgebiet sind alle Konkordatskantone nach Massgabe der Bestimmungen dieses Konkordates beteiligt.

Konzessionserteilung

Art. 3. Die zuständigen Behörden der Konkordatskantone erteilen die Schürf- und Ausbeutungskonzessionen. Können sich die Kantone über die

Person des Konzessionärs nicht einigen, so fällt dieser als Bewerber ausser Betracht. Die Konzession ist demjenigen zu erteilen, der die grösste Gewähr für eine technisch einwandfreie, finanziell gut fundierte und den öffentlichen Interessen auch sonst entsprechende Ausübung der Schürf- und Ausbeutungskonzession bietet. An Gesellschaften, die direkt oder indirekt unter dem Einfluss eines fremden Staates stehen, werden keine Konzessionen erteilt.

Mindestens die Mehrheit des Aktienkapitals der Ausbeutungsgesellschaft muss sich dauernd in schweizerischem Eigentum befinden.

Die Ausbeutungskonzessionen werden für eine

Dauer von längstens 50 Jahren erteilt.

Während der Dauer dieses Konkordates erteilen die Kantone im Konkordatsgebiet keine Konzessionen für die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl, die in Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Konkordates stehen.

Ist die Uebertragung einer Konzession auf einen andern Bewerber notwendig, so ist dazu die Zustimmung der Kantone erforderlich. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist eine Uebertragung nicht möglich.

Inhalt der Konzession

Art. 4. Die Konkordatskantone verpflichten sich gegenseitig, jeweils dem gleichen Konzessionär inhaltlich in allen Teilen übereinstimmende Schürfund Ausbeutungskonzessionen zu erteilen. Ergänzungen oder unwesentliche Aenderungen der Konzessionen können im gegenseitigen Einvernehmen durch die Kantonsregierungen vorgenommen werden. Durch die einzelnen Kantone werden keine zusätzlichen Abmachungen irgendwelcher Art mit den Konzessionären getroffen.

In der Ausbeutungskonzession ist das Rückkaufsrecht zur Wahrung erheblicher öffentlicher Interessen während der Konzessionsdauer und das unentgeltliche Heimfallrecht nach Ablauf der Konzession vorzubehalten.

Vollzug

Art. 5. Der Vollzug der Vorschriften dieses Konkordates und der Konzessionsbestimmungen sowie der gesamte Verkehr mit den Konzessionären erfolgt durch die Konkordatskommission. Im übrigen bleiben die Rechte der Kantone mit Einschluss der polizeilichen Aufsicht durch die damit betrauten kantonalen Organe vorbehalten.

Die Entschädigungen der für den Vollzug notwendigen Organe, allfälliger Sachverständiger usw. werden von der Konkordatskommission festgesetzt. Diese Entschädigungen, sowie alle übrigen durch den Vollzug des Konkordates erwachsenden Auslagen, werden von den Kantonen im gleichen Verhältnis getragen, wie sie an den Einnahmen an den Schürfgebühren und Produktionsabgaben beteiligt sind.

Konkordatskommission

Art. 6. Die Konkordatskommission setzt sich aus Vertretern der Kantone zusammen, wobei der Kanton Bern drei, der Kanton Luzern zwei und der Kanton Solothurn zwei Mitglieder zu stellen berechtigt sind. Erklären weitere Kantone ihren Beitritt zum Konkordat, so steht diesen ebenfalls das Recht auf zwei Vertreter zu. Die Vertreter wählen in jährlichem Wechsel den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sie sind ausserdem befugt, zur Vorbereitung von Geschäften eine Unterkommission einzusetzen, bestehend aus je einem Vertreter der beteiligten Kantone.

Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit aller Vertreter gefasst. Stellvertretung ist zulässig.

Die Konkordatskommission bestimmt die für den Vollzug notwendigen Organe.

Gebühren und Abgaben

Art. 7. Die Oberflächengebühren und alle einmaligen Gebühren werden an die Kantone nach der Grösse ihrer Anteile am Konkordatsgebiet verteilt.

Die Produktionsabgaben fallen zu zwei Dritteln an den Produzentkanton, zu einem Drittel an die übrigen Konkordatskantone zu gleichen Teilen. Erstreckt sich das Gebiet der Ausbeutungskonzession über mehrere Kantone, so wird jeder Kanton für seinen Anteil am Ertrag als Produzentkanton betrachtet.

Wenn eine Ausbeutungskonzession erlischt und der Kanton die Produktion allein übernimmt, so fallen die Produktionsabgaben an die übrigen Kantone dahin.

Beteiligung am Aktienkapital

Art. 8. Die Kantone haben das Recht, sich am Aktienkapital der Ausbeutungsgesellschaft gesamthaft bis zu 30 % zu beteiligen. Die Aufteilung auf die Kantone erfolgt im Verhältnis 3 (Bern): 2 (Solothurn): 2 (Luzern). Jeder Kanton kann sein Beteiligungsrecht an seine kantonalen, juristisch selbständigen Anstalten oder an Gesellschaften, an denen er mehrheitlich beteiligt ist, abtreten. Treten später weitere Kantone dem Konkordat bei, so ist für diese eine Beteiligung an bereits bestehenden Ausbeutungsgesellschaften und Produktionsabgaben nicht mehr möglich.

Sofern ein Kanton keine oder weniger Aktien beansprucht als ihm zustehen, so sind die übrigen Kantone berechtigt, im Verhältnis ihrer Beteiligung am Aktienkapital diese Aktien zu übernehmen. Die Aktien der Kantone dürfen ohne Zustimmung der Regierungen der Konkordatskantone nicht übertragen werden.

Werden bei der Gründung zu Gunsten der Kantone Genussscheine auf Anrechte am Reingewinn und am Nettoliquidationserlös herausgegeben, so wird der Anteil der Kantone daran nach ihrem Anteil am Gebiet der Ausbeutungskonzession bestimmt.

Expropriationsrecht

Art. 9. Jeder beteiligte Kanton erteilt dem Konzessionär im Rahmen der Konzession das Expropriationsrecht, soweit die Expropriation für die Schürfung und Ausbeutung notwendig ist. Expropriationsbehörde ist die für die Erteilung der Schürf- oder Ausbeutungskonzession zuständige kantonale Instanz. Die Enteignung kann nur gegen volle Entschädigung erfolgen. Im Streitfall wird die Enteignungsentschädigung von der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde festgesetzt.

Streitigkeiten

Art. 10. Streitigkeiten zwischen den Kantonen entscheidet das Bundesgericht.

Für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Konzessionär und der Konkordatskommission oder einem Kanton — mit Ausnahme der Expropriationsstreitigkeiten gemäss Art. 9 des Konkordates — werden die zuständigen Gerichte in der Konzessionsurkunde bezeichnet.

Dauer des Konkordates

Art. 11. Das Konkordat gilt für eine Dauer von 60 Jahren und kann erneuert werden. Im gegenseitigen Einverständnis aller beteiligten Kantone kann es, unter Vorbehalt der Erfüllung eingegangener Konzessionsverpflichtungen, jederzeit aufgelöst werden. Es tritt in Kraft und bleibt bestehen, wenn ihm mindestens zwei Kantone, die ein zusammenhängendes Gebiet bilden, beigetreten sind oder nach Ablauf der Konkordatsdauer weiter angehören wollen.

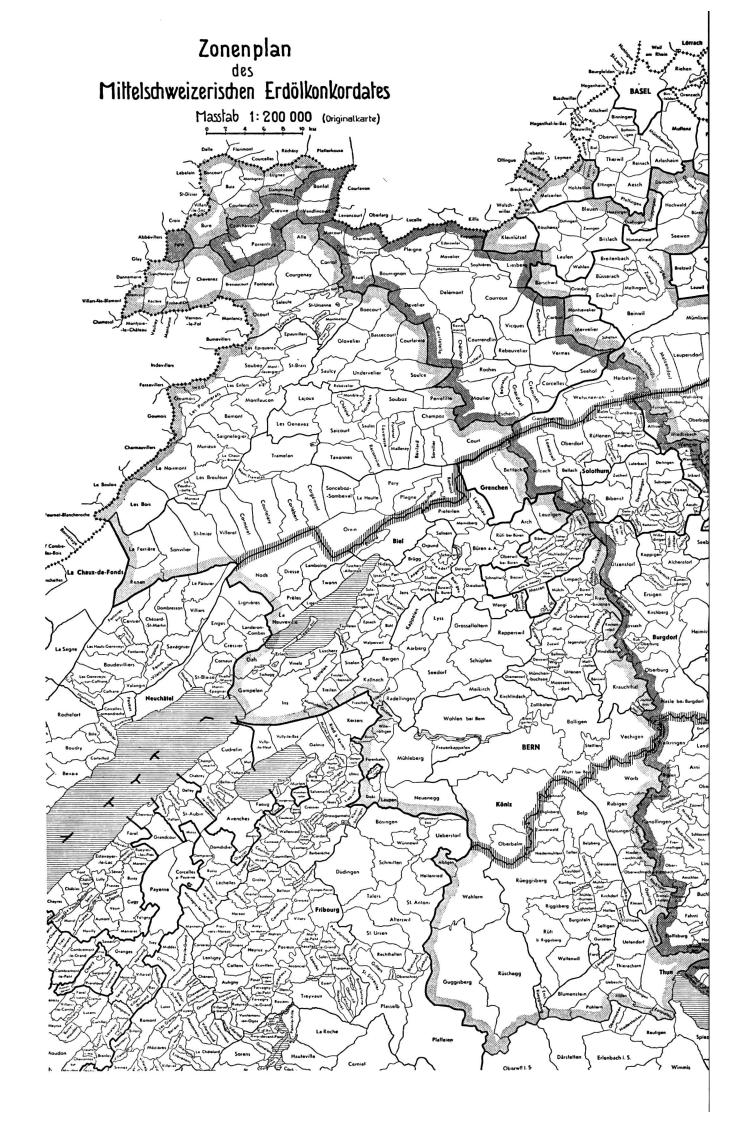
Anschluss weiterer Kantone

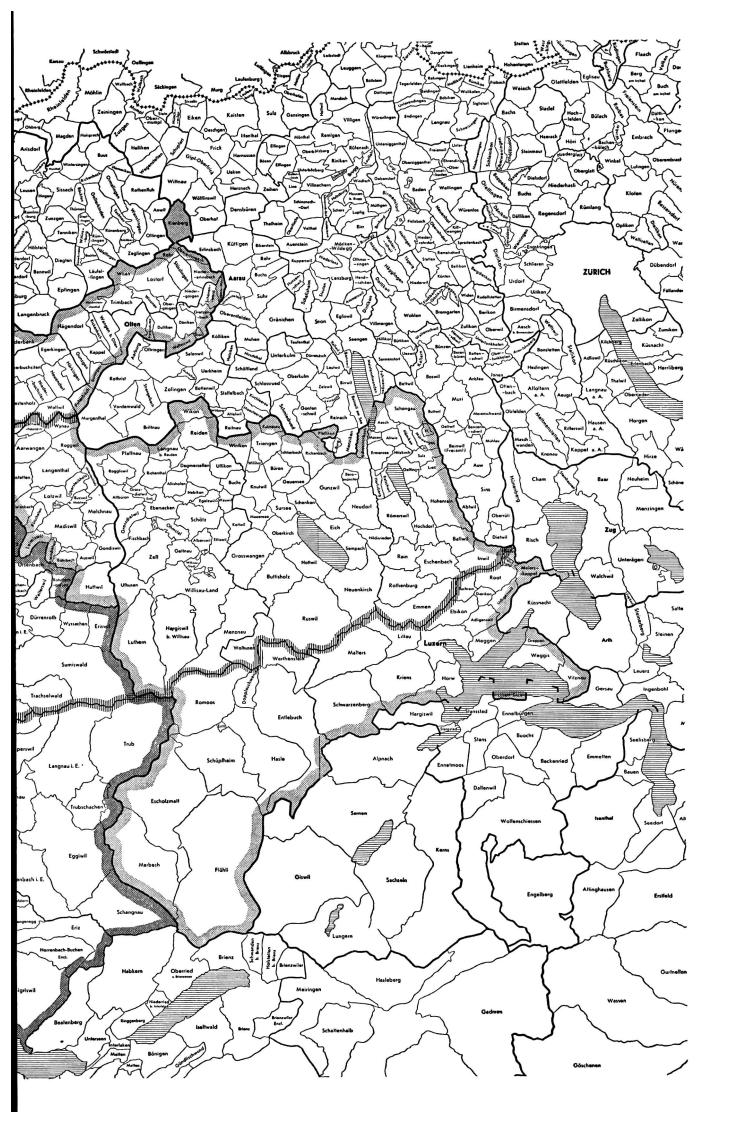
Art. 12. Ueber den Beitritt von Kantonen, die dem Konkordat nicht angehören, entscheidet die Konkordatskommission unter Zustimmung der Regierungen der beteiligten Kantone. Die Bedingungen, unter denen der Beitritt erfolgt, und die damit im Zusammenhang stehenden Zonenerweiterungen und -abänderungen werden durch die Konkordatskommission festgelegt.

Schlussbestimmungen

Art. 13. Soweit die bestehenden Vorschriften der Kantone im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Konkordates stehen, werden sie für die Dauer der Gültigkeit des Konkordates ausser Kraft gesetzt.

Beilage: 1 Plan





Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 2. August und 26. Oktober 1957

Dekret betreffend die Errichtung von Pfarrstellen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In den folgenden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden wird eine weitere Pfarrstelle errichtet:

In der Pauluskirchgemeinde Bern-Bremgarten eine sechste Pfarrstelle für den Bezirk Rossfeld;

in der Kirchgemeinde Köniz eine siebente Pfarrstelle für die Bezirke Köniz und Liebefeld;

in der französischen Kirchgemeinde Bern eine dritte Pfarrstelle;

in der Kirchgemeinde Münchenbuchsee eine zweite Pfarrstelle;

in der Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken eine vierte Pfarrstelle für den Bezirk Interlaken-Matten;

in der französischen Kirchgemeinde Biel eine vierte Pfarrstelle;

in der Kirchgemeinde Biglen eine zweite Pfarrstelle für den Bezirk Landiswil;

in der Kirchgemeinde Eriswil eine zweite Pfarrstelle für den Bezirk Wyssachen;

in der Kirchgemeinde Kandergrund eine zweite Pfarrstelle für den Bezirk Kandersteg.

Diese Pfarrstellen sind in Bezug auf die Rechte und Pflichten ihres Inhabers den bestehenden Pfarrstellen dieser Kirchgemeinden gleichgestellt.

§ 2. Vorgängig der Ausschreibung dieser Pfarrstellen sind zwischen Staat und Kirchgemeinde die zu entrichtende Wohnungsentschädigung zu vereinbaren. Der Zeitpunkt des Amtsantrittes des Ge-

wählten wird durch die Kirchendirektion festgesetzt.

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret neu geschaffenen Pfarrstellen werden die bisherigen Staatsbeiträge an die Besoldungen der Inhaber der Hilfsgeistlichenstellen in den Kirchgemeinden Bern (französische Kirchgemeinde), Münchenbuchsee (Moosseedorf), Gsteig-Interlaken (Matten), Biel (französische Kirchgemeinde), Biglen (Landiswil), Eriswil (Wyssachen) und Kandergrund (Kandersteg) hinfällig.

Bern, den 2. August 1957.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident i. V.:
Dr. M. Gafner
Der Staatsschreiber i. V.:
C. Lerch

Bern, den 26. Oktober 1957.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Ed. Baumgartner

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 16. Juli und 16. Oktober 1957

Dekret

über die Zuteilung von Gebietsteilen der Einwohnergemeinden Kappelen und Worben an die Einwohnergemeinde Lyss

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 63 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die im Amts- und Gemeindegrenzverlegungsplane der Nachführungsgeometer der Aemter Aarberg und Nidau vom 15. April 1957 bezeichneten Gebietsteile der Einwohnergemeinden Kappelen und Worben im Schachen und im Fäligrien westlich der Eisenbahnlinie Lyss—Busswil werden der Einwohnergemeinde Lyss einverleibt.

Nach der Erstellung der neuen Autostrasse zwischen Lyss und Worben sind nach den Anordnungen des Kantonalen Vermessungsamtes die neuen Amts- und Gemeindegrenzen zu vermarken, die umgeteilten Gebietsabschnitte zu vermessen und die Umteilungen zu verurkunden.

§ 2. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1958 in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzuge beauftragt.

Bern, den 16. Juli 1957.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

H. Huber

Der Staatsschreiber i. V.:

Ch. Lerch

Bern, den 16. Oktober 1957.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:

Arn